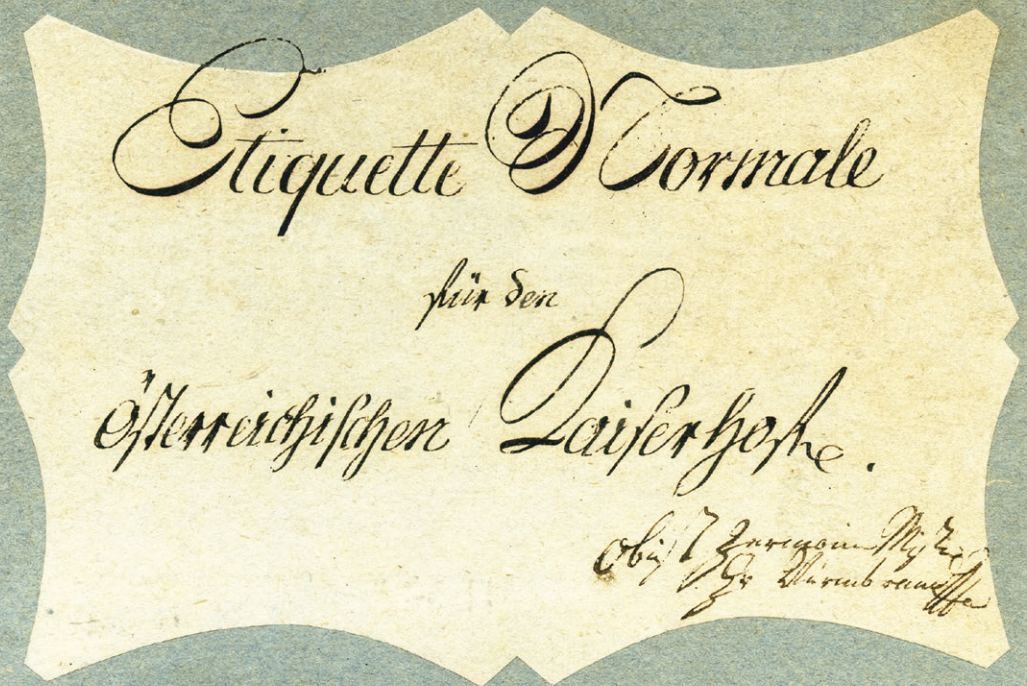


KARIN SCHNEIDER (HG.)

# NORM UND ZEREMONIELL

Das „Etiquette-Normale“ für den Wiener Hof  
von circa 1812. Edition und Kommentar



VERÖFFENTLICHUNGEN  
DER KOMMISSION FÜR NEUERE GESCHICHTE ÖSTERREICHS

Band 118

Kommission für Neuere Geschichte Österreichs

Vorsitzende: Brigitte Mazohl

Stellvertretende Vorsitzende: Reinhard Stauber, Kurt Scharr

Mitglieder:

Franz Adlgasser  
Gunda Barth-Scalmani  
Peter Becker  
Ernst Bruckmüller  
Laurence Cole  
Werner Drobesh  
Margret Friedrich  
Elisabeth Garms-Cornides  
Michael Gehler  
Andreas Gottsmann  
Margarete Grandner  
Hanns Haas  
Wolfgang Häusler  
Ernst Hanisch  
Gabriele Haug-Moritz  
Lothar Höbelt  
Thomas Just  
Katrín Keller  
Grete Klingenstein  
Alfred Kohler  
Christopher Laferl  
Wolfgang Maderthaner  
Stefan Malfèr  
Lorenz Mikoletzky  
Gernot Obersteiner  
Hans Petschar  
Helmut Rumpler †  
Martin Scheutz  
Arno Strohmeyer  
Arnold Suppan  
Werner Telesko  
Thomas Winkelbauer

Sekretär:

Christof Aichner

Karin Schneider (Hg.)

# **Norm und Zeremoniell**

Das Etiquette-Normale für den Wiener Hof  
von circa 1812

Edition und Kommentar

BÖHLAU VERLAG WIEN · KÖLN · WEIMAR

Die in den Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs gemachten Aussagen sind die der jeweiligen Verfasser, nicht die der Kommission.



Veröffentlicht mit Unterstützung des  
Austrian Science Fund (FWF): PUB 578-G28

Open Access: Wo nicht anders festgehalten, ist diese Publikation lizenziert unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung 4.0; siehe <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>

Die Publikation wurde einem anonymen, internationalen Peer-Review-Verfahren unterzogen

Die Edition wurde im Rahmen des vom Jubiläumsfonds der Österreichischen Nationalbank finanzierten Projekts „Von der ‚monarchischen Union von Ständestaaten‘ zum Kaiserthum Österreich? Projekte zur Staatsreform in der Habsburgermonarchie zwischen 1800 und 1820“ (Projektnummer 16866) erarbeitet.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2019 by Böhlau Verlag Ges.m.b.H & Co. KG, Wien, Kölblgasse 8–10, A-1030 Wien

Umschlagabbildung:

Ausschnitt des Umschlags des Etiquette-Normales (ÖStA, HHStA, St.K. Interiora, Ceremoniale und Courtoisie, Kart. 8, fol. 323r)

Korrekturat: Jörg Eipper-Kaiser, Graz  
Einbandgestaltung: Michael Haderer, Wien  
Satz: Michael Rauscher, Wien

Druck und Bindung: Prime Rate, Budapest  
Gedruckt auf chlor- und säurefrei gebleichtem Papier  
Printed in the EU

**Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | [www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com](http://www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com)**

ISBN 978-3-205-20903-4

# INHALT

1. Einleitung . . . . .	7
1.1 Das Zeremoniell, der Wiener Hof und das Ende des Alten Reiches . . . . .	7
1.2 Die Normierung des Zeremoniells am Wiener Hof . . . . .	12
1.3 Das Etiquette-Normale des Oberzeremonienmeisters Gundaker Heinrich Graf Wurmbrand: Datierung und Beschreibung . . . . .	16
2. Editionsrichtlinien . . . . .	25
3. Edition . . . . .	27
Etiquette-Normale für den österreichischen Kaiserhof . . . . .	29
I. Hauptstück Von den Hof-Feierlichkeiten . . . . .	29
II. Hauptstück <i>Von denen mit dem Hofceremoniel in Verbindung kommenden         Individuen . . . . .</i>	59
III. Hauptstück <i>Dienstverhältnisse sämtlicher mit dem Hofceremoniel in         Verbindung kommenden Personen . . . . .</i>	63
Anhang Jene Personen, welche am allerhöchsten Hoflager Vorzüge genießen, ohne eigentlich zu dem Hofstaate zu gehören . . . . .	163
Anmerkungen . . . . .	169
4. Glossar . . . . .	171
5. Verzeichnis der Paragraphen . . . . .	180
6. Abkürzungsverzeichnis . . . . .	182
7. Bibliographie . . . . .	184
7.1 Ungedruckte Quellen . . . . .	184
7.2 Gedruckte Quellen . . . . .	184
7.3 Nachschlagewerke . . . . .	185
7.4 Literatur . . . . .	186
8. Personenregister . . . . .	194

9. Ortsregister . . . . .	196
10. Zeremonienregister . . . . .	197

# 1. EINLEITUNG

## 1.1 Das Zeremoniell, der Wiener Hof und das Ende des Alten Reiches

Hof und Zeremoniell sind Themen, die im deutschsprachigen Raum über lange Zeit hauptsächlich von Spätmittelalter- und Frühneuzeitforscher/innen besetzt waren.<sup>1</sup> Aufklärung, Französische Revolution, Napoleonische Kriege und der Aufstieg des Bürgertums, aber auch das Ende des Alten Reiches und die damit verbundenen verfassungsrechtlichen Umwälzungen kündeten vom Ende des Ancien Régime und dessen Repräsentanten: dem Adel, der Aristokratie und der höfischen Gesellschaft. Forschungen zu Themen wie Hof und Zeremoniell nach 1800, die so eng gekoppelt sind mit diesem „Auslaufmodell“ der Geschichte, erschienen daher kaum lohnenswert.

Diese Perspektive übersieht freilich, dass Adel und Aristokratie auch unter den geänderten Rahmenbedingungen des 19. Jahrhunderts politisch, gesellschaftlich und wirtschaftlich maßgebend waren und weiterhin jenen spezifischen Lebensstil pflegten, in welchem Rituale, Zeremonien und angemessenes Verhalten Rang, Würde und Status repräsentierten. Doch welche Auswirkungen zeitigten die oben genannten sozialen und politischen Veränderungen auf diesen Lebensstil, auf Hof und Zeremoniell?<sup>2</sup> Nur langsam weicht sich diese von der historischen Forschung gezogene Zäsur um 1800 von einer absoluten zu einer graduellen auf,<sup>3</sup> so dass sich der Blick auf jene langfristigen Strukturen richtet, die das 18. und das 19. Jahrhundert verbinden und nicht trennen.<sup>4</sup>

---

1 Vgl. z. B. PANGERL, SCHEUTZ, WINKELBAUER (Hg.), Wiener Hof. KAUTZ, ROTA, NIEDERKORN (Hg.), Diplomatisches Zeremoniell. HAHN, SCHÜTTE, Zeichen und Raum. WÜHRER, SCHEUTZ (Hg.), Zu Diensten Ihrer Majestät. MÜLLER, Fürstenhof.

Die vorliegende Edition wurde im Rahmen des vom Jubiläumsfonds der Österreichischen Nationalbank finanzierten Projekts „Von der ‚monarchischen Union von Ständestaaten‘ zum Kaiserthum Österreich? – Projekte zur Staatsreform in der Habsburgermonarchie zwischen 1800 und 1820“ (Projektnummer 16866) erarbeitet. Die Herausgeberin dankt der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs, namentlich Univ.-Prof. Dr. Brigitte Mazohl, für die Aufnahme der Edition in die Publikationsreihe. Eine vorläufige Fassung wurde 2016 als Abschlussarbeit an der Universität Wien angenommen.

2 Vgl. die Forschungsdiskussion bei CARL, Erinnerungsbruch, S. 171–173.

3 Vgl. dazu die Kritik am angeblichen Antagonismus Hof – Aufklärung bei DANIEL, Höfe und Aufklärung.

4 Vgl. z. B. BÜSCHEL, Untertanenliebe. PAULMANN, Pomp. TÖNSMEYER, VELEK (Hg.), Adel und Politik. STEKL, Adel und Bürgertum. RHEDEN-DOHNA, MELVILLE (Hg.), Adel.

In Hinblick auf die Forschungen zum Herrschaftszeremoniell speziell am Wiener Hof ist festzustellen, dass der Schwerpunkt auf dem 18. sowie auf der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts liegt.<sup>5</sup> Nur wenige Arbeiten befassen sich mit der Regierungszeit von Kaiser Franz II./I., die allerdings für die Bearbeitung der oben angedeuteten Fragen nach „Verbürgerlichung“ beziehungsweise „Modernisierung“ des Hofes eine zentrale Epoche darstellt. Die vorliegenden Studien deuten jedenfalls an, dass dem Herrschaftszeremoniell in Wien auch im Vormärz weiterhin eine bedeutende Rolle bei der Legitimation monarchischer Herrschaft zukam. So wurde am Wiener Hof etwa ein eigenes Zeremonielldepartement geschaffen, die Quantität der schriftlichen Aufzeichnungen nahm sprunghaft zu, und bei der Planung zeremonieller Ereignisse wurde auf Modelle aus dem 18. Jahrhundert zurückgegriffen.<sup>6</sup> In diese Phase, die von Erneuerung im Zeichen der Tradition gekennzeichnet ist, fällt die Verfassung des „Etiquette-Normales“ für den österreichischen Kaiserhof“ von Gundaker Heinrich Graf Wurmbrand.

Der Begriff des „Zeremoniells“ beinhaltet auch im 19. Jahrhundert noch jene Spezifika, die ihn im 18. Jahrhundert ausgezeichnet haben.<sup>7</sup> Er umfasst zwei verschiedene Bedeutungsebenen, die auf unterschiedliche Funktionsebenen des Hofes verweisen: Das Hofzeremoniell einerseits bezieht sich auf die Organisation der internen Strukturen des Hofes als Wohn- und Lebensumfeld des Monarchen und seiner Familie. Dieser Aspekt des Zeremoniells ordnet die alltäglichen Verrichtungen zur Aufrechterhaltung des Hofes als Institution, die Bedienung des Herrschers und den Rang der Hofdienste, Hofbediensteten und Hofbeamten. Das Hofzeremoniell beschäftigt sich also „mit demjenigen, was zur Pracht, Ansehen, Glantz und Respect des Hofes und der Herrschaft, deren Vorzügen und Verhältniß vor und gegen Fremden, denen Feyerlichkeiten und Lustbarkeiten des Hofes zu wissen, zu thun und zu lassen vonnöthen ist“.<sup>8</sup> Das Staatszeremoniell andererseits regelt alle Angelegenheiten, die nicht „den Hof als Hof, in seiner innern und eigenen Verfas-

5 Zum 18. Jahrhundert vgl. z. B. DUINDAM, Vienna and Versailles. PEČAR, Ökonomie der Ehre. HENGERER, Kaiserhof und Adel. HASSLER, La cour de Vienne. PANGERL, SCHEUTZ, WINKELBAUER (Hg.), Wiener Hof. KUBISKA-SCHARL, PÖLZL, Karrieren des Wiener Hofpersonals. BECK, Macht-Räume Maria Theresias. Zum 19. Jahrhundert vgl. DIRNBERGER, Das Wiener Hofzeremoniell. STEKL, Der Wiener Hof. HAMANN, Der Wiener Hof. UNOWSKY, The Pomp and Politics of Patriotism. COLE, UNOWSKY (Hg.), The Limits of Loyalty. SCHNEIDER, Hofgesellschaft und Hofstaat. DIES., Der Wiener Hof.

6 SCHNEIDER, WERNER, Europa in Wien. HUSSLEIN, GRABNER, TELESKO (Hg.), Europa in Wien. JUST, MADERTHANER, MAIMANN (Hg.), Wiener Kongress. SCHNEIDER, Wiener Zeremoniell, S. 627.

7 Vgl. z. B. VEC, Zeremonialwissenschaft. PANGERL, SCHEUTZ, WINKELBAUER (Hg.), Wiener Hof. WÜHRER, SCHEUTZ (Hg.), Zu Diensten Ihrer Majestät.

8 MOSER, Teutsches Hofrecht, Bd. 1, S. 8.

sung<sup>9</sup> betreffen. Dazu gehören beispielsweise die Königswahl, Krönungen, Huldigungen, Landesfeierlichkeiten und das Gesandtschaftswesen.<sup>10</sup>

Das Ziel des Zeremoniells ist letztlich in beiden Fällen dasselbe: Es diene, so Ivan Ritter von Žolger kurz vor dem Zusammenbruch der Habsburgermonarchie, „der Verherrlichung und Ehrung der Würde und erhabenen Stellung des Fürsten und seines Hauses. [Es ist] dazu bestimmt, die Heiligkeit und Majestät der fürstlichen Person zu wahren und zu sichern, die Ehre und Machtstellung des Herrschers zu dokumentieren und die Ehrfurcht und Huldigung zu bekunden, die dem Monarchen und den Mitgliedern seines Hauses geschuldet wird.“<sup>11</sup> Ermangle der Herrscher hingegen eines wohl organisierten Hofstaats, löse das die soziale Ordnung auf, wie Zedler in seinem *Universal-Lexicon* 1739 ausführt. Er berichtet von zahlreichen Beispielen, „da der Fürst, wenn er alleine unter seinen Unterthanen herumgegangen, wenig und gar kein Ansehen gehabt, da man ihm hingegen ganz anders begegnet, wenn er seinem Stande gemäß aufgezogen. Dieserhalben ist also nöthig, dass der Fürst nicht nur Bediente habe, die dem Lande vorstehen, sondern auch, die ihm zum äusserlichen Staate und eigener Bedienung nöthig sind.“<sup>12</sup>

Die zeremonielle Ordnung bei Hof repräsentiert folglich Macht und Würde des Herrschers und spiegelt den Rang der einzelnen Mitglieder der Hofgesellschaft. Zentral dabei ist der Aspekt der Ordnung: Das Zeremoniell ordnet die verschiedenen Tätigkeiten bei Hof sowie die Rechte und Pflichten der dort wirkenden Personen. Die Handlungen der einzelnen Individuen weisen „einen spezifischen, genau bestimmbaren Symbolwert“ auf, „der auf den Rang der beteiligten Personen bezogen ist“.<sup>13</sup> In dieser semiotischen Interpretation des Zeremoniells treffen der Monarch, die Spitzen der Regierung, die Diplomaten, die Aristokratie, die Hofbediensteten und -beamten, aber auch – anlässlich von besonderen Feierlichkeiten – die Bevölkerung aufeinander und interagieren in einer genau choreographierten und formalisierten Art und Weise miteinander. Änderungen des zeremoniellen Ablaufs implizieren daher auch eine Änderung in der gesellschaftlichen Ordnung. In enger Verbindung mit dem Zeremoniell steht das bereits erwähnte Ritual, das immer wiederkehrende und standardisierte symbolische Handlungen zu bestimmten Anlässen bezeichnet. Hierzu zählen etwa Hochzeiten, Taufen oder Krönungen, die einen performativen Charakter aufweisen und daher

9 Vgl. zu dieser strukturellen Trennung ebd., S. 10, S. 203–204.

10 Ebd.

11 ŽOLGER, Hofstaat, S. 153.

12 ZEDLER, *Universal-Lexicon*, Bd. 13, Sp. 405.

13 PEČAR, Hofzeremoniell, S. 384–385.

die soziale Wirklichkeit ändern.<sup>14</sup> Das Verhältnis der beiden Begriffe ist ein hierarchisches, indem das Zeremoniell besonders hervorgehobene, feierliche Rituale bezeichnet und alle anwesenden Personen betrifft.<sup>15</sup>

Bereits die Zeitgenossen setzten sich intensiv mit Form, Bedeutung und praktischen Aspekten des höfischen Zeremoniells auseinander. Der größte Teil der theoretischen Schriften zur Zeremonialwissenschaft entstand zwischen 1690 und 1750 und befasste sich mit Ordnung, Aufbau und Gebaren des barocken Hofes.<sup>16</sup> Der Rückgang von Publikationen, die sich Fragen des Zeremoniells widmeten, wird in der Regel mit dem Aufstieg einer bürgerlich-protestantischen Ethik<sup>17</sup> beziehungsweise einem „bürgerliche[n] Kaufmannsideal“ in Verbindung gebracht.<sup>18</sup> Diese Mutmaßungen müssen jedoch angesichts jüngster Überlegungen zur Kontinuität der höfischen Gesellschaft im 19. Jahrhundert einer kritischen Überprüfung unterzogen werden. Seit dem 18. Jahrhundert kam es zu Veränderungen im Umfeld der Höfe, auf welche diese auf spezifische Art und Weise reagierten:<sup>19</sup> Die Verbreitung der Aufklärung unterminierte die traditionelle Selbstdarstellung des Hofes als Ort zeremoniell regulierter (Selbst-)Darstellung und performativer Politik und maß ihn zunehmend an Kriterien von Effizienz und Funktionalität. Die Professionalisierung der Bürokratie stand der symbolischen politischen Kommunikation über die Praxis des Zeremoniells diametral entgegen.<sup>20</sup> Zu Beginn des 19. Jahrhunderts griffen zudem neue Formen der Herrschaftslegitimation um sich: Napoleon krönte sich nach einem Plebiszit zum Kaiser der Franzosen und ernannte sowohl Familienmitglieder als auch verbündete Herrscher zu Königen. Der römisch-deutsche Kaiser Franz II. nahm aus eigener Machtvollkommenheit den Titel eines Kaisers von Österreich an und regierte fortan als Franz I. von Österreich.

Eine augenfällige Änderung im Vergleich zum 18. Jahrhundert betraf den semantischen Bereich: Die Bezeichnung „Etiquette“ löste den Begriff „Zeremoniell“ ab. „Etiquette“ stand ursprünglich für besonders aufwendige und festliche Ereignisse und wurde mit dem spanischen Hofzeremoniell in

14 STOLLBERG-RILINGER, Zeremoniell als Verfahren, S. 94–95. DIES., Symbolische Kommunikation. Zur Forschungsdiskussion vgl. BÜSCHEL, Untertanenliebe, S. 24–45, und PANGERL, SCHEUTZ, WINKELBAUER, Zeremoniell, S. 8–11.

15 Vgl. STOLLBERG-RILINGER, Rituale. SCHWENGELBECK, Politik des Zeremoniells, S. 17.

16 Vgl. BAUER, Die höfische Gesellschaft, S. 4. VEC, Zeremonialwissenschaft, S. 15–137.

17 Vgl. WEBER, Die protestantische Ethik.

18 Vgl. VEC, Zeremonialwissenschaft, S. 406.

19 Vgl. DANIEL, Höfe und Aufklärung. Einen guten Überblick über die ältere Literatur bietet BÜSCHEL, Untertanenliebe, S. 58–90. Vgl. außerdem MÖCKL (Hg.), Hof und Hofgesellschaft. PAULMANN, Pomp, S. 205–214.

20 BAUER, Die höfische Gesellschaft, S. 5.

Verbindung gebracht.<sup>21</sup> Während der Wiener Hof seit dem 17. Jahrhundert Zeremonialprotokolle führte, wurde zu Beginn des 19. Jahrhunderts ein Etiquette-Normale – der in dieser Edition vorliegende Text – verfasst.

Trotz der skizzierten Wandlungsprozesse erwies sich das Zeremoniell auch im 19. Jahrhundert nicht als überholtes Legitimationsmodell monarchischer Herrschaft, sondern diente weiterhin der „Ansehensgewinnung und -steigerung“<sup>22</sup> des Fürsten – und das nicht nur in Wien.<sup>23</sup> Die Relevanz der Etiquette im 19. Jahrhundert in Hinblick auf die Legitimation von Herrschaft zeigt sich exemplarisch an dem Umstand, dass Napoleon 1806 ein „*Étiquette du Palais impérial*“ in gedruckter Form veröffentlichen ließ. Der Text fand weite Verbreitung und ist im Kontext der seit 1804 einsetzenden „monarchischen und zunehmend dynastisch orientierten Umgestaltung“<sup>24</sup> der Herrschaft des französischen Kaisers zu verorten. Er liegt in einer französischen und einer deutschen Variante in den Akten des Hofzeremonialdepartements in Wien.<sup>25</sup> Inhaltlich handelt es sich bei dem „*Étiquette du Palais impérial*“ nicht um ein theoretisch-juristisch fundiertes Zeremoniell im barocken Sinn,<sup>26</sup> sondern um Verhaltensregeln, die am napoleonischen Hof einzuhalten waren. In zwölf Abschnitten werden beispielsweise die Funktionen der einzelnen Hofämter und Hofdienste beschrieben (Titre I), der idealtypische Tagesablauf des Monarchen dargestellt (Titre III) und die Formen der „großen Parade“ skizziert (Titre VIII). Damit ist dieses Etiquette ein Beispiel für jenen Prozess, den Vec als Reduktion der Semantik des Begriffs „Zeremoniell“ „auf eine feierlich-förmliche Handlung“<sup>27</sup> beschrieben hat, das aber zugleich den Pariser Kaiserhof – zusammen mit einer Reihe weiterer von Napoleon initiiertes Maßnahmen – in die Tradition der bourbonischen Dynastie stellen sollte.<sup>28</sup> Eine Beeinflussung des hier publizierten „*Étiquette-Normale für den österreichischen Kaiserhof*“ durch die französische Publikation ist, obwohl der österreichische Hof offenbar Interesse an dem Text bezeugte, nicht feststellbar.

21 ZEDLER, *Universal-Lexicon*, Bd. 8, Sp. 2039. DUINDAM, *Vienna and Versailles*, S. 179. Zum spanischen Hofzeremoniell vgl. HOFMANN-RANDALL, *Spanisches Hofzeremoniell*.

22 VEC, *Zeremonialwissenschaft*, S. 404.

23 Vgl. z. B. MÖCKL (Hg.), *Hof und Hofgesellschaft*. BARCLAY, König. BLEICH, *Der Hof des Königs*. SCHNEIDER, *Wiener Zeremoniell*. SCHWENDELBECK, *Politik des Zeremoniells*.

24 CARL, *Erinnerungsbruch*, S. 174.

25 ÖStA, HHStA, OMeA, HZD, SR, Kart. 9, Fasz. 6 und 13.

26 VEC, *Zeremonialwissenschaft*.

27 Ebd., S. 406.

28 Vgl. dazu SOLNON, *Cour*, S. 447–473. MANSEL, *The Eagle*. DERS., *The Court*, S. 48–90.

## 1.2 Die Normierung des Zeremoniells am Wiener Hof

Die Annahme des österreichischen Kaisertitels 1804 sowie die Auflösung des Alten Reiches 1806 hatten Einfluss auf die Normierung des Zeremoniells in Wien. Versatzstücke und Symbole des Reiches und Rechte des römisch-deutschen Kaisers wurden auf den österreichischen Kaiser transferiert, so dass es in vielen Bereichen zu einer Amalgamierung der beiden Herrschertitel kam.<sup>29</sup> Diese Übernahme betraf auch den Bereich des Zeremoniells und fand seinen Niederschlag im „Etiquette-Normale für den österreichischen Kaiserhof“, in welchem, wie noch detailliert ausgeführt werden wird, auf zeremonielle Konzepte des 17. und 18. Jahrhunderts zurückgegriffen wurde.

Der Wiener Hof steuerte mit großer Sorgfalt Organisation, Ausstattung und Umsetzung jener Festlichkeiten, an welchen der Kaiser teilnahm. Dignität, Würde und Decorum fungierten als zentrale Anforderungen, deren Berücksichtigung in den Planungen eine *conditio sine qua non* darstellte. Die Synchronisierung von Kirchenjahr und höfischem Zeremoniell betonte außerdem die sakrale Komponente und somit das Gottesgnadentum der Habsburger.<sup>30</sup>

Schriftliche Ausarbeitungen von das Zeremoniell regulierenden normativen Texten wurden am Wiener Hof seit der Frühen Neuzeit angefertigt. Seit der Hofreform von 1652 führte das Obersthofmeisteramt, in dessen Zuständigkeitsbereich Fragen des Zeremoniells fielen, die sogenannten Zeremonialprotokolle, welche die Organisation und die Durchführung zeremonieller Anlässe jahrgangswise verzeichneten und – mehr oder weniger akribisch – beschrieben.<sup>31</sup> Sie bildeten die Grundlage für die Planung der zeremoniellen Ereignisse bei Hof. Auf der Basis der dort gesammelten Informationen wurden Vorschläge für deren Durchführung erarbeitet und vom Obersthofmeister dem Kaiser zur Bewilligung vorgelegt.<sup>32</sup> Nach der Annahme des österreichischen Kaisertitels 1804 kam es 1810 zu einer Strukturänderung in der Hofverwaltung, indem die Position eines Oberzeremonienmeisters geschaffen wurde, der organisatorisch in den Stab des Obersthofmeisters eingegliedert war. Erster Amtsinhaber war Gundaker Heinrich Graf Wurmbbrand (1762/63–1847), über dessen Person wenig bekannt ist. Er entstammte einer Höflingsfamilie: Sein Vater, Gundaker Thomas Graf Wurmbbrand, war bereits wirklicher geheimer Rat und Kommandeur des St. Stephansordens gewesen. Gundaker Heinrich strebte erfolgreich eine Hofkarriere an. 1797

29 Vgl. MAZOHL, SCHNEIDER, *Translatio Imperii*. SCHNEIDER, *Monarchische Union*, S. 39–41.

30 SCHEUTZ, *Der Wiener Hof*, S. 95.

31 Vgl. HENGERER, *Zeremonialprotokolle*, S. 78–81.

32 Vgl. STEKL, *Der Wiener Hof*, S. 50.

wurde er Oberstkämmerer in Salzburg.<sup>33</sup> 1810 erfolgte die Nominierung zum Oberzeremonienmeister am Wiener Hof. 1816 schließlich wurde Wurmbrand zum Obersthofmeister von Kaiserin Karoline Auguste ernannt.<sup>34</sup> Kaiser Franz zeichnete ihn im Laufe der Jahre mit dem Großkreuz des Leopoldordens und dem Orden vom Goldenen Vlies aus. Er starb am 20. oder 21. April 1847 in Wien an einer „Lungenlähmung“.<sup>35</sup>

Die Schaffung der neuen Strukturen im Bereich des Zeremonialwesens verfolgte das Ziel einer Professionalisierung der höfischen Organisation. Das neue Kaisertum war bestrebt, sich zum einen durch die Traditionen des Alten Reiches und zum anderen durch die Vereinheitlichung äußerer Zeichen (z. B. Uniformen) und performativer Akte (Zeremoniell und Rituale) zu bestätigen und zu legitimieren.<sup>36</sup>

Am Wiener Hof kam es in den ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts folglich immer wieder zu Überlegungen hinsichtlich einer Normierung des Zeremoniells.<sup>37</sup> Planungen für die Erstellung eines normativen Textes gehen auf das Jahr 1807 zurück, als nach dem Ende des Alten Reiches grundlegende Fragen des Ranges, der Besitzverhältnisse und des Erscheinungsbildes des neuen österreichischen Kaiserhofes geklärt wurden. In diesem Zusammenhang entstand ein erster Entwurf eines „Regulativs [der] an dem allerhöchsten Hofe zu beobachtende[n] Etiquette“, der aus der Feder des Kanzleidirektors des Obersthofmarschallamts Hermann Freiherr von Diller stammte.<sup>38</sup>

Auch das in der Edition präsentierte „Etiquette-Normale für den Österreichischen Kaiserhof“ ist als Teil dieser Normierungsbestrebungen zu betrachten: Wurmbrand verfasste den Text während seiner Amtszeit als Oberzeremonienmeister und ließ zwei Reinschriften davon anfertigen. Ein Exemplar wurde, wie 1818 berichtet wird,<sup>39</sup> an den damaligen Außenminister Klemens Wenzel Graf (ab 1813 Fürst) Metternich in die Staatskanzlei geliefert, das andere verblieb im Hofzeremonielldepartement. Das Exemplar der Staatskanzlei ist in den Beständen des Haus-, Hof- und Staatsarchivs überliefert und dient dieser Edition als Vorlage. Von jenem des Hofzeremonielldepartements ist 1818 in einem Schreiben des Hofzeremonien-Konzipisten Ferdi-

33 DUINDAM, Vienna and Versailles, S. 196. AUER, Diplomatisches Zeremoniell, S. 33. Zur Person Wurmbrands vgl. WURZBACH, Biographisches Lexikon, Bd. 58, S. 296–297.

34 Wiener Zeitung, 31. Oktober 1816, S. 1209.

35 Ebd., 27. April 1847, S. 931.

36 KUGLER, Uniform und Mode. DERS., Entwicklung der Kleidung.

37 Vgl. dazu ausführlich STEKL, Der Wiener Hof, S. 50–51.

38 ÖStA, HHStA, St.K. Interiora (Allgem. Reihe), Kart. 8, Fasz. 13, fol. 69r–76v.

39 ÖStA, HHStA, OMeA, HZD, SR 17, Fasz. 17c, Schreiben Paumgartens an Fürstenberg, dat. Wien 7. Februar 1818.

nand von Paumgarten die Rede, der „den *theoretischen* Teil [der] Zeremoniels Wißenschaft“ an den damals neu ernannten Oberzeremonienmeister Friedrich Karl Egon Landgraf von Fürstenberg sandte. Der Text sei „die Frucht mehrjähriger Bemühungen. Niemand dachte außer G. v. Wurmbrand daran, eine Zeremoniellsnorm aufzustellen, ungeachtet sich deßen Bedürfniß so fühlbar bei allen Gelegenheiten aussprach“,<sup>40</sup> erklärte der Hofzeremonien-Konzipist. Der Text des Etiquette-Normale weist eine völlig andere Gliederung als das bereits erwähnte Konzept Dillers aus dem Jahr 1807 auf, so dass eine Beeinflussung ausgeschlossen werden kann.

1818 war das Wurmbrand'sche Operat in einigen Punkten bereits veraltet (der Todestag der 1816 verstorbenen Kaiserin Maria Ludovica war beispielsweise nicht vermerkt) und bedurfte Ergänzungen und Korrekturen.<sup>41</sup> So kam es neuerlich zu Planungen, eine Zeremoniellsnorm „wo nicht für alle möglichen, doch für die wichtigsten, kompliziertesten und für die am öftesten vorkommenden Zeremonien und Feyerlichkeiten zustande [zu bringen, die] nach dem Beyspiele anderer großer Höfe in Druck gelegt werde“.<sup>42</sup> In den folgenden Jahren arbeitete der Erste Hoffourier Johann Edler von Raymond einen Text mit dem Titel „Etiquette de la Cour Imperiale Royale d'Autriche“<sup>43</sup> aus. Inhaltlich wurden zum Teil dieselben Punkte wie im Wurmbrand'schen Operat abgehandelt: „die Organisation des Hofstaates, die Aufgabenbereiche der einzelnen Abteilungen, Erziehung innerhalb der kaiserlichen Familie, Hofgebäude, kirchliche Zeremonien, Hoffeste, kaiserliche Orden, Ehrenbezeugungen, Rang, Titel. [sic] Hoftrauer, außerordentliche Hoffeste, Hofreisen, Botschafter und Gesandte, Kardinäle, Livreen“.<sup>44</sup> Der Entwurf entsprach allerdings nicht den Vorstellungen der Hofstellen und wurde daher nicht weiter verfolgt.

Doch damit war der Plan einer Systematisierung und Normierung des Zeremoniels am österreichischen Kaiserhof nicht *ad acta* gelegt. 1824 arbeitete der Zeremonien-Protokollsführer<sup>45</sup> (und königl.-böhmische Herold) Ignaz Anton Morgenbesser gemeinsam mit Oberzeremonienmeister Fürstenberg neuerlich an einem Konzept für ein Etiquette-Normale. Dieses orientiert sich an der Gliederung der Wurmbrand'schen Ausarbeitung, die

40 Ebd.

41 ÖStA, HHStA, OMeA, HZD, SR 17, Fasz. 17c, Notizen „Aufklärungen von S. Exz. Gfen von Wurmbrand zu erhalten“ von der Hand Fürstenbergs, o. D.

42 ÖStA, HHStA, OMeA, HZD, Zeremonialprotokolle, Bd. 49 (1817/1818), Teil 1818, fol. 26v.

43 ÖStA, HHStA, OMeA, HZD, SR, Bd. 5 und 6.

44 STEKL, *Der Wiener Hof*, S. 51.

45 Hof- und Staats-Schematismus des österreichischen Kaiserthums, 1. Teil (Wien 1825), S. 90.

sich zum Teil wortwörtlich in dem Entwurf wiederfindet.<sup>46</sup> Dieses Konzept wurde den Obersten Hofämtern mit der Bitte um Rückmeldung zugesandt – doch dann scheinen die Arbeiten stecken geblieben zu sein. Eine verbindliche Ausarbeitung eines aktualisierten Etiquette-Normales unterblieb. Die Ursachen dafür können nicht eruiert werden. Möglicherweise besteht ein Zusammenhang mit einer beruflichen Veränderung Morgenbessers, der im Hofeschematismus von 1826 nicht mehr als Zeremonien-Protokollführers aufscheint.<sup>47</sup>

Wie es bisher am österreichischen Hof Usus gewesen war, wurde bei der Planung und Durchführung zeremonieller Anlässe weiterhin auf die Vorgaben in den Zeremonialprotokollen zurückgegriffen. Nur regelmäßig wiederkehrende Ereignisse, wie etwa die Hoftrauer, wurden durch eigene „Ordnungen“ reguliert. Rangfragen, die nach dem Ende des Alten Reiches virulent wurden, boten immer wieder Anlass für protokollarische Verwicklungen und wurden daher in Einzelerlässen geregelt.<sup>48</sup> Außerordentliche Anlässe, wie beispielsweise Krönungen oder Eheschließungen, bedurften auch weiterhin einer individuellen Bearbeitung durch die zuständigen Hofstellen.<sup>49</sup>

Das Wurmbrand'sche Operat wurde nicht in den Druck gegeben und scheint nach der unvollendeten Überarbeitung durch Fürstenberg/Morgenbesser in Vergessenheit geraten zu sein. Über die Gründe hierfür kann nur spekuliert werden. Möglicherweise ist die Ursache im Positionswechsel Wurmbrands zu suchen, der 1816 Obersthofmeister der Kaiserin wurde. Dadurch war es nicht möglich, die Arbeiten am zweiten Teil des Etiquette-Normales, das dem diplomatischen Dienst gewidmet sein sollte,<sup>50</sup> abzuschließen. Der 1818 ernannte Oberzeremonienmeister Fürstenberg wurde zwar auf den Text hingewiesen, doch scheint sein Interesse eher in die Richtung der Erarbeitung eigener Zeremoniellvorschriften gegangen zu sein, die jedoch – wie bereits ausgeführt – ebenfalls nicht fertiggestellt wurden.

Das von Paumgarten erwähnte Exemplar des Hofzeremonielldepartements kam jedenfalls abhanden und fand in der Literatur bisher keine Erwähnung. Seine Bedeutung als Quelle für das Selbstverständnis und die Selbstdarstellung des österreichischen Hofes in den Jahren der Formierung des Kaisertums Österreich darf deswegen nicht unterschätzt

46 ÖStA, HHStA, OMeA, HZD, SR Kart. 17, Fasz. 3, Morgenbesser an Fürstenberg [?], dat. Wien 28. April 1824, sowie ein Entwurf des Etiquette-Normales. Der noch von STEKL, *Der Wiener Hof*, S. 51, zitierte „Plan eines Etiquette Normals für den österreichischen Kaiserhof, März 1824“ in: ÖStA, HHStA, OMeA, HZD, SR Kart. 9, liegt nicht ein.

47 Hof- und Staatsschematismus des österreichischen Kaiserthums, 1. Teil (Wien 1826), S. 89.

48 SCHNEIDER, *Wiener Zeremoniell*, S. 631.

49 ŽOLGER, *Hofstaat*, S. 159–160. SCHNEIDER, *Wiener Zeremoniell*, S. 632.

50 Vgl. Abschnitt 1.3.

werden. Nach dem Ende des Alten Reiches ist das Etiquette-Normale als Versuch der (Neu-)Ordnung zu bewerten. Es definierte nicht nur die Rolle des Herrschers, sondern auch der Mitglieder seiner Entourage sowie der Hofbediensteten in einem durch symbolische Bedeutungen aufgeladenen Beziehungssystem. Zudem fällt die Abfassung des Etiquette-Normales<sup>51</sup> in den Zeitraum kurz vor oder während des Wiener Kongresses, der – neben seiner politischen Relevanz – auch ein Medium der Selbstdarstellung und Herrschaftslegitimation für den österreichischen Hof war. Durch zahlreiche Feste und militärische Spektakel inszenierte sich das neu begründete Kaisertum als großzügiger Gastgeber, der sich auf eine lange Herrschertradition, loyale Untertanen und ein schlagkräftiges Heer stützen konnte.<sup>52</sup>

Auch im Etiquette-Normale finden sich Strategien der Herrschaftslegitimation: In normativer Weise werden Ansprüche und Würden geltend gemacht, durch die Historie legitimiert und beschrieben, wie die sinnfällige Darstellung und Durchführung zu geschehen habe. Der Hof und der Hofstaat erscheinen als wohlgeordneter Mechanismus, um die Stellung und den Rang des österreichischen Monarchen, des erst wenige Jahre alten Kaisertitels und damit auch des österreichischen Kaisertums zu zelebrieren und über das Medium symbolischer Kommunikation zu legitimieren.

### 1.3 Das Etiquette-Normale des Oberzeremonienmeisters Gundaker Heinrich Graf Wurmbrand: Datierung und Beschreibung

Die Arbeiten an dem im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien überlieferten Etiquette-Normale<sup>53</sup> wurden zwischen 1810 und Oktober 1813 durchgeführt. Diese Datierung ergibt sich aus mehreren Faktoren: Wurmbrand trat seinen Dienst als Oberzeremonienmeister im Jahr 1810 an. Einen Hinweis für den *terminus ante quem* wiederum liefert ein dem Dokument beiliegendes eigenhändiges Schreiben Wurmbrands, das mit der Anrede „Eur Hoch Wohlgeboren“ beginnt.<sup>54</sup> Da Metternich im Jahr 1810 bereits die außenpolitischen Agenden der Habsburgermonarchie und damit die Staatskanzlei leitete, ist dieser Brief wohl an ihn gerichtet. Die Anrede „Eur Hoch Wohlgeboren“ ist ein Hinweis auf die Datierung, denn diese Titulierung war, wie aus dem Adelsakt der Metternichs von 1679 hervorgeht, mit der Erhebung

51 Zur Datierung vgl. ebenfalls Abschnitt 1.3.

52 Vgl. dazu VICK, *Congress of Vienna*, S. 21–65. SCHNEIDER, WERNER, *Europa in Wien*, S. 63–80. STAUBER, *Wiener Kongress*, S. 205–237. DUCHHARDT, *Wiener Kongress*, S. 62–70.

53 ÖStA, HHStA, St.K., *Interiora, Ceremoniale und Courtoisie*, Kart. 8, fol. 323, 326r–444v.

54 Ebd., fol. 324r–325r, Schreiben Wurmbrands an Metternich, o. D., hier fol. 324r.

in den Grafenstand verknüpft.<sup>55</sup> Die Erhebung des Außenministers in den Fürstenstand erfolgte am 20. Oktober 1813, doch in diesem Fall wäre die korrekte Anrede „Durchlaucht“ gewesen.<sup>56</sup>

Das Etiquette-Normale umfasst 155 halbbrüchig beschriebene Seiten und ist in einen festen Kartoneinband gebunden. In der linken oberen Ecke der recto-Seite jedes zweiten Blattes befindet sich eine Lagenzählung. Sie beginnt mit 1 auf fol. 328r und endet mit 58 auf fol. 442r. Die Nummerierung von 1 bis 10 erfolgte mit Bleistift, ab 11 mit rotem Buntstift. Ab Lage 17 (fol. 360r) existiert eine alternative, jedoch nicht korrekte Zählung mit Bleistift, die hier mit 16 in der linken oberen Ecke einsetzt und ebenfalls bis zum Ende des Kompendiums durchgeht. Allerdings erfolgt diese Zählung ab fol. 370r in der rechten oberen Ecke. Der Text ist in einer Kanzleischrift abgefasst und weist einige nachträgliche Korrekturen auf. Einzelne Teile, wie etwa die Vorschrift über den Zutritt der Damen in das Appartement der Kaiserin,<sup>57</sup> sind zwar angekündigt, doch es folgt eine Leerstelle.

Vor der Übersendung des Exemplars in die Staatskanzlei war es zu Vorgesprächen gekommen, denn Wurmbrand sandte den Text „versprochenermassen“, wie er in seinem Begleitschreiben ausführt. Außerdem kündigte der Oberzeremonienmeister an, es von der Entscheidung des Außenministers abhängig zu machen, „ob ich einem [sic] weiteren Gebrauch davon [dem Etiquette-Normale, K. S.] machen werde oder nicht“.<sup>58</sup> Den Zweck des Kompendiums beschreibt Wurmbrand in eigenwilliger Orthografie folgendermaßen: „[M]eine Absicht bey Verfassung dieses kleinen Versuches ging lediglich dahin, das Publicum sowohl als die im Ceremoniel bey Hofe einwirkenden Individuen in so ferne zu belehren, als es nothwendig ist, um jenen so wesentlichen Anstand, jene Ruhe und Gleichheit in denen Dispositionen zu erwecken, die der Würde unseres erhabenen Keiser Hofes angemessen sind.“<sup>59</sup> Eine Antwort Metternichs ist nicht überliefert, doch scheint das Etiquette-Normale, wie das bereits zitierte Schreiben Paumgartens nahelegt,<sup>60</sup> im Hofzeremonielldepartement Verwendung gefunden zu haben.

55 SIEMANN, Metternich, S. 46–47.

56 Ebd., S. 55. Herzlichen Dank an Wolfram Siemann für die Erläuterungen zu dem Verhältnis von Adelstiteln und Anreden sowie für die Einsicht in den Adelsakt von Metternich. Vgl. dazu auch HOCHEDLINGER, Aktenkunde, S. 140.

57 § 9, 2, 23.

58 ÖStA, HHStA, St.K., Interiora, Ceremoniale und Courtoisie, Kart. 8, fol. 324r–325r, Schreiben Wurmbrands an Metternich, o. D., hier fol. 325r.

59 Ebd., fol. 324r–324v.

60 ÖStA, HHStA, OMeA, HZD, SR 17, Fasz. 17c, Schreiben Paumgartens an Fürstenberg, dat. Wien 7. Februar 1818.

Der Text ist – entsprechend dem Charakter eines Nachschlagewerks – in drei Teile gegliedert, die das Zeremoniell systematisch aus verschiedenen Perspektiven beleuchten: Im ersten Teil beschreibt Wurmbrand die am Hof und in den „Provinzen“ üblichen höfischen Zeremonien und setzt sie teilweise in einen historischen Kontext. Anschließend zählt er jene Personen auf, die im Zeremoniellwesen des Wiener Hofes beschäftigt waren. Im letzten Teil befasst er sich mit deren Dienstverhältnissen und Dienstpflichten. In einem Anhang werden schließlich jene Personen genannt, die zwar „Vorzüge“ am österreichischen Hof genossen, jedoch nicht dem Hofstaat angehörten. Alle drei Teile zusammen sind in 46 durchgehend gezählte Paragraphen unterteilt.

In systematischer Weise gliedert Wurmbrand im ersten Teil die verschiedenen Zeremonien nach ihrer Art (gewöhnlich – außergewöhnlich), ihrem Charakter (kirchlich – weltlich) und nach den lokalen Gegebenheiten (häuslich – öffentlich) und beschreibt sie anschließend.<sup>61</sup>

Im zweiten Teil unterscheidet er zwischen geistlichen und weltlichen Personen, die im Rahmen des Hofzeremoniells bestimmte Aufgaben übernahmen. Das weltliche Personal wird wiederum in männliche und weibliche „Ceremonielpersonen“ untergliedert. Diese Gruppen werden in verschiedene Klassen eingeteilt und die einzelnen Mitglieder aufgelistet.<sup>62</sup>

Das dritte „Hauptstück“ mit der Beschreibung der Dienstverhältnisse der verschiedenen Hofstaats-Angehörigen ist der umfangreichste Teil des Etiquette-Normales. In zwei Abschnitten befasst sich Wurmbrand erst mit den Dienstverrichtungen der geistlichen, dann mit jenen der weltlichen „Hofceremonien-Personen“.<sup>63</sup> Bei den Geistlichen unterscheidet er zwischen jenen, die bei der k.k. Hofkapelle angestellt sind,<sup>64</sup> und jenen, die „nur vermöge besonderer allerhöchster Anordnung und aus beobachteter Gewohnheit im Hofceremoniel“<sup>65</sup> erscheinen.

Bei weltlichen „Hofceremonielpersonen“<sup>66</sup> wird zwischen den männlichen<sup>67</sup> und weiblichen<sup>68</sup> Hofstaatsangehörigen unterschieden. Die ausführlich behandelten männlichen „Hofceremonielpersonen“ untergliedert Wurmbrand in

---

61 § 9.

62 §§ 10–18.

63 § 19.

64 §§ 21–25.

65 §§ 26–32, Zitat vor § 26.

66 § 33.

67 §§ 34–43.

68 §§ 44–45.

- die Obersten Hofämter (Obersthofmeister, Oberstkämmerer, Obersthofmarschall, Oberststallmeister),
- die Obersten Hofdienste (Oberstküchenmeister, Oberstsilberkämmerer, Oberststabelmeister, Oberstjägermeister, Generalhofbaudirektor, Hofbibliothekspräfekt, Hofmusikgraf, Oberhofceremonienmeister, Arcièren-Leibgardekapitän, Ungarischer-Gardekapitän, Trabantengardekapitän),
- die Hofdienst-Chargen (Obersthofmeister der Kaiserin, Erzherzogliche Obersthofmeister, Obersthofmeister-Stellvertreter, Minister, Geheime Räte, Kämmerer, Mundschenke, Vorschneider, Truchsesse, Edelknaben),
- die dienstleistenden Hofbeamten (Kanzleidirektoren der Obersten Hofämter, Registratoren des Obersthofmeister- und Obersthofmarschallamtes, Geheimer Kammerzählmeister, kaiserlicher Schatzmeister, Zeremoniengehilfe, Herolde, Unterstabelmeister beziehungsweise Truchsess-Huschier),
- die dienstleistende höhere Hofdienerschaft (Kammerdiener, Kammerfouriere, Hoffouriere, Geheime Ratstürhüter),
- die mindere Hofdienerschaft (Türhüter, Einspaniere, Silberdiener, Tafeldecker, Hofkapelldiener, Kammerherrn-Ansager),
- die Ordensritter der verschiedenen dem Wiener Hof zugehörigen Orden,
- die Ordensbeamten,
- die k.k. Garden.

Zu jenen „Personen schließlich, welche am allerhöchsten Hoflager Vorzüge genießen, ohne eigentlich zu dem Hofstaate zu gehören“,<sup>69</sup> rechnet Wurmbrand

- die Präsidenten der Hofstellen,
- den kaiserliche Adjutanten,
- die Armeeoffiziere,
- die Landesdienste,
- die Stände,
- die Staatsbeamten (mit Gemahlin) und
- die „Fremden“.<sup>70</sup>

Die Beschreibung der Dienstplichten der einzelnen Amtsinhaber entspricht in der jeweiligen Detailliertheit der Bedeutung der Position. Während die Obersten Hofämter in ihrem allgemeinen und besonderen Wirkungskreis, mit ihren Prärogativen und Vorrechten sowie dem ihnen untergeordneten

<sup>69</sup> § 46.

<sup>70</sup> Ebd.

Personal vorgestellt werden, beschränkt sich die Charakterisierung der Ordensbeamten auf wenige Zeilen. Ebenfalls knapp dargestellt werden die Pflichten der weiblichen „Hofceremonielpersonen“.

Die Funktionsprofile der einzelnen Hofbediensteten und Hofämter basieren auf den Dienstinstruktionen, die – ebenso wie die Zeremonialprotokolle – seit der Hofreform von 1652 in eigenen Büchern gesammelt wurden. Sie dienten als Nachschlagewerke und wurden von Wurmbrand in seinem Operat unter Berücksichtigung der zeitgenössischen aktuellen Erfordernisse zu Rate gezogen und ausgewertet. Die Instruktionsbücher (sowie die Hofordnungen des 16. Jahrhunderts) liegen inzwischen in einer mustergültigen Edition vor.<sup>71</sup>

Wurmbrand arbeitete außerdem verschiedene Hofordnungen in das *Etiquette-Normale* ein. Dies gilt beispielsweise für eine „mit allerhöchster Genehmigung“ entworfene Hoftrauerordnung,<sup>72</sup> die an die Stelle jener trat, die Mitte des 18. Jahrhunderts von Maria Theresia erlassen worden war.<sup>73</sup> Als Motiv für die neue Hoftrauerordnung wird die Anpassung an den internationalen Gebrauch angegeben: Weder seien die von Maria Theresia angeordneten Bekleidungsnormen noch die langen Trauerzeiten zeitgemäß. Tatsächlich erfahren die Trauerzeiten eine Verkürzung von bis zu 50 Prozent. Diese in das *Etiquette-Normale* eingearbeitete Hoftrauerordnung scheint allerdings in weiteren Unterlagen des Hofes, wie Recherchen in den betreffenden Beständen der Hofarchive gezeigt haben, nicht auf. Erst 1827 legte der damalige Obersthofmeister Ferdinand Fürst Trauttmansdorff den Entwurf einer neuen Trauerordnung vor, die er gegenüber der „alten“, maria-theresianischen Ordnung abgrenzte.<sup>74</sup> Die im *Etiquette-Normale* vorgeschlagenen verkürzten Hoftrauerzeiten scheinen daher nicht oder nur kurzzeitig in Kraft getreten zu sein. Dieser Umstand ist wohl als Beispiel für Doppelgleisigkeiten in der franziszeischen Hofverwaltung zu werten.

Während das Hoftrauer-Zeremoniell im *Etiquette-Normale* eine Modernisierung und Internationalisierung erfuhr, ist in Hinblick auf andere Aspekte des höfischen Lebens eine Rückkehr zum Usus des 18. Jahrhunderts festzustellen. Unmittelbar vor der Hoftrauerordnung ist im *Etiquette-Normale* die Zutrittsordnung für die Gemächer des Kaisers eingefügt<sup>75</sup> (während das an-

71 Vgl. WÜHRER, SCHEUTZ (Hg.), *Zu Diensten Ihrer Majestät*. Im Zusammenhang mit dieser Publikation stehen die Kurzbeschreibungen von Tätigkeitsprofilen verschiedener Hofämter und Hofdienste bei SCHEUTZ, WÜHRER, *Dienst, Pflicht, Ordnung*, S. 40–87.

72 § 9, 2, 24.

73 Vgl. WÜHRER, SCHEUTZ (Hg.), *Zu Diensten Ihrer Majestät*, S. 976–986.

74 ÖStA, HHStA, St.K., *Interiora (Hilfsämter, Hoftrauer)*, Kart. 42, Fasz. 67, Vortrag vom 10. Jänner 1827, Beilage, sowie Vortrag, präses. 20. April 1833.

75 Vgl. WÜHRER, SCHEUTZ (Hg.), *Zu Diensten Ihrer Majestät*, S. 752–754 (*Kammerzutrittsord-*

gekündigte Reglement für die Räumlichkeiten seiner Gemahlin, wie bereits ausgeführt, fehlt<sup>76</sup>). Inhaltlich orientiert sich die Zutrittsordnung an den entsprechenden Bestimmungen von 1746.<sup>77</sup> Diese Kammerordnung betraf jedoch nur das Appartement des Herrschers, während die „Damenseite“ nicht berücksichtigt wurde. Hier wurde keine genaue Regelung erlassen, sondern es wurden Entscheidungen über Zutritt beziehungsweise Nicht-Zutritt jeweils für den Einzelfall getroffen.<sup>78</sup> So fehlte Wurmbrand in diesem Fall eine Vorlage, die er in das Etiquette-Normale hätte einarbeiten können. Zudem hatte sich seit der maria-theresianischen Ära eine grundlegende Veränderung in Hinblick auf die Lage der kaiserlichen Kammer ergeben: Franz II./I. residierte nicht, wie noch seine Großmutter, im Leopoldinischen Trakt der Hofburg, sondern bewohnte mehrere Räume im zweiten Stock der Alten Burg. Feierliche Anlässe fanden aber weiterhin in den sogenannten Zeremoniellappartements im ersten Stock des Schweizer und des Leopoldinischen Trakts statt, die von der Botschafterstiege aus betreten wurden und aus der Zimmerflucht Vorzimmer, Trabantenstube, Ritterstube, Erste Antekammer, Zweite Antekammer und Geheime Rathstube sowie aus dem zwischen 1804 und 1808 errichteten Zeremoniensaal bestanden.<sup>79</sup> Nur in Ausnahmefällen wurden die kaiserlichen Privatgemächer für zeremonielle Anlässe genutzt.<sup>80</sup>

In Hinblick auf die Frage einer Modernisierung des Zutrittszeremoniells bleibt festzuhalten, dass das Zutrittsreglement im Etiquette-Normale nochmals eine Bekräftigung erfuhr, indem auf die Vorlage von 1746 zurückgegriffen wurde, während die Forschung bisher davon ausging, dass diese Zutrittsordnungen ab Joseph II. und mehr noch unter Kaiser Franz II./I. an Relevanz verloren hätten.<sup>81</sup>

Doch nicht nur Hofordnungen und Dienstinstruktionen dienten Wurmbrand bei der Abfassung des Etiquette-Normales als Vorlage, sondern auch die Zeremonialprotokolle selbst. Während in den Folianten aus der Mitte

---

nung für die Repräsentationsräumlichkeiten Kaiser Karls VI., 1715), S. 791–794 (Kammerzutrittsordnung für die Repräsentationsräume Kaiser Franz I. Stephans, ca. 1746). Hier auf S. 341 eine Skizze der Räumlichkeiten, wie sie im 18. Jahrhundert genutzt wurden. Vgl. dazu weiter: BENEDIK, Die herrschaftlichen Appartements.

76 § 9, 2, 23.

77 PANGERL, Höfische Öffentlichkeit, S. 272–273, S. 283–285.

78 Ebd., S. 272.

79 Diese Räumlichkeiten gehören heute zum Kongresszentrum Hofburg, vgl. <https://www.hofburg.com/>, eingesehen am 9. April 2019.

80 HANZL-WACHTER, Das Zeremoniell unter Franz II. (I.), S. 336–337. BENEDIK, Der Zeremoniensaal, S. 205–209. Genaue Beschreibung bei SCHWEICKHARDT, Darstellung der k.k. Haupt- und Residenzstadt Wien, S. 29–33 (der Zeremoniensaal wird hier als Rittersaal bezeichnet).

81 PANGERL, Höfische Öffentlichkeit, S. 275–278.

des 17. Jahrhunderts nur außergewöhnliche Ereignisse verzeichnet wurden, fließt die Überlieferung seit dem 18. Jahrhundert immer dichter, bis schließlich der „Alltag bei Hofe“<sup>82</sup> abgebildet wurde. Eingefügt in die protokollierten Abläufe finden sich nun auch kaiserliche Resolutionen, Referate, Voten oder Sitzungsprotokolle, in denen über die Gestaltung von Festivitäten diskutiert wurde.<sup>83</sup> Wurmbrand verweist an zwei Stellen<sup>84</sup> konkret auf Resolutionen, die bei den Recherchen zu dieser Edition in den Zeremonialprotokollen gefunden wurden: nämlich auf Bestimmungen aus dem Jahr 1748, die den Tätigkeitsbereich des Hofklerus festlegten.<sup>85</sup> Zudem nutzte Wurmbrand panegyrisch angehauchte Lebensbeschreibungen von Herrschern, um im *Etiquette-Normale* historische Hintergrundinformationen zur Verfügung zu stellen. So ist der Abschnitt über die Gründung des Sternkreuzordens beinahe wörtlich aus der Biographie Leopolds I. von Eucharius Gottlieb Rink übernommen, die in erster Auflage 1708/09 erschien.<sup>86</sup>

Das *Etiquette-Normale* steht, trotz vereinzelter Modernisierungstendenzen, in der Tradition des habsburgischen Hofes, wie er sich seit dem 16. Jahrhundert als Residenz des Kaisers des Heiligen Römischen Reiches ausgebildet hatte. Die Zäsuren von 1804 und insbesondere jene von 1806, als das Alte Reich durch Kaiser Franz aufgelöst wurde, bilden sich inhaltlich nicht ab. Das Gegenteil ist der Fall: Im Sinne einer „*Translatio Imperii*“ bleiben Aktualisierungen aus, Strukturen des Reiches werden auf den Hof des österreichischen Kaisers übertragen. Dies gilt sowohl für traditionelle Vorrechte wie die Übersendung der Fascien (Windeln)<sup>87</sup> für ein Neugeborenes in der kaiserlichen Familie durch den Papst als auch für Amtspositionen aus dem Verwaltungsapparat des Alten Reiches. So werden bei der Bestimmung der Rangordnung unter den Geheimräten immer noch der „Reichshofraths-Präsident und der Reichsvize Kanzler“<sup>88</sup> erwähnt.

Das *Etiquette-Normale* schließt mit dem Vermerk, dass ein zweiter Teil über das diplomatische Zeremoniell folgen werde. Eine spätere, mit Bleistift auf dem Korrekturrand angebrachte Bemerkung informiert jedoch, dass sich in der Registratur der Staatskanzlei kein Hinweis auf diesen Text finde und er daher nicht existiere. Einen Anknüpfungspunkt liefert der bereits

82 PANGERL, SCHEUTZ, WINKELBAUER, *Zeremoniell*, S. 13. Vgl. auch ATZMANNSTORFER, CHRISTIAN, KÖRBL, STARCH, WEISSKOPF, WELTIN, *Much of the same*.

83 HENGERER, *Zeremonialprotokolle*, S. 80–81.

84 Vgl. § 25 und § 27.

85 Vgl. ÖStA, HHStA, OMeA, HZD, ZA-Prot. 21 (1747–1748), fol. 372r–373v.

86 RINK, *Leopolds des Grossen Röm. Kaysers wunderwürdiges Leben und Thaten*, Bd. 2, S. 626.

87 STÖCKELLE, *Geburten und Taufen*. BLAAS, *Das Fest der „Geweihnten Windeln“*. Vgl. § 9, 2, 29.

88 Vgl. § 37, V, 22.

zitierte Brief des Hofzeremonien-Konzipisten Ferdinand von Paumgarten. Dieser legt dem neu ernannten Oberzeremonienmeister Fürstenberg nahe, die Arbeit Wurmbrands weiterzuführen und „jenen Zweig des Hoflagers wissenschaftlich zu behandeln [...], der völlige Aufmerksamkeit erheischt, weil von dort aus das Ansehenn des Regenten bestimmt wird, und das Zeremoniel in Staatsrechtlicher Hinsicht der Punkt ist, nach welchem sich die Diplomatischen Wechselverhältniße der Souverains bestimmen“.<sup>89</sup> Ob Fürstenberg dieser Anregung folgte und das staatsrechtliche Zeremoniell in „wissenschaftlicher“ Weise behandelte, ist nicht bekannt.

---

89 ÖStA, HHStA, OMeA, HZD, SR, Kart. 9, Fasz. 17c, Schreiben Paumgartens an Fürstenberg, dat. Wien 7. Februar 1818.



## 2. EDITIONSRICHTLINIEN

1. Die vorliegende Edition orientiert sich am Schriftbild, an der Rechtschreibung sowie der Grammatik des Originaldokuments. Die teilweise eigenwillige Schreibweise wurde übernommen. Unbeabsichtigte Doppelungen im Text sowie offensichtliche Verschreibungen wurden stillschweigend getilgt. Teilweise wurden fehlende Buchstaben, Ziffern und Worte in eckiger Klammer ergänzt, um die Lesbarkeit zu verbessern. Die Interpunktion wurde dem heutigen Gebrauch angepasst. Unsichere Lesungen sind durch [?] gekennzeichnet, inhaltlich unklare Stellen durch ein [sic].

2. Bei den zahlreichen Aufzählungen innerhalb des Dokuments wurden die heute gültigen Interpunktionsregeln angewendet. Irrtümer innerhalb der Aufzählungssystematik wurden stillschweigend korrigiert, fehlende Aufzählungszeichen ergänzt und die Groß- beziehungsweise Kleinschreibung am Zeilenbeginn angepasst.

3. Der ursprüngliche Text wurde zeitnah von anderer Hand überarbeitet und in seltenen Fällen ergänzt. Diese Anmerkungen sind, ebenso wie angekündigte, aber fehlende Passagen, sinnverändernde nachträglich eingefügte Elemente und missverständliche Schreibungen in Endnoten ausgewiesen.

4. In den Fußnoten finden sich Sachanmerkungen, die der Identifikation von Orten und Personen dienen, sowie Übersetzungen aus Fremdsprachen. Namen und topographische Angaben, die mehrfach vorkommen, werden nur bei der Erstnennung erläutert.

5. Die Blattzählung des Originaldokuments wurde in die Edition in der Form übernommen, dass die recto-Seite durch eine Zahl in eckiger Klammer angegeben wird (z. B. [328]). Die verso-Seite wird durch den Zusatz eines Apostrofs an die Zahl angezeigt (z. B. [328']).

6. Das Originaldokument weist zahlreiche Unterstreichungen zum Zweck der Hervorhebung auf. Diese Textelemente sind in der Edition *kursiv* gesetzt.<sup>1</sup> Zur Kennzeichnung einer zweifachen Unterstreichung im Original wird das kursive Element in der Edition unterstrichen. Gegebenenfalls wurden fehlende Unterstreichungen ergänzt. Zum Teil wurden im Original Zierschriften verwendet, um Textelemente hervorzuheben. Diese werden in der

---

1 Kursive Elemente verweisen in vielen Editionen auf Zusätze des Herausgebers/der Herausgeberin, indem etwa Regesten und Folio-Umbrüche auf diese Art und Weise gekennzeichnet werden. In der vorliegenden Edition wurde die Kursivierung jedoch aus praktischen Gründen als Auszeichnungselement verwendet: Die alternative Sperrung erfüllt den Zweck der Hervorhebung nicht im selben Ausmaß wie eine Kursivierung. Zusätze der Herausgeberin sind in der Edition durch eckige Klammern gekennzeichnet.

Edition durch KAPITÄLCHEN kenntlich gemacht. In der Edition nicht berücksichtigt ist die zeittypische Verwendung der Lateinschrift für Fremdwörter.

Die Überschriften werden in der Edition in einer größeren Schrifttype gesetzt. In Hinblick auf Unterstreichungen werden sie gleich behandelt wie der Haupttext.

7. Abkürzungen wurden in der Edition in der Regel nicht aufgelöst, sondern können über das beigefügte Abkürzungsverzeichnis erschlossen werden. Die in den verschiedenen Aufzählungen häufig vorkommenden Unterführungen wurden hingegen ebenso ausgeschrieben wie abgekürzte Jahreszahlen (z. B. 1720 statt 720).

8. Personen- und Ortsnamen wurden in der im Originaldokument verwendeten Schreibweise wiedergegeben.

9. Die zur Kennzeichnung von Einschüben verwendeten schrägen Klammern /.../ wurden dem heutigen Gebrauch entsprechend durch runde Klammern (...) ersetzt.

10. Der Personenindex verzeichnet die im Dokument genannten Personen (inklusive Varianten und Herrschaftstitel) samt Lebensdaten.

11. Fachtermini, Dialektausdrücke, fremdsprachige Wendungen, Hofämter beziehungsweise Hofdienste und heute nicht mehr gebräuchliche Begriffe werden in einem alphabetisch geordneten Glossar erläutert.

### 3. EDITION



## ETIQUETTE-NORMALE FÜR DEN ÖSTERREICHISCHEN KAISERHOF

Dieses Normal theilet sich in 3 Hauptstücke, wovon das *Erste* die am österreichischen Kaiserhofe und die in den Provinzen durch die Landesverfassung gegründeten Ceremonien darstellt und sie in Kürze beschreibt;

Das *Zweyte* die mit dem Ceremoniel in Verbindung kommenden Personen aufzählet, und das *Dritte* die Dienstverhältnisse und den darin liegenden Wirkungskreis jeder dieser Personen enthält.

Ein Anhang endlich gibt jene Personen an, welche am Hoflager Vorzüge genießen, ohne zum Hofstaate zu gehören.

### I. HAUPTSTÜCK Von den Hof-Feierlichkeiten

#### § 1

Die am Hoflager vorkommenden Feyerlichkeiten theilen sich in *kirchliche* und *weltliche*, [328] und beyde untertheilen sich in *gewöhnliche* und *aussergewöhnliche*, je nachdem sie sich entweder auf beobachtete Gewohnheiten und auf Staatsgrundsätze stützen oder in sofern sie nur zufällig sind.

#### § 2

A. *Kirchliche gewöhnliche* Hoffeierlichkeiten sind:

- die Hofkirchendienste,
- die Vermählungen,
- die Taufen,
- die Vorsegnungen,
- die Versehen mit heil. Sakramenten,
- die Leichenzeremonien,
- die Exequien und Vigilien (Trauerandachten).

#### § 3

Unter die *außergewöhnlichen kirchlichen* Hoffeierlichkeiten gehören:  
Alle Andachtsfunktionen, die sich durch außerordentliche Ereignisse bestimmen, denen aber jedesmahl der allerhöchste Hof beywohnet, namentlich:

- Dankfeste,
- Kirchenbesuche,
- Kriegsgebethe und Gebethe für kranke allhste. Herrschaften,<sup>a</sup>
- Jubiläen,
- das Aufsetzen des Kardinal Berrets.

#### § 4

a. Die *gewöhnlichen kirchlichen* Feierlichkeiten [329] sind entweder häusliche domestica oder öffentliche publica.

Erstere sind solche, die in der Hofburgkirche Statt haben.

Letztere hingegen hält der allerhöchste Hof auswärts, unter Beywohnung aller Behörden.

#### § 5

I. In der Hofburgkirche werden folgende Funktionen abgehalten:

- am 1<sup>ten</sup> Jänner Hochamt, welchem der allerhöchste Hof in Galla beywohnet,
- am 6<sup>ten</sup> Jänner Toisonamt,
- am 19<sup>ten</sup> Februar Vigil, am 20<sup>ten</sup> Seelenamt für wailand S<sup>e</sup> Majestät Kaiser Joseph II<sup>ten</sup>,
- am *Dienstage vor dem Palmsonstage* das Kreuzordensgebeth von 7 Uhr früh bis Abends 6 Uhr,
- am *Palmsonstage* Passions-Hochamt,
- am *Mittwoche* Pumpermette,
- am *Gründonnerstage* öffentliche Hofkommunion, Predigt und Hochamt,
- am *Karfreitage* Predigt, Passion und die übrigen Ceremonien der Vesper, Pumpermette,
- am *Karsamstage* Litaney aller Heiligen, Vesper, Auferstehung und musikalisches Te Deum,
- am *Ostersontage* Predigt und Hochamt, [329]
- am 12<sup>ten</sup> April Vigil und am 13<sup>ten</sup> Seelenamt für wailand die<sup>b</sup> Kaiserinn Maria Theresia (ao. 1807 verstorbenen Majestät),<sup>1</sup>
- am 3<sup>ten</sup> May Erstes Hauptfest des Sternkreuzordens,
- am 14<sup>ten</sup> May Vigil und am 15<sup>ten</sup> Seelenamt für die im Jahre 1792 verstorbene Kaiserinn Ludovica,<sup>2</sup>

1 Maria Theresia von Neapel-Sizilien, zweite Gemahlin von Kaiser Franz II./I. (1772–1807). Vgl. FORSTER, Marie Therese von Neapel-Sizilien.

2 Maria Ludovica von Spanien, Gemahlin von Kaiser Leopold II. (1745–1792). Vgl. WANDRUSZKA, Maria Ludovica.

- am *14<sup>t</sup> September* zweytes Hauptfest des Sternkreuzordens,
- am *15<sup>t</sup> Oktober* Theresien-Ordensfest,
- am *1<sup>t</sup> November* als am Allerheiligentage Toison-Amt und Vigil,
- am *2<sup>ten</sup> November* Seelenamt samt Libera für alle Verstorbenen,
- am *Sontage nach dem 5<sup>ten</sup> November* Stephans-Ordensfest, am Tage darauf das Aniversarium für die Verstorbenen,
- am *Sontage nach heiligen 3 König* Leopoldfest,
- am *Sontage nach dem Feste des heiligen Andraeas* des Toisonordens Hauptfest,
- am *25<sup>ten</sup> Dezember*, als am heiligen Christtage, Toisonamt.

## § 6

- II. *Ausser* der Hofburgkirche abzuhaltende kirchliche Feierlichkeiten sind:
- a. am Ostermontage öffentliche Hof-Farth nach St. Stephan,<sup>3</sup> [330]
  - b. am *Donnerstage nach dem Dreyfaltigkeitstage* die Frohnleichnamsp procession, Kirchenzug nach St. Stephan, Toisonamt all dort,
  - c. am *7<sup>ten</sup> November* Aniversarium militare in der Augustiner-Hofkirche,<sup>4</sup>
  - d. Exequien und Trauerpredigten, welche vermöge der Hoftrauerordnung für die allh. Verstorbenen in der Augustiner-Hofkirche abgehalten werden.

## § 7

Alle ausser diesen häuslichen und öffentlichen kirchlichen Feyerlichkeiten vorfallenden Kirchenfeste in und ausser der Hofburgkirche sind als außergewöhnliche zu betrachten, welche von Fall zu Fall von S<sup>r</sup> Majestät durch besondere allerhöchste Befehle angeordnet werden.

## § 8

Gegenstände des weltlichen Ceremoniels sind:

- die Neujahrsfeyer,
- die Fußwaschung,
- die Entbindungen,
- die Etablissement,
- die Brautwerbung und
- die Renunciation,
- die Erbhuldigung,

<sup>3</sup> Stephansdom.

<sup>4</sup> Augustinerkirche.

- die Kaiserkrönung,
- die Hungarische Krönung,
- der hungarischer Landtag, [330]
- die Palatinus Wahl,
- die böhmische Krönung,
- die Belehnungen in Böhmen,
- die Rangsachen,
- die Kortege,
- die Eidesablegungen,
- die Vorstellung der zu den hohen Würden erhobenen Individuen,
- die Ankunft und Aufenthalt fremder hoher Gäste,
- die Galla und grosse Galla,
- die öffentlichen Tafeln,
- die Ordens-Verleihungen und -Feste,
- die Cercles,
- die Appartement und Zutritt,
- die Hof- und Kammerbälle,
- die Todfälle und Hoftrauer,
- die Speeranlegung und Testamentspublikation bei den<sup>e</sup> allh. und höchsten Herrschaften,
- die Audienzen,
- die Hofreisen,
- die Land-Sejours,
- die Überbringung der Fascien.

## § 9

Zur allgemeinen Kenntniß, und um jede Klasse mit der Hofsitte und den darin liegenden Staatsgebräuchen bekannt zu machen, wird eine kurze Darstellung der Hofceremonien erwünscht seyn. [331]

### *1. Kirchliche Ceremonien*

1. *Die Hofkirchendienste* nehmen mit Allerheiligen ihren Anfang und enden am Ostersonstage, sie bestehen im Laufe des Jahrs in folgenden Ceremonien:  
 a. Am *1<sup>ten</sup> Jänner* begiebt sich der allerh. Hof unter Aufwartung und Begleitung des Hofstaates in die Oratorien der k.k. Hofkapelle, um dem dort abzuhaltenen Hochamte beyzuwohnen und den Anfang des bürgerlichen Jahres feyerlich zu begehen.

b. Das *am 6<sup>ten</sup> Jänner* übliche Toisonamt wird zum Andenken des hohen Ordensstifters<sup>5</sup> abgehalten. S<sup>e</sup> Majestät der Kaiser erscheinen mit den k.k. Prinzen und Ordensrittern, unter Aufwartung und Begleitung des Hofstaates, in der k.k. Hofkapelle, wo Sie das Hochamt anhören und während desselben opfern.

c. *Am Palmsonntag* ist das Passions Hochamt, welches I.I. M.M. mit der k.k. Familie, unter Begleitung und Aufwartung des Hofstaates, anhören.

d. *Am Mittwoch vor Ostern* nehmen die Andachten der Fasten den Anfang, die Donnerstag, Freytag und Samstag fortdauern, und welchen der allh. Hof unter Begleitung und Aufwartung des Hofstaates beywohnet.

e. *Die öffentliche Komunion am Gründonnerstage* wird in der Hofburgkirche um 7 Uhr früh [331] begangen. Es wird eine stille Messe abgelesen, und nach der Komunion des Celebranten empfangen I.I. M.M. mit der kaiserlichen Familie, dann der Hofstaat, das heilige Abendmahl, wobey zu erinnern kömmt, daß mit Ausschluß der Ordensritter und Militairs jeder Kavalier zur Komunion den Degen abzulegen hat.

2. *Die Vermählungen* sind entweder gewöhnliche oder sie geschehen per procuram.

1. Bey den gewöhnlichen Vermählungen besteht das Ceremoniel in dem Begehren, in der Renuntiation und in dem Kopulationsakte.

Das Begehren und die Renuntiation werden unter den weltlichen Zeremonien beschrieben seyn.<sup>6</sup>

Die Vermählung geschieht nach dem katholischen Ritus in Gegenwart des ganzen Hofstaates; die darauf folgenden Feyerlichkeiten werden von S<sup>e</sup> Majestät besonders angeordnet.

Zur Trauung wird ein Pontificant vom ersten Rang geladen, der sie in Gegenwart des Hofburgpfarrers vollzieht, und wobey auch die Bischöfe und Prälaten erscheinen.

Nach der Trauung wird das Te Deum gesungen und sodann die Benediction ertheilt.

Am Nachtage der Vermählung wird von jenem Pontificanten, welcher copulirte, in der Kammerkapelle die Brautmesse gelesen, wobey [332] der Hofceremoniarius und 2 Kapläne assistiren und die Kopulirten zum Opfer gehen. Diese Messe ist jedoch *nur bey gewöhnlichen* Vermählungen; wenn nämlich beide Vermählte gegenwärtig sind.<sup>d</sup>

2. Die Vermählung per procuram am kaiserlichen Hofe besteht darin, daß der hiezu bestimmte (gewöhnlich der älteste Agnat) sich im Nahmen des

5 Philipp III., Herzog von Burgund (1396–1467). Vgl. BONENFANT, Philippe le Bon. VAUGHAN, Philip the Good.

6 Vgl. § 9, 2, 6.

Bräutigams die kaiserliche Prinzessin antrauen läßt. Die Trauungs Ceremonie ist ganz den gewöhnlichen Vermählungen gleich, nur wird bey derley Vermählungsarten ein Kavalier vom ersten Range gewählt, der die Braut nach der Kopulation als Übergabshofkommissär der von dem fremden Herrn bevollmächtigten Übernahms Gesandtschaft zuführet und Sie nach dem dießfälligen Staats Ceremoniel übergibt.

Auch hat bey derley Vermählungen der Hofburgpfarrer von dem Procuranten die Vollmacht zur Vermählung abzuholen und sie dem Kopulanten vorzuzeigen.

3. Die *Taufen*, welche ganz nach dem katolischen Ritus gefeiert werden, sind am hiesigen Hoflager mit folgendem Zeremoniel verbunden:

S<sup>e</sup> Majestät bestimmen in einem an Ihren Ersten Obersthofmeister erlassenen Kabinettschreiben den Tag und die Stunde zur Taufe, wobey sich der ganze Hofstaat in Galla einzufinden hat, und der Landmarschall mit den [332] Ständen zum Glückswunsche so wie der Ordinarius zur Verrichtung des Taufaktes geladen wird.

Nachdem sich der Hof versammelt hat, begeben sich S<sup>e</sup> Majestät unter dessen Aufwartung und Begleitung an den zur Taufe bestimmten Ort, wo dieser kirchliche Akt vollzogen und mit einem Dankfeste beschloßen wird.

Hierauf kehren S<sup>e</sup> Majestät in den Ceremoniensaal zurück, wo Sie in einem Cercle die Glückswünsche empfangen.

Bey dieser Gelegenheit sind gewöhnlich Feierspektakel in den Theatern, Beleuchtungen etc.

4. Die *Vorsegnung* oder der Hervorgang (eine in den Zeiten der Römer und Mosaisten gegründete, in spätern Zeiten von den Christen angenommene Zeremonie) wird am kaiserlichen Hofe folgendermassen begangen:

Der gesammte Hof versammelt sich an dem bestimmten Tage in den verschiedenen Appartemens. Zur gegebenen Stunde gehen S<sup>e</sup> Majestät von der kaiserlichen Familie, von den Obersthofämtern, Gardekapitains und Generaladjutanten begleitet in das Appartement I<sup>r</sup> Majestät, um Sie zu dem bevorstehenden Akte abzuholen, dort setzen I<sup>e</sup> Majestät Sich in einen offenen Tragsessel, nehmen das Jüngstgebohrene auf den Schoos und lassen Sich unter Begleitung und Aufwar-[333]tung des anwesenden Hofstaates in die Hofkapelle bringen, an deren Eingangsthüre Sie aussteigen, von dem Clerus empfangen werden, und Sich mit Beyhülfe S<sup>r</sup> Majestät auf einen durch den Hofceremoniarius dort bereiteten Polster knien, wo Sich Höchstdieselbe einsegnen lassen.

Hierauf gehen Ihre Majestät, von S<sup>r</sup> Majestät dem Kaiser und der kaiserlichen Familie begleitet, an den Altar, legen das Neugebohrene dahin, knien auf des Altars erste Stufe, um ein Dankgebeth zu verrichten, nach welchem Sie Sich zu S<sup>r</sup> Majestät in den Bethschämmel begeben.

Das Neugebohrne wird in die Kammer zurückgebracht; I.I. M.M. aber bleiben bey dem durch den Prälaten von Neuburg<sup>7</sup> als Erblandhofcaplan abzuhaltenden Hochamte zugegen, nach welcher Kirchenandacht Sie in den Zeremoniensaal zurückkehren und dort in einem Cercle die Glückswünsche des appartementmässigen Adels annehmen.

5. *Das Versehen mit heiligen Sakramenten* S<sup>r</sup> Majestät des Kaisers und der Kaiserinn so wie der kaiserlichen Familie geschieht in Begleitung des ganzen Hofstaates.

Zu diesem Akte werden 6 Augustiner und 6 Kapuziner gerufen, und *alle* Hofkapläne haben dabey zu erscheinen; sie gehen [333] vor dem Hochwürdigsten<sup>e</sup> und bleiben im Vorgemache.

6. *Die Leichen Ceremonie* umfaßt die Excentirung [sic], Exponirung, Einsegnung, Übertragung des Herzens und der Ingeweiden in die Hofgruften,<sup>8</sup> endlich den öffentlichen Leichenzug und die Beysetzung des Verstorbenen.<sup>9</sup>

Jede von der kaiserlichen Familie verstorbene Person wird zuerst von dem Hofchirurg aufgelöst und einbalsamirt; sodann von den Kammerleuten gereinigt und angezogen. Der Leichnahm wird in der Kammer auf ein kleines Schaubette gelegt, mit einigen Lichtern umstellt, sodann mit Vortragung des Kreuzes von dem Hofburgpfarrer unter Assistenz zweyer Hofkapläne eingesegnet. Hierauf wird der Leichnahm – nach Anordnung der Hoftrauer Ordnung<sup>10</sup> – in der Hofkapelle oder Ritterstube ausgesetzt, dort auf gleiche Art eingesegnet. Vormittags um 10 und Nachmittags um 4 Uhr wird daselbst das Miserere abgesungen, und nach solchem von dem Hofburgpfarrer im Beyseyn aller Hofkapläne gebethet; welches aber an dem Tage des Begräbnißes wegbleibt.

Das Herz und die Ingeweide werden durch 2 Kammerdiener an den Ort, wo der Leichnahm ist, gebracht.

Vormittag am Tage der Begräbniß wird das Herz in die Hofkirche<sup>f</sup> der Augustiner überbracht, und vor dem Übertragen von dem [334] Hofburgpfarrer eingesegnet, von ihm bis zum Augustiner Gange begleitet, wo es der Prior mit dem Konvente empfängt.

Die Ingeweide werden in die Hofgruft nach St. Stephan überführt und vor dem Wegbringen von dem Hofburgpfarrer mit zwey Kaplänen eingesegnet, bis zum Wagen begleitet und daselbst aspergirt.

7 Klosterneuburg.

8 Herz: Loreto-Kapelle der Augustinerkirche; Eingeweide: Herzogsgruft des Stephansdoms. Vgl. VOCELKA, HELLER, *Die Lebenswelt der Habsburger*, S. 290.

9 Die Beisetzung erfolgte in der Kapuzinergruft. Vgl. HAWLIK-VAN DE WATER, *Die Kapuzinergruft*.

10 Vgl. § 9, 2, 24.

Bey St. Stephan übernimmt der Domdechant mit dem Kapitel die Eingeweide und seegnet sie ein.

Der Leichnam wird im öffentlichen Trauerzuge in die Kapuziner Hofkirche überführt. Vor der Abfahrt wird der Leichnam von dem Hofburgpfarrer unter Assistenz zweyer Hofkapläne eingeseegnet, bis zum Wagen begleitet, dort incensiret und aspergirt.

Zur Einsegnung der allerhöchsten Personen wird ein Pontificant vom ersten Range geladen, und haben die Bischöfe und Prälaten gegenwärtig zu seyn.

Die höchsten Personen werden durch hiesigen Weihbischof oder einen andern hiezu geladenen Bischof unter Assistirung aller Hofkapläne eingeseget.

Die unter 12 Jahre alten höchsten Herrschaften werden in der weissen Stolle begraben und in der Hofkirche zu den Kapuzinern, im Beyseyn aller Hofkapläne, von dem Hofceremoniarius eingeseget. [334]

7. Die *Exequien und Vigilien* sind Trauerandachten, die für die Verstorbenen in der Hofburgkirche gefeiert werden.

Diese Trauerandachten sind entweder *Aniversaria* oder sie sind *zufällige* Trauerandachten, welche vermöge der Hoftrauerordnung für die Verstorbenen aus der allerhöchsten Familie Statt haben.

Zu den *Aniversarien* (welche nur für Regenten und Gemahlinnen derselben angeordnet sind) erscheinen S<sup>e</sup> Majestät mit der allerhöchsten Familie und mit dem Hofstaate in den Oratorien der Hofkapelle.

Den Aniversarien der verstorbenen Ordensritter wohnen die Ritter des Ordens bey.

Bey den *zufälligen Trauerandachten* wird nach Maaßgabe der Hoftrauerordnung in der Hofburgkirche ein Trauergerüste errichtet.

Diese Trauerandachten werden nach dem katholischen Ritus abgehalten.

8. *Dankfeste* überhaupt sind kirchliche Zeremonien, durch welche ein glückliches Ereigniß gefeyert wird.

An solchen Feierlichkeiten nehmen alle Behörden und Klassen der Unterthanen [335] Theil, und [die Dankfeste] werden vermöge hergebrachter Sitte in der St. Stephans-Metropolitankirche gefeiert.

S<sup>e</sup> Majestät begeben sich im öffentlichen Staate dahin oder erscheinen in Halbgalla (*à la campagne*). Allerhöchst Sie werden am Kircheneingange von dem versammelten Hofstaate empfangen und zum Oratorio begleitet, wo Sie dem Dankfeste beywohnen und darnach in die Hofburg zurückkehren.

In der Kirche sind Bethstühle für den Hofstaat zubereitet, welcher sich in selben nach seinem Range placirt.

9. Die *Kirchenbesuche* sind in den heutigen Zeiten nur in der Karwoche üblich; I.I. M.M. fahren in der Stille (*in cognito*) in einige Pfarrkirchen und verrichten dort die Andacht.

10. *Kriegsgebethe* werden entweder öffentlich unter Begleitung des Hofstaates und der Staatsbehörden oder in einer bestimmten Kirche gehalten. Die Gebethe für die allsten Herrschaften in Krankheitsfällen werden unter Aussetzung des Hochwürdigsten in allen Pfarreyen durch 3 Tage abgehalten, wobei die Stadt-Theater verschlossen bleiben.<sup>g</sup>

11. *Die Jubiläen* sind durch Pabst Bonifacius VIII.<sup>11</sup> im Jahre 1300 eingesezte, am kaiserlichen Hofe angenommene, durch das ganze Land gefeierte öffentliche Kirchen-[335]gänge, welche durch mehrere Tage dauern.

S<sup>e</sup> Majestät bestimmen gewöhnlich einen Tag, an welchem auch der kaiserliche Hof diesen Kirchengang in verschiedene Pfarreyen macht.

12. *Das Aufsetzen des Kardinal Beretts* ist eigentlich eine kirchliche Zeremonie des päpstlichen Hofes. Jeder zur Kardinalswürde Beförderte erhält zum Zeichen der erlangten Würde von dem päpstlichen Hofe das Berett.

Denen in den österreichischen Staaten zu dieser Würde gelangten Erzbischöfen wird das vom Pabste eingesendete Berett gewöhnlich von S<sup>r</sup> Majestät feyerlich aufgesetzt.

Die Übersendung geschieht vom päpstlichen Stuhle mittels eines eignen Breve an seine am hiesigen Kaiserhofe accreditirte Gesandtschaft, zugleich sendet der Pabst an eine der Gesandtschaftspersonen die Vollmacht, wodurch selbe zur feyerlichen Berettsertheilung als päpstlicher Prälat und geheimer Kämmerer bestimmt wird.

Der Bevollmächtigte hat bey S<sup>r</sup> Majestät Audienz anzusuchen und in selber das Breve zu übergeben, welches in der geheimen Staatskanzley reponirt wird.

S<sup>e</sup> Majestät bestimmen den Tag zur Aufsetzung des Beretts.

Am Tage dieser Feyer versammelt sich der Hofstaat, und der Bevollmächtigte kömmt in [336] einer zweyspännigen Equipage nach Hofe, in die Hofburgkirche, wo er das Berett auf die vorbereitete Tace legt.

Zur gegebenen Stunde kommt der Bevollmächtigte mit dem neuen Kardinal nach Hofe in die geheime Rathsstube, von wo aus letzter kurz darauf in die Hofburgkirche geht, sich dort als päpstlicher chierico di Cammera umkleidet und die Ankunft S<sup>r</sup> Majestät erwartet.

Nach der Predigt erscheinen S<sup>e</sup> Majestät in Begleitung des Hofstaates und des unmittelbar vor S<sup>r</sup> Majestät tretenden Kardinals in der Kirche zu dem Hochamte, nach dessen Ende Sie sich vom Bethschämmel erheben und auf den vorgerückten Stuhl setzen.

Auf das von dem Hofceremoniarius gegebene Zeichen überbringt der Bevollmächtigte das Breve (welches von dem Hofceremoniarius aus der Staatskanzley empfangen und in der Hofburgkirche auf einer 2<sup>ten</sup> Tace reponirt wurde<sup>b</sup>)

11 Bonifacius VIII., Papst (ca. 1255–1303). Vgl. SCHMIDT, Bonifacius VIII.

S<sup>r</sup> Majestät und überreicht selbes auf des Thrones 2<sup>ter</sup> Stufe knieend; S<sup>e</sup> Majestät berühren es zu dem Ende, damit es der Bevollmächtigte dem anwesenden Gesandtschaftscauzler zum Ablesen überreiche, welches sogleich befolgt wird. Nach der Ablesung hohlt der Hofceremoniarus den neuen Kardinal und der Bevollmächtigte das Berett, worauf sich beyde [336<sup>i</sup>] mit dem Kardinal zum Altar begeben und sodann zum Throne gehen.

Hier präsentirt der Bevollmächtigte, auf des Thrones 2<sup>ter</sup> Stufe knieend, S<sup>r</sup> Majestät das Berett, und der Kardinal kniet sich auf des Thrones 1<sup>te</sup> Stufe.

S<sup>e</sup> Majestät bedecken sich mit der linken Hand, unter Einem aber setzen Sie dem Kardinal mit der rechten Hand das Berett auf. Der Kardinal steht sogleich auf, setzt das Berett ab und geht an den<sup>i</sup> Altar zur rechten Seite des Pontifikanten, welch Letzterer das Te Deum anstimmt.<sup>j</sup> S<sup>e</sup> Majestät entdecken sich ebenfalls nach dieser Handlung, lassen sich wieder den Bethschämnel vorrücken und verweilen hier bis nach abgesungenem Te Deum, worauf der Kardinal den päpstlichen Seegen ertheilt. S<sup>e</sup> Majestät kehren dann in Ihr Appartement zurück und geruhen von dem Kardinal in einer Audienz die Danksagung anzunehmen.

Wenn S<sup>e</sup> Majestät einen neu ernannten Kardinal von diesem Akte dispensieren, übersenden Sie ihm das Berett durch Ihre höchste politische Hofstelle.<sup>12</sup>

13. *Die öffentliche Farth nach St. Stephan* ist eine zu Ehren des Schutzpatrons der Metropolitankirche gefeierte Andacht.

I. I. M. M. erheben Sich aus Ihrem inneren Appartement und begeben Sich, [337] von einem Theile des Hofstaates und der kaiserlichen Garden begleitet, mit der k. k. Familie im öffentlichen Zuge in die dortige Kirche.

An deren Eingangsthüren werden Sie von dem dort versammelten Hofstaate, von der Klerisey und der Universität etc. empfangen und zu dem Oratorio begleitet, wo sie dem vom Diezösane abzuhaltenden Hochamte beywohnen und darauf im gleichen Zuge nach der Hofburg zurückkehren.

14. *Die Frohnleichnamsprozession* ist eine allgemeine kirchliche, durch Pabst Urban den IV<sup>ten</sup><sup>13</sup> im Jahre 1264 in Europa eingesetzte, das erstemahl zu Vienne<sup>14</sup> in Frankreich abgehaltene Zeremonie, welche später in allen europäischen Reichen und nahmentlich in Österreich durch Eliesabeth, Kaiser [sic] Albert I<sup>ten</sup><sup>15</sup> Gemahlinn,<sup>16</sup> im Jahre 1280 zu Kloster Neuburg eingeführt, kurz darauf auch in Wienn gehalten wurde.

12 K. k. geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei für die auswärtigen Geschäfte.

13 Urban IV., Papst (vor 1200–1264). Vgl. KREUZER, Urban IV.

14 Département Isère.

15 Albrecht I. von Habsburg, König des Heiligen Römischen Reiches (1255–1308). Vgl. KRIEGER, Die Habsburger im Mittelalter, S. 11–74. STELZER, Albrecht I.

16 Elisabeth von Kärnten, Görz und Tirol (ca. 1262–1313). Vgl. RIEDMANN, HAMANN, Elisabeth von Görtz-Tirol.

Durch Kaiser Rudolph II<sup>ten17</sup> wurde angeordnet, daß alle Zünfte, Geistliche, Spitaeler, Schulen, Pfarreyen, geistliche und weltliche Orden diesen Zug zu begleiten haben, und bey den im 16<sup>ten</sup> Jahrhunderte obgewalteten Religions-spaltungen hatten selbst die Regenten mehrmals diesen Kirchengang begleitet.

Vom Jahre 1613 angefangen nahm der [337] allerhöchste Hof *jedesmal* Theil an dieser Prozession, und die damahligen Erzherzoge Ferdinand<sup>18</sup> und Carl<sup>19</sup> waren es zuerst, welche dem Kirchengange beywohnten.

Diese Feyerlichkeit wird regelmäßig in einem öffentlichen Umgang gefeiert und nur bey eingetretener schlechter Witterung wird die Prozession in der Kirche gehalten.

Die Majestäten fahren entweder im feyerlichen Staate oder in Halbgalla (à la campagne) in die St. Stephans Metropolitankirche, an deren Eingangsthüre werden Sie so wie bey Dankfesten empfangen und zu dem für Sie bestimmten Platze begleitet, auf welchem Sie das Hochamt anhören, sodann den öffentlichen Kirchenzug begleiten.

Nach der Prozession kehrt der Zug in die Metropolitankirche zurück, in welcher I.I. M.M. den Seegen erhalten und hierauf nach der Hofburg zurückkehren.

Wenn S<sup>e</sup> Majestät nicht selbst dieser Feyerlichkeit beywohnen, lassen Sie durch den ältesten kaiserlichen Prinzen Sich vertreten, welcher, so wie die übrigen Erzherzoge, in Stille (in cognito) in der Metropolitankirche erscheint, sich in das Oratorium begiebt, das Hochamt anhört, dann den Kirchenzug begleitet, endlich den Seegen erhält und hierauf in cognito wieder abfährt.

15. Das *Aniversarium militare* ist eine Trauer-[338]andacht in der Augustiner-Hofkirche zum Andenken der im Felde gebliebenen Krieger.

S<sup>e</sup> Majestät begeben sich mit der allerhöchsten Familie, nur von den 2 ältesten Feldmarschällen begleitet, dahin; es ist dort ein militärisches Trauergestütze errichtet und wird ein Seelenamt gesungen, wobey die Generals und übrigen garnisonirenden Militärs erscheinen.

16. *Die Exequien und Vigilien* in der Augustiner Hofkirche sind Trauerandachten, welche vermöge der Hoftrauerordnung nur für den verstorbenen Regenten und Höchstdessen Gemahlinn dort abgehalten werden.

17 Rudolf II. von Habsburg, Kaiser des Heiligen Römischen Reiches (1552–1612). Vgl. VöCELKA, Rudolf II. EVANS, Rudolph II.

18 Der spätere Ferdinand II. von Österreich, Kaiser des Heiligen Römischen Reiches (1578–1637). Vgl. ALBRECHT, Ferdinand II. BIRELEY, Ferdinand II.

19 Wohl Erzherzog Karl, Bischof von Brixen, Hoch- und Deutschmeister (1590–1624). Vgl. DEMEL, Karl, Bischof von Brixen.

Diese Trauerfunktion dauert durch 3 Tage; zu den Vigilien werden 8 Prälaten für die Lectionen gerufen, die 9<sup>te</sup> kömmt auf den Pontifikanten zu lesen. Auf den ersten Tag wird der Erzbischof als Pontifikant, am 2<sup>ten</sup> der Bischof von St. Pölten, am 3<sup>ten</sup> der hiesige Weihbischof geladen. Bey dem Libera sind 5 Absolutorien, wovon die ersten 4 Prälaten bethen.

## 2. Weltliche Ceremonien

1. *Die Neujahrsfeyer* bestehet darin, daß S<sup>e</sup> Majestät von dem ganzen Hofstaate, von den höchsten Staatsämtern und von dem diplomatischen Korps in Galla die Glückswünsche aufnehmen.

Die Feyer dieses Tages beginnt mit den feyerlichen Aufzügen des Obersthofmarschalls, Oberststallmeisters, Oberstjägermeisters und der k.k. Garden. [338] Die Obersthofämter statten zuerst bey<sup>k</sup> I.I. M.M. im innern Appartement die Komplimente ab, worauf Sich beyde Majestäten in Ihre Appartements abtheilen und dort, von den ersten Personen Ihres Hofstaates umgeben, die Glückswünsche in folgender Ordnung empfangen:

- a. von den Erzbischöfen,
- b. von den Ministern mit den Staatsräthen,
- c. von den Chefs der Hofstellen,
- d. von den Feldmarschällen,
- e. von den Gardekapitains,
- f. von den Toisonisten und Ordensgroßkreuzen.

Hierauf statten selbe auch den k.k. Prinzen und Prinzessinnen die Komplimente ab, kehren sodann an ihren Bestimmungsort zurück und machen die Begleitung zum öffentlichen Kirchendienste. Nach selbem ist öffentliche Hoftafel, an welcher I.I. M.M. mit den k.k. Prinzen und Prinzessinnen speisen.

Das Benehmen des diplomatischen Korps und ihrer Frauen wird in dem diplomatischen Ceremoniel abgehandelt werden.<sup>20</sup>

2. *Die Fußwaschung* ist eine zur Gedächtniß des letzten Abendmahles Christi bestehende Hof-Ceremonie, welche Anfangs nur in der Kirche zu Rom gehalten und später von den Bischöfen in den übrigen katholischen Ländern eingeführt und von ihnen in den Kirchen gefeyert wurde; auch die Hospitäler und Klöster [339] hatten diesen Gebrauch angenommen.

Um das Jahr 1220 kam diese Handlung nach Deutschland, und Eliesabeth,<sup>21</sup> Tochter Königs Andräas des II<sup>ten</sup> von Hungarn,<sup>22</sup> Gemahlinn Landgrafens

<sup>20</sup> Das Dokument liegt nicht ein.

<sup>21</sup> Elisabeth von Thüringen (1207–1231). Vgl. BORST, Elisabeth. REBER, Elisabeth von Thüringen.

<sup>22</sup> Andreas II. von Ungarn (ca. 1177–1235). Vgl. BOGYAY, Andreas II., König von Ungarn.

Ludwig von Hessen und Thüringen,<sup>23</sup> führte diese Zeremonie auch an ihrem Hofe ein, und so wurde es eine Hof-Ceremonie, welche die übrigen Höfe nachahmten.

Am hiesigen Hoflager ist sie ebenfalls am Gründonnerstage.

Ihre Majestäten erscheinen nach dem gewöhnlichen Hochamte in dem Zeremonien- saale, wo bereits die Armen an den zubereiteten Tischen versammelt sind. S<sup>e</sup> Majestät der Kaiser kommen mit dem männlichen Hofstaate auf die Seite der 12 Männer, und I<sup>e</sup> Majestät die Kaiserinn mit Ihrem Hofstaate auf die Seite der 12 Weiber, wo sie eigenhändig dieselben abspesen.

Nach dem Mahle werden die Tafeln weggesetzt und von Ihren Majestäten die Fußwaschung vorgenommen, worauf Ihre Majestäten die Armen beschenkt entlassen.

Im Falle Ihre Majestäten Sich durch kais. Prinzen und Prinzessinnen substituiren lassen, ist eine andere Begleitung und Bedienung des Hofstaates, wie solches der Dienstkreis jedes einzelnen Zeremoniel- Individuums beschreibt.

3. Die *Entbindungen* sind mit folgendem Ceremoniel verbunden:

Bey der herannahenden Niederkunft wird in der Hofburgkirche das Hochwürdigste ausgesetzt, [339] in den Pfarrkirchen aber werden Kollekten eingelegt und in jeder 3 Ämter,<sup>24</sup> namentlich 1. de nativitate X<sup>i</sup>, 2. de nativitate B. M. V. und 3. de nativitate B. Joanis Bapt.,<sup>25</sup> gehalten.

Bey der Geburth sind – im Falle Ihre Majestät Sich solches nicht ausdrücklich verbiethet – die Gemahlinnen der Obersten Hofämter und die am Hoflager angestellten Obersthofmeisterinnen nebst einer Dame du Palais zugegen. Die erfolgte Geburth wird von S<sup>e</sup> Majestät dem Ersten Obersthofmeister durch Kabinetsschreiben notifizirt und der ganze Hofstaat nebst dem Landmarschall und den obern Ständen versammelt sich zum Glückswunsche.

Drey Tage nacheinander wird in der Kammer I<sup>e</sup> Majestät der Kaiserinn Auskunft über Höchstderen Befinden gegeben.

4. *Etablissement*<sup>t</sup> ist die Ertheilung eines eignen Hofstaates an einen kaiserlichen Prinzen oder Prinzessin, wodurch selber oder selbe (in publicum) in die Öffentlichkeit tritt.

So lange die Personen der allerhöchsten Familie nicht in publico stehen, nehmen sie an keiner Feyerlichkeit Theil und erscheinen nur in cognito als Zuseher.

23 Ludwig IV., Landgraf von Thüringen, Pfalzgraf von Sachsen (1200–1227). Vgl. HEINEMEYER, Ludwig IV. der Heilige, Landgraf von Thüringen und Pfalzgraf von Sachsen.

24 Messämter.

25 Als Teil des Propriums, des wandelbaren Theils der Liturgie; vgl. die Texte im Liber Usualis. Lat.: Über die Geburt Christi; Über die Geburt der gesegneten Jungfrau Maria; Über die Geburt des gesegneten Johannes des Täuflers.

5. Die *Brautwerbung*<sup>m</sup> ist eine Hofsitte, die folgendermassen beobachtet wird:

A. Bey der Brautwerbung für die männlichen höchsten Herrn wird ein Cavalier bevollmächtigt, welcher die Braut feyerlich begehrt, und [340] zwar:

I<sup>mo</sup> Wenn die höchste Braut im Lande befindlich ist, kömmt der Brautwerber im feyerlichen Zuge dahin, wirbt, wenn sie großjährig ist, bey Ihr selbst und bey dem Chef des Hauses um Ihre Hand, wenn Sie minderjährig ist, bey Ihrem Vormunde und bey dem Chef des Hauses.

Er [er]stattet Bericht an S<sup>e</sup> Majestät von dem Resultate seiner Sendung, ist bey Abfassung des Vermählungs-Vertrags Aktes zugegen und holt in öffentlichem Zuge die höchste Braut in die Trauungskirche.

Zum Brautwerber wird bey der Vermählung S<sup>r</sup> Majestät der Erste Obersthofmeister und bey den Vermählungen der übrigen Herschaften Ihre Obersthofmeisters bestimmt, wenn S<sup>e</sup> Majestät nicht durch eine besondere Anordnung Jemand Andern diese Bestimmung geben.

2<sup>do</sup> Ist die Prinzessin in einem fremden Staate, so begiebt sich der Brautwerber dahin, wirbt dort im Nahmen seines Herrn um ihre Hand und folgt ganz dem Ceremoniel des dortigen Hofes.

B. Wenn um eine kaiserliche Prinzessin des hiesigen Hofes geworben wird, [340] hält der vom fremden Hofe eingeschikte Brautwerber einen feyerlichen Einzug, nimmt bey S<sup>r</sup> Majestät und bey allen in publico befindlichen Personen der allerhöchsten Familie Audienz, überreicht seine Vollmacht und wirbt im Falle der Minderjährigkeit<sup>26</sup> der Braut bey S<sup>r</sup> Majestät, und im Falle der Großjährigkeit bey der kaiserlichen Prinzessin um ihre Einwilligung; er ist bey dem Renuntiationsakte gegenwärtig und erscheint zur Trauung.

Die Renuntiation ist eine am hiesigen Hofe übliche Sitte, die darin besteht, daß die sich vermählende kaiserliche Prinzessin auf die Ansprüche, welche sie vermöge Ihrer Geburth auf die Erbfolge hätte, Verzicht leistet und welche der Bräutigam eidlich acceptiret.<sup>n</sup>

Dieser Akt geschieht in Gegenwart der Obersten Hofämter, des Staatskanzlers, der Präsitenten der Hofstellen und Geheimräthe.

S<sup>e</sup> Majestät erscheinen mit der höchsten Braut in dem für diesen Akt hergerichteten Gemache, wo Ihr der Renun-[341]tiationsakt vorgelesen, derselbe von Ihr unterzeichnet und dessen Beobachtung von Ihr auf das von dem Erzbischofe vorgehaltene Evangelium beschworen wird. Gleichförmig leistet der Bräutigam den Acceptations Eid.<sup>o</sup>

<sup>26</sup> Vermuthlich vor der Vollendung des 20. Lebensjahres, wie im Familienstatut von 1839 angegeben.

6. Die *Erbhuldigung in Österreich* so wie die *Huldigungen in den Provinzen* sind auf Staatsgrundsätzen ruhende Hof- und Staats Ceremonien, welche darin bestehen, daß die Stände der durch die Staatsverfassung und durch das Recht der Erstgeburch zum Staatsoberhaupte bestimmten höchsten Person den Eid der Treue leisten und auf eine formelle Art die angebohrnen Rechte des Regenten öffentlich anerkennen.

7. Die *Kaiserkrönung* ist eine mit den Huldigungen gleiche Bestimmung habende Staats Ceremonie.

Bey Annahme der österreichischen Kaiserwürde haben S<sup>e</sup> Majestät die nachträgliche Entschließung Sich vorzubehalten geruht, ob künftig eine Erbkaiserkrönung Statt haben solle?

8. Die *hungarische Krönung* ist ein [341] Staatsakt dieses mit der Krone Österreich vereinigten Königreichs.

9. Der *hungarische Landtag* ist ein in der Staatsverfassung dieses Königreichs festgesetzter Akt, welcher von S<sup>r</sup> Majestät ausgeschrieben wird und darin besteht, daß Sich die Stände des Reiches versammeln und Sitzungen über die Reichsangelegenheiten halten, worüber die geschöpften Rathschlüsse S<sup>r</sup> Majestät zur Genehmigung vorgelegt werden und durch allerhöchste Entschließung Gesetzeskraft erhalten.

Nur die Eröffnung und der Schluß des Landtages ist mit einem Zeremoniel verbunden. [342]

S<sup>e</sup> Majestät halten nämlich nach der von den Ständen in einer feyerlichen Audienz angenommenen Einladung einen öffentlichen Einzug in jener Stadt, wo der Reichstag abgehalten wird, und wohnen einem Te Deum bey, nach welchem der Landtag durch Überreichung der Propositionen und Annahme derselben von Seite S<sup>r</sup> Majestät eröffnet wird. Auf gleiche Art geschieht der Schluß desselben.

10. Die *Palatinus-Wahl* ist eine Ceremonie des Königreichs Hungarn, welche in der Ernennung des Obersten Landes Chefs dieses Königreichs besteht. Die Besetzung dieser wichtigen Stelle wird durch die Wahl der Stände vorgeschlagen und von S<sup>r</sup> Majestät bestätigt.

11. Die *Böhmische Krönung* ist ein Hof- und Staats Akt des Königreiches Böhmen und hat gleiche Bestimmung mit den übrigen Landesfeierlichkeiten.

12. Die *Belehnungen* sind seit Auflösung des deutschen Reichsbandes nun nur mehr im Königreiche *Böhmen* üblich und bestehen darinn, daß der Lehensnehmer aus allh. Händen am Throne das Lehen empfängt und den Lehenseid als Vasall in die Hände S<sup>r</sup> Majestät ablegt.

Diese laut N<sup>o</sup> 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 genannten Ceremonien sind im strengsten Sinne Gegen-[342]stände des Landes Ceremoniels und wurden hier nur auf-

gezählt, weil ein Theil des Hofstaates dabey Dienste leistet, wie es bey den im 3<sup>ten</sup> Hauptstücke auseinander gesetzten Dienstverhältnißen der Hofceremonielspersonen gezeigt wird.

13. Über den *Rang*, welchen jede Hofceremoniels- und mit Hofe in Verbindung kommende Person anzusprechen hat, wird bey den Dienstverhältnißen und bey dem Wirkungskreise jeder Einzelnen gesprochen werden.

14. Unter *Cortege*<sup>e</sup> wird die Begleitung der allh. und höchsten Herrschaften bey den Hoffunktionen verstanden. Wer das Recht habe, die Begleitung bey Feyerlichkeiten zu machen, dann, wo jede im Hofceremoniel Dienst leistende Person ihren Platz habe, wird bey jeder Einzelnen beschrieben seyn.

15. Die *Eidesablegungen*, welche bey S<sup>r</sup> Majestät statt haben, sind jene

- a. der Obersten Hofämter,
- b. der Ministers,
- c. der Leibgarde Capitains,
- d. der Präsitenten der Hofstellen,
- e. der Geheim Räthe,
- f. der Ordensritter.

Der Eidesableger erscheint in der geheimen Rathsstube in S<sup>r</sup> Majestät Wohnung, [343] wird nach erhaltener allh. Erlaubniß bey S<sup>r</sup> Majestät eingeführt und dort in Eid genohmen.

Den Obersthofämtern, Garde Kapitains, Präsitenten der Hofstellen und Geheim-Räthen wird die Eidesformel durch den Kanzley Director der Staatskanzley, die Eidesworte aber durch den Staatskanzler vorgelesen; im Falle der Kanzler verhindert ist, liest der Erste Obersthofmeister als Chef des Ministeriums den Eid ab.

Den Ministern wird durch den Staatsraths-Kanzley Director die Eidesformel, von dem dirrigirenden Minister der Eidesatz, und in dessen Abwesenheit durch den Ersten Obersthofmeister, vorgelesen.

Die Ordensritter legen den Eid in die Hände S<sup>r</sup> Majestät bey der Ordensverleihung ab, wobey ihnen der Ordenskanzler den Eid vorhält. Wo und wie die übrigen Hofindividuen den Eid ablegen, wird bey jedem Einzelnen die Rede seyn.

Bey allen Eidesablegungen, die bey S<sup>r</sup> Majestät statt haben, ist der Erste Obersthofmeister und der Oberstkämmerer als Zeugen zugegen.

16. Die *Vorstellungen* sind feierliche Akte, welche darin bestehen, daß die zu Hofwürden und zu den höchsten Staatsämtern gelangenden Personen ihren untergeordneten Individuen vorgestellt werden.

Diese Vorstellungen sind entweder: [343']

- a. in der Hofburg,
- b. in den Dikasterialgebäuden, und

c. im Hause des Ersten Obersthofmeisters.

a. *In der Hofburg*, und zwar in der Ritterstube, werden vorgestellt: die obersten Hofämter, die Obersthofmeisters.

b. In den *Dikasterialgebäuden* werden die Präsitenten der Hofstellen, der Staathalter und der Landmarschall vorgestellt, jeder in dem betreffenden Gebäude.

c. Im *Hause des Ersten Obersthofmeisters* werden die obersten Hofdienste, die Gardekapitains und jene Präsitenten vorgestellt, in deren Gebäuden sich kein angemessener Rathssaal befindet.

Die Ceremonie bey den Vorstellungen besteht darin, daß die betreffende Hof- und Staatsperson ihrem<sup>a</sup> Personale in einer angemessenen Rede vorgestellt wird und sich dieselbe<sup>r</sup> in einer Danksagungs Antwort an den Ersten Obersthofmeister dem Schutze S<sup>r</sup> Majestät empfiehlt, wo sodann der erste Vicepräsident oder der älteste Rath durch eine Anrede dem neuen Herrn Chef seine, und die Ehrfurcht des Personales bezeugt.

Endlich wird auch der Hof- und Burgpfarrer in der Hofkirche installirt, wobey der Weihbischof und der Kanzley Director des Obersthofmeisteramts als Hof Commissair erscheint.

Wer die Vorstellung vornimmt, wird später die Rede seyn.<sup>27</sup> [344]

17. Welches Etiquette *bey Ankunft und Aufenthalt* eines fremden hohen Gastes beobachtet wird, durch wen derselbe empfangen und wie er am Hoflager behandelt wird, hängt von der besondern Entscheidung S<sup>r</sup> Majestät ab.

Doch dient zum Grundsatz, daß Personen vom Ersten Range, welche in ihrer Würde reisen, auch durch Hofpersonen empfangen und komplimentirt werden, welches auch der Fall mit ankommenden Großbothschaftern ist.

18. Wann *Galla und außerordentliche Galla* Statt haben soll, bestimmen S<sup>e</sup> Majestät.

19. *Öffentliche Tafeln* pflegen S<sup>e</sup> Majestät abzuhalten:

- am Neujahrstage,
- bey Vermählungen,
- bey Huldigungen,
- bey Ordensfesten,
- bey Krönungen,
- bey Aufenthalt hoher Herrschaften.

*Bey Tafeln ist die Regel:*

daß die Tafeln in der geheimen Rathsstube und Ordenstafeln durch die Kämmerer, die übrigen aber durch die Truchseße servirt werden.

20. Bey den *Ordensfesten* findet man folgende Vorerrinerung nöthig:

<sup>27</sup> Vgl. die Ausführungen bei den einzelnen Obersthofämtern, Hofdiensten und Hofbediensteten.

Am österreichischen Hoflager bestehen:

- A. der goldene Vließ-<sup>28</sup>
- B. der Stephans-<sup>29</sup>
- C. der Theresien-<sup>30</sup> und Eliesabeth-
- D. der Leopolds-<sup>31</sup>
- E. der Sternkreutz-, und
- F. der deutsche Orden. [344]

A. *Der Orden des goldenen Vlieses* besteht seit dem Jahre 1430, er wurde von dem mächtigen Beherrscher der 17 niederländischen Provinzen, Philipp dem Gütigen, Herzog von Burgund und Brabant, am 10<sup>ten</sup> Jänner besagten Jahres in der Stadt Brügge bey seiner 3<sup>ten</sup>, mit Isabelle von Portugall<sup>32</sup> gefeierten Vermählung eingesetzt. Der Zweck des Ordens war die Beförderung des christlichen Glaubens und Aneiferung zur Befreyung der von den Türken eroberten Länder.

Als Schutzpatron des Ordens wurde der Schutzpatron der Burgunder, Apostel Andraeas, erklärt.

Der Stifter ernannte anfangs nur 25 Ritter, nachmals 31, und Kaiser Carl V<sup>te</sup><sup>33</sup> 51.

Die Herzoge von Burgund und die von Ihnen abgestammten Könige von Spanien als Herzoge von Burgund waren Großmeister des Ordens bis auf König Carl II. Nach dessen Tode im Jahre 1700 war die Burgundische [sic] österreichische Linie erloschen, und des Ordens Meisterstelle fiel sammt dem Rechte auf die spanische Krone an den römischen Kaiser Leopold I.

Im Jahre 1703 übergab Höchstgenannter Kaiser sein Recht an seinen zweyten Sohn Carl, Erzherzog von Österreich, und ernannte ihn als erklärten König von Spanien zum Oberhaupte des Toisonordens.

Nach seiner Rückkunft aus Spanien [345] beschloß Leopold I., diesen Orden nach dem erlauchten Beyspiele seiner Vorfahren auch am kaiserlichen Hofe zu Wienn einzuführen und begab<sup>s</sup> sich in dieser Absicht im Jahre 1712 am 29<sup>t</sup> und 30<sup>t</sup> November, als am Vorabende und Festtage des heiligen Apostels Andreas, in Begleitung aller Ordensritter in der Ordenskleidung zu Pferd nach der St. Stephans Domkirche zur Abhaltung des Titularfestes.

28 Orden vom Goldenen Vließ. Vgl. MÜLLER, Der Orden vom Goldenen Vlies. Ordenskanzlei (Hg.), Das Haus Österreich. ORTNER, LUDWIGSTORFF, Österreichs Orden und Ehrenzeichen.

29 Königlich ungarischer Sankt-Stephans-Orden. Vgl. ebd.

30 Militär-Maria-Theresien-Orden. Vgl. ebd.

31 Österreichisch-kaiserlicher Leopold-Orden. Vgl. ebd.

32 Isabella von Portugal, Gemahlin von Philipp III. von Burgund (1397–1471). Vgl. MÜLLER, Isabelle 12. LEMAIRE, HENRY (Hg.), Isabelle de Portugal.

33 Karl V. von Habsburg, Kaiser des Heiligen Römischen Reiches (1500–1558). Vgl. KOHLER, Karl V. SCHORN-SCHÜTTE, Karl V.

Als Philipp von Anjou<sup>t 34</sup> und Carl von Österreich<sup>35</sup> um die spanische Krone stritten, maßten sich beyde das Meisterthum dieses Ordens an. Carl konnte sich in Spanien nicht behaupten, bekam aber die ehmahls spanischen Niederlande, deren Besitzer der Ordensstifter war, und erhielt daher auch das Großmeisterthum.

König Philipp V. in Spanien wollte dieses Recht für sich alleyn behalten und protestirte auf dem Kongreße zu Cambray 1721<sup>36</sup> [sic] dawieder, daß Kaiser Carl VI. es besitzen wollte, da es doch seinem Vorgeben nach mit der spanischen Krone verknüpft sey.

In dem Wiener Frieden 1725<sup>37</sup> verglichen sich beyde Monarchen so, daß jeder die angenommenen Titel behalten solle, ihre Erben aber sollten nur die Titel der Länder führen, die sie wirklich besäßen.

Unter diesem Titel wurde auch das Großmeisterthum des goldenen Vlieses stillschweigend begriffen. [345]

Nach Carl VI. Tode protestirte Philipp V. 1741 zu Wienn und Frankfurth bey dem Wahl Convente<sup>38</sup> dawieder, daß Therese<sup>39</sup> das Meisterthum ihrem Gemahle Franz Stephan<sup>40</sup> übertragen hatte und verlangte, daß das Haus weiter keinen Anspruch darauf machen, sondern es der Krone Spaniens gänzlich überlassen sollte.

Bey den Friedenstraktaten zu Aachen 1748<sup>41</sup> wollten Frankreich, England und Holland darauf antragen, daß der Streit über das Meisterthum des Toisonordens zwischen Österreich und Spanien beygelegt werde.

König Ferdinand VI.<sup>42</sup> ließ aber durch seinen Gesandten erklären, daß es keines Beylegens bedürfe, und daß jene Stelle mit der Krone Spaniens unzertrennlich verknüpft sey.

34 Philipp V., Herzog von Anjou, König von Spanien, Sardinien und Neapel-Sizilien (1683–1746). Vgl. KAMEN, Philip V of Spain.

35 Karl VI. von Habsburg, Kaiser des Heiligen Römischen Reiches (1685–1740), als König von Spanien Karl III. Vgl. SEITSCHKEK, HUTTERER, THEIMER (Hg.), 300 Jahre Karl VI. SCHMIDT, Karl VI.

36 Der Kongress (1722–1725) trat zusammen, um noch bestehenden Differenzen zwischen den Kombattanten des Sapanischen Erbfolgekrieges auszuräumen. Vorverhandlungen wurden seit 1721 geführt. Vgl. DHONDT, La culture.

37 Abkommen zwischen Spanien und Habsburg über gegenseitige Akzeptanz und Unterstützung.

38 Wahl des Kurfürsten Karl Albrecht von Bayern (1697–1745) zu Kaiser Karl VII. am 24. Jänner 1742, Krönung am 12. Februar 1742.

39 Maria Theresia von Habsburg-Lothringen, Königin von Ungarn und Böhmen, Erzherzogin von Österreich (1717–1780). Vgl. ARNETH, Geschichte Maria Theresias. LAU, Die Kaiserin. STOLLBERG-RILINGER, Maria Theresia.

40 Franz I. Stephan von Lothringen, Kaiser des Heiligen Römischen Reiches (1708–1756). Vgl. ZEDINGER, Franz Stephan von Lothringen.

41 Beendet den Österreichischen Erbfolgekrieg.

42 Ferdinand VI., König von Spanien (1713–1759). Vgl. VOLTES, La vida.

Die Kaiserinn<sup>43</sup> ließ wieder diese Erklärung protestiren, und seither ernennt sowohl Österreich und Spanien Ritter, und beyde Regenten sind Großmeister dieses Ordens, welches noch heutigen Tages von Seite Österreichs beobachtet wird.

Die Aufnahme dieser Ritter ist durch eigene Statuten bestimmt.<sup>44</sup>

B. Der *Stephans-Orden* leitet seinen Ursprung von Stephan dem Heiligen, ersten Könige von Hungarn,<sup>45</sup> [ab].

Da dieser Orden durch die Vereinigung des Königreichs Hungarn mit dem österreichischen Erzhause in Vergessenheit gekommen [346] war, beschloßen weiland I<sup>e</sup> M. die Kaiserinn M. Theresia solchen wieder einzuführen und bestimmten hierzu den 5<sup>ten</sup> May 1764, als Geburtsfest Ihres 2<sup>ten</sup> Sohnes, des Erzherzogs Leopold.<sup>46</sup>

Die Aufnahme und Würdigkeit in diesen Orden bestimmen besondere Statuten. Die Stelle des Großmeisters ist mit der regierenden Person vereinigt.

C. Der *Theresienorden*, welcher ein bloß militärischer Orden ist, wurde wegen der wichtigen Dienste, welche die tapfere österreichische Armee ihrer Regentinn M. Theresia leistete, errichtet und am 18<sup>t</sup> Juny 1757 zum Andenken des bey Collin in Böhmen gegen Preußen erfochtenen Sieges<sup>47</sup> eingeführt.

Der Regent ist Großmeister des Ordens, die Aufnahme der Ritter geschieht durch Kapitelwahl, und die Statuten bestimmen die Würdigkeit.

Ein mit diesem Orden vereinigt ist der *Eliesabethorden*, welcher im Jahre 1750 durch die Wittwe Carl VI., Kaiserinn Eliesabeth Christine,<sup>48</sup> errichtet wurde.

Die Verleihung dieser Auszeichnung geschieht über vorläufigen Vortrag des Hofkriegsrathes.

D. Der *Leopoldorden* wurde von S<sup>r</sup> Majestät Kaiser Franz I.<sup>49</sup> im Jahre 1808 errichtet und im Jahre 1809 am 8<sup>ten</sup> Jänner feyerlich eingesetzt. [346] Die Großmeistersstelle bekleidet<sup>u</sup> die regierende Person.

43 Maria Theresia von Habsburg-Lothringen.

44 Vgl. GERSTINGER, Le livre des ordonnances.

45 Stephan I. der Heilige, König von Ungarn (969–1038). Vgl. BAK, Stephan I. der Heilige.

46 Leopold II. von Habsburg, Kaiser des Heiligen Römischen Reiches (1747–1792). Vgl. WANDRUSZKA, Leopold II.

47 Schlacht bei Kolin am 18. Juni 1757 während des Siebenjährigen Krieges mit rund 22.000 Toten und Verwundeten, endete mit der Niederlage Preußens.

48 Elisabeth Christine von Braunschweig-Wolfenbüttel, Gemahlin von Kaiser Karl VI. von Habsburg (1691–1750). Vgl. PÖLZL, Die Kaiserinnen.

49 Franz II./I. von Habsburg, Kaiser des Heiligen Römischen Reiches, Kaiser von Österreich (1768–1835). Vgl. ZIEGLER, Franz II./I. HUBER-FRISCHEIS, KNIELING, VALENTA, Die Privatbibliothek.

E. Der *Sternkreuzorden* gründet sich auf den ehemals am österreichischen Hofe bestandenen, im Jahre 1662 von der verwittweten Kaiserinn Eleonora<sup>50</sup> Majestät eingeführten, wiedererloschenen *Frauen-Orden der Sklavinnen der Tugend*, deren 30 an der Zahl waren, und welche als Ordenszeichen am linken Arm an einem schwarzen Bande eine Medaille trugen, auf welcher sich die mit einem Lorbeerkranz umgebene Sonne befand, und zur Unterschrift hatte „Sola ubique triumphat“.<sup>51</sup>

Für den Orden bestanden eigene Regeln, und selbst protestantische Damen konnten ihn erhalten.

Zur Stiftung des neuen, nun bestehenden Sternkreuzordens gab ein besonderes Ereigniß die Veranlassung:

Am 13<sup>ten</sup> Februar 1668 brach in der Hofburg unter den kaiserlichen Gemächern ein wüthendes Feuer aus, welches in kurzer Zeit die Hofburg in Asche legte und viele Kostbarkeiten verzehrte.

Unter diesen befand sich auch ein seit vielen Jahrhunderten in der allerhöchsten Familie besonders geachtetes *Kreuzbild*. [347] Als nach 5 Tagen der Schutt weggeräumt wurde, fand sich dieses Heiligthum unter dem noch glühenden Schutte; das Behältniß war verbrannt, sogar das darin befindliche Metall zerschmolzen, nur das hölzerne heilige Kreuz blieb unversehrt.

Der Bischof von Wienn, Graf Breuner,<sup>52</sup> mußte zur Untersuchung dieses Wunders nach Anweisung des Concilii Trident. sess. 25<sup>53</sup> einen Prozeß formiren und nach rechtmäßiger Zeugenverhör den Ausspruch thuen: „daß das Holz des heiligen Kreuzes in dem Feuer wunderthätiger Weise sey erhalten worden“.<sup>54</sup>

Hiedurch befand sich Kaiserinn Eleonora ao. 1668 bewogen, zu Ehren des heiligen Kreuzes mehrere Damen von hohem Adel unter dem Titel „*Sternkreuzdamen*“ zu vereinen und ihnen einen Orden, „*Sternkreuzorden*“ genannt, zu verleihen.

50 Eleonora Magdalena Gonzaga von Mantua-Nevers, Gemahlin von Kaiser Ferdinand III. (1630–1686). Vgl. SCHNETTGER, Die Kaiserinnen.

51 Lat.: Sie (hier: die Tugend) allein siegt überall.

52 Philipp Friedrich Graf von Breuner, Fürstbischof von Wien, Weihbischof von Olmütz/Olomouc (1597–1669). Vgl. CZEIKE, Historisches Lexikon, Bd. 1, S. 462.

53 Sitzung 25 des Konzils von Trient. In der Sessio XXV des Konzils von Trient kam es zur Formulierung eines Dekrets über die Verehrung der Heiligen (und Reliquien), das am 30. Juni 1564 durch die Bulle „Benedictus Deus“ von Papst Pius IV. bestätigt wurde. Vgl. JEDIN, Geschichte des Konzils von Trient.

54 Zitat aus Eucharius Gottlieb RINK, Leopolds des Grossen Röm. Kaysers wunderwürdiges Leben und Thaten, Bd. 2, S. 626.

Von diesem durch Wailand Pabst Clemens IX.<sup>55</sup> in einer eigenen Bulle bekräftigten Orden ist die jedesmahlige Gemahlinn des Regenten Großmeisterinn.

Die Aufnahme geschieht durch eigene Statuten, doch sind nur katholische Damen hierzu beruffen.

F. Der *Deutsche Orden* hat den Pabst<sup>56</sup> [347] zum Stifter, welcher im Jahre 1191 aus den zur Verpflegung der Kranken und Befestigung des christlichen Glaubens vereinten Brüdern der heiligen Jungfrau zu Jerusalem Heinrichen v. Waldpot<sup>57</sup> zum Oberhaupte erklärte und dem Verein die Regeln des heiligen Augustinus<sup>58</sup> gab.

Dieser Orden – welcher durch die in mehreren Jahrhunderten erlittenen widrigen Schiksale bereits seiner Auflösung zuzueilen schien – war in dem größten Theile der christlichen Welt ausgebreitet, hatte große Besitzungen in Deutschland, Böhmen, Österreich etc. und war nahe daran, seinen ersten Ruhm zu begründen, als die Prinzen des österreichischen Regenthauses die Meisterstelle des Ordens an sich brachten; noch mehr bestätigte sich diese Hoffnung, als im Jahre 1806 durch den 12<sup>t</sup> Artikel des zwischen Österreich und Frankreich geschloßenen Pressburger Friedens<sup>59</sup> das Ordens-Meisterrecht dem österreichischen Kaiserhause ausschließend eingeräumt und kontrahirt wurde, daß diese Stelle nach der Ordnung der Erstgeburt in der Person und direkten Descendenz desjenigen kaiserlichen Prinzen erblich verbleiben solle, der von [348] S<sup>r</sup> Majestät hierzu bestimmt wird.

Die Großmeistersstelle erhielt S<sup>r</sup> Majestät 4<sup>ter</sup> Bruder Anton Victor.<sup>60</sup>

Doch der 4<sup>t</sup> Artikel des im Jahre 1809 abgeschloßenen Wienerfriedens<sup>61</sup> erklärt den deutschen Orden in den rheinischen Staaten für aufgehoben, die dortigen Besitzungen mit jenen Staaten einverleibt und des Ordens Meisterstelle nur über die in den österreichischen Staaten begüterten Ritter gültig. Die Großmeisterswürde blieb nach dem Übereinkommen vom Jahr 1806 dem Erzherzoge Anton Victor.

55 Clemens IX. (1600–1669). Vgl. OSBAT, MELONCELLI, Clemente IX.

56 Innozenz III. (1160/61–1216). Vgl. HANST, Innozenz III. (Lothar von Segni). MALECZEK, Innocenzo III.

57 Heinrich Walpot von Bassenheim († vor 1208). Vgl. FORSTREUTER, Heinrich Walpot.

58 Augustinus von Hippo (354–430). Zur Augustinusregel vgl. MELVILLE, MÜLLER (Hg.), Regula Sancti Augustini.

59 Friedensschluss vom 26. Dezember 1805, beendet den Dritten Koalitionskrieg gegen das napoleonische Frankreich.

60 Anton Viktor, Erzherzog von Österreich (1779–1835). Vgl. BAYARD, Anton Victor.

61 Friedensschluss vom 14. Oktober 1809, beendet den Vierten Koalitionskrieg gegen das napoleonische Frankreich.

Die bey den verschiedenen Orden Statt habenden Feyerlichkeiten bestehen:

a. *bey dem Toison Orden*:

1. in dem Hochamte für die Verstorbenen und zum Andenken des Stifters,
2. in den<sup>v</sup> Ordensverleihungen,
3. in dem Titularfeste des Ordens.

1. Von dem Toisonamte überhaupt war schon die Rede.

2. Die Ordensverleihungen sind entweder *solemne* oder *gewöhnliche*.

Die *solemn* Ordensverleihungen sind solche, welche S<sup>e</sup> Majestät unter Aufwartung des ganzen Hofstaates, mithin öffentlich, vornehmen, und wobey Kirchengang, Kapitel und Ritterschlag Statt haben.

Die *gewöhnlichen* Ordensverleihungen geschehen [348] nur in Gegenwart der betreffenden Ordensritter und fungirenden Chargen.

3. Das *Ordens Titularfest*, welches am Sontage nach Andräas gefeyert wird, besteht in einem Ordensamte und der öffentlichen Rittertafel.

Bey diesem Feste hängt es von S<sup>r</sup> Majestät besondern allerhöchsten Bestimmung ab, einen Ritterschlag vorzunehmen.

b.c.d. Der *Stephans-*, *Leopold-* und *Theresienorden* hat gleiche Feyerlichkeiten, und es ist daher nur zu bemerken, daß das Ordenstitularfest des Ersten am Sontage nach Emerikus,<sup>62</sup> jenes des Zweyten am Sontage nach Leopold<sup>63</sup> und jenes des Dritten am Sontage nach Theresia<sup>64</sup> begangen wird.

e. Die Ceremonien *des Sternkreuzordens* sind:

- a. Seelenämter,
- b. Gebethe für den Orden,
- c. Ordensverleihung.

Die *Seelenämter* und *Gebethe* werden in Gegenwart I<sup>r</sup> Majestät unter Aufwartung und Begleitung der Ordensdamen in der Hofburgkirche abgehalten.

Die *Ordensvertheilung* geschieht mit folgendem Ceremoniel:

I<sup>e</sup> Majestät die Kaiserinn als oberste Schutzfrau des Ordens begeben Sich, von einem Theile des Hofstaates begleitet, in die Hofkapelle unter den dort zubereiteten Baldachin, wo Sie in Gegenwart der versammelten Ordensdamen [349] der Weihung der Kreutze beywohnen und dann die Kreutze mit den Worten: „Nehme hin das Zeichen des heiligen Kreuzes“ an die Ordenskandidaten übergeben. Hierauf wird ein Hochamt angestimmt, während welchem I<sup>e</sup> Majestät mit den Ordensdamen opfern und sich dann in Ihr Appartement zurückbegeben, wo Sie Sich die neuen Ordensdamen vorstellen lassen.

f. Die Ceremonien *des deutschen Ordens* stehen mit dem Hoflager in keiner Verbindung.

62 5. November.

63 15. November.

64 15. Oktober.

21. *Cercle* ist die Versammlung des Hofstaates bey den allerhöchsten Herrschaften; dieselben werden von S<sup>r</sup> Majestät von Fall zu Fall angeordnet.

22. *Unter Appartement* wird entweder die Wohnung der allerhöchsten Herrschaften oder die Zusammenkunft der Hofstaatspersonen bey Hofe verstanden.

In ersterer Bedeutung ist die Erklärung nöthig, daß das Appartement in Bezug auf das Hofceremoniel in folgenden Gemächern bestehe:

- a. Vorzimmer,
- b. Trabantenstube,
- c. Ritterstube,
- d. Erste Antekammer,
- e. Zweyte Antekammer,
- f. Geheime Rathstube,
- g. Ceremoniensaal,
- h. Inneres Appartement (Wohnung S<sup>r</sup> Majestät).

Die Wohnung I<sup>r</sup> Majestät der Kaiserinn besteht in: [349]

- a. Vorzimmer,
- b. Spiegelzimmer,
- c. Baldachinzimmer,
- d. Inneres Appartement (Wohnung I<sup>r</sup> Majestät).

In der 2<sup>ten</sup> Bedeutung ist es nöthig zu wissen, wer appartementmäßig sey, d. i. wer das Recht habe, bey den Hofversammlungen (Appartemens) zu erscheinen.

Die Appartementsfähigkeit haben:

- die Obersten Hofämter,
- die Hofdienste,
- die Erzhl. Obersthofmeister und -Hofmeisterinnen,
- die Minister,
- die Geheim-Räthe,
- die Kämmerer,
- die Truchseße,
- die Ordensritter,
- die Staatsräthe,
- die Officire,
- die Diplomaten.<sup>w</sup>

23. Der Zutritt bey Hofe, d. i. die Befugniß, in die obgenannten Gemächer bey vorfallenden Hoffeierlichkeiten einzutreten, ist durch folgendes Reglement bestimmt.<sup>65</sup>

<sup>65</sup> Orientiert sich inhaltlich an der Kammerordnung von 1746, vgl. PANGERL, Höfische Öffentlichkeit, S. 271–272, S. 283–285.

*A. Vorzimmer*

Ist der Ort für die Dienerschaft der am allerhöchsten Hofe erscheinenden Ceremonielpersonen, wo selbe die Rückkunft ihrer Herrschaft abzuwarten hat. Hier ist auch der Platz für die Hofburgwache.

*B. Trabantenstube* [350]

Ist der Aufenthalt für die Trabantengarde, für die k.k. Leiblaqueien, mindere Staatsbeamten, für Doctores, Honoratioren und herrschaftliche Hausoffizire.

*C. Ritterstube*

Ist für die Arciren Garde, Hungarische Garde, für Adelpersonen, k.k. Hofräthe, Hofsekretäre und für alle den Raths- oder Sekretärskarakter bekleidenden<sup>x</sup> Staatsbeamten, endlich für geistliche Ordensobere.

*D. I<sup>e</sup> Antekammer*

Für Bothschaftskavaliers, Edelknaben, königlich und fürstliche Agenten, Hofbeamte und Hoffouriers.

*E. II<sup>e</sup> Antekammer*

Für Grafen, Truchseße, Freyherrn, Ordensritter, Staatsräthe, königlich und fürstliche Residenten, Legationssekretäre, Offizirs, ferner für alle hohen Landesdienste, wenn sie nicht Kämmerer oder Geheimräthe sind, für Prälaten, infulirte Domherrn und Kammerfourirs.

*F. Geheime Rathstube*

- Für die Bothschafter aller gekrönten Häupter,
- für die Gesandten,
- für die Obersthofämter,
- für die Obersthofdienste,
- für die Erzherzoglichen Obersthofmeister,
- für die Minister,
- für die Geheimräthe,
- für die Kämmerer, [350]
- für die Hofkavaliers,

- für die Generals- und Stabsoffiziers,
- für die Erzbischöfe und Bischöfe.

Über den Zutritt der Damen auf der Seite I<sup>r</sup> Majestät der Kaiserinn ist folgende Vorschrift.<sup>y</sup>

[351] 24. Die *Hoftrauerordnung*<sup>66</sup> ist durch die Höchstverstorbene Kaiserinn M. Theresia im Jahre 1767 eingesetzt und am 4<sup>ten</sup> Xbr desselben Jahrs zur Darnachachtung kund gemacht worden.

Der Zweck dieser Trauerordnung war, eine gleichmasse Trauertragung am Hoflager zu haben und den Kleiderluxus, welcher damahls so sehr überhand nahm, zu beseitigen, unter Einem aber dadurch die Aufnahme der innländischen Manufakturen zu begründen.

In Anbetracht, daß diese Trauerordnung und besonders die damahlige Kleiderordnung ganz dem gegenwärtigen Zeitverhältniße entrückt ist, und da ferners an allen europäischen Höfen eine kürzere Trauertragung besteht, wurde mit allerhöchster Genehmigung folgende Trauervorschrift entworfen,<sup>67</sup> welche künftig zur unabänderlichen Richtschnur dienet.

Die Tragung der Hoftrauer zerfällt in 7 Klassen:

*Die 1<sup>te</sup> Klasse durch 4 Monathe*

für die regierende Person.

*Die 2<sup>te</sup> Klasse durch 2 Monathe*

für die Gemahlinn oder den Gemahl des Landesregenten, für dero Mutter oder väterliche Großmutter und für einen bereits gehuldigten oder gekrönten presumtiven Erben.

*Die 3<sup>te</sup> Klasse durch 4 Wochen*

für leibliche Söhne, Töchter und Enkeln des Landes-[351]fürsten oder der Landesfürstinn, wenn sie das 12<sup>t</sup> Jahr zurückgelegt haben.

66 Die Maria Theresianische Hoftrauerordnung ist abgedruckt bei WÜHRER, SCHEUTZ (Hg.), Zu Diensten Ihrer Majestät, S. 976–986.

67 Diese Vorschrift ist gegenwärtig nicht auffindbar und wird auch in den nachfolgenden Diskussionen in den Jahren 1827 und 1833 zu einer Hoftrauerordnung nicht erwähnt; vgl. ÖStA, HHStA, St.K. Interiora (Hilfsämter, Hoftrauer), Kart. 42, Fasz. 57, Vortrag des Obersthofmeisters Trauttmandorff, dat. 10. Jänner 1827, und den Vortrag von Obersthofmeister Fürstenberg, prä. 20. April 1833 (inkl. Beilagen).

*Die 4<sup>e</sup> Klasse durch 3 Wochen*

für Stiefältern-Kinder und Enkel, für Ganz- und Halbgeschwisterkinder, für väterliche Geschwisterkinder, mütterliche Oncles und Tanten, für Schwäger und Schwägerinnen, d. i. für des Landesfürsten oder der Landesfürstinn leibliche Brüder und Schwestern, Gemahle und Gemahlinnen, endlich für die Brüder und Schwestern von den Gemahlen und Gemahlinen des Regenten oder der Regentin.

*Die 5<sup>e</sup> Klasse durch 10 Tage*

für Ganz- und Halbgeschwister Enkel, für mütterliche Geschwisterkinder, für väterliche Geschwister-Enkel, wenn sie das 2<sup>t</sup> Jahr erreicht haben, für angeheurathete Oncles und Tanten von Seite des Gemahls des Landesfürsten, für angeheurathete beiderseitige Schwäger und Schwägerinnen, für väterliche Geschwisterkinder Gemahle und Gemahlinnen.

*Die 6<sup>e</sup> Klasse durch 1 Woche*

für mütterliche Geschwister Enkel, für väterliche Geschwister-Urenkel, für Schwiegersöhne und Töchter von den angeheuratheten Stiefkindern, für angeheurathete Geschwisterkinder und Affines 3<sup>ti</sup> gradus, wenn sie regierende Fürsten und königliche Prinzen und Prinzessinnen sind.

*Die 7<sup>e</sup> Klasse durch 4 Tage [352]*

1. für mütterliche Urenkel, für quarti gradus Affines,<sup>68</sup> wenn sie regierende Fürsten, königliche Prinzen und Erbprinzen sind,
2. für gekrönte Häupter, Könige, regierende Fürsten und deren Gemahlinnen, Erb-Thron-Prinzen und -Prinzessinnen, welche außer allen obigen Graden der Blutsverwandtschaft oder gar nicht anverwandt sind.

*Die Kleiderordnung in der Hoftrauer ist folgende:*

1. In der 1<sup>ten</sup> Klasse, welche sich in 3 Perioden untertheilet, tragen die männlichen allerhöchsten und höchsten Herschaften, Geheimräthe, Kämmerer etc.
  - a. durch die ersten 6 Wochen

68 Lat.: Verschwägerte im dritten Verwandtschaftsgrad.

Kleider von schwarzem aufgeriebenen Tuche, Pleureusen und derley Manchetten überzogene schwarze Degen, Schnallen und einen Flor um den Hut. Die Frauen kleiden sich in schwarz wollenen Zeug, tragen schwarzen Kopfputz und schwarzen Schmuk.

b. In den folgenden 6 Wochen

legen die Kavaliere etc. die Pleureusen ab; übrigens wird nichts geändert.

c. Die letzten 4 Wochen

kleiden sich die männlichen Herrschaften in ordinaires schwarzes glattes Tuch, tragen gefärbte Degen und Schnallen.

Die Frauen nehmen schwarzen Gros de tour und echten Schmuck. [352]

Die Hoflivree wird durchgehends schwarz gekleidet.

Der ganze Hofstaat trägt in dieser Klasse schwarze Livree.

2. Die Hoftrauer Kleidung für *die 2<sup>e</sup> Klasse* wird wie in der 1<sup>ten</sup> Klasse getragen, nur mit der Unterscheidung, daß die tiefe Klage durch 6 Wochen und die andere durch 14 Tage beybehalten wird; die Pleureusen aber und der Flor um den Hut mit Ende des 1<sup>ten</sup> Monats abgelegt wird.

Die Hoflivree kleidet sich durch die ganze Zeit schwarz, wie auch die Dienerschaft des betreffenden rückgelassenen Obersthofmeisters.

3. In der *3<sup>ten</sup> Klasse* trägt der nämliche Hofstaat:

a. in den ersten 14 Tagen schwarzes glattes Tuch, schwarze Degen, gleiche Schnallen.

Die Damen nehmen schwarzen Gros de tour und schwarzen Schmuck.

b. In den letzten 14 Tagen nehmen die Herrschaften gefärbte Degen und Schnallen, die Damen echten Schmuck.

Wenn die in der 3<sup>ten</sup> Klasse verstorbenen Anverwandten gekrönte Häupter waren, werden die Trauerkleider 5 Wochen getragen, und zwar durch 3 Wochen die tiefen und 2 Wochen die mindern Trauerkleider; sind sie aber Königinnen und regierende Fürstinnen gewesen, so wird die Trauer um 4 Tage länger als 4 Wochen getragen, [353] dergestalt, daß 24 Tage die tiefe und 8 Tage die mindere Trauer fortgesetzt wird.

4. *Die 4<sup>te</sup> Klasse*, welche 3 Wochen dauert, theilt sich in die tiefe von 1<sup>er</sup> Woche und in die mindere von 14 Tagen.

Sind die in dieser Klasse Verstorbenen gekrönte Häupter gewesen, so wird die Trauer um 4 Tage dergestalt verlängert, daß die tiefe Trauer 14 [sic] Tage dauert; wenn aber die verstorbenen Anverwandten Königinnen und regierende Fürstinnen gewesen, so wird die tiefe Trauer auf 14 Tage verlängert, die mindere bleibt 14 Tage.

Die Kleiderordnung ist wie in der vorgehenden Klasse.

5. *Die 5<sup>te</sup> Trauerklasse*, welche in 10 Tagen besteht, wird durch 5 Tage *tief*, in den andern 5 Tagen *gering* getragen.

Wenn die Anverwandten in dieser Klasse gekrönte Häupter waren, wird die tiefe Trauer auf 8 Tage verlängert, und die mindere bleibt 5 Tage; sind es Königinnen oder regierende Fürstinnen gewesen, wird die tiefe Trauer auf 6 Tage festgesetzt, die mindere bleibt 5 Tage.

Die Kleiderordnung ist wie in der 3<sup>ten</sup> Klasse.

6. *Die 6<sup>te</sup> Klasse*, worin 4 Tage die tiefe und 3 Tage die mindere Trauer angezogen wird, richtet sich in der Kleiderordnung nach der 3<sup>ten</sup> Klasse; nur verlängert sich die tiefe Trauer auf *eine* Woche, wenn die in dieser Klasse Verstorbenen gekrön-[353]te Häupter waren; sind es Königinnen oder regierende Fürstinnen gewesen, so wird die tiefe Trauer 6 Tage fortgetragen.

7. *Die 7<sup>te</sup> Klasse* dauert 4 Tage ohne Kleiderwechsel.

Die Herschaften kleiden sich in schwarzes glattes Tuch, tragen gefärbte Degen und Schnallen; die Frauen nehmen Gros de tour und echten Schmuk. Waren die Verstorbenen gekrönte Häupter, so wird die Trauer um 7 Tage verlängert, waren sie Königinnen, regierende Fürsten [sic] wie auch Erb-Kronprinzen und -Prinzessinnen oder aber nur königliche Prinzen und Prinzessinnen so wird die Trauer auf 6 Tage verlängert.

Bey der Hoftrauer überhaupt sind noch folgende allgemeine Vorschriften als unabweichliche Richtschnur zu bemerken:

1<sup>tens</sup> Die Hoftrauern für auswärtige Höfe werden nur dann angezogen, wenn von Seite der auswärtigen Höfe ein eigenes Notifikationsschreiben von einem erfolgten Todfalle einlangt.

2<sup>tens</sup> Für die in der 1<sup>ten</sup> und 2<sup>ten</sup> Klasse Verstorbenen werden Exequien und Vigilien in der Augustinerkirche gehalten, und zwar für die 1<sup>te</sup> Klasse 3 Vigilien und 3 Seelenämter, dann 3 Seelen- und 1 Lobamt de B. Mariae;<sup>69</sup> für die 2<sup>te</sup> Klasse ist ein Vigil und 2 Seelenämter und 1 Lobamt de B. V. M.<sup>70</sup> zu singen und Trauerpredigten abzuhalten. [354]

Für die dritte und vierte Klasse sind die Trauerandachten in der Hofkapelle und bestehen in einer Vigil und einem Seelenamte.

Für die in den letzten 3 Klassen Verstorbenen sind keine Trauerandachten.

3<sup>tens</sup> Alle großjährigen und über 12 Jahre alten am hiesigen Hoflager verstorbenen allerhöchsten Familienglieder werden in der Hofburgkapelle feyerlich ausgesetzt, jene unter 12 Jahren alt Verstorbenen werden in der Ritterstube exponirt.

Über die Dekorirung der allerh. Gemächer ist der k.k. Hofmobilien Direction eine eigene Vorschrift hinausgegeben.

69 Lat.: Von der seligen Maria.

70 Lat.: Von der seligen Jungfrau Maria.

Die Drapirung<sup>z</sup> der Hofwägen erscheint bey dem Wirkungskreise des Oberstallmeisters.

Das Verhalten bey Hoftrauern der hier nicht nahmentlich angedeuteten Personen kommt bey denen Dienstverhältnißen vor.

25. *Die Speeranlegung* und *Testaments Publicirung* ist eine bey den Todesfällen der allerhöchsten und höchsten Herrschaften bestehende gerichtliche Ceremonie am hiesigen Hoflager, welche durch das Obersthofmarschallamt als *forum nobile judicis*<sup>71</sup> in Gegenwart des die Hof Appellation vertretenden Obersthofmeisters vollzogen wird.

26. *Die Audienzen* sind entweder

a. *solemne* oder

b. *gewöhnliche*. [354]

a. *Die solemnen* Audienzen sind jene, welche I.I. M.M. unter Aufwartung der ersten Personen ihres Hofstaates ertheilen, wobey ein Empfang und Einführung der Audienznehmer Statt hat.

b. *Die gewöhnlichen* Audienzen sind ohne besonderer Ceremonie, und dieselben ertheilen I.I. M.M. entweder nach dem Sontäglichen Kirchendienste oder an Wochentagen.

Beyde Arten von Audienzen, sowohl *solemne* als *gewöhnliche*, sind durch den Oberstkämmerer anzusuchen, welcher sie von I.I. M.M. erwirkt.

27. *Die Hofreisen* sind zufällige Ereignisse, welche von der allerhöchsten Anordnung und Willkühr S<sup>r</sup> Majestät abhängen.

28. *Die Landsejours* nehmen gewöhnlich im Monate May ihren Anfang, und es hängt von S<sup>r</sup> Majestät Bestimmung ab, wo sich der allerhöchste Hof über Sommer aufhalte.

29. *Die Überbringung der Fascien* ist eine Sitte des päpstlichen Hofes.

Der Pabst übersendet durch einen außerordentlichen Gesandten für das Neugebohrne Durchlauchtigste Kind geweihte Wäsche.

Der Abgesandte erhält bey S<sup>r</sup> Majestät dem Kaiser, bey I<sup>r</sup> Majestät der Kaiserinn und bey allen in publico stehenden kaiserlichen Prinzen und Prinzessinnen Audienz, und die Ceremonie [355] wird wie eine *solemne* Audienz behandelt nur wird bey Audienz I<sup>r</sup> Majestät der Kaiserinn dem anwesenden Neugebohrnen durch den Gesandten der päpstliche Seegen ertheilt, und dem Pabst werden von Seite des hiesigen Hofes Gegenpräsente geschickt.

71 Lat.: Adeliger Gerichtshof, Gerichtshof für den Adel.

## II. HAUPTSTÜCK

### *Von denen mit dem Hofceremoniel in Verbindung kommenden Individuen*

#### § 10

Die mit dem Hofceremoniel in Verbindung kommenden Individuen sind:

- a. geistliche und
- b. weltliche.

#### § 11

Die *geistlichen* Individuen sind:

1<sup>tens</sup> solche, welche unmittelbar zum allerhöchsten Hoflager gehören, und  
2<sup>tens</sup> solche, welche nur durch besondere allerhöchste Anordnung und durch beobachtete Grundsätze mit dem allerhöchsten Hoflager in Verbindung kommen.

#### § 12

Die *weltlichen* Hofceremoniels Individuen sind:

- a. männliche, [355]
- b. weibliche Ceremonielspersonen.

#### § 13

Die *weltlichen männlichen* Hofceremonielspersonen bilden 9 Klassen:

- a. vier oberste Hofämter,
- b. die obersten Hofdienste,
- c. Hofdienst-Chargen,
- d. Hofbeamte,
- e. dienstleistende höhere Hofdienerschaft,
- f. dienstleistende mindere Hofdienerschaft,
- g. Ordensritter,
- h. Ordensbeamte,
- i. kaiserliche Garden.

#### § 14

Von den *weiblichen* Hofceremonielspersonen bestehen 2 Klassen:

1. die Hofdienst-Chargen,
2. die weibliche Dienerschaft.

## § 15

Die *Geistlichen*, welche unmittelbar zum Hoflager gehören, sind:

1. der Hof- und Burgpfarrer,
2. der Hof-Ceremoniarius,
3. die Hofkapläne.

## § 16

Geistliche Personen, welche nur durch besondere Anordnungen und aus beobachteter Gewohnheit mit dem allerhöchsten Hofe in Ver-[356]bindung kommen, sind:

1. die Erzbischöfe und Bischöfe der Provinzen, insbesondere der Erzbischof und Weihbischof der Residenz,
2. die Prälaten, welche Landesstände sind,
3. die infulirten Domkapitularen, in so ferne sie als Honorarien der Erzbischöfe gerufen sind.

## § 17

Die *weltlichen männlichen* Hofceremonielpersonen sind:

*A. Oberste Hofämter*

- Der Erste Obersthofmeister,
- der Oberstkämmerer,
- der Obersthofmarschall,
- der Oberststallmeister.

*B. Oberste Hofdienste*

- Der Oberstküchenmeister,
  - der Oberstsilberkämmerer,
  - der Oberststablmeister,
  - der Oberstjägermeister,
  - der Hofbaudirektor,
  - der Hofbibliothekpräfekt,
  - der Hofmusickgraf,
  - der Oberhofceremonienmeister,
  - der Arcier
  - der Hungarische
  - der Trabanten [356]
- } Garde Kapittain.

*C. Hofdienst Chargen*

- Der Obersthofmeister I<sup>r</sup> M. der Kaiserinn,
- die Erzherzoglichen Obersthofmeister,
- die Obersthofmeister Stellvertreter,
- die Minister,
- die Geheimräthe,
- die Kämmerer,
- die Truchseße,
- die Edelknaben.

*D. Dienstleistende Hofbeamte*

- Der Kanzley Director des Obersthofmeisteramts,
- der Kanzley Director des Oberstkämmereramts,
- der Kanzley Director des Hofmarschallamts,
- der Kanzley Director des Oberststallmeisteramts,
- der Registrator des Obersthofmeisteramtes,
- der Registrator des Hofmarschallamts,
- der geheime Kammerzahlmeister,
- der kaiserliche Schatzmeister,
- der Zeremonien Gehülfe,
- die Herolde,
- der Unterstablmeister (Huschirr).

*E. Höhere Dienerschaft*

- Die Kammerdiener,
- die Kammerfourire,
- die Hoffourire,
- der Hof Equipage Inspektor,
- der Hoflichtkämmerer,
- der geheime Rathsthürhütter. [357]

*F. Mindere Hofdienerschaft*

- Thürhütter,
- Einspanier,
- Silberdiener,
- Tafeldecker,
- Hofkapelldiener,

- Leiblaquaien,
- Ansager.

#### *G. Orden*

- Die Großkreutze,
  - die Kommandeur,
  - die Ritter
- } der Orden.

#### *H. Ordensbeamte*

- Der Ordensprälat,
- der Ordens Kanzler,
- der Ordens Greffier,
- der Ordens Schatzmeister,
- der Ordens Herold,
- der Ordens Huschirr.

#### *I. Kaiserliche Garden*

- Die Arciren,
  - die Hungarische,
  - die Trabanten
  - die Hofburgwache.
- } Garde,

#### § 18

*Die weiblichen Hofdienst Chargen sind:*

- die Obersthofmeisterinn der Kaiserinn,
- die Obersthofmeisterinnen der kaiserlichen Prinzessinnen, [357]
- die Ajen,
- die Dames du Palais,
- die Hofdamen.

*Weibliche Hofdienerschaft:*

- a. Kammerfrauen,
- b. Kammerdienerinnen,
- c. alle mindern am Hofe angestellten weiblichen Individuen.

### III. HAUPTSTÜCK

#### *Dienstverhältnisse sämmtlicher mit dem Hofceremoniel in Verbindung kommenden Personen*

##### § 19

Das 3<sup>te</sup> Hauptstück zerfällt in 2 Hauptabschnitte, dessen erster die Dienstverrichtungen der Geistlichen, der zweyte die Dienstverrichtungen der weltlichen Personen angeibt.

##### *I. Haupt-Abschnitt*

##### *Von den geistlichen Hofceremonien-Personen*

##### § 20

Dieser I<sup>te</sup> Hauptabschnitt enthält 2 Unterabtheilungen, wovon die 1<sup>te</sup> von den bey der Hofkapelle angestellten Individuen, und die 2<sup>te</sup> von den nur durch besondere Anordnung an dem Hofceremoniel theilnehmenden geistlichen Personen handelt. [358]

##### *I. Unterabtheilung*

##### *Dienstverhalten der bey der k.k. Hofkapelle angestellten geistlichen Personen*

##### § 21

Der Dienst der zum Hofceremoniel gehörenden, bey der k.k. Hofkapelle angestellten geistlichen Personen beschränkt sich auf die Ausführung der geistlichen Functionen an allen jenen Orten, wo der allerhöchste Hof erscheint und einer derley Function beywohnet.

##### § 22

1. Dem *Hof-* und *Burgpfarrer* ist vermöge der ihm in der Hofburg und den Hofgebäuden zustehenden kirchlichen Jurisdiction die Leitung aller sowohl dort als an jenen Orten vorkommenden kirchlichen Ceremonien anvertraut, wo der allerhöchste Hof erscheint; zu diesem Ende ist ihm in der Person eines Hofkaplans ein Ceremoniarus beygegeben, welcher nach seiner Weisung für die genaue und ordentliche Ausführung der Ceremonien zu sorgen hat, und unter seinen Anordnungen vereinigen sich alle in der Hofkapelle ange-

stellten Individuen. Die kirchlichen Ceremonien hat er nach dem bestehenden kirchlichen Ritus auszuführen.

### § 23

2. Der *Hof Ceremoniarius* insbesondere besorgt [358] zu jeder kirchlichen Feyerlichkeit die nöthigen Verrichtungen nach denen von dem Oberhofceremonienmeister einzuholenden Befehlen; er hat von allen kirchlichen Norma-Feyerlichkeiten, worüber ein eigenes Journal zu führen ist, dem Oberhofceremonienmeister die Erinnerung zu machen, überall zu erscheinen, wo der allerhöchste Hof ist, und er besorgt, wenn der auswärtige Klerus eintritt, dessen Einladung; übrigens macht er bey Ankunft des allerhöchsten Hofes den Empfang und assistirt dem Pontificanten.

### § 24

3. Die *Hofkapläne* versehen den täglichen Dienst der Hofkapelle, assistiren bey jeder kirchlichen Feyerlichkeit wobey der allerhöchst Hof erscheint, und richten ihr Benehmen ganz nach den Weisungen des Hofpfarrers.

### § 25

Für alle Kirchenfeyerlichkeiten, welche außer der Hofburg sowohl öffentlich als in einer fremden Kirche vorkommen, gilt die Regel:

„Wo immer der allerhöchste Hof erscheint, verrichtet der Hof-Clerus den Kirchendienst, und im Falle der auswärtige Clerus zu dieser Bestimmung geladen wird, erscheint der Hof Ceremoniarius mit einigen Hofkaplänen zur Assistenz. *Parochia aulica ambulans*,“<sup>72</sup> allerbh. Resolution vom 23<sup>t</sup> July 1748.<sup>73</sup>  
[359]

72 Lat.: Wandernder fürstlicher Pfarrbezirk.

73 Vgl. dazu ÖStA, HHStA, Hofarchive, Hofzeremonielldepartement, ZA-Prot. 21 (1747–1748), fol. 372r–373v.

## *II. Unterabtheilung*

*Dienstverhältnisse der nur vermöge besonderer allerhöchster Anordnung und aus beobachteter Gewohnheit im Hofceremoniel erscheinenden geistlichen Personen*

### § 26

Der *auswärtige Clerus* – wozu die Erzbischöfe, Bischöfe, deren Kapitularen, dann der Prälatenstand nebst den Kleriseyen gehören – tritt nur ein:

- a. wenn der allerhöchste Hof einen Kirchengang hält, woran alle geistlichen Diezösen und Kleriseyen Antheil nehmen sollen, überhaupt, wenn eine Kirchen- oder andere Feyerlichkeit begangen wird, an welcher alle Klassen Theil nehmen, d. i. wenn eine Feyerlichkeit Statt hat, welche zugleich eine Landes- und kirchliche Volks-Ceremonie ist;
- b. wenn ein das ganze Land beglückendes Ereigniß eintritt.

*Fälle ersterer Art sind:*

- Frohnleichnamsprozession,
- Kriegs- und Danksagungsgebethe,
- Jubiläen,
- Leichenfunktionen,
- Aufsetzen des Kardinal Berrets.

*Fälle letzterer Art sind:*

- Entbindungen,
- Taufen,
- Vermählungen. [359]

### § 27

In allen diesen Fällen erscheinen jedoch nur die Geistlichen jener Provinzen, wo der allerhöchste Hof residirt, und vorzugsweise jene der Residenz selbst. Hiebey besteht jedoch die höchste Vorschrift, daß selbe eine vorläufige Einladung erhalten und hiezu nur die Erzbischöfe, Bischöfe und jene Prälaten berufen sind, welche zugleich Landstände sind: Res. vom 23<sup>t</sup> July 1748.<sup>74</sup>

<sup>74</sup> Vgl. ebd.

## § 28

1. Die im Hofceremoniel erscheinenden Erzbischöfe, Bischöfe und Prälaten haben bey einer kirchlichen Feyerlichkeit keinen Rang unter dem Hofstaate, sie erscheinen nur zur Durchführung der kirchlichen Ceremonie und machen den Empfang und Zurückbegleitung des allerhöchsten Hofes aus der betreffenden Kirche.

Sobald S<sup>e</sup> Majestät oder dessen Stellvertreter bey einer kirchlichen Funktion seinen Platz eingenommen hat, tritt der auswärtige Clerus sogleich an seinen Bestimmungsplatz.

## § 29

2. Die *Kapitularen* der Erzbischöfe erscheinen ebenfalls nur in obigen Fällen, und zwar entweder als Honorarien oder sie sind berufen, um bey Kirchenzügen zur Verherrlichung<sup>aa</sup> derselben die Begleitung zu machen. [360]

In beyden Fällen haben sie nur eine kirchliche Bestimmung, niemals aber gebührt ihnen ein Rang unter dem Hof-Ritus; sie genießen nur den Rang vor den Kleriseyen und kortegiren bey Kirchengängen nach selben.

## § 30

3. Die *Erzbischöflichen etc. Kurgeistlichen* machen bey allen kirchlichen Hoffeyerlichkeiten mit ihrem Diözesane den Empfang der allerhöchsten und höchsten Herrschaften, und in der Begleitung bey öffentlichen Kirchenzügen haben sie den Rang vor den Kleriseyen.

## § 31

4. Die *Diözesanen und deren Kapitularen* so wie der *Prälatenstand* in den Provinzen, wie auch die dortigen Kleriseyen, kommen nur mit dem Hofceremoniel in Verbindung:

- a. wenn der allerhöchste Hof in einer der Provinzen einem Kirchenzuge oder einer andern kirchlichen Feyerlichkeit beywohnet;
- b. wenn dort eine Feyerlichkeit Statt hat, welcher die dortige Landesverfassung zum Grunde liegt, und die daher zugleich ein Gegenstand des Landes Ceremoniels ist.

*Fälle ersterer Art sind:*

Dankfeste, Kriegsgebethe, Frohnleichnamsprozession.

*Fälle letzterer Art sind:*

Huldigungen, Krönungen, Landtäge. [360]

§ 32

Für die Provinzialgeistlichen bestehen gleiche Grundsätze wie für jene der Residenz; sie erscheinen nur zur Ausführung kirchlicher Funktionen, niemals aber, um einen weltlichen Rang oder Platz einzunehmen.

Bey den Fällen ersterer Art haben sie gleiches Verhalten mit jenen der Residenz, bey den letztern Fällen wird ihnen ihr Verhalten durch die vorgesetzten Behörden vorgezeichnet.

*II. Haupt-Abschnitt*

*Von den weltlichen Hofceremonielpersonen*

§ 33

Der zweyte Hauptabschnitt wird abermals in 2 Unterabtheilungen erschöpft, in deren 1<sup>ter</sup> die männlichen, in der 2<sup>ten</sup> die weiblichen Hofceremonielpersonen beschrieben sind.

*1<sup>e</sup> Unterabtheilung*

*Männliche Hofceremonielpersonen*

§ 34

Alle im Hofceremoniel angestellten Personen haben einen doppelten Wirkungskreis: einen *Allgemeinen* und einen *Besondern*.

Der *allgemeine* Wirkungskreis ist jener, [361] welcher in allen Ceremonielfällen der nemliche ist und die gleichen Pflichten in sich begreift.

Der besondere Wirkungskreis bestimmt sich durch die vorfallenden verschiedenen Arten der Feyerlichkeiten und legt der dienstleistenden Person nebst den allgemeinen noch besondere Dienstpflichten auf.

## § 35

*Oberste Hofämter*

I. Der *Erste Obersthofmeister*, welcher das Centrale des ganzen Hofes ist, hat folgende

*Prärogativen und Vorrechte.*

Derselbe ist die Erste Person am Hofe. Er hat den Rang *vor* allen Fürsten, wenn er auch nicht Fürsten-, sondern nur Grafenstandes ist.

Wenn bey S<sup>r</sup> Majestät geheimer Rath gehalten wird, geht er allen Ministern und Geheim Rätthen vor.

Er empfängt am grünen Donnerstage das heilige Abendmahl sogleich nach den fremden Bothschaftern.<sup>ab</sup>

Er ist Chef des Ministeriums und hat in Abwesenheit der allerhöchsten Herrschaften den Vorsitz im geheimen Rathe und in der Konferenz, welche beydes er in seiner Woh-[361]nung abzuhalten selbst dann berechtigt ist, wenn er kein Konferenzminister oder, nach dem Range, jüngerer Geheimrath wäre.

Er unterzeichnet die Ehekontrakte der allerhöchsten Herrschaften *vor* dem Hof- und Staatskanzler.

Die dießfalls nöthigen Zusammentretungen werden in seiner Wohnung gehalten, woselbst auch die fremden Bothschafter und bevollmächtigten Minister das Instrument im Nahmen ihrer Prinzipalen zu unterzeichnen von ihm eingeladen werden.

Bey einer vorzunehmenden königlichen hungarischen Palatinus-Wahl ist er S<sup>r</sup> Majestät Erster, und der hungarische Hofkanzler der 2<sup>te</sup> Hofkomissär.

Nach erhaltener mündlicher allerhöchster Anordnung publiciret er an Sontägen vor und nach dem Gottesdienste in der geheimen Rathstube in Gegenwart der inn- und ausländischen Minister, dann des ganzen Hofstaates:

1. die Ernennung aller obersten Hofämter,
2. die Ernennung aller Hofdienste,
3. die Ernennung aller Hofdienst-Chargen,
4. die Ernennung des Hof- und Staats Kanzlers,
5. die Ernennung der Geheimräthe,
6. die Ernennung der Fürsten,
7. die Ernennung der Hofkanzler, Präsitenten,
8. die Ernennung der Chefs der Hofstellen, [362]
9. die Ernennung der Gouverneurs,
10. die Ernennung der Gesandten und Bothschafter,
11. die Ernennung der österreichischen Staathalter,
12. die Ernennung der Ni. Oe. Landmarschalle,

13. die Ernennung der Oberstlandrichter, endlich

14. die Ernennung der Dienstkämmerer der Erzherzoge.

Allen diesen neu ernannten Chefs und Würden hat der Erste Obersthofmeister mit Ausschluß der Geheimräthe, Fürsten, Gouverneurs etc. von seiner Amtskanzley mit beygedrucktem großem Sekret-Insiegel Ehrendekrete in Gnaden ausfertigen zu lassen und ist gegenwärtig, wenn solche bey S<sup>r</sup> Majestät die Eidespflicht ablegen.

Nur die Hofdienste schwören den Eid in die Hände des Ersten Obersthofmeisters in seiner Wohnung und werden daselbst auch ihren Untergeordneten durch ihn vorgestellt.

Letzteres ist auch der Fall mit denen Gardekapitains, welche übrigens den Eid in die Hände S<sup>r</sup> Majestät abschwören.

Bey Eidesablegung der Geheim Rätthe ist er als Zeuge zugegen.

Alle Obersten Hofämter so wie auch der Obersthofmeister einer regierenden und verwittweten Kaiserinn, die Ajos und Obersthofmeister der durchlauchtigsten Herrschaften wie auch alle obgenannten Hofstellenpräsidenten [362] werden von ihm introduzirt, installirt und vorgestellt; und zwar:

- Die Obersten Hofämter und sonstigen Obersthofmeisters bey *Hofe*.
- Jene Kanzler, Präsidenten und Chefs, welche bestimmte Ärarialgebäude zu Kanzleien haben, in diesen Gebäuden;
- die aber nicht in diesem Falle sind, in seiner Wohnung, woselbst sich auch die untergeordneten Rätthe etc. des neuen Präsitenten einfinden.

Wenn S<sup>e</sup> Majestät einen Ersten Obersthofmeister ernennen (dessen Vorstellung durch den Oberstkämmerer geschieht), haben alle Obersthofämter und Hofdienste, der Hof- und Staatskanzler, die Chefs der genannten Hof- und Länderstellen zu erscheinen. Bey dieser Gelegenheit empfängt er zum Zeichen der höchsten Amtsgewalt den Obersthofmeister Stab.

Der Erste Obersthofmeister ist *Os principis* für alle Hofstellen, eben so wie es selbe für die Länderstellen sind; in Folge dessen hat er, wenn neue Einrichtungen oder Abänderungen bey selben erfolgen oder deren überhaupt Neue errichtet oder von S<sup>r</sup> Majestät unabhängige Hofkomissionen aufgestellt werden, alles dieses den Chefs der bestehenden Hofstellen durch Dekrete in Gnaden zu intimiren.

Ferners hat der Erste Obersthofmeister [363] die Beylegung der königlichen und kaiserlichen Hoheitstitel an die Erzherzoge den Chefs aller Hofstellen zu intimiren.

Wenn bey Kanzleyen und Hofstellen Jurisdictionen-Streitigkeiten entstehen oder bey Hofstellen wegen ihren Agendis Irrungen vorkommen oder zwischen den dortigen Rätthen ein Anstand wegen des Vorranges entstünde, schlichtet Er als Ob-Mann, und wenn kein Vergleich zu erwirken ist, trägt er den Streit S<sup>r</sup> Majestät zur Schlußfassung vor.

Er gibt sämtlichen Obersthofämtern, Obersthofdiensten etc. bey Ihrer Anstellung die von S<sup>r</sup> Majestät unterfertigten Dienstinstruktionen hinaus.

Auf gleiche Art werden von ihm für jene Bevollmächtigten oder Obersthofmeisters, welche eine durchlauchtigste Braut für einen kaiserlichen Prinzen an den Hof abholen, dann für jene, welche die nach auswärtigen Höfen verheiligten kaiserlichen Prinzessinnen geleiten, die Instruktionen in Bezug auf ihr Verhalten abgefaßt und nach erhaltener allerhöchster Unterzeichnung hinausgegeben.

Überhaupt hat er alle Hofceremonialia durch den Oberhofceremonienmeister verfassen zu lassen und sie S<sup>r</sup> Majestät vorzulegen, sonach in Folge erhaltener allerhöchsten Bestättigung [363] nach Maaß des Erfordernißes Direktorien an sämtliche mitwirkende Behörden zu erlassen.

Alle Hofbesoldungen, so wie die liquiden Auslagen des gesammten Hofes, werden von ihm mittels Hofordonanz bey der Hofkammer zahlbar angewiesen.

Der Erste Obersthofmeister ist zugleich Obrister der kaiserlichen Garden. Seine Gemahlin hat, wenn sie auch keine Fürstin wäre, den Rang vor allen Hof- und Stadtdamen, gleich nach den Fürstinnen. S<sup>e</sup> Töchter haben den Zutritt bey I<sup>r</sup> Majestät der Kaiserinn.

Nach dem Tode des Ersten Obersthofmeisters hat bey dessen Beysetzung und bey dem abzuhaltenden Seelenamte die Hofmusicckapelle zu dienen, welche sonst für Niemanden ausser dem allerhöchsten Hause verwendet wird; und haben dabey sämtliche Garden zu erscheinen. Seine Dienerschaft hat in schwarzer Livree zu erscheinen.

*Demselben sind untergeordnet:*

*a. Die Obersten Hofdienste:*

- der Oberstküchenmeister,
  - der Oberstsilberkämmerer,
  - der Oberststabelmeister,
  - der Oberstjägermeister,
  - der Generalhofbaudirektor,
  - der Hofbibliothekpräfekt,
  - der Hofmusicckgraf, [364]
  - der Oberhofceremonienmeister,
  - der Arcieren
  - der Hungarische
  - der Trabanten
- }      Garde Capitain.

*b. Die Hof Branchen:*

- die Hofkapelle,

- die Hof- und Wund-Ärzte,
- das Hofzahlamt,
- die Hofstaatsbuchhaltung,
- die Hofgarten Direction,
- die Hofmobilien Direction,
- die k.k. Herolde,
- der Geheime Rathsthürhütter.

Die Gardekorps werden zwar als militärische Korps behandelt und sind in der Civil- und Criminal-Jurisdiction so wie in der Richtigkeitspflege und der kriegskomißariatischen Respicirung dem Hofkriegsrathe untergeben; jedoch mit alleiniger Ausnahme, daß jener Officier, welcher imatrikulirter Landmann wäre, in Civilstreitigkeiten, in Publicirung der Testamente, dann bey Speer- und Verlassenschaftsabhandlungen nach den bestehenden Gesetzen und nach der bestimmten Gerichtspflege behandelt wird.

Besetzungsvorschläge, Rücksprache dießfalls mit den betreffenden Hofkanzleyen, Beorderung zum Hofdienste, Überreichung der Musterungsrelation an S<sup>e</sup> Majestät, Öconomia und Ceremonialia sind die Gegenstände, welche den Wir-[364]kungskreis des Ersten Obersthofmeisters rücksichtlich der Garden bilden.

In Bezug aller übrigen Oberstenhofdienste und Hofbranchen ist der Erste Obersthofmeister die oberste Leitung, und sein Wirkungskreis auf selbe ist aus ihrem Verhalten zu ersehen.

Nach dieser Voraussetzung ist zu erinnern, daß der Erste Obersthofmeister im *Hofceremoniel* die Oberste Leitung sey, unter dessen letzten Weisungen sich alle daselbst angestellten Personen zum Gemeinzwwecke vereinigen.

Sein *allgemeiner Ceremonielwirkungskreis* und die darin liegenden, bey jeder Feyerlichkeit ihm gleichmäßig zukommenden Pflichten sind:

Von jeder kirchlichen und Hoffeyerlichkeit, sowohl gewöhnlichen als außer-gewöhnlichen, häuslichen und öffentlichen, unterlegt er S<sup>r</sup> Majestät nach Maaß des Erfordernißes den Ceremoniels-Entwurf und erbittet sich von S<sup>r</sup> Majestät die Stunden, und bey obwaltenden Hindernißen die Veränderung des Tages zur Abhaltung der Feyerlichkeiten.

Bey besondern solemnen und sich seltner ereignenden Ceremonien, welche wegen der Pünktlichkeit ihrer Ausführung eine wohl berechnete Oberleitung erfordern, erläßt er an alle mitwirkenden Hof-Polizey- und Militärbehörden eigene Direktorien, mit welchen ihnen ihr unabweichliches Verhalten bestimmt wird. [365]

Jeder auf das Hofceremoniel deutende Aufsatz, welcher in öffentliche Blätter eingerückt wird, so wie jede Piece, welche dießfalls in Druck gelegt werden soll, kann nur durch die vorausgehende Approbation des Ersten Obersthofmeisters seine Bestimmung erhalten.

„Der Erste Obersthofmeister leistet nur dann Dienst, wenn S<sup>e</sup> Majestät der Kaiser selbst einer Ceremonie beywohnen oder wenn er vermöge Etiquette in gewissen Fällen als Hofkommissär ernannt ist.“ Nur in diesen Fällen erscheint er in der Eigenschaft als Erster Obersthofmeister.

Die *speciellen Dienstverrichtungen* bey den verschiedenen Arten der Hoffeierlichkeiten sind:

1. Bey allen Gattungen von *Kirchengängen*, wozu kein Ordensritter erscheint, macht der Erste Obersthofmeister die Begleitung S<sup>r</sup> Majestät und nimmt den Platz im Oratorio der allerhöchsten Herrschaften oder, wenn S<sup>e</sup> Majestät in der Kirche erscheinen, auf dem für die Obersthofämter bestimmten 1<sup>ten</sup> Platze.

2. Zum feyerlichen Gottesdienste am *Gründonnerstage* macht Er die gleiche Begleitung S<sup>r</sup> Majestät wie bey den übrigen Kirchengängen und empfängt als Erste Person unmittelbar nach der allerhöchsten Familie das heilige Abendmahl.

3. Zu *Dankfesten*, welche S<sup>e</sup> Majestät in auswärtigen Kirchen abhalten lassen und wohin Aller-[365]höchst Sie feyerlich erscheinen, macht der Erste Obersthofmeister – nachdem er kurz vor Ankunft des allerhöchsten Hofes in dem betreffenden Gotteshause erscheint – den Empfang, die Begleitung zu dem Oratorium oder zu dem Platze, welchen S<sup>e</sup> Majestät in der Kirche einnehmen, und begibt sich in den zubereiteten Bethschämmel. Nach der geendigten Feyerlichkeit macht er die gleiche Zurückbegleitung zum Ausgange des Bethhauses. Wenn S<sup>e</sup> Majestät in cognito erscheinen, ist kein Empfang und der Obersthofmeister geht gleich bey seiner Ankunft auf den für ihn bereiteten Platz.

4. Zur *Frohnleichnamsprozession* fährt er einige Zeit vor der Ankunft S<sup>r</sup> Majestät und des allerhöchsten Hofes in die Kirche, macht den Empfang und die Begleitung wie bey Dankfesten.

In der Prozession,<sup>ac</sup> wenn die Ordensritter nicht zugegen [sind], macht er die Begleitung so wie bey allen Kirchengängen.

5. Dem *Aniversario militari* wohnt Er nicht bey.

6. Eine *Taufhandlung* bey Hofe verpflichtet Ihn, daß er sich im Vorgemache des innern Appartements einfinde und zur gegebenen Stunde an der dortigen Eingangsthüre von der Aja das durchlauchtigste Neugebohrne empfangt, mit welchem Er S<sup>r</sup> Majestät nachfolget und sich zu des Altares rechter Seite begiebt.

Nach den gestellten Ritualfragen stellt [366] Er der Aja das Neugebohrne zurück, welche dasselbe entblößt und Ihm wieder überreicht, um Selbes über die Taufe zu halten.

Sobald der Taufakt vorüber ist, tritt Er in den für ihn bereiteten Bethschämmel, wo er dem Te Deum beywohnet.

Dieses vorüber, übernimmt Er das Neugebohrne von der Aja, trägt dasselbe in gleichem Zuge bis zur Eingangsthüre des innern Appartements zurück und stellt das durchlauchtigste Kind dort der Aja zurück.

7. Bey *Vermählungen* macht der Erste Obersthofmeister die Begleitung S<sup>r</sup> Majestät wie bey allen Kirchengängen. Wenn die allerhöchste Braut empfangen wird, macht er den gewöhnlichen Empfang und Begleitung. Während des Kopulationsaktes nimmt er den Platz in dem zubereiteten Bethstuhle.

8. Zur *Vorsegnung* I<sup>r</sup> Majestät begleitet Er S<sup>e</sup> Majestät in das Appartement I<sup>r</sup> Majestät, von wo er gleich bey den übrigen Kirchengängen die gewöhnliche Begleitung macht.

9. Zum *Versehen* der allerhöchsten Herrschaften und der großjährigen Prinzen und Prinzessinnen macht er gleiche Begleitung wie in allen Kirchengängen.

10. Bey *Leichen Ceremonien* fungirt er folgendermassen:

a. Bey Bestattung des Regenten verfügt sich der Erste Obersthofmeister, nachdem er vorher bey Einsegnung des Leichnams in der Hofburg-[366]kirche zugegen war und die Begleitung zum Trauerwagen gemacht hat, in das Gotteshaus, wo sich die Hofgruft befindet, erwartet in der dortigen Sakristey die Ankunft der allerhöchsten Leiche und nach erhaltener Meldung von der Ankunft derselben<sup>ad</sup> tritt er mit der allerhöchsten Familie in die Kirche, um auf dem zubereiteten Platze der Einsegnung beyzuwohnen.

Zur Beysetzung des Leichnams folgt er unmittelbar nach dem Sarge in die Hofgruft, läßt nach der dort wiederholten Einsegnung den Sarg öffnen und empfiehlt dem Oberrn des Klosters die nöthige Sorgfalt über die Leiche, übergibt ihm zugleich einen Schlüssel für den Sarg.

b. Zur Bestattung der Gemahlinn des Regenten begibt Er Sich in die Kirche und fungirt auf gleiche Weise.

Bey diesen beyden Gelegenheiten hat der Erste Obersthofmeister das Vorrecht, seinem Wagen zur Hinfarth in das Kloster 3 Kavalleristen vorreiten zu lassen und seinen Wagen in dem dortigen Klosterhofe neben jenen der allerhöchsten Familie aufzustellen.

11. Zur *Neujahrsfeier* fährt der Erste Obersthofmeister nach Hofe, erwartet dort die Versammlung des ganzen Hofstaates und tritt zur bestimmten Stunde mit den übrigen Obersthofämtern in das innere Appartement, um I. I. M. M. die Glückswünsche abzustatten; stellt [367] sich sodann zur Seite S<sup>r</sup> Majestät, um bey den solemlen Audienzen, welche Allerhöchst Sie an diesem Tage ertheilen, die Aufwartung zu machen. Sobald die k. k. Prinzen bey S<sup>r</sup> Majestät eintreten, entfernt er sich mit den Obersthofämtern in die geheime Rathsstube.

12. Zur *Fußwaschung* empfängt Er durch den Oberststablmeister auf einer Tasse das Handtuch, wovon er Ersteres dem anwesenden ältesten kaiserlichen Prinzen, Letzteres dem Oberstkämmerer übergibt und beyde Stüke

nach erfolgter Fußwaschung zurückempfängt und sie dem Oberststablmeister zustellet.

Endlich präsentirt Er S<sup>r</sup> Majestät während der Vertheilung der Geschenke an die Armen Allerhöchstselbem die Tasse, worauf diese Geschenke liegen.

13. Bey *Entbindungen* veranstaltet der Erste Obersthofmeister – nach vorläufig erwirkter Weisung S<sup>r</sup> Majestät – die Einlegung der Kollekten in den Pfarrkirchen.

Bey herannahender Entbindung läßt er in sämtlichen Pfarreyen das Hochwürdigste aussetzen, und nach erfolgter glücklicher Niederkunft veranstaltet er durch den Oberhofceremonienmeister die Einladung des Ni. Oe. Landmarschalls und des die Taufe verrichtenden Pontificanten.

Zugleich wird das Kriegsministerium wegen der Vollziehung der hiebey gewöhnlichen militäri-[367]schen Feyerlichkeiten angegangen.

14. Die *Etablierung* der allerhöchsten Familienglieder wird durch den Ersten Obersthofmeister nach dem Befehle S<sup>r</sup> Majestät eingeleitet und durch ihn der Vorschlag sowohl wegen des Sustentationsbeytrages als wegen des nöthigen Hofstaates und der Einrichtungserfordernisse gemacht.

15. Die Funktion bey *Brautwerbungen* ist folgende:

a. Wenn S<sup>e</sup> Majestät oder die regierende Person eine Prinzessin, die sich in den Erbstaaten befindet, zur Gemahlinn zu nehmen beschließen, ist der Erste Obersthofmeister jederzeit, nach vorläufig erhaltener allerhöchster Bevollmächtigung, der brautwerbende Hofkomissär.

In dieser Eigenschaft begiebt er sich im feyerlichen Zuge in das Palais der Prinzessin, wirbt bey Höchstderen Ältern und Vormündern in einer angemessenen Rede um die Hand der Prinzessin, und nach erhaltener Einwilligung erklärt er Dieselbe mit Beylegung des Titels Euer Majestät den Anwesenden für die allerhöchste Braut; sodann bringt er S<sup>r</sup> Majestät die pflichtgemässe Meldung über den Erfolg seiner Bothschaft.

Die Ehepakten werden in seinem Hause abgefaßt, und zur Unterzeichnung derselben erscheint er im Palais der allerhöchsten Braut, [368] um im Falle, wo S<sup>e</sup> Majestät nicht selbst unterzeichnen, im allerhöchsten Nahmen zu unterfertigen, in welcher letzterer Beziehung jedoch zu bemerken ist, daß Er jederzeit vor dem Staatskanzler unterzeichnet.

b. Wenn S<sup>e</sup> Majestät oder die regierende Person um eine auswärtige Prinzessin werben, ist der Erste Obersthofmeister der Brautwerber und folgt der Ceremonie des dortigen Hofes.

c. Wenn um eine österreichische Prinzessin ein gekröntes Haupt vom höchsten Range wirbt, werden die Ehepakten von ihm gemeinschaftlich mit dem auswärtigen Bevollmächtigten in seinem Hause abgefaßt und von ihm zuerst unterfertigt; sollte jedoch der fremde Bevollmächtigte durch Krankheit verhindert seyn, in der Behausung des Ersten Obersthofmeisters zu erschei-

nen, so werden ihm die Ehepakten in seine Wohnung gesendet. Jedesmahl aber werden selbe zuerst von dem Ersten Obersthofmeister unterzeichnet. Bey derley Vermählung durch Procuracion ist er zugleich Übergabs-Hofkommissär und fungirt nach dem dießfälligen Staats Ceremoniel. Bey dem Vermählungsakte solcher Prinzessinnen, welcher jederzeit per procuram geschieht, macht er die Begleitung S<sup>r</sup> Majestät und ist zugleich bey der Renuntiation, welche die Prinzessin zu leisten hat, gegenwärtig.

d. Auf Brautwerbungen der österreichischen [368] Prinzen um fremde Prinzessinnen oder der auswärtigen Prinzen um kaiserliche Prinzessinnen nimmt er nur rücksichtlich der abzufassenden Ehepakten und wegen der Etablirung den genannten Einfluß.

e. Wenn fürstliche Häuser und andere alt-adeliche Geschlechter von S<sup>r</sup> Majestät sich die eigenhändige Unterzeichnung der zwischen ihnen abgeschlossenen Heurathsverträge erbitten, verrichtet der Erste Obersthofmeister im Namen S<sup>r</sup> Majestät die Unterfertigung und übernimmt ein gleichlautendes vidimirtes Exemplar des Heurathsvertrages für das Archiv seines Obersten Hofamtes.

16. Für den *Erbhuldigungsakt* in der Provinz Österreich tritt er seinen Wirkungskreis dem Landes Obersthofmeister ab, weßwegen er sich zur bestimmten Stunde bey Hof einfindet und seine Insignien dem genannten Landes Erbante übergiebt.

Hierauf begiebt er sich zu dem Te Deum, wohin ihm 2 Kavalleristen vorreiten, und macht dort den gewöhnlichen Empfang, jedoch in der Eigenschaft als Ordensritter oder Geheimrath.

Er bestimmt die Präsente für die bey diesem Akte fungirenden Landesämter.

Bey dem Huldigungsakte des Königreiches Böhmen macht Er die Begleitung S<sup>r</sup> Majestät in [369] die Kirche,<sup>75</sup> von dort zu der Huldigungs Ceremonie, wobey er den Platz am Thron zunächst S<sup>r</sup> Majestät nimmt.

Zu den Huldigungen in den übrigen erbländischen Provinzen theilt Er den fungirenden Landesämtern die Insignien aus.

17. Bey der *hungarischen Krönungs Ceremonie* fungirt der Erste Obersthofmeister folgendermassen:

a. Bey dem Einzuge in die Krönungsstadt<sup>76</sup> reitet er unmittelbar vor der S<sup>r</sup> Majestät vortretenden Hoflivree und macht die Begleitung in die Kirche wie bey den gewöhnlichen Kirchengängen.

b. Bey Übertragung der Reichsinsignien in das innere Appartement S<sup>r</sup> Majestät ist er zugegen, so wie bey Versieglung und Überbringung derselben an ihren Aufbewahrungsort.

<sup>75</sup> Veitsdom in Prag/Praha.

<sup>76</sup> Pressburg/Bratislava.

c. Zu dem Krönungshochamte begleitet er wie bey jedem Kirchengänge.

18. *Die Ceremonie des hungarischen Reichstages* verpflichtet den Ersten Obersthofmeister zu folgenden Funktionen:

a. Bey der Audienz der hungarischen Stände benimmt er sich wie in jeder andern solemnen Audienz.

b. Zu dem feyerlichen Einzuge erscheint Er in dem Lokale, von [dem] aus der Zug geschieht, und reitet in [369] der Kortege vor der S<sup>r</sup> Majestät vortretenden Hoflivree. Er empfängt S<sup>e</sup> Majestät beym Aussteigen und macht die Begleitung S<sup>r</sup> Majestät in die dortige Kirche so wie bey allen Kirchengängen. Wenn S<sup>e</sup> Majestät keinen Einzug in die Stadt, wo der Reichstag ist, halten, fährt der Erste Obersthofmeister einige Zeit vor Ankunft S<sup>r</sup> Majestät dahin und macht den obigen Empfang und die Begleitung.

c. Am Tage der Landtags Propositionen (Eröffnung des Landtags) macht Er die Begleitung S<sup>r</sup> Majestät in den Thronsaal, stellt sich auf die letzte Stufe desselben zu S<sup>r</sup> Majestät rechten Seite und macht nach geendigter Ceremonie die gleiche Zurückbegleitung.

d. Bey dem Landtagsschluß hat er gleiche Funktion.

19. *Zur Palatinus-Wahl* ist der Erste Obersthofmeister, wenn S<sup>e</sup> Majestät nicht selbst erscheinen, der Erste Hofcomissär.

Er fährt mit dem ihm zur Linken sitzenden hungarischen Hofkanzler (2<sup>t</sup> Komissär) in die ständische Sitzung, überreicht dort das von S<sup>r</sup> Majestät empfangene – die Nahmen der Kantitäten enthaltende – Billet, und nach aufgenommenener Zusicherung über die schnellste Wahl verläßt er die Versammlung.

20. *Bey der böhmischen Krönungs Ceremonie* [370] hat er folgende specielle Verrichtungen:

a. Er führet das Hofstaats Personale auf den Empfangsplatz und macht mit demselben den Empfang der allerhöchsten Herschaften.

b. Zu dem Te Deum, Krönungsakte, und von dort zurück begleitet er wie bey den gewöhnlichen Kirchengängen.

c. Bey der Krönung selbst setzt Er S<sup>r</sup> Majestät die Krone auf und ab und begleitet S<sup>e</sup> Majestät zum Krönungsaltar. Bey dem Intronisationsakte begleitet er S<sup>e</sup> Majestät zum Throne, stellt sich zur Rechten S<sup>r</sup> Majestät etwas rückwärts S<sup>r</sup> Majestät auf die breite Bühne.

Bey Krönung der Königin macht er die gewöhnliche Begleitung S<sup>r</sup> Majestät. Im Zuge geht er vor den Landes Herolden und stellt sich zunächst S<sup>r</sup> Majestät am Throne, wovon Er die Begleitung zum Altare und die Zurückbegleitung macht.

21. *Rangsachen*

Der Erste Obersthofmeister ist nach der allerhöchsten Familie die *Erste* Person und cediret nur Regierenden Herrn den Rang.

Er hat den Rang vor allen Fürsten am kaiserlichen Hofe, auch wenn er nur gräflichen Standes ist, er ist os principis, Chef des Ministeriums, Chef der obersten Hofämter und führt das Praesidium in Konferenzen wie auch im Geheimrathe, wenn S<sup>e</sup> Majestät oder dessen Stellvertreter nicht zugegen ist. [370]

Alle vorfallenden Rangsstreitigkeiten zwischen Hofceremonielpersonen, zwischen den Chefs der Hof- und Länderstellen so wie zwischen Oberbeamten werden von dem Ersten Obersthofmeister entschieden oder nach Maaß des Erfordernißes von ihm S<sup>r</sup> Majestät zur Entscheidung vorgetragen.

22. *In der Cortege*, d. i. bey Begleitung S<sup>r</sup> Majestät zu irgend einer Hoffeierlichkeit, hat der Erste Obersthofmeister, so oft er in seiner Eigenschaft erscheint, als die Erste Person zugleich den vorzüglichsten Platz, welcher jedesmahl zunächst S<sup>r</sup> Majestät ist.

Bey jeder Gattung der Kortege, mit Ausnahme jener wo Ordensritter erscheinen, begleitet der Erste Obersthofmeister unter den Geheimräthen nach seinem Range.

23. *Die Eidesablegungen* verbinden den Ersten Obersthofmeister zu folgenden Funktionen:

a. Zu jedem Juramente, das bey S<sup>r</sup> Majestät Statt hat, erscheint Er als Zeuge.

b. Wenn der Staatskanzler verhindert ist die Eidespflicht vorzunehmen, wird er durch den Ersten Obersthofmeister als Chef des Ministeriums vertreten.

c. Den Staatsministern hält er die Eidespflicht vor, im Falle kein dirrigirender Minister besteht.<sup>77</sup>

d. Den Hofkommissären von Hofstellen liest [371] er ebenfalls den Eidessatz vor.

e. In Verhinderung S<sup>r</sup> Majestät vertritt Er bey Eides-Ablegungen die Stelle der allerhöchsten Person.

f. Die Obersten Hofdienste werden von ihm beeidet.

g. Er selbst legt den Eid in die Hände S<sup>r</sup> Majestät ab, endlich:

h. Alle Hofbeamte – mit Ausschluß jener des Oberstkämmererstabes – nimmt er entweder selbst in Eid oder delegirt hiezu den Kanzley Director des ihm untergebenen Obersthofmeister Amtes.

24. *Bey allen feyerlichen Vorstellungen* so wie Installirung und Introdurierung neu entstandener Hofstellen ist der Erste Obersthofmeister der jedesmahlige Hofkommissär, welcher diesen Akt vollziehet.

Es werden durch ihn vorgestellt:

a. die Obersten Hofämter,

<sup>77</sup> besteht im Sinn von: existieren.

- b. die Obersten Hofdienste,
- c. die Hofdienst-Chargen (vom Ersten Range),
- d. Präsitenten der Hofstellen,
- e. der österreichische Staathalter,
- f. der österreichische Landmarschall,
- g. der Obrist Landrichter.

1. Die Vorstellung der Obersten Hofämter nimmt er, so wie jene der Erzherzoglichen Obersthofmeisters, bey Hofe in der Ritterstube vor, wo er sich unter den bereiteten Baldachin stel-[371]let, den rechten Platz einnimmt und in einer gewählten Rede dem betreffenden Hofstaatspersonale seinen Vorgesetzten präsentirt, zugleich aber dieselben zum schuldigen Gehorsam auffordert.

2. Die Vorstellung der Obersten Hofdienste hält er in seiner Behausung unter Aufwartung des betreffenden Hofdienstpersonales, wobey er demselben die schuldige Subordination empfiehlt.

3. Die Vorstellung der Hofstell-Präsitenten hält er in loco officii<sup>78</sup> unter Aufwartung des betreffenden Personales. Er begiebt sich im feyerlichen Zuge mit dem Präsitenten, welcher ihm stets die Rechte giebt, unter dem Vortritte seiner Dienerschaft und jener des Präsitenten in das Dikasterialgebäude, wird an der Stiege durch das versammelte Personale empfangen, in den Rathssaal begleitet, und dort präsentirt er den Präsitenten, empfiehlt der Versammlung den schuldigen Gehorsam, empfängt sowohl von dem Präsitenten als von der Hofstelle die Danksagung und Zusicherung, daß Sie sich nach dem allergnädigsten Wunsche S<sup>r</sup> Majestät benehmen werden, und entfernt sich unter Zurückbegleitung des gesammten Personales bis an die Stiege.

4. Die Vorstellungen der Präsitenten, welche [372] er in Ermanglung eines ordentlichen Lokales in seiner Behausung vornimmt, geschehen ebenfalls unter Aufwartung des gesammten betreffenden Personals.

5. Gleichmässig geschieht die Vorstellung der übrigen genannten Staatsämter, nemlich des Staathalters, Landmarschalls und Oberstlandrichters.

6. Die Installirung einer Hofstelle endlich geschieht durch den 1<sup>t</sup> Obersthofmeister, indem er sich im feyerlichen Zuge mit dem Präsitenten in das Dikasterialgebäude unter gleichem Empfange begiebt und dort den Zweck der Errichtung dieser Stelle ausspricht.

7. Der Erste Obersthofmeister wird durch den Oberstkämmerer in der Ritterstube unter Aufwartung des ganzen Hofstaates und in Gegenwart aller Hof- und Länder Chefs vorgestellt. Er erscheint zur linken Seite des Oberstkämmerers in dem betreffenden Locale, stellt sich mit dem Rücken in die

78 Lat.: An der Stelle des Amtes; im Amtsgebäude.

Mitte des unter dem Baldachin stehenden Tisches und macht nach aufgenommenen Glückswünsche des Oberstkämmerers seine Danksagung in einer Anrede, worauf er als Zeichen seiner Amtsgewalt den Obersthofmeisterstab erhält.

Gleichmässig hält er eine Anrede an den Obersthofmarschall, welcher ihm als einstweiliger Amtsverweser die Amtsverwaltung übergibt.

Sodann nimmt er von sämtlichen Chefs die Glückswünsche auf und wird zurückbegleitet, wobey er jedoch die rechte Seite einnimmt.

Alle zu Hof- und Staatswürden erhobenen Personen werden durch den Ersten Obersthofmeister in der geheimen Rathstube deklariert, und zwar:

- die Obersten Hofämter,
- die Obersten Hofdienste,
- die Hofdienst Chargen, [372']
- die Geheimräthe,
- die Fürsten,
- die Gouverneurs,
- die Gesandten und Bothschafter,
- die Präsitenten der<sup>ae</sup> Hofstellen,
- der österreichische Staathalter,
- der Oberstlandrichter,
- die Ordensritter.

25. *Die Ankunft höchster Herschaften* verbindet den Ersten Obersthofmeister nur dann zu einer besondern Dienstverrichtung, wenn dieselben vom Ersten Range sind, in welchem Falle er mit den übrigen Obersthofämtern den Empfang derselben bey dem Eingange des für sie bestimmten Appartements macht.

26. *Galla und außerordentliche [Gala]* legt dem Ersten Obersthofmeister keine specielle Dienstverrichtung auf.

27. *Bey öffentlichen Tafeln, welche S<sup>e</sup> Majestät abhalten*, mit Ausschluß<sup>af</sup> der Ordens- und der Hungarischen Krönungstafel, fungirt der Erste Obersthofmeister mit dem Obersthofmeisterstabe, welchen er kurz vor Eröffnung derselben<sup>ag</sup> empfängt.

Er macht die Begleitung seiner Majestät dahin, rückt den Sessel und stellt sich rückwärts S<sup>r</sup> Majestät, empfängt den Hut S<sup>r</sup> Majestät, welchen er dem Dienstkämmerer zustellet, und gibt dem ältesten Erzherzoge für S<sup>e</sup> Majestät das Handtuch zum Händewaschen.

Bey der Armentafel am Gründonnerstage macht er die Begleitung S<sup>r</sup> Majestät dahin und hält sich zunächst S<sup>r</sup> Majestät, um Allerhöchst Sie bey Bedienung der Armen zu unterstützen. [373]

Zu allen Familien Tafeln, welche S<sup>e</sup> Majestät abhalten, macht der Erste Obersthofmeister die Einladung der Erzherzoge, und bey öffentlichen Tafeln die Anzeige, daß die Tafel servirt sey.

Bey der böhmischen Krönungstafel, welche bey der Krönung S<sup>r</sup> Majestät abgehalten wird, steht er zur rechten Seite der Tafel, und nachdem S<sup>r</sup> Majestät die Gesundheit getrunken wurde, begiebt er sich zu der für ihn bestellten Obersthofmeistertafel, an welcher er die Ministers, Obersthofämter, Landesofficiere bewirtheht.

Bey der Tafel S<sup>r</sup> Majestät am Krönungstage I<sup>r</sup> Majestät fungirt er wie bey jeder andern öffentlichen Tafel.

28. *Bey Ordens Ceremonien* fungirt der Erste Obersthofmeister nie in seiner Eigenschaft, den einzigen Fall ausgenommen, wenn S<sup>e</sup> Majestät einen neuen Orden installiren, wo der Erste Obersthofmeister die gewöhnliche Begleitung macht und den Platz am Throne zunächst S<sup>r</sup> Majestät hat.

29. *Zu jedem Cercle* macht der Erste Obersthofmeister die Begleitung S<sup>r</sup> Majestät.

30. Der Erste Obersthofmeister macht die Begleitung S<sup>r</sup> Majestät zu einem *Appartement* (Hofversammlung), er ist appartementmässig, hat bey allen Hoffeyerlichkeiten den *Zutritt* in die geheime Rathsstube und Kammer und genießt das Vorrecht, jedesmahl ungemeldet im innern Appartement S<sup>r</sup> Majestät zu erscheinen.

31. *Bey Hof- und Kammerbällen* hat er keine specielle Dienstverrichtung.

32. *Bey Todfällen* trifft er nur die vermöge Hoftrauer Ordnung nöthigen allgemeinen Anstalten und folgt rücksichtlich

33. der *Hoftrauer* den allgemeinen Vorschriften. [373]

34. *Bey Speeranlegung* erscheint Er, um sein Sigill aufzudrücken und das vorfindige Testament zu sich zu nehmen. Er beruft zur Publizirung des Testaments die zu erscheinenden Personen in die geheime Rathsstube, wo er die Publizirung vornimmt.

35. Nur bey *solemnen Audienzen* fungirt der Erste Obersthofmeister, indem er die Aufwartung zunächst S<sup>r</sup> Majestät macht.

36. *Bey Hofreisen und Land-Sejours* des allerh. Hofes hat er keine besondern Dienstverrichtungen.

37. Die *Übergebung der Fascien* verbindet ihn in so ferne zu einer besondern Function, als der ankommende Gesandte bey S<sup>r</sup> Majestät feyerlich Audienz hat, wo er sich wie bey allen solemn Audienzen benimmt.

II. Der *OBERSTKÄMMERER* ist der oberste Chef des zu der allerhöchsten Kammer gehörigen Personals und zugleich der Leiter aller zum allerhöchsten Privatvermögen gehörigen Gegenstände, endlich der Vorgesetzte der k.k. Kämmerer.

Er empfängt und traget den goldenen Schlüssel zur Auszeichnung seiner Charge.

Endlich ist er der oberste Leiter des Hofquartierwesens.

In Folge dieser allgemeinen Darstellung stehen unter seinen Befehlen:

- die Leibärzte, Leib Chirurgen und Leibwundärzte,
- die Hofapotheken Direction,
- das geheime Kammerzahlamt,
- die verschiedenen szientifischen Kabinete, [374]
- die Kammerdiener,
- die Kammerfouriers,
- die Thürhütter,
- die Ansager,
- die Hofburg Inspection.

Seine Prärogativen und Vorrechte bestehen in folgendem:

Er hat sich, so oft er etwas bey S<sup>r</sup> Majestät vorzubringen hat, um die allerhöchsten Befehle zu melden.

Alle einlangenden Gesuche zur Erlangung der Kämmererswürde hat Er nach untersuchter Ächtheit der Ahnenprob bey einer sich ergebenden Promotion der allerh. Bestättigung S<sup>r</sup> Majestät zu unterziehen und jene, welche die Kämmererswürde nicht taxfrey erhalten,<sup>79</sup> erst dann zu beeiden, wenn sie dieselben entrichtet haben, vor welchem Zeitpunkt er ihnen auch nicht die Tragung des Ehrenzeichens gestatten darf. Er hat den Rang der Kämmerer zu bestimmen, sie zur gehörigen Dienstleistung und schuldigen Befolgung ihrer Eidespflicht anzuhalten, ihnen aufzutragen, daß die im Dienste stehenden, außer den bey S<sup>r</sup> Majestät dienenden Individuen, niemand zur Audienz vorlassen, der nicht entweder auf der gewöhnlichen Liste stehet oder sich vorher bey dem Oberstkämmerer gemeldet hat; auch nicht zu gestatten, daß die Dienstkämmerer während ihrer Dienstzeit für sich Audienz bey S<sup>r</sup> Majestät nehmen, um etwas vorzutragen oder zu erbitten.

Er soll niemanden den Zutritt bey Hofe in die innere Kammer zugestehen, der nicht hierzu berufen ist.

In Bezug auf das *Hofceremoniel* besteht sein *allgemeiner* Wirkungskreis darin, daß er sowohl die k.k. Kämmerer als alle bey Hoffeyer-[374]lichkeiten eintretenden Individuen seines Staabes auswähle und sie zur Dienstleistung an den Oberhof-Ceremonienmeister anweise.

Er erscheint in seiner Eigenschaft als Oberstkämmerer zu Feyerlichkeiten nur dann, wenn S<sup>e</sup> Majestät zugegen sind, und bey jeder Gelegenheit macht Er S<sup>r</sup> Majestät von dem Beginnen der Ceremonie die Meldung.

79 Um die Befreiung von den Taxen konnte angesucht werden; vgl. ŽOLGER, Hofstaat, S. 143.

Seine *speziellen* Verrichtungen bey den verschiedenen Arten der Hofceremonien sind:

1. *Bey allen Arten von Kirchengängen*, wozu keine Ordensritter erscheinen, macht der Oberstkämmerer die Begleitung S<sup>r</sup> Majestät und nimmt den Platz im Oratorio der allerhöchsten Herrschaften oder, wenn S<sup>e</sup> Majestät in der Kirche erscheinen, auf jenem Platz, welcher für die Obersten Hofämter bereitet ist.

2. *Zu dem Gottesdienste am Gründonnerstage* macht er die Begleitung S<sup>r</sup> Majestät wie bey den Kirchengängen, empfängt, wenn I<sup>e</sup> Majestät die Kaiserinn zugegen ist, das heilige Abendmahl nach dem weiblichen Hofstaate, wenn aber selbe nicht gegenwärtig ist, nach dem Ersten Obersthofmeister.

3. *Zu Dankfesten*, welche S<sup>e</sup> Majestät in auswärtigen Kirchen abhalten lassen und wozu S<sup>e</sup> Majestät erscheinen, ist dessen Obliegenheit, daß er, wenn allerhöchst Dieselben im öffentlichen Staate sich dahin begeben, rückwärts S<sup>r</sup> Majestät, links des Oberststallmeisters reite, wenn aber S<sup>e</sup> Majestät en campagne fahren, mit dem Oberststallmeister in einem 6spännigen Hofwagen allerhöchst Denenselben nachfahre.

Bey Ankunft an der Kirche [375] macht er die Begleitung zum Oratorio wie bey gewöhnlichen Kirchengängen oder zu dem Platze, welchen S<sup>e</sup> Majestät in der Kirche einnehmen, worauf er sich auf den zubereiteten Bethschämmel verfügt. Nach geendigter Feyerlichkeit macht er die gleichmässige Zurückbegleitung.

Wenn S<sup>e</sup> Majestät in cognito erscheinen, macht er keinen Empfang, sondern begiebt sich bey Ankunft in der Kirche sogleich auf den zubereiteten Platz.

4. *Zur Frohnleichnams Prozession* macht der Oberstkämmerer bey der Fahrt in die Kirche die Begleitung und den Dienst wie bey Dankfesten.

In der Prozession hat er, wenn Ordensritter begleiten, keinen Rang; falls selbe nicht erscheinen, begleitet er wie bey Kirchengängen.

5. *Dem Aniversario militari* wohnt er nicht bey.

6. *Zu einer Taufhandlung* macht er die Begleitung wie bey andern Kirchengängen.

7. *Bey Vermählungen* macht er auf gleiche Art die Begleitung wie bey Kirchengängen; wenn die allerhöchste Braut empfangen wird, macht er den gewöhnlichen Empfang und die Begleitung. Während des Renuntiationsaktes nimmt er den für ihn zubereiteten Platz.

8. *Zur Vorsegnung* begleitet er S<sup>e</sup> Majestät in das Appartement I<sup>r</sup> Majestät, von wo er gleichmässig wie bey Kirchengängen die Begleitung macht, und bestimmt 2 Kämmerer, welche nach dem von I<sup>r</sup> Majestät verrichteten Dankgebethe die Aja mit dem durchlauchtigsten Kinde in die Kammer begleiten.

9. *Zum Versehen* der allerh. Herrschaften und der großjährigen Prinzen und Prinzessinnen begleitet er wie bey Kirchengängen. [375]

10. Die *Leichen Ceremonie* legt ihm folgende Funktionen auf:

A. Der Leichnahm des regierenden Hauptes wird in seiner Gegenwart eingesegnet, in den Sarg geschlossen und zum Trauerwagen begleitet. Er fährt sodann in einem 6spännigen Wagen mit dem Oberststallmeister unmittelbar vor der dem allerhöchsten Leichenwagen vortretenden Hoflivree zur betreffenden Kirche.

Zur Einsegnung in der Kirche geht er nach dem Sarge und nimmt während dieser Handlung den für ihn bereiteten Platz ein, wartet hier die Beysetzung des Sarges in der Hofgruft ab und fährt in dem genannten Wagen in seine Wohnung.

B. Bey dem Leichenzuge der Kaiserinn begibt er sich – nachdem er bey der Aussetzung, Einsegnung und Begleitung zu dem Trauerwagen gegenwärtig war – in die betreffende Kirche, wo er die Ankunft der Leiche erwartet, dieselbe mit dem übrigen Hofstaate empfängt und während der Einsegnung in der Kirche den bestimmten Platz einnimmt.

C. Die Leichen aller verstorbenen allerh. Familienglieder, welche nicht Selbstregierende Personen sind, werden in seiner Gegenwart eingesegnet, in den Sarg verschloßen und von ihm zu dem Trauerwagen begleitet.

Im Leichenzuge macht er mit dem betreffenden Obersthofmeister die Begleitung in dem 6spännigen – dem Trauerwagen vorfahrenden – Hofwagen, folgt nach dem Sarge zur Einsegnung in die Kirche, folgt dem Leichname bis zu dem Eingange in die Hofgruft und kehrt nach vollbrachter Beysetzung in seine Wohnung zurück.

D. Die Leichen der Selbstregierenden, in der Residenz Wienn verstorbenen Familienglieder werden in der Hofburg in seiner Gegenwart ausgesetzt, eingesegnet, in den Sarg verschloßen, und er macht die Begleitung zu dem Trauerwagen. [376]

11. Zur *Neujahrsfeyer* begiebt sich derselbe nach Hofe, erwartet dort die Versammlung des ganzen Hofstaates und tritt zur bestimmten Stunde mit den übrigen Obersthofämtern in das innere Appartement, um I.I. M.M. die Glückswünsche abzustatten, stellt sich sodann zur Seite S<sup>r</sup> Majestät, um bey den solemnem Audienzen, welche S<sup>e</sup> Majestät an diesem Tage ertheilen, die Aufwartung zu machen. Sobald die k.k. Prinzen zu S<sup>r</sup> Majestät eintreten, entfernt er sich mit den Obersthofämtern in die geheime Rathsstube.

12. Zur *Fußwaschung* macht er die Begleitung S<sup>r</sup> Majestät, übernimmt vor<sup>ah</sup> Ablesung des Evangeliums von Allerhöchstdenselben den Hut und Degen und überreicht S<sup>r</sup> Majestät das von dem Ersten Obersthofmeister übernommene Vortuch, welches Er S<sup>r</sup> Majestät umbindet und nach geendeter Ceremonie auf gleiche Art zurückstellt.

13. *Entbindungen* legen ihm keinen besondern Dienst auf; eben so wenig

14. die *Etabilirungen* und

15. *Brautwerbungen.*

16. Zur *österreichischen Erbhuldigung* wählet er die zwey ältesten Kämmerer, welche den Erzherzogshut einzubringen haben, und macht S<sup>r</sup> Majestät selbe bekannt; er übernimmt im innern Appartement S<sup>r</sup> Majestät den überbrachten Erzherzogshut und fungirt sodann wie bey solemnen Audienzen. Für den österreichischen Huldigungsakt tritt er seinen Wirkungskreis dem ihn vertretenden Erblandesamte ab, zu welchem Ende er am Tage dieser Feyerlichkeit bey Hofe erscheinet und dem Erblandkämmerer den Schlußßl zustellt.

Zur böhmischen Huldigung macht er die Begleitung S<sup>r</sup> Majestät wie bey allen übrigen Kirchengängen, von da<sup>80</sup> zum Huldigungsakte und [376] nimmt den Platz zur linken Seite des Thrones auf der breiten Bühne.

17. Bey der *hungarischen Krönungsfeyerlichkeit* fungirt der Oberstkämmerer folgendermassen:

a. Bey der Audienz, welche den Ständen ertheilt wird, verrichtet er gleichen Dienst wie bey allen solemnen Audienzen.

b. In dem feyerlichen Einzug, welchen S<sup>e</sup> Majestät in die Krönungsstadt halten, reitet er unmittelbar nach dem allerh. Wagen; sollten S<sup>e</sup> Majestät à la campagne den Einzug halten, fährt er Seiner Majestät in einem Hofwagen nach; in beyden Fällen aber leistet er bey der Ankunft und bey dem Aussteigen S<sup>r</sup> Majestät die gewöhnliche Unterstützung und macht bey dem Kirchengange die Begleitung wie in den übrigen Kirchengängen.

Fahren S<sup>e</sup> Majestät in cognito in die Krönungsstadt, begiebt er sich einige Zeit vor der allerh. Ankunft dahin und fungirt bey dem Aussteigen und bey dem Kirchengange.

18. Die Ceremonie *des hungarischen Reichstages* ruft ihn zu folgenden Verrichtungen:

a. Bey Audienz der hung. Stände hat er gleiche Funktion wie bey solemnen Audienzen.

b. Bey dem Einzuge, bey der Ankunft und Kirchengange benimmt er sich gleichmässig wie bey der Krönungs Ceremonie gesagt wurde.

c. Am Tage der Landtags Propositionen (Eröffnung des Landtages) macht er die Begleitung S<sup>r</sup> Majestät in den Thronsaal, stellt sich zur linken Seite auf des Thrones breite Bühne und macht nach der Ceremonie die nämliche Zurückbegleitung.

19. Die *Palatinuswahl* fordert von ihm keine besondere Verrichtung.

20. Die *böhmische Krönungs Ceremonie* S<sup>r</sup> Majestät legt ihm folgende Funktion auf: [377]

80 Von der Kirche.

a. Bey dem Einzuge, bey der Ankunft und dem Kirchengange benimmt er sich gleichmässig wie bey den ähnlichen Ceremonien bey Gelegenheit der hung. Krönung.

b. Am Tage der Krönung erscheint er bey Hofe, und wenn der Hofstaat versammelt ist, ruft er die Landesämter, welche die Reichs Insignien zu überbringen haben, in das bestimmte Zimmer.

c. Zum Krönungsakte macht er die Begleitung wie in Kirchengängen, begiebt sich jedoch in die Wenzelkapelle<sup>81</sup> und hilft in der Eigenschaft als Oberstkämmerer S<sup>e</sup> Majestät in den königlichen Ornat [zu] kleiden. [Er] Stellt sich in der Kirche nächst S<sup>r</sup> Majestät auf des Thrones breite Bühne, macht die Begleitung S<sup>r</sup> Majestät zu dem Altar, nimmt S<sup>r</sup> Majestät zur höchsten Öhlung den Mantel ab, entblößt Allerhöchstdenenselben die Achseln, gürtet S<sup>r</sup> Majestät, nachdem das Schwert gezogen ist, die Scheide ab und übersendet sie durch den anwesenden Kammerdiener in die Landstube. Endlich begleitet er zu dem Inthronisationsthron, wo er ebenfalls zur linken Seite seinen Platz hat.

Zur Krönung der Königin beruft er auf gleiche Art die Landesämter mit den Reichs Insignien, macht die Begleitung wie bey Kirchengängen, stellt sich zur linken Seite des Thrones und begleitet S<sup>e</sup> Majestät mit den übrigen Obersthofämtern zum Altar, von dort wieder zurück.

21. Der Oberstkämmerer hat den *Rang* am Hofe nach seiner Geheimen Raths Würde, und er schlichtet die zwischen den Kämmerern eintretenden Rangsanstände.

22. *In der Cortege*, d. i. die Begleitung S<sup>r</sup> Majestät zu irgend einer Hoffeyerlichkeit, hat der Oberstkämmerer – wenn keine Ordensritter erscheinen – den Platz jedesmahl rückwärts S<sup>r</sup> Majestät. [377]

23. Bey *Eidesablegungen* fungiret der Oberstkämmerer folgender Massen:

a. Zu allen Eidesablegungen, welche bey S<sup>r</sup> Majestät statt haben, ruft er den Eidespflichtigen zu S<sup>r</sup> Majestät ein und ist bey der Ceremonie als Zeuge zugegen.

b. Er beeidet die k.k. Kämmerer in seiner Wohnung und liest ihnen den Eidesatz vor.

c. Er beeidet alle zu seinem Hofstaabe gehörigen Beamten und Diener.

d. Er selbst legt den Eid in die Hände S<sup>r</sup> Majestät ab.

24. In Hinsicht der *Vorstellungen* ist zu merken, daß der Oberstkämmerer den neu ernannten Ersten Obersthofmeister bey Hofe vorstelle und hiebey folgende Verrichtungen habe:

Er erscheint mit dem neu ernannten Ersten Obersthofmeister nach abgelegtem Eide, unter dem Vortritte des Hofstaates, in dem bestimmten Lokale

81 Im Veitsdom in Prag/Praha.

bey Hofe und stellt sich mit ihm – mit dem Rücken – in die Mitte des unter dem zubereiteten Baldachine stehenden Tisches, gibt dem Ersten Obersthofmeister stets die linke Hand.

Hier präsentirt er ihn der Versammlung und fordert das versammelte Hofstaatspersonale zur gehörigen Ehrerbiethung, Achtung und Folgeleistung auf, empfängt sonach von dem Obersthofmeister die Danksagung und übergiebt ihm den Obersthofmeisterstaab.

Nach geendigten Glückswünschen der Versammlung macht er die Begleitung in der gleichen Ordnung zurück; jedoch giebt er hiebey dem Ersten Obersthofmeister die rechte Hand.

Der Oberstkämmerer wird durch den Ersten Obersthofmeister in der Ritterstube seinem untergeordneten Personale vorgestellt, wo er von demselben als Zeichen der erlangten Würde [378] den goldenen Schlüssel empfängt.

25. *Die Ankunft höchster Herrschaften* verbindet ihn nur dann zu einer besondern Verrichtung, wenn dieselben vom 1<sup>t</sup> Range sind, in welchem Falle er mit den übrigen Obersthofämtern den Empfang derselben bey dem Eingange des für sie bestimmten Appartements macht.

26. *Galla und außerordentliche Galla* legt ihm keine besondere Verrichtung auf.

27. *Bey öffentlichen Tafeln*, mit Ausschluß der Ordenstafel und der hungarischen Krönungstafel, hat der Oberstkämmerer, so oft Kämmerer die Tafelbedienung verrichten – mit Ausnahme der Ordenstafeln, wobey er nicht erscheint – seinen Platz rückwärts S<sup>r</sup> Majestät und empfängt den Hut S<sup>r</sup> Majestät, welchen er dem Dienstkämmerer zustellet.

Wenn jedoch Truchseße die Tafelbedienung machen, ist er in seiner Eigenschaft nicht zugegen, nur bey der Armentafel am Gründonnerstage begleitet er S<sup>e</sup> Majestät auf die Estrade und unterstützt Allerhöchstdieselben bey der Bedienung der Armen. – An der böhmischen Krönungstafel bey der Krönung S<sup>r</sup> Majestät steht der Oberstkämmerer mit den übrigen Obersthofämtern zur rechten Seite unter der Estrade S<sup>r</sup> Majestät.

Bey jener der Krönung I<sup>r</sup> Majestät fungirt er wie bey jeder andern Tafel.

An der Tafel, welche den hungarischen Ständen bey Gelegenheit des Reichstages von S<sup>r</sup> Majestät gegeben wird, speiset er und macht die Honeurs.

28. *Bey Ordens Ceremonien* fungirt der Oberstkämmerer niemahls in seiner Eigenschaft, [378] den Fall ausgenommen, wenn S<sup>e</sup> Majestät einen neuen Orden installiren, in welchem Falle er S<sup>e</sup> Majestät gewöhnlichermassen begleitet und den Platz zur linken Seite des Thrones hat.

29. *Zu jedem Cercle* macht er die gewöhnliche Begleitung S<sup>r</sup> Majestät.

30. Er macht die Begleitung S<sup>r</sup> Majestät zu einem *Appartement (Hofversammlung)*. Er ist appartementmäßig, hat zu allen Hoffeierlichkeiten den

Zutritt und darf ungemeldet zu S<sup>r</sup> Majestät eintreten; er hat zu wachen, daß in die verschiedenen Appartements niemand den Zutritt erhalte, der nicht hiezu berufen ist, d. h. er hat die Appartementsfähigkeit zu bestimmen.

31. Bey *Hof-* und *Kammerbällen* hat er keine speziellen Dienstobliegenheiten; eben so wenig

32. bey *Todfällen*, und folgt

33. rücksichtlich der *Hoftrauer* den allgemeinen Vorschriften.

34. Zur *Speeranlegung* und *Testaments Publizirung* erscheint er nicht.

35. Alle Arten der *Audienzen* sind mit Ausschluß jener der Gesandten und Ordensritter bey dem Oberstkämmerer anzusuchen, welcher sie von S<sup>r</sup> Majestät erwirbt, zugleich aber dafür sorgt, daß niemand zu S<sup>r</sup> Majestät zur Audienz eintrete, der nicht hierzu Erlaubniß hat.

Bey solemnem Audienzen empfängt er die Audienznehmer am Eingange des innern Appartements und führt sie bey S<sup>r</sup> Majestät ein, stellt sich sodann zu S<sup>r</sup> Majestät Seite und macht die Aufwartung. Nach geendigter Audienz macht er die gleichmässige Zurückbegleitung. Bey gewöhnlichen Audienzen hat er keine besondern Dienstverrichtungen. [379]

36. Die *Hofreisen* verbinden ihn zu keiner besondern Dienstobliegenheit.

37. Bey *Überbringung der Fascien* handelt er wie bey solemnem Audienzen.

III. Der *OBERTHOFMARSCHALL* hat jenes Obersthofamt, unter dessen Leitung

- a. die Civiljurisdiktion über das diplomatische Korps,
- b. die Polizey bey Hofe,
- c. die Bequartirung des Hofes bey Land- und Krönungstagen, und
- d. die äussere Ordnung bey allen Gelegenheiten, wo der Hof erscheint, stehen.

Aus dieser allgemeinen Angabe fließen für ihn folgende Prärogativen und Vorrechte:

Er hat die über diplomatische Personen vorkommenden Klagen und Beschwerden aufzunehmen, dieselben nach der hierwegen bestehenden Vorschrift sowohl mündlich wie schriftlich zu verhandeln, auszugleichen oder hierüber was Rechtens ist zu erkennen, die Verlassenschaften in Ordnung zu bringen und Vormundschaften nebst Kuratellen aufzustellen.

Zugleich hat Er bey allen in der Burg<sup>82</sup> und auf den Lustschlössern sich ergebenden Todfällen einzuschreiten, die Beschreibung und nöthigenfalls auch die Inventur des Nachlasses vorzunehmen, und besorgt dieses Geschäft bey allen Personen der allerhöchsten Familie, wo er nicht selten die Verlassenschaften zu bearbeiten hat.

82 Hofburg.

Als Leiter der Hofpolizey schlichtet er alle bey Hofe und auf den Lustschlössern [379] vorkommenden Polizeyübertretungen und sorgt für die Verhinderung aller derley Ereignisse. In dieser Beziehung ist ihm die Hofburgwache und der Hofprofoßhauptmann zugewiesen, und die Hoffouriers sind von ihm als Kommissairs in den Hofgebäuden aufgestellt. Unter seinem Stabe stehen:

- die Hoffouriers,
- der Hofeinspanier,
- der Hoffouriersansager,
- der Hofprofoß,
- die Hofburgwache in politischer Hinsicht.

Seine übrigen Vorzüge erhellen aus der weitern Darstellung.

Der *allgemeine* Wirkungskreis des OBERSTHOFMARSCHALLS im Hofceremoniel erstreckt sich auf die äussere Ordnung, weßwegen er bey jeder Art von Hofeyerlichkeiten alle militärischen und politischen Einleitungen zu treffen und für die Ruhe und zweckmässige Ordnung sowohl in den äußern Gemächern der Hofburg als auf den Strassen und Plätzen, wo der Hof erscheint, zu wachen hat.

*„Er erscheint in seiner Eigenschaft als Obersthofmarschall zu Hoffeyerlichkeiten nur dann, wenn S<sup>e</sup> Majestät zugegen sind.“*

Seine *speziellen* Verrichtungen bey den verschiedenen Ceremonien sind:

1. Bey allen Kirchengängen, wo kein Ordensritter erscheint, macht der Obersthofmarschall die Begleitung S<sup>r</sup> Majestät und nimmt den Platz im Oratorio der allerhöchsten Herschaften oder, wenn S<sup>e</sup> Majestät in der Kirche erscheinen, auf dem für die Obersten Hofämter bestimmten Platze, nach dem Geheimrathsrang. [380]
2. Zu dem feyerlichen Gottesdienst *am Gründonnerstage* macht Er die gleiche Begleitung S<sup>r</sup> Majestät wie bey den übrigen Kirchengängen und empfängt nach dem Oberstkämmerer das heilige Abendmahl.
3. Bey *Dankfesten*, welche S<sup>e</sup> Majestät in auswärtigen Kirchen abhalten lassen und wozu S<sup>e</sup> Majestät erscheinen, ist sein Dienst, daß er – wenn Allerhöchstdieselben im öffentlichen Staate einen feyerlichen Aufzug halten – S<sup>r</sup> Majestät nachreite, wenn aber S<sup>e</sup> Majestät à la campagne erscheinen, sich vor der Ankunft in der betreffenden Kirche einfinde, sodann den Empfang mache, übrigens aber gleiches Verhalten wie bey Kirchengängen beobachte. Wenn S<sup>e</sup> Majestät in cognito erscheinen, macht er keinen Empfang, sondern begiebt sich gleich nach Ankunft in der Kirche auf den zubereiteten Platz.
4. Zur *Frohnleichnamsprozession* macht er die Begleitung bey der Farth in die Kirche gleichmässig wie bey Dankfesten.

In der Prozession hat er – wenn keine Ordensritter erscheinen – den Platz wie bey Kirchengängen, wenn aber Solche erscheinen, hat er in seiner Eigenschaft keinen Rang.

5. Dem *Aniversario militari* wohnt er nicht bey.
6. Zur *Taufhandlung* begleitet er wie bey Kirchengängen.
7. *Bey Vermählungen* macht er die Begleitung wie in Kirchengängen; wenn die allerhöchste Braut empfangen wird, macht er den gewöhnlichen Empfang und die Begleitung.
- Während des Renuntiationsaktes nimmt er den für ihn zubereiteten Platz.
- [380]
8. Zur Vorsegnung begleitet Er S<sup>e</sup> Majestät in das Appartement I<sup>r</sup> Majestät, von wo er – wie in Kirchengängen – die Begleitung macht.
9. Zum Versehen der allerhöchsten Herrschaften und der großjährigen Prinzen und Prinzessinnen begleitet er wie in Kirchengängen.

### *Leichen Ceremonie*

10. Bey Bestattung des Regenten begiebt Er sich, nachdem er vorher bey der letzten Einsegnung des Leichnams in der Hofburgkirche zugegen war und die Begleitung zum Trauerwagen gemacht hat, in das Gotteshaus, wo sich die Hofgruft befindet, erwartet in der dortigen Sakristey die Ankunft der allerhöchsten Leiche, verfügt sich nach geschehener Meldung in die Kirche, um der Einsegnung beyzuwohnen, wartet sodann die Beysetzung der Leiche ab und kehrt in seine Wohnung zurück.

Zur Bestattung der Gemahlinn des Regenten begiebt er sich in die Kirche, wo die Hofgruft ist, und verhält sich wie bey der Beysetzung des Regenten.

11. Zur Neujahrsfeyer eröffnet der Obersthofmarschall diesen Tag unter dem Vortritte seiner Dienerschaft und des Staatspersonales mit einem feyerlichen Aufzuge in Galla, begiebt sich in die geheime Rathsstube, erwartet dort die Versammlung des gesammten Hofstaates und tritt zur bestimmten Stunde mit den übrigen Obersten Hofämtern in das innere Appartement, um I.I. M.M. die Glückswünsche abzustatten; stellt sich sodann zur linken Seite S<sup>r</sup> Majestät, um bey den solemnen Audienzen, welche Aller-<sup>[381]</sup>höchstdieselben an diesem Tage ertheilen, die Aufwartung zu machen.

Sobald die k.k. Prinzen zu I.I. M.M. eintreten, entfernt er sich mit den Obersthofämtern in die geheime Rathsstube.

Sein Benehmen in Rücksicht des diplomatischen Korps ist im Anhang dargestellt.<sup>83</sup>

12. Zur *Fußwaschung* macht er die Begleitung S<sup>r</sup> Majestät.

13. Die *Entbindung* legt ihm keine besondere Dienstverrichtung auf; ebensowenig

14. die *Etablisungen* und

<sup>83</sup> Anhang liegt nicht ein.

15. *Brautwerbung.*

16. Zur *österreichischen Erbhuldigung* tritt er seinen Wirkungskreis dem Landesmarschalle ab, zu welchem Ende er sich bey Hofe einfindet und zur bestimmten Stunde sein Insignium dem Erb-Landmarschalle übergibt.

17. *Bey der hungarischen Krönungs Ceremonie* hat er folgende Verrichtungen:

a. Bey der Audienz der hungarischen Stände benimmt er sich wie bey allen solemnen Audienzen.

b. In dem feyerlichen Einzuge, welchen S<sup>e</sup> Majestät in die Krönungsstadt halten, reitet er unmittelbar nach dem allerhöchsten Wagen; sollten S<sup>e</sup> Majestät à la campagne dahin fahren, so macht er nur den Empfang und macht bey dem Kirchengange die Begleitung wie in den übrigen Kirchengängen.

Fahren S<sup>e</sup> Majestät in cognito in die Krönungsstadt, macht er die obige Begleitung. [381]

18. Die *Ceremonie des hungarischen Reichstages* ruft ihn zu folgender Dienstleistung:

a. Bey Audienz der hungarischen Stände benimmt er sich gleichmässig wie bey solemnen Audienzen.

b. Bey dem Einzuge, bey Ankunft S<sup>r</sup> Majestät und bey dem Kirchengange fungirt er wie bey der Krönungs Ceremonie gesagt wurde.

c. Am Tage der Landespropositionen (Eröffnung des Landtages) macht er die Begleitung S<sup>r</sup> Majestät in den Thronsaal, und zwar mit der Vortragung des Reichsschwertes tritt er S<sup>r</sup> Majestät vor, nimmt den Platz zunächst S<sup>r</sup> Majestät am Throne und begleitet gleichartig zurück.

19. Die *Palatinuswahl* fordert von ihm keine besondere Verrichtung.

20. Die *böhmische Krönung Ceremonie* verbindet ihn zu folgenden Funktionen:

a. Bey dem Einzuge bey Ankunft S<sup>r</sup> Majestät und bey dem Kirchengange verrichtet er den Dienst wie bey Gelegenheit der hungarischen Krönung.

b. Bey den übrigen Ceremonien hat er keinen Dienst.

Bey der Krönung der Königin begleitet er wie bey Kirchengängen.

21. Bey *Belehnungen*, welche S<sup>e</sup> Majestät als König von Böhmen vornehmen, verrichtet er – wenn die Landesdienste von der Dienstleistung enthoben sind – die Funktion des Landmarschalls.

22. Der Obersthofmarschall hat den *Rang* am Hofe nach seiner Geheimen Rathswürde. [382]

23. In der *Cortege*, d. i. bey Begleitung S<sup>r</sup> Majestät zu irgend einer Hoffeyerlichkeit, hat er – wenn keine Ordensritter erscheinen – den Platz mit den übrigen Obersthofämtern unmittelbar zunächst S<sup>r</sup> Majestät; wenn er aber das Schwert trägt, tritt Er S<sup>r</sup> Majestät vor.

24. Bey *Eidesablegungen* hat er keine besondere Verrichtung.

Er legt den Eid in die Hände S<sup>r</sup> Majestät ab.

25. Die *Vorstellungen* rufen ihn nur in dem einzigen Falle zu einer Funktion, wenn der Erste Obersthofmeister vorgestellt wird.

Bey dieser Gelegenheit erscheint er bey Hofe, stellt sich rechts, seitwärts des Oberstkämmerers, und übergibt dem Ersten Obersthofmeister – nachdem er den Obersthofmeistersstab empfing – die interimialiter geführte Obersthofmeisteramts Verwaltung, wünscht ihm Glück zu der erhaltenen ersten Würde des kaiserlichen Hofes und empfiehlt das zu diesem Amte gehörende Personale.

Der Obersthofmarschall wird seinen Untergebenen durch den Ersten Obersthofmeister bey Hofe in der Ritterstube vorgestellt.

26. Die *Ankunft höchster Herschaften* verbindet ihn nur dann zu einer besondern Verrichtung, wenn dieselben vom ersten Range sind, wo er mit den übrigen Obersthofämtern den Empfang derselben bey dem Eingange des für sie bestimmten Appartements macht.

27. *Galla und außerordentliche Galla* [382'] fordert von ihm keine besondere Verrichtung.

28. Bey *öffentlichen Tafeln* macht er keinen Dienst; nur bey der böhmischen Krönungstafel stehet er mit den übrigen Obersthofämtern zur rechten Seite S<sup>r</sup> Majestät.

29. Bey den *Ordens Ceremonien*, mit Ausschluß der hungarischen Stephans Ordens Ceremonien, fungirt er folgendermassen:

a. Bey *solemnem Ordensverleihungen* erscheint er mit dem Staatsschwerde, tritt S<sup>r</sup> Majestät bey dem Kirchengange vor, macht die Begleitung zum Throne, stellt sich zunächst S<sup>r</sup> Majestät und überreicht Allerhöchst denselben [sic] zum Ritterschlage das Schwert.

b. Bey *gewöhnlichen Ordensverleihungen* fungirt er gleichmässig mit dem Schwerde.

c. Bey *Ordensfesten* macht er gleiche Begleitung und Funktion wie bey solemnem Verleihungen.

30. Zu jedem *Cercle* macht er die gewöhnliche Begleitung S<sup>r</sup> Majestät.

31. Er macht die Begleitung S<sup>r</sup> Majestät zu einem *Appartement* (Hofversammlung).

Er hat zu allen Hoffeyerlichkeiten den *Zutritt* und tritt in die geheime Rathstube und Kammer ein.

32. Bey *Hof- und Kammerbällen* hat er keine besondere Verrichtung; eben so wenig

33. bey *Todfällen*, und [er] folgt rücksichtlich

34. der *Hoftrauer* den allgemeinen Vorschriften.

35. Zur *Speeranlegung* erscheint er, um nach dem Ersten Obersthofmeister sein Sigill aufzudrücken; und zugleich findet er sich in der geheimen Raths-

stube ein, um als Zeuge bey der Testaments Publizierung gegenwärtig zu seyn. [383]

36. Nur bey *solemnen Audienzen* fungirt er, indem er die Aufwartung mit den übrigen Obersthofämtern zunächst S<sup>r</sup> Majestät macht.

37. Bey *Hofreisen* besorgt er die Einquartierung des allerhöchsten Hofes im Innlande, zu welchem Ende er einen Hoffourier zum Hofquartiermeister er-  
nennt.

38. Bey *Überbringung der Fascien* verrichtet er den Dienst wie bey solemnem Audienzen.

IV. Der *OBERSTSTALLMEISTER* ist jenes Oberste Hofamt, unter dessen Leitung nebst den Edelknaben und Livree<sup>84</sup> alle zu dem allerhöchsten Stall und Gestütwesen gehörenden Personen und Gegenstände stehen.

Seine Praerogativen und Vorrechte sind:

a. Er hat bey S<sup>r</sup> Majestät den Ehrendienst zu versehen, und wenn sich Allerhöchstdieselben zu Pferde begeben, so oft es befohlen wird, an der Seite S<sup>r</sup> Majestät zu seyn, auch dabey seinem Amte mit der erforderlichen Credenz und Verwahrung vorzustehen.

b. Er hat bey allen öffentlichen Functionen gegenwärtig zu seyn und die seinem unterstehenden Personale nöthigen Verhaltensregeln hinauszugeben.

c. Hält er die Ahnenprobe der um Edelknaben-Stellen kompettierenden<sup>ai</sup> Kavaliere und bestimmt ihren Rang, wornach er den Vorschlag an S<sup>e</sup> Majestät macht.

d. Hat er für S<sup>e</sup> Person die Hof-Equipage und Hoflivree zur Bedienung.

Unter seinem Befehle stehen: [383]

– die Edelknaben,

– sämtliche Gestütze mit den dort angestellten Individuen,

– alle zu den Hofreitschulen, Hof Equipagen gehörenden Beamten und Hofdiener und die k.k. Leiblaquaien, Büchsenspanner, Trompeter etc.

Sein *allgemeiner* Ceremonielswirkungskreis besteht darin, daß er zu den Statt habenden Hoffeyerlichkeiten die von seinem Stabe einwirkenden Individuen zur Dienstleistung anweise, insbesondere aber jede öffentliche Farth und jeden feyerlichen Einzug leite; zugleich aber auch bey dem Aufenthalt höchster Gäste, welche vom Hof bedient werden, für die anständige Equipagen-Bedienung Sorge.

„Er erscheint in seiner Eigenschaft als Oberststallmeister zu Hoffeyerlichkeiten nur, wenn S<sup>e</sup> Majestät zugegen sind.“

Sein *spezieller* Wirkungskreis bey den verschiedenen Arten der Hoffeyerlichkeiten ist von Fall zu Fall folgender:

84 Hier: Livreedienerschaft.

1. Bey allen Arten von *Kirchengängen* – wozu keine Ordensritter erscheinen – macht der Oberststallmeister die Begleitung S<sup>r</sup> Majestät und nimmt den Platz im Oratorio der allerhöchsten Herschaften oder, wenn S<sup>e</sup> Majestät in der Kirche erscheinen, auf jenem Platz, welcher für die Obersten Hofämter zubereitet ist, nach seinem Geheimrathsrange.

2. Zu dem Gottesdienste am *Gründonnerstage* macht er die Begleitung S<sup>r</sup> Majestät wie bey [384] den Kirchengängen, empfängt das heilige Abendmahl nach dem Obersthofmarschall.

3. Zu *Dankfesten*, welche S<sup>e</sup> Majestät in auswärtigen Kirchen abhalten lassen und wozu S<sup>e</sup> Majestät erscheinen, ist dessen Obliegenheit, daß Er – wenn Allerhöchstdieselben im öffentlichen Staate sich dahin begeben – rückwärts S<sup>r</sup> Majestät reite, wo er den ersten Platz behauptet; wenn aber S<sup>e</sup> Majestät en campagne fahren, mit dem Oberstkämmerer Allerhöchstihnen vorfahre. Bey Ankunft an der betreffenden Kirche macht er den Empfang und die Begleitung zu dem Oratorio oder zu dem Platze, welchen S<sup>e</sup> Majestät in der Kirche einnehmen, worauf er sich auf den zubereiteten Bethschämmel begiebt. Nach geendigter Feyerlichkeit macht er die gleichmässige Zurückbegleitung.

Wenn S<sup>e</sup> Majestät in cognito erscheinen, macht er keinen Empfang, sondern begiebt sich bey der Ankunft gleich auf den für ihn bereiteten Platz.

4. Zur *Frohnleichnams Prozession* macht der Oberststallmeister bey der Farth in die Kirche die Begleitung und den Dienst wie bey Dankfesten.

In der Prozession – wenn keine Ordensritter erscheinen – begleitet er wie bey Kirchengängen; wenn aber selbe erscheinen, hat er keinen Rang in seiner Eigenschaft.

5. Dem *Aniversario militari* wohnt er nicht bey. [384]

6. Zu einer *Taufhandlung* macht er die Begleitung wie bey Kirchengängen.

7. Bey *Vermählungen* begleitet er ebenfalls wie bey Kirchengängen; wenn die allerhöchste Braut empfangen wird, macht er den Empfang und die gewöhnliche Begleitung. Während des Renuntiationsaktes nimmt er den Platz in dem zubereiteten Bethstuhle.

8. Zur *Vorsegnung* begleitet er S<sup>e</sup> Majestät in das Appartement F<sup>r</sup> Majestät, von wo er gleichmässig wie bey Kirchengängen die Begleitung macht.

9. Zum *Versehen* der allerhöchsten Herschaften und der großjährigen Prinzen und Prinzessinnen begleitet er wie bey Kirchengängen.

10. Die *Leichen Ceremonie* legt ihm folgende Funktionen auf:

A. Der Leichnam des Regierenden Hauptes wird in seiner Gegenwart eingeseget, <sup>aj</sup> in den Sarg geschlossen und von ihm zum Trauerwagen begleitet. Er fährt sodann in einem 6spännigen Wagen mit dem Oberstkämmerer unmittelbar vor der dem allerhöchsten Leichenwagen vortretenden Hoflivree zu der betreffenden Kirche.

Zur Einsegnung dort gehet er nach dem Sarge und nimmt während dieser Handlung den für ihn zubereiteten Platz ein, wartet hier die Beysetzung des Sarges in der Hofgruft ab und fährt in dem genannten Wagen in seine Wohnung.

B. Zu der *Leichen Ceremonie* der Kaiserinn begiebt er sich sogleich in die betreffende Kirche, macht den Empfang und ist bey der Ein-[385]segnung in der dortigen Kirche auf dem für ihn bestimmten Platze zugegen.

11. Zur *Neujahrsfeyer* reitet der Oberststallmeister unter dem Vortritte seiner Dienerschaft, dann seines Staabes- und Amtspersonals unter der Nachführung 12 besonders prachtvoller Hofgestüttpferde im feyerlichen Zuge nach Hofe, begiebt sich in die geheime Rathstube, erwartet dort die Versammlung des gesammten Hofstaates und tritt zur bestimmten Stunde mit den übrigen Obersten Hofämtern in das innere Appartement, um I.I. M.M. die Glückswünsche abzustatten, stellt sich sodann zur Seite S<sup>r</sup> Majestät, um bey den solemn Audienzen, welche Allerhöchstdieselben an diesem Tage ertheilen, die Aufwartung zu machen.

Sobald die k.k. Prinzen zu I.I. M.M. eintreten, entfernt er sich mit den Oberst Hofämtern in die geheime Rathstube.

12. Zur *Fußwaschung* macht er die Begleitung S<sup>r</sup> Majestät.

13. Eine *Entbindung* legt ihm keine besondere Verrichtung auf, eben so wenig

14. die *Etablierungen* und

15. *Brautwerbungen*.

16. Zur *österreichischen Huldigung* tritt er seinen Wirkungskreis dem fungirenden Landesamte ab, zu welchem Ende er sich bey Hofe einfindet.

17. Bey der *hungarischen Krönungs Ceremonie* hat er folgende Verrichtungen:

a. Bey der *Audienz der hungarischen Stände* benimmt er sich wie bey allen solemn Audienzen. [385]

b. Bey dem feyerlichen Einzuge, welchen S<sup>e</sup> Majestät in die Krönungsstadt halten, reitet er unmittelbar nach dem allerhöchsten Wagen; sollten S<sup>e</sup> Majestät à la campagne dahin fahren, fährt er S<sup>r</sup> Majestät in einem Hofwagen nach; in beyden Fällen aber leistet er bey der Ankunft und beym Aussteigen S<sup>r</sup> Majestät die gehörige Unterstüzung und macht beym Kirchengange die Begleitung wie in den übrigen Kirchengängen.

Fahren S<sup>e</sup> Majestät in cognito in die Krönungsstadt, begibt er sich einige Zeit vor der allerhöchsten Ankunft dahin und fungirt beym Aussteigen und kortegirt im Kirchengange.

18. Die *Ceremonie des hungarischen Reichstages* ruft ihn zu folgenden Verrichtungen:

a. Bey Audienz der hungarischen Stände hat er gleiches Verhalten wie bey solemnen Audienzen.

b. Bey dem Einzuge, bey der Ankunft und im Kirchengange benimmt er sich gleichmässig wie bey der Krönungs Ceremonie gesagt wurde.

19. Zur *Palatinus-Wahl* ruft ihn keine besondere Dienstverrichtung.

20. Die *böhmische Krönungs Ceremonie* S<sup>r</sup> Majestät legt ihm folgende Funktionen auf:

a. Bey dem Einzuge, bey der Ankunft und im Kirchengange benimmt er sich gleichmässig wie bey diesen Ceremonien bey Gelegenheit der hungarischen Krönung.

b. Zur Krönung der Königin macht er die Begleitung wie bey Kirchengängen, stellt sich zur linken Seite des Thrones und begleitet S<sup>e</sup> Majestät mit den übrigen Obersthofämtern zum Altare, von dort wieder zurück. [386]

21. Der Oberststallmeister hat den *Rang* am Hofe nach seiner Geheimen Rathswürde und er bestimmt den Rang der Edelknaben.

22. In der *Cortege*, d. i. bey Begleitung S<sup>r</sup> Majestät zu irgend einer Hoffeyerlichkeit, hat er – wenn keine Ordensritter erscheinen – den Platz mit den Obersthofämtern unmittelbar vor S<sup>r</sup> Majestät.

23. Zu *Eidesablegungen* bey S<sup>r</sup> Majestät erscheint er nicht.

Die mindern Individuen seines Stabes werden zwar von ihm beeidet, doch liest der Kanzleydirektor des Obersthofmeisteramtes die Eidesformel ab.

Er legt den Eid in die Hände S<sup>r</sup> Majestät ab.

24. In Hinsicht der *Vorstellung* ist zu merken:

a. daß der Oberststallmeister durch den Ersten Obersthofmeister bey Hofe in der Ritterstube seinem untergeordneten Personale vorgestellt werde und dort den Obersthofmeisterstab [sic] empfangen.

b. Der *Oberststallmeister* hat zur Vorstellung des Ersten Obersthofmeisters zu erscheinen, und sein Platz ist neben dem Obersthofmarschall.

25. Bey der *Ankunft höchster Herrschaften* fungirt er nur dann, wenn dieselben vom Ersten Range sind, in welchem Falle er mit den übrigen Obersthofämtern den Empfang derselben bey dem Eingange des für sie bestimmten Appartements macht.

26. *Galla und außerordentliche Galla* verbinden ihn zu keiner besondern Verrichtung. [386]

27. Bey *öffentlichen Tafeln* hat er keinen Dienst als die Begleitung dahin.

Bey der böhmischen Krönungstafel bey Krönung S<sup>r</sup> Majestät steht er mit den übrigen Obersthofämtern zur rechten Seite S<sup>r</sup> Majestät.

28. Bey *Ordens Ceremonien* fungirt er niemahls in seiner Eigenschaft, den einzigen Fall ausgenommen, wenn S<sup>e</sup> Majestät einen neuen Orden installieren [würde], in welchem Falle er S<sup>e</sup> Majestät gewöhnlichermassen begleitet und zurückbegleitet.

29. Zu jedem *Cercle* macht Er die gewöhnliche Begleitung S<sup>r</sup> Majestät.

30. Er macht die *Begleitung* S<sup>r</sup> Majestät zu einem Appartement (Hofversammlung).

Er ist *appartementmäßig*, hat bey Hofe den Zutritt in die Rathstube und Kammer.

31. Bey *Hof- und Kammerbällen* hat er keinen besondern Dienst.

32. *Todfälle* legen ihm keine besondere Dienstleistung auf, und rücksichtlich

33. der *Hoftrauer* folgt er für seine Person den allgemeinen Vorschriften; doch liegt ihm die besondere Pflicht ob, die Hofwägen und Pferdgeschirre in der 1<sup>ten</sup> und 2<sup>ten</sup> Trauerklasse durch 6 Wochen schwarz drappiren zu lassen und in diesen beyden Trauerklassen die Hoflivree auf die ganze Dauerzeit schwarz zu kleiden.

34. Zur *Speeranlegung und Testamentspublizirung* erscheint er nicht.

35. Nur bey solemnem Audienzen fungirt er, indem er die Aufwartung mit den übrigen Obersthofämtern zunächst S<sup>r</sup> Majestät macht.

36. *Auf Hofreisen* macht er die Begleitung und [387] leitet die Reise in Hinsicht der Equipagenbedienung.

37. Die *Überbringung der Fascien* verbindet ihn zur Dienstleistung wie bey solemnem Audienzen.

## § 36

### *Oberste Hofdienste*

1. Der *ÜBERSTKÜCHENMEISTER* ist der unmittelbare Leiter der Hofökonomie und der Chef aller zu dem Wirthschafts-Departement gehörenden Individuen.

Sein Dienstkreis erstreckt sich daher auf die ordentliche und anständige Verpflegung des allerhöchsten Hofes, welche er nach den bestehenden Direktiven und nach den von Fall zu Fall erfolgenden Anordnungen des Ersten Obersthofmeisters zu besorgen hat.

In Hinsicht des Ceremoniels benimmt er sich im allgemeinen nur als Geheimrath und Kämmerer, und sein *allgemeiner* Ceremoniels-Wirkungskreis beschränkt sich nur auf die vorläufigen Anstalten bey öffentlichen und andern Etiquette-Tafeln, wozu er jedesmahl die Einladung der Gäste macht.

Seine *speziellen* Ceremoniels Dienstverrichtungen, welche nur bey Hof Tafeln eintreten, bestehen:

1. Bey den öffentlichen, am hiesigen Hoflager abzuhaltenden Hof Tafeln steht er auf der Estrade zur rechten Seite S<sup>r</sup> Majestät.

2. Bey der böhmischen Krönungstafel ist er nur zugegen, um dem Landesküchenmeister in seiner Dienstleistung an die Hand zu gehen. [387]

3. Den *Diensteid* legt er in den Händen des Ersten Obersthofmeisters ab und [er] wird auch durch denselben vorgestellt, er hat aber bey der Vorstellung eines Ersten Obersthofmeisters zu erscheinen.

4. Er hat den *Rang* unter den Geheimräthen oder Kämmerern und hat in feyerlichen Gelegenheiten gleiches Verhalten mit denselben.

2. Der *OBERSTSILBER-KÄMMERER* hat die Aufsicht über das Hofsilber und Porzellän, so wie er dem Hofsilberkammer- und Hoftafelpersonale zu befehlen und bey selben zu sorgen hat, damit es den Tafeldienst mit Fertigkeit, Bescheidenheit, Anstand und Reinlichkeit verrichte.

Sein *allgemeiner* Ceremoniendienst beschränkt sich auf die Hoftafeln, für deren gehörige Servirung er verpflichtet ist.

Sein *spezieller* Ceremonielsdienst besteht in folgendem:

1. Bey allen öffentlichen Hoftafeln nimmt er den Platz rechts unten an der Tafel.

2. Seinen *Diensteid* legt er in die Hände des Ersten Obersthofmeisters und wird von demselben vorgestellt, wobey das Hofkontrollorams-Personale, die Silberkammer- und Hoftafel-Parthey und von Seite der Hofkapelle einige Individuen rücksichtlich des Hofkapell-Silbers zu erscheinen haben.

Er hat bey der Vorstellung eines Ersten Obersthofmeisters zu erscheinen.

3. Den *Rang* hat er als Geheimrath oder Kämmerer, in welcher Eigenschaft er bey den verschiedenen Arten der Hoffeyerlichkeiten erscheint. [388]

3. Der *OBERST-STABELMEISTER* ist der unmittelbare Vorgesetzte der Mundschenke, Vorschneider und Truchseße, wie auch des Truchseß-Huschirs oder Unterstabelmeisters; er leitet dieselben bey der Tafelbedienung und Cortege, endlich macht er den Vorschlag zur Besetzung dieser Stellen an den Ersten Obersthofmeister.

Sein *allgemeiner* Ceremoniels-Dienstkreis beschränkt sich auf die Leitung der Tafelbedienung; er macht von der geschehenen Servirung dem Ersten Obersthofmeister die Meldung und überreicht ihm den Obersthofmeister Stab, er selbst aber fungirt bey allen Tafeln mit dem Stabe; zugleich sorgt er dafür, daß die Mundschenke, Vorschneider und Truchseße die Tafelbedienung etiquettmäßig verrichten, und falls die Truchseße zur Servirung nicht hinreichen, wählt er auch Edelknaben zur Substituierung.

Sein *spezieller* Ceremoniels-Dienst ist:

1. Bey allen *öffentlichen Hoftafeln* mit Ausschluß der Krönungstafeln und Huldigungstafeln steht er auf der Estrade, unten an der Tafel links, und macht die Aufwartung.

2. Den *Eid* legt er in die Hände des Ersten Obersthofmeisters ab und wird durch denselben vorgestellt, wobey die Mundschenke, Vorschneider, Truchseße und der Huschier zu erscheinen haben.

Er erscheint zur Vorstellung eines Ersten Obersthofmeisters.

Er ist bey der Eidesablegung der Truchseße zugegen, erinnert denenselben ihre Pflichten und überreicht ihnen das Ehrenzeichen.

3. Den *Rang* hat er als Geheimrath oder Kämmerer, [388] in welcher Eigenschaft er zu allen übrigen Arten der Hoffeyerlichkeiten eintritt.

4. Der *ÖBERST-JÄGERMEISTER*, welcher zugleich die Stelle des *LAND-JÄGERMEISTERS* in sich vereinigt und in dieser letztern Beziehung das Forstwesen unter seiner Leitung hat, leitet das Hofjagdwesen und die darauf Bezug nehmenden Objekte.

Unter ihm steht das gesammte Hofjagdpersonale.

Sein *allgemeiner* Wirkungskreis spricht sich von selbst aus.

Im Hofceremoniel hat er keinen Wirkungskreis, den einzigen Fall der feyerlichen Hofjagden ausgenommen, welche er veranstaltet und wobey er S<sup>e</sup> Majestät begleitet.

Seine *spezielle* Dienstverrichtung rücksichtlich des Hofceremoniels beschränkt sich einzig auf die Neujahrsfeyer, wozu er nach Hofe einen feyerlichen Einzug – unter dem Vortritte des gesammten Jagdpersonals – hält, übrigens benimmt er sich in allen feyerlichen Gelegenheiten als Geheimrath oder Kämmerer, in welcher Eigenschaft er sich auch rangirt.

Den *Eid* legt er dem Ersten Obersthofmeister ab, von welchem er auch vorgestellt wird und zu dessen Vorstellung er zu erscheinen hat.

5. Der *GENERALHOFBAU-DIRECTOR*, unter dessen unmittelbarer Aufsicht die Hofgebäude, Hofwasserleitungen und das Hoffeuerlöschungs-Geschäft stehet, leitet [389] die Hofbaulichkeiten, Reparationen und sämmtliche auf das Hofbauwesen sich beziehende Anstalten.

In Bezug des Hofceremoniels besteht sein allgemeiner Wirkungskreis darin, daß unter seiner Aufsicht die zu Hoffesten und feyerlichen Gelegenheiten erforderlichen Zurichtungen, Gerüste etc. veranstaltet werden.

*Spezielle Verrichtungen* hat er im Hofceremoniel keine, sondern er erscheint als Geheimrath oder Kämmerer, in welcher Eigenschaft er sich auch rangirt.

Den *Eid* legt er dem Ersten Obersthofmeister ab, von welchem er auch *vorge-*  
*stellt* wird und zu dessen Vorstellung er erscheint.

6. Der *HOFBIBLIOTHEK-PRAEFECT* ist der Vorsteher der Hofbibliothek, für deren Erhaltung und Aufblühung er zu sorgen hat, zu welchem Ende ihm zur An-

kaufung der herauskommenden Werke eine jährliche Summe ausgemessen ist.

Unter ihm stehen die Hofbibliothek Kustoden und Skriptoren, deren Stellbesetzung er dem Ersten Obersthofmeister vorträgt.

Sein *allgemeiner Ceremonielsdienstkreis* besteht darin, daß er zugegen ist, wenn fremde höchste Herrschaften dieses Institut besuchen.

Er hat keine *speziellen* Dienstverrichtungen im Hofceremoniel, sondern er er-[389]scheint jedesmahl als Geheimrath oder Kämmerer, in welcher Eigenschaft er sich auch rangirt.

Den *Eid* legt er dem Ersten Obersthofmeister ab, von welchem er auch vorgestellt wird und zu dessen Vorstellung er erscheint.

7. Der *HOFMUSICK-GRAF* ist der Chef des gesammten Hofmusikpersonals und zugleich der Hoftheater Intendant.

In der Eigenschaft als Hofmusikgraf stehet unter ihm nebst dem Hofkapellmeister, Vizekapellmeister und Hofkompositoren das gesammte Hofmusikpersonale mit Einschluß der Hofsängerknaben, zu deren Stellbesetzung er an den Ersten Obersthofmeister den Vorschlag macht.

In der Eigenschaft als Hoftheater Intendant hat er die Leitung des Hoftheater-Wesens nach den dießfalls bestehenden Kontrakten, jedoch unter dem obersten Befehle des Ersten Obersthofmeisters.

Seine *allgemeinen* Ceremonielspflichten als Hofmusikgraf sind:

Daß er zu allen Kirchenfeyerlichkeiten, wo der allerhöchste Hof beywohnet, die Hofmusik absende und bey Hof-Concerten und andern Hofmusiken das ihm untergebene Personale zur Dienstleistung anweise, für welche letztern Fälle er auch die abzuhaltenden Vokal- und Instrumental-Produktionen [390] vorzuschlagen hat.

Als Hoftheater Intendant hat er die allgemeine Ceremonielspflicht: zu jeder theatralischen Aufführung, welche bey Hofe von den Hofschauspielern gegeben werden soll, die betreffenden Personen einzuberufen und für ihr anständiges Verhalten Sorge zu tragen.

*Spezielle Ceremoniels-Verrichtungen* hat er als Hofmusikgraf nicht, sondern er erscheint als Geheimrath oder Kämmerer, in welcher Eigenschaft er sich auch rangirt.

Als Hoftheater Intendant besteht seine spezielle Dienstverrichtung darin, daß er, wenn S<sup>e</sup> Majestät in einem Theater feyerlich erscheinen, mit den einwirkenden Behörden die gehörigen Voranstalten treffe, den Empfang S<sup>r</sup> Majestät und die Honeurs im Theater mache.

Den Diensteid legt er dem Ersten Obersthofmeister ab, von welchem er auch dem Hof- und Theaterpersonale vorgestellt wird. Er hat bey der Vorstellung eines Ersten Obersthofmeisters zu erscheinen.

8. Der *ÖBERHOF-CEREMONIENMEISTER* ist der Leiter aller jener Feyerlichkeiten, wobey Jemand von dem allerhöchsten Hofe erscheint, und alle im Hofceremoniel einwirkenden Individuen, nahmentlich:

- die Ceremonien Gehülffen,
- die Kammerfouriers,
- die Kammerdiener,
- die Thürhütter,
- die Hoffourirs,
- die Leiblaquaien,
- die Ansager, und [die] gesammte Hofdienerschaft [390]

stehen für die ganze Dauer einer Feyerlichkeit unter seinem Befehle.

Sein *allgemeiner* Ceremoniels Wirkungskreis besteht in folgendem:

Zu jeder Feyerlichkeit entwirft er das Verhalten der sämmtlichen fungirenden Individuen und unterlegt selbes dem Ersten Obersthofmeister und fertigt nach erfolgter allerhöchster Genehmigung dem gesammten Hofstaate die Hofansage aus.

Er hat bey allen sowohl Hof- als Staatsfeyerlichkeiten, wobey der allerhöchste Hof eintritt, gegenwärtig zu seyn und sowohl für die Ordnung im Innern als im Äußern zu sorgen.

Sein Platz ist bey keiner Feyerlichkeit bestimmt, sondern er hat überall gegenwärtig zu seyn, jede Irrung augenblicklich ohne Aufsehen zu heben.

Von jeder Ceremonie, welche in öffentliche Blätter eingerückt oder auf eine andere Art durch den Druck bekannt gegeben wird, unterlegt er dem Ersten Obersthofmeister den erforderlichen Aufsatz zur Approbation.

Wenn fremde und auswärtige Individuen zur Verrichtung einer Funktion oder nur als Zuseher nach Hofe berufen werden, macht er entweder selbst oder durch die Ceremoniengehülffen im Nahmen S<sup>r</sup> Majestät die Einladung. Auch macht der die Einführung und den Empfang fremder Gesandter und Bothschafter, [391] wovon im Anhange gesprochen wird.<sup>85</sup>

Endlich werden unter seiner Leitung über die Hoffeyerlichkeiten besondere Journalien unter dem Titel „*Ceremoniels-Annalen des österreichischen Kaiserhofes*“ abgefaßt, welche alle am Hoflager vorkommenden feyerlichen Ereignisse enthalten und als Quelle dienen, um bey seltenen und außerordentlichen Zeremonielsfällen das Etiquette zu regeln.

Seine speziellen Dienstobliegenheiten bey den verschiedenen Gattungen der Ceremonien sind:

1. Zu einer *Taufe* ruft er den Erzbischof oder den bestimmten Funganten ein, damit er den Taufakt verrichte.

<sup>85</sup> Anhang liegt nicht ein.

2. Bey *Entbindungen* ladet er den Landmarschall ein, welcher mit den Ständen den Glückwunsch abstattet.

3. Er hat als Geheim Rath oder Kämmerer den *Rang* und erstattet über alle vorfallenden Rangsstreitigkeiten den Bericht an den Ersten Obersthofmeister.

4. *Den Eid* legt er in die Hände des Ersten Obersthofmeisters ab.

5. *Vorgestellt* wird er durch den Ersten Obersthofmeister, wobey er zum Zeichen der erlangten Würde den Ceremonienstock empfängt. Bey seiner Vorstellung haben sämmtliche minderen Ceremoniels Individuen zu erscheinen. Er erscheint zur Vorstellung eines Ersten Obersthofmeisters und ist bey allen Vorstellungen, welche der Erste Obersthofmeister [391] in seiner Wohnung vornimmt, und stellt sich zur rechten Seite desselben.

6. Bey der *Ankunft hoher Gäste* macht er, wenn selbe vom 1<sup>ten</sup> Range sind, den Empfang am Eingange des für sie bestimmten Appartements.

7. An *öffentlichen Tafeln* ist sein Platz in der Nähe des Ersten Obersthofmeisters, und wenn selber – wie bey Ordens- und Krönungstafeln der Fall ist – nicht fungirt, ist der Oberhofceremonienmeister in der Nähe S<sup>r</sup> Majestät, um die allfälligen Befehle zu erhalten.

8. Bey allen *solemnen Audienzen* empfängt er die Audienznehmende Person am Eingange der 2<sup>ten</sup> Anticamer und begleitet sie zur Geheimen Rathsstube.

9. Der *ARCIREN GARDE-CAPITAIN* ist der Vorgesetzte der Ersten kaiserlichen Garde, welche von ihm rücksichtlich der Hofdienstleistung, Disciplin, Subordination, Harmonie, Mannszucht, Einigkeit, Esprit de Corps, ferner im Oeconomie-, Sanitäts- und Polizey Wesen entweder unmittelbar oder nach eingeholter Weisung des Ersten Obersthofmeisters als Obrister der Garden die Befehle zu erhalten hat.

In Gerichtssachen, bürgerlichen Rechtshändeln, Verlassenschaften und Pupillargeschäften (in judicialibus<sup>86</sup>) behandelt er die Garde nach den Weisungen des Hofkriegsraths. [392]

Über die Besetzung der erledigten Plätze macht er dem Ersten Obersthofmeister den Vorschlag.

Sein *allgemeiner* Ceremonielswirkungskreis besteht in der Bestimmung der Garden zu den vorfallenden Hofceremonielsdiensten.

„*Er selbst leistet nur dann Dienst, wenn S<sup>e</sup> Majestät zu einer Feyerlichkeit erscheinen.*“

Seine *speziellen* Verrichtungen bey den verschiedenen Gattungen der Feyerlichkeiten sind folgende:

86 Lat.: in Gerichtsangelegenheiten.

1. Bey allen Arten von *Kirchengängen* macht er die Begleitung S<sup>r</sup> Majestät und nimmt den Platz in dem betreffenden Oratorio oder, wenn S<sup>e</sup> Majestät in der Kirche erscheinen, auf dem in der Kirche für ihn bestimmten Platz.
2. Zu dem *Gottesdienst am Gründonnerstage* macht er die Begleitung S<sup>r</sup> Majestät wie bey Kirchengängen und empfängt das heilige Abendmahl nach den Obersthofämtern.
3. Zu *Dankfesten*, welche S<sup>e</sup> Majestät in auswärtigen Kirchen abhalten lassen, macht er – wenn S<sup>e</sup> Majestät im öffentlichen Zuge dahin fahren – die Begleitung zu Pferde rückwärts des Leib-Wagens; wenn S<sup>e</sup> Majestät nicht öffentlich feyerlich erscheinen, begiebt er sich vorläufig in die betreffende Kirche, macht den Empfang, begleitet S<sup>e</sup> Majestät zu dem bestimmten Platze und begiebt sich auf den für ihn bereiteten Bethschämnel. Nach geendeter Ceremonie macht er die gleichmäßige Zurückbegleitung.
4. Zur *Frohnleichnamsprozession* macht er die Begleitung wie bey Dankfesten. [392]

In der Prozession begleitet er – wenn keine Ordensritter zugegen sind – wie bey allen Kirchengängen; wenn aber solche zugegen sind, hat er in seiner Eigenschaft keinen Rang.

6. Bey *Taufhandlungen* macht er die Begleitung wie in Kirchengängen.
7. Bey *Vermählungen* benimmt er sich gleichmäßig wie in Kirchengängen; wenn die allerhöchste Braut empfangen wird, macht er den Empfang mit dem übrigen Hofstaate. Bey dem Renuntiationsakte nimmt er den für ihn bereiteten Platz ein.
8. Zur *Vorsegnung* begleitet er S<sup>e</sup> Majestät in das Appartement I<sup>r</sup> Majestät der Kaiserinn, von wo er die gleichförmige Begleitung wie bey Kirchengängen macht.
9. Zu dem *Versehen* des Regenten begleitet er unter den Geheimiräthen oder Kämmerern, und wenn S<sup>e</sup> Majestät bey dem Versehen eines Individuums der allerhöchsten Familie beywohnen, macht er die gewöhnliche Begleitung.
10. Die *Leichen Ceremonien* rufen ihn nur dann zur Dienstleistung, wenn der Regent bestattet wird. In diesem Falle erscheint er am Tage des Leichenzuges bey Hofe, ist bey der letzten Einsegnung in der Hofburgkirche zugegen, macht die Begleitung zum Trauerwagen und fährt mit den übrigen Gardekapitains im Leichenzuge nach den Kammerfouriren und wartet an dem Bestattungsorte die Beysetzung ab.
11. Zur *Neujahrsfeyer* hält er, wenn das [393] Gardekorps vollzählig ist, an der Spitze desselben einen feyerlichen Einzug nach Hofe mit Vortretung seiner Dienerschaft und zwey Handpferden mit reichen Decken, begiebt sich nach den militärischen Salutirungen in die geheime Rathstube, erwartet die Versammlung des ganzen Hofstaates und tritt mit den übrigen Garde Kapi-

tains nach denen Feldmarschällen bey I.I. M.M. zur Abstattung des Glückwunsches ein.

Wenn nur eine Abtheilung der Garde bestehet, begiebt er sich am Neujahrstage alleyn nach Hofe und tritt in die geheime Rathsstube, benimmt sich übrigens wie oben.

12. Zur *Fußwaschung* macht er die gewöhnliche Begleitung S<sup>r</sup> Majestät.

13. Bey *Entbindungen* hat er keinen Dienst, eben so wenig

14. bey *Etablrungen* und

15. *Brautwerbungen*.

16. Zur *österreichischen Huldigung* erscheint er bey Hofe, macht die Begleitung S<sup>r</sup> Majestät zum Leibwagen und geht zur rechten Seite desselben. In der Kirche stellt er sich rechts auf des Thrones 2<sup>te</sup> Stufe, welchen Platz er auch bey dem darauf folgenden Huldigungs Te Deum behauptet.

Bey der böhmischen Huldigung macht er die Begleitung S<sup>r</sup> Majestät zu dem Hochamte, sodann in den Saal zu dem Huldigungsakte, wo er sich am Throne rechts unter der Estrade an die Wand stellet. [393]

17. *Bey der hungarischen Krönungs Ceremonie* fungirt er folgendermassen:

a. Bey dem feyerlichen Einzuge in die Krönungsstadt reitet er unmittelbar nach dem allerhöchsten Leibwagen und macht die Begleitung in die Kirche wie bey Kirchengängen; er ist auch zugegen bey der Audienz, welche S<sup>e</sup> Majestät den Ständen ertheilen und stellt sich zur rechten Seite S<sup>r</sup> Majestät, jedoch rückwärts.

b. Am Krönungstage erscheint er bey Hofe, begleitet S<sup>e</sup> Majestät bis unter die Stiege und macht die Begleitung zu Pferde zur Kirche, wo er absteigt und S<sup>e</sup> Majestät zur Sakristey begleitet, von da tritt er S<sup>r</sup> Majestät zum Throne vor und stellt sich rechts am Throne unter der Estrade etwas rückwärts. Endlich begleitet er S<sup>e</sup> Majestät jedesmahl rückwärts zum Altar und zu dem Inthronisations-Throne, wo er sich auf den untern Staffel rechts stellt. In den weitem öffentlichen Aufzügen begleitet er gleichförmig rückwärts S<sup>r</sup> Majestät und nimmt am Throne den gewöhnlichen Platz.

Bey dem Zuge auf den Königsberg<sup>87</sup> etc. reitet er rückwärts S<sup>r</sup> Majestät zwischen dem Magister Curiae und Cubiculariorum regal. magister und macht die gleiche Zurückbegleitung.

18. *Bey der hungarischen Reichstages Ceremonie* macht er im feyerlichen Einzuge die Begleitung nach dem allerhöchsten Leibwagen. [394] Wenn kein feyerlicher Einzug ist, macht er nur den Empfang, übrigens macht er die Begleitung wie bey Kirchengängen.

Zur Eröffnung des Landtages (Propositionen) macht er die gewöhnliche Begleitung und stellt sich rechts des Thrones unter der Estrade an die Wand.

87 Erhebung am linken Donauufer.

Bey der Audienz der Stände ist er zugegen und hat seinen Platz rechts rückwärts.

19. Zur *Palatinus-Wahl* erscheint er nur, wenn S<sup>e</sup> Majestät zugegen sind, und macht die gewöhnliche Begleitung zum Throne, wo er sich rechts an die Wand stellt.

20. Die *böhmische Krönungs Ceremonie* verbindet ihn zu folgenden Verrichtungen:

a. Bey dem feyerlichen Einzuge in die Krönungsstadt<sup>88</sup> reitet er rückwärts S<sup>r</sup> Majestät; wenn kein feyerlicher Einzug ist, macht er nur den Empfang.

Er begleitet S<sup>e</sup> Majestät in die Alberti-Kapelle, von da in die Domkirche, gleichförmig wie bey Kirchengängen, und nach dem Te Deum begleitet er zurück.

b. Am Krönungstage begleitet er wie bey Kirchengängen in die Kirche, zum Throne, zum Hochaltar, Inthronisationsthronen und zurück. Am Throne ist sein Platz rechts unter der Estrade; so auch am Inthronisationsthronen.

Zu den verschiedenen feyerlichen Akten bey Krönung der Königin macht er die jedesmahlige Begleitung S<sup>r</sup> Majestät, im Kirchengzuge aber gehet er vorwärts ausser dem Himmel.

21. Bey *Belehnungen*, welche S<sup>e</sup> Majestät auf dem Throne vornehmen, macht er die Begleitung S<sup>r</sup> Majestät zum Throne, wo er sich rechter Hand unter der Estrade an die Wand stellet. [394]

22. Den *Rang* hat er als Geheimrath oder Kämmerer, unter den übrigen Garde Kapitains aber hat er jederzeit den 1<sup>ten</sup> Rang.

23. In der *Cortege*, d. i. bey Begleitung S<sup>r</sup> Majestät, hat er – wenn keine Ordensritter erscheinen – den Platz zur rechten Seite S<sup>r</sup> Majestät etwas rückwärts.

24. Den *Eid* legt er in die Hände S<sup>r</sup> Majestät ab, er selbst aber ist bey allen jenen Eidesablegungen, welche von den Garde Officieren in die Hände des Ersten Obersthofmeisters geleistet werden, zugegen.

25. *Vorgestellt* wird er dem untergebenen Gardekorps durch den Ersten Obersthofmeister, dessen Vorstellung er beywohnt.

26. Bey *Ankunft hoher Herschaften*,

27. bey *Galla und außerordentlicher Galla* hat er keine besondere Dienstverrichtung.

28. Zu allen *öffentlichen Tafeln* macht er die gewöhnliche Begleitung S<sup>r</sup> Majestät und stellt sich auf die breite Bühne rechts S<sup>r</sup> Majestät etwas rückwärts.

<sup>88</sup> Prag/Praha.

29. Bey *Ordens Ceremonien* macht er nur die Begleitung, wenn S<sup>e</sup> Majestät einen neuen Orden installieren; bey dem Ritterschlage und Kapitel stehet er rechts am Throne auf der breiten Bühne.

30. Zu jedem *Cercle* und

31. *Appartement* (Hofversammlung) macht er die gewöhnliche Begleitung S<sup>r</sup> Majestät.

Er ist appartementmäßig, hat den Zutritt in die geheime Rathsstube.

32. Bey *Hof- und Kammerbällen* hat er keinen besondern Dienst.

33. Bey *Todfällen* benimmt er sich nach den allgemeinen militärischen Trauervorschriften. [395]

Übrigens hat er keine besondern Ceremoniels Verrichtungen.

10. Der HUNGARISCHE GARDECAPITAIN ist der Chef der von dem Königreiche Ungarn gestellten Leibgarde, welche von ihm rücksichtlich der Hofdienste, Disciplin, Subordination, Harmonie, Mannszucht, Einigkeit, in Oekonomie-, Polizey- und Sanitäts-Wesen entweder unmittelbar oder nach den Weisungen des Ersten Obersthofmeisters geleitet wird; in judicialibus, d. i. in Gerichtssachen, Verlassenschaften etc. hohlet er die Weisungen des Hofkriegsraths ein.

Über die Besetzung der erledigten Plätze macht er dem Ersten Obersthofmeister den Vorschlag.

Die Charge des hungarischen Garde Capitains ist ein Hofdienst und zugleich ein Landesdienst des Königreichs Ungarn, in welcher letztern Beziehung dem Gardekapitain bey seiner Ernennung das Reichs Baronat des Königreichs Ungarn ausgefertigt wird.

Sein allgemeiner Ceremonielsdienst besteht in der Bestimmung der Garden zur Dienstleistung.

„*Er leistet nur Dienst, wenn S<sup>e</sup> Majestät einer Feyerlichkeit beywohnen.*“

Seine speziellen Verrichtungen bey den verschiedenen Gattungen der Feyerlichkeiten sind:

1. Bey allen *Kirchengängen*, wo keine Ordensritter erscheinen, macht er die Begleitung S<sup>r</sup> Majestät und nimmt den Platz in dem betreffenden Oratorio oder, wenn S<sup>e</sup> Majestät in der Kirche erscheinen, auf dem in der Kirche für ihn bestimmten Platze. [395]

2. Zu dem *Gottesdienste am Gründonnerstage* macht er die Begleitung S<sup>r</sup> Majestät wie bey Kirchengängen und empfängt das heilige Abendmahl nach dem Arcirengarde-Capitain; im Falle aber selber nicht zugegen ist nach den Obersthofämtern.

3. Zu *Dankfesten*, welche S<sup>e</sup> Majestät in auswärtigen Kirchen abhalten lassen, macht er – wenn S<sup>e</sup> Majestät im öffentlichen Staate dahin fahren – die Begleitung zu Pferde rückwärts des Leibwagens; wenn S<sup>e</sup> Majestät nicht öf-

fentlich feyerlich erscheinen, macht er den Empfang S<sup>r</sup> Majestät, begleitet zu dem bestimmten Platze und begiebt sich auf den für ihn bereiteten Bethschämme.

Nach geendigter Ceremonie macht er die gleichförmige Zurückbegleitung.

4. Zur *Frohnleichnams Prozession* macht er die Begleitung wie bey Dankfesten, und in dem feyerlichen Zuge begleitet er wie in Kirchengängen.

5. Dem *Aniversario militari* wohnt er nicht bey.

6. Bey *Taufhandlungen* macht er die Begleitung wie in Kirchengängen.

7. Bey *Vermählungen* benimmt er sich gleichmäßig wie in Kirchengängen; wenn die allerhöchste Braut empfangen wird, macht er den Empfang mit dem übrigen Hofstaate.

Während des Renuntiationsaktes nimmt er den für ihn bereiteten Platz.

8. Zur *Vorsegnung* begleitet er S<sup>e</sup> Majestät in das Appartement I<sup>r</sup> Majestät der Kaiserinn, von wo er die gleichförmige Begleitung wie bey Kirchengängen macht.

9. Zu dem *Versehen* des Regenten macht er unter den Geheimräthen oder Kämmerern die Begleitung, und wenn S<sup>e</sup> Majestät bey dem Versehen eines Individuums der allerhöchsten Familie beywohnen, macht er die gewöhnliche Begleitung. [396]

10. Die *Leichen Ceremonien* rufen ihn nur dann zur Dienstleistung, wenn der Regent bestattet wird.

In diesem Falle erscheint er am Tage des Leichenzuges bey Hofe, ist bey der Einsegnung in der Hofburgkirche zugegen, macht die Begleitung zum Trauerwagen und fährt mit den übrigen Gardekapitains im Leichenzuge nach den Kammerfouriren, wartet sodann in der betreffenden Kirche nach der Einsegnung die Beysetzung ab.

11. Zur *Neujahrsfeyer* hält er, wenn die Garde vollzählig ist, an der Spitze des Gardekörps einen feyerlichen Einzug nach Hof, begiebt sich nach den militärischen Salutirungen in die geheime Rathstube, erwartet die Versammlung des gesammten Hofstaates und tritt mit den übrigen Gardekapitains – nach den Feldmarschällen – bey I.I. M.M. zur Abstattung des Glückwunsches ein.

Wenn das Gardekorps nicht vollzählig ist, fährt er für sich nach Hofe und benimmt sich wie oben.

12. Zur *Fußwaschung* macht er die gewöhnliche Begleitung S<sup>r</sup> Majestät.

13. Bey *Entbindungen*,

14. *Etablierungen* und

15. *Brautwerbungen* hat er keinen besondern Dienst.

16. Zur *österreichischen Huldigung* erscheint er bey Hofe, macht die Begleitung S<sup>r</sup> Majestät zu dem Leibwagen und geht zur linken Seite desselben.

In der Kirche stellt er sich links auf des Thrones 2<sup>te</sup> Stufe, welchen Platz er auch bey dem darauffolgenden Te Deum behauptet.

In der böhmischen Huldigung macht er die Begleitung S<sup>r</sup> Majestät zum Hochamte, sodann in den Saal zum Huldigungsakte, wo er sich am Throne links unter der Estrade an die Wand stellet. [396]

17. Bey der *hungarischen Krönungs Ceremonie* fungirt er folgendermassen:

a. Bey dem feyerlichen Einzuge in die Krönungsstadt reitet er unmittelbar nach dem allerhöchsten Leibwagen; er ist auch zugegen bey der Audienz, welche S<sup>e</sup> Majestät den Ständen ertheilen, und stellt sich zur linken Seite S<sup>r</sup> Majestät, jedoch rückwärts.

b. Am Krönungstage erscheint er bey Hofe, begleitet S<sup>e</sup> Majestät gewöhnlichermassen und reitet im öffentlichen Zuge bis zur Kirche, wo er absteigt, S<sup>e</sup> Majestät zur Sakristey begleitet, von dort Allerhöchstdenselben [sic] zum Throne mit den übrigen Gardekapitains vortritt und sich am Throne links unter der Estrade etwas rückwärts stellet; endlich begleitet er S<sup>e</sup> Majestät rückwärts jedesmahl zum Altar und zum Inthronisationsthronen, wo er sich links auf den untern Staffel stellet. In den weitem öffentlichen Aufzügen begleitet er gewöhnlichermassen rückwärts S<sup>r</sup> Majestät und nimmt am Throne den gleichförmigen Platz.

Bey dem Zuge auf den Königsberg etc. reitet er wieder rückwärts S<sup>r</sup> Majestät zwischen dem Magister Curiae und Cubiculariorum regal. magister und macht die Zurückbegleitung.

18. Bey der *hungarischen Reichstags Ceremonie* macht er im feyerlichen Einzuge die Begleitung nach dem allerhöchsten Leibwagen; wenn kein feyerlicher Einzug ist, macht er nur den Empfang, übrigens benimmt er sich wie in Kirchengängen.

Zur Eröffnung des Landtages (Propositionen) macht er die gewöhnliche Begleitung und stellt sich links des Thrones unter der Estrade an die Wand.

[397]

Bey der Audienz der Stände ist er zugegen und hat seinen Platz rückwärts links.

19. Zur *Palatinus-Wahl* macht er nur, wenn S<sup>e</sup> Majestät zugegen sind, die Begleitung zum Throne, wo er sich links an die Wand stellet.

20. Die *böhmische Krönungs Ceremonie* verbindet ihn zu folgenden Verrichtungen:

a. Bey dem feyerlichen Einzuge in die Krönungsstadt reitet er rückwärts S<sup>r</sup> Majestät; wenn kein feyerlicher Einzug ist, macht er nur den Empfang.

Er begleitet S<sup>e</sup> Majestät in die Alberti-Kapelle, von da in die Domkirche gleichförmig wie bey Kirchengängen, und nach dem Te Deum begleitet er zurück.

b. Am Krönungstage begleitet er wie bey Kirchengängen in die Kirche, zum Hochaltar, Inthronisationsthronen und zurück. Am Throne ist sein Platz links unter der Estrade, so auch am Inthronisationsthronen.

Zu den verschiedenen feyerlichen Akten bey der Krönung der Königin macht er die jedesmahlige Begleitung S<sup>r</sup> Majestät.

Im Kirchenzuge aber geht er vorwärts ausser dem Himmel.

21. Bey *Belehnungen*, welche S<sup>e</sup> Majestät auf dem Throne vornehmen, macht er die Begleitung S<sup>r</sup> Majestät zum Thron, wo er sich links unter der Estrade an die Wand stellt.

22. Den *Rang* hat er als Geheimrath oder Kämmerer, unter den Garde Capitains aber hat er den 2<sup>ten</sup> Rang.

23. In der *Cortege*, d. i. bey Begleitung S<sup>r</sup> Majestät, hat er – wenn keine Ordensritter [397] erscheinen – den Platz zur linken Seite S<sup>r</sup> Majestät, etwas rückwärts.

24. Den *Eid* legt er in die Hände S<sup>r</sup> Majestät ab, er selbst aber ist bey allen Eidesablegungen zugegen, welche von den Gardeoffiziren in die Hände des Ersten Obersthofmeisters geleistet werden.

25. *Vorgestellt* wird er dem untergebenen Gardekorps durch den Ersten Obersthofmeister, dessen Vorstellung er beywohnt.

26. Bey *Ankunft hoher Herschaften* und

27. bey *Galla und außerordentlicher Galla* hat er keine besondern Verrichtungen.

28. Zu allen *öffentlichen Tafeln* macht er die Begleitung S<sup>r</sup> Majestät und stellt sich auf die breite Bühne links rückwärts S<sup>r</sup> Majestät.

29. Bey *Ordens Ceremonien* macht er nur die Begleitung, wenn S<sup>e</sup> Majestät einen neuen Orden installiren; bey dem Ritterschlag und Kapitel stehet er links am Throne auf der breiten Bühne.

30. Zu jedem *Cercle* und

31. *Appartement* (Hofversammlung) macht er die gewöhnliche Begleitung S<sup>r</sup> Majestät.

32. Bey *Hof- und Kammerbällen* hat er keinen speziellen Dienst.

33. Bey *Todtenfällen* benimmt er sich nach den allgemeinen militärischen Trauervorschriften.

Übrigens hat er keine besondern Ceremonielsverrichtungen.

11. Der *TRABANTENGARDE-CAPITAIN* ist der Chef der k.k. Trabantengarde und Hofburgwache, welche beyde Korps von ihm rücksichtlich der Hofdienste, Disciplin, Subordination, Harmonie, Mannszucht, Einigkeit, endlich im Oekonomie- und Sanitätswesen entweder unmittelbar oder nach [398] den Weisungen des Ersten Obersthofmeisters geleitet werden.

In Betreff der Hofpolizey erhält die Hofburgwache die Weisungen des Obersthofmarschalls. In Judicialibus, d. i. in gerichtlichen Verhandlungen, Verlassenschaften etc., stehen beyde Korps unter dem Hofkriegsrathe. Die erledigten Plätze beyder Korps werden auf den Vorschlag des Gardekapitains besetzt.

Sein *allgemeiner Ceremonielsdienst* besteht in Bestimmung seiner untergebenen Korps zur Hofdienstleistung.

„*Er leistet nur dann Dienst, wenn S<sup>e</sup> Majestät zu einer Feyerlichkeit erscheinen.*“

Seine *speziellen Verrichtungen* bey den verschiedenen Gattungen der Feyerlichkeiten sind:

1. Bey allen *Kirchengängen*, wo keine Ordensritter erscheinen, macht er die Begleitung S<sup>r</sup> Majestät und nimmt den Platz in dem betreffenden Oratorio oder, wenn S<sup>e</sup> Majestät in der Kirche erscheinen, auf dem in der Kirche für ihn bereiteten Platze.

2. Zu dem *Gottesdienste am Gründonnerstage* macht er die Begleitung S<sup>r</sup> Majestät wie bey Kirchengängen und empfängt das heilige Abendmahl nach dem hungarischen Garde Kapitain; im Falle selber nicht zugegen wäre nach dem Arcirengarde Kapitain.

3. Zu *Dankfesten*, welche S<sup>e</sup> Majestät in auswärtigen Kirchen abhalten lassen, macht er – wenn S<sup>e</sup> Majestät im öffentlichen Staate dahin fahren – die Begleitung zu Pferde rückwärts des Leibwagens; wenn S<sup>e</sup> Majestät nicht öffentlich feyerlich erscheinen, macht er den Empfang S<sup>r</sup> Majestät, begleitet zu dem bestimmten Platze und begiebt sich auf den für ihn bereiteten Bethschämel. [398]

Nach geendigter Ceremonie macht er die gleichförmige Zurückbegleitung.

4. Zur *Frohnleichnams Prozession* macht er die Begleitung wie bey Dankfesten.

5. Dem *Aniversario militari* wohnt er nicht bey.

6. Bey *Taufhandlungen* macht er die Begleitung wie in Kirchengängen.

7. Bey *Vermählungen* benimmt er sich gleichmäßig wie in Kirchengängen; wenn die allerhöchste Braut empfangen wird, macht er den Empfang mit dem übrigen Hofstaate. Während des Renuntiationsaktes nimmt er den für ihn bereiteten Platz.

8. Zur *Vorsegnung* begleitet er S<sup>e</sup> Majestät in das Appartement I<sup>r</sup> Majestät der Kaiserinn, von wo er die gleichförmige Begleitung wie bey Kirchengängen macht.

9. Zu dem *Versehen* des Regenten macht er unter den Geheimräthen oder Kämmerern die Begleitung, und wenn S<sup>e</sup> Majestät bey dem Versehen eines Individuums der allerhöchsten Familie beywohnen, macht er die gewöhnliche Begleitung.

10. Die *Leichen Ceremonien* rufen ihn nur dann zur Dienstleistung, wenn der Regent bestattet wird.

In diesem Falle erscheint er am Tage des Leichenzuges bey Hofe, ist bey der letzten Einsegnung in der Hofburgkirche zugegen, macht die Begleitung zum Trauerwagen und fährt mit den übrigen Gardekapitains im Leichenzuge nach den Kammerfouriren und wartet sodann in der betreffenden Kirche die Beysetzung ab.

11. Zur *Neujahrsfeyer* hält er an der Spitze des Gardekorps, wenn selbes vollzählig ist, einen feyerlichen Einzug nach Hofe, begiebt sich nach den militärischen Salutirungen in die geheime Rathstube, erwartet die Versammlung des gesammten Hofstaates und tritt mit den übrigen Garde Kapitains – nach den Feldmarschällen – bey I.I. M.M. zur Abstattung des Glückswunsches ein.

Wenn das Korps nicht vollzählig ist, fährt er für sich nach Hofe und benimmt sich wie oben.

12. Zur *Fußwaschung* macht er die gewöhnliche Begleitung S<sup>r</sup> Majestät.

13. Bey *Entbindungen*,

14. *Etablirungen* und

15. *Brautwerbungen* hat er keinen besondern Dienst.

16. Zur *österreichischen Huldigung* erscheint er bey Hofe, macht die Begleitung S<sup>r</sup> Majestät zu dem Leibwagen und geht neben dem Arcirengardekapitain.

In der Kirche stellt er sich rechts auf des Thrones 2<sup>e</sup> Stufe neben den Arcirengardekapitain, welchen Platz er auch bey dem darauffolgenden Te Deum behauptet.

Bey der böhmischen Huldigung macht er die Begleitung S<sup>r</sup> Majestät zu dem Hochamte, sodann in den Saal zum Huldigungsakte, wo er sich am Throne rechts unter der Estrade neben den Arciren Garde Kapitain stellet.

17. Bey der *hungarischen Krönungs Ceremonie* hat er folgende Verrichtungen:

a. Bey dem feyerlichen Einzuge in die Krönungsstadt reitet er unmittelbar nach dem allerhöchsten Leibwagen und macht die Begleitung in die Kirche wie bey Kirchengängen; er ist auch zugegen bey der Audienz, welche S<sup>e</sup> Majestät den Ständen ertheilen und stellt sich zur linken Seite S<sup>r</sup> Majestät, jedoch rückwärts.

b. Am Krönungstage erscheint er bey Hofe, [399] begleitet S<sup>e</sup> Majestät gewöhnlichermassen und reitet im öffentlichen Zuge bis zur Kirche, wo er absteigt, S<sup>e</sup> Majestät zur Sakristey begleitet, von dort Allerhöchstdenselben [sic] zum Throne mit den übrigen Gardekapitains vortritt und sich am Throne rechts unter der Estrade etwas rückwärts neben den Arcirengardekapitain stellet; endlich begleitet er S<sup>e</sup> Majestät rückwärts jedesmahl zum

Altar und zu dem Inthronisationsthronen, wo er sich rechts auf den untern Staffeln neben dem Arcirengarde Kapitain placiret.

In den weitern öffentlichen Aufzügen begleitet er gewöhnlichermassen rückwärts S<sup>r</sup> Majestät und nimmt am Throne den gleichförmigen Platz.

Bey dem Zuge auf den Königsberg etc. reitet er wieder rückwärts S<sup>r</sup> Majestät zwischen dem Magister Curiae und Cubiculariorum regal. magister und macht die Zurückbegleitung.

18. Bey der *hungarischen Reichstags Ceremonie* macht er im feyerlichen Einzuge die Begleitung nach dem allerhöchsten Leibwagen; wenn kein feyerlicher Einzug ist, macht er nur den Empfang, übrigens benimmt er sich wie bey Kirchengängen.

Zur Eröffnung des Landtages (Propositionen) macht er die gewöhnliche Begleitung und stellt sich rechts des Thrones unter der Estrade an die Wand neben dem Arcirengarde Kapitain.

19. Zur *Palatinus-Wahl* macht er nur, wenn S<sup>e</sup> Majestät zugegen sind, die Begleitung zum Throne, wo er sich rechts neben dem Arcirengarde Kapitain an die Wand stellet.

20. Die *böhmische Krönungs Ceremonie* verbindet ihn zu folgenden Verrichtungen:

a. Bey dem feyerlichen Einzuge in die Krönungsstadt reitet er rückwärts S<sup>r</sup> Majestät; wenn kein feyerlicher Einzug ist, macht er nur den Empfang. [400] Er begleitet S<sup>e</sup> Majestät in die Albertikapelle, von da in die Domkirche, gleichförmig wie bey Kirchengängen, und nach dem Te Deum begleitet er zurück.

b. Am Krönungstage begleitet er wie bey Kirchengängen in die Kirche zum Hochaltar, Inthronisationsthronen und zurück; am Throne ist sein Platz rechts unter der Estrade, so auch am Inthronisationsthronen, neben dem Arcirengarde-Kapitain.

Zu den verschiedenen feyerlichen Akten bey der Krönung der Königin macht er die jedesmalige Begleitung S<sup>r</sup> Majestät, im Kirchengange aber geht er vorwärts ausser dem Himmel.

21. Bey *Belehnungen*, welche S<sup>e</sup> Majestät auf dem Throne vornehmen, macht er die Begleitung S<sup>r</sup> Majestät zum Throne, wo er sich rechts unter der Estrade neben dem Arcirengarde Kapitain an die Wand stellet.

22. Den *Rang* hat er als Geheimrath oder Kämmerer, und unter den Gardkapitains hat er den 3<sup>ten</sup> Rang.

23. In der *Cortege*, d. i. bey Begleitung S<sup>r</sup> Majestät, hat er – wenn keine Ordensritter erscheinen – den Platz zur rechten Seite S<sup>r</sup> Majestät, etwas rückwärts des Arcirengarde-Kapitains.

24. Den *Eid* legt er in die Hände S<sup>r</sup> Majestät ab; er selbst ist bey allen Eidesablegungen zugegen, welche von den Gardeoffiziren in die Hände des Ersten Obersthofmeisters geleistet werden.
25. *Vorgestellt* wird er durch den Ersten Obersthofmeister dem untergebenen Korps, und er erscheint auch zur Vorstellung des Ersten Obersthofmeisters.
26. Bey *Ankunft und Aufenthalt hoher Herschaften* so wie bey
27. *Galla und außerordentlicher Galla* hat er [400] keine besondern Verrichtungen.
28. Zu allen *öffentlichen Tafeln* macht er die Begleitung S<sup>r</sup> Majestät und stellt sich auf die breite Bühne rechts rückwärts neben den Arcirengarde Kapitain.
29. Bey *Ordens Ceremonien* macht er nur die Begleitung, wenn S<sup>e</sup> Majestät einen neuen Orden installiren. Beym Ritterschlage und Kapitel steht er rechts am Throne auf der breiten Bühne neben dem Arcirengarde Kapitain.
30. Zu *jedem Cercle* und
31. *Appartement* (Hofversammlung) macht er die gewöhnliche Begleitung S<sup>r</sup> Majestät.
32. Bey *Hof- und Kammerbällen* hat er keinen speciellen Dienst.
33. Bey *Todfällen* benimmt er sich nach den allgemeinen militärischen Trauervorschriften.
- Übrigens hat er keine besondern Ceremonielsverrichtungen.

### § 37

#### Hofdienst-Chargen

I. Der *Obersthofmeister Ihrer Majestät der Kaiserinn* ist der Chef aller zu dem männlichen Hofstaate I<sup>r</sup> Majestät gehörenden Personen.

Er leitet alle bey I<sup>r</sup> Majestät der Kaiserinn statt habenden Ceremonien.

Sein *allgemeiner Wirkungskreis* rücksichtlich des Hofceremoniels besteht in der Aufsicht über das zum Hofstaate I<sup>r</sup> Majestät gehörende, bey Feyerlichkeiten dienstleistende Hofstaatspersonale, welches er zur Dienstleistung auswählt und das Verhalten entweder unmittelbar oder nach den erfolgenden Weisungen des Ersten Obersthofmeisters vorzeichnet.

„Er selbst leistet im Hofceremoniel nur [401] dann Dienst, wenn I<sup>r</sup> Majestät die Kaiserinn erscheinen.“

Seine *speziellen Ceremoniels Verrichtungen* bey den verschiedenen Feyerlichkeiten sind:

1. Bey allen *Kirchengängen*, welchen I<sup>e</sup> Majestät beywohnet, macht er die Begleitung und nimmt entweder in dem betreffenden Oratorio oder, wenn

Allerhöchstdieselbe in der Kirche erscheinen, auf dem zubereiteten Bethschämmel den Platz.

2. Zu dem *feyerlichen Gottesdienste am Gründonnerstage* macht er die Begleitung wie bey Kirchengängen und empfängt das heilige Abendmahl unter den Geheimräthen.

3. Zu den *Dankfesten*, welche in auswärtigen Kirchen abgehalten werden und wozu I<sup>e</sup> Majestät im feyerlichen Staate<sup>ak</sup> erscheint, reitet er rückwärts des allerhöchsten Leibwagens; wenn aber Allerhöchstdieselbe à la campagne oder in incognito dort erscheinen, fährt er I<sup>r</sup> Majestät nach; er leistet bey dem Aussteigen die gehörige Unterstützung und macht die Begleitung zu dem Oratorio oder zu jenem Platze, welchen I<sup>e</sup> Majestät in der Kirche einnimmt; hierauf begiebt er sich in den für ihn bereiteten Bethschämmel und macht nach geendigter Feyerlichkeit die Zurückbegleitung.

4. Zur *Frohnleichnamsprozession* macht er, wenn I<sup>e</sup> Majestät im öffentlichen Staate fahren, die Begleitung rückwärts des Leibwagens zu Pferde; wenn Allerhöchstdieselbe à la campagne in die betreffende Kirche fahren, fährt er hinter I<sup>r</sup> Majestät.

Bey der Ankunft an der Kirche macht er die Begleitung bis zum Oratorio oder zu jenem Platze, wohin I<sup>e</sup> Majestät sich begiebt. [401]

In dem feyerlichen Einzuge geht er zur Linken, rückwärts I<sup>r</sup> Majestät; gleichförmig macht er die Zurückbegleitung.

5. Dem *Aniversario militari* wohnt er nur bey im Falle I<sup>e</sup> Majestät dazu erscheinen, wozu er sodann die gewöhnliche Begleitung wie in Kirchengängen macht.

6. Bey einer *Taufe* hat er keinen speziellen Ceremonielsdienst.

7. Bey *Vermählungen* macht er die gewöhnliche Begleitung wie in Kirchengängen.

8. Zur *Vorsegnung* macht er die Begleitung I<sup>r</sup> Majestät zur linken Seite des Tragsessels, leistet bey dem Aussteigen die erforderliche Unterstützung, begleitet Allerhöchstsie zur Einsegnung, wo er rückwärts bleibt, und sodann zum Altar; hier erwartet er die Verrichtung des Gebeths I<sup>r</sup> Majestät und begiebt sich an den für ihn bereiteten Platz, wo er das Te Deum anhöret und endlich die gleichförmige Zurückbegleitung macht.

9. Bey dem *Versehen* macht er die Begleitung I<sup>r</sup> Majestät.

10. Bey *Leichen Ceremonien* fungirt er folgendermassen:

a. Bey dem *Todfalle S<sup>r</sup> Majestät* des Kaisers macht er – wenn I<sup>e</sup> Majestät erscheinen – die gewöhnliche Begleitung.

b. Bey dem *Todfalle I<sup>r</sup> Majestät* der Kaiserinn macht er erstlich die Begleitung zur feyerlichen Exposition und folgt unmittelbar nach der allerhöchsten Leiche.

Am Tage des Leichenzuges erscheint er in der Hofburgkirche, wo er der Einsegnung des Sarges beywohnet, die Begleitung zum Trauerwagen hinter der allerhöchsten Leiche macht und in dem Trauerzuge mit 2 Kämmerern nach den Kammerdienern fährt. [402]

Zur Einsegnung in der Kirche geht er nach dem Sarge wie auch zur linken Seite des Ersten Obersthofmeisters in die Gruft, wo der allerhöchste Leichnam beygesetzt wird.

11. Zur *Neujahrsfeyer* erscheint er im Vorgemache I<sup>r</sup> Majestät der Kaiserinn, erwartet die Versammlung des Hofstaates und tritt zur gegebenen Stunde gleichzeitig mit den Obersthofämtern von dieser Seite bey I.I. M.M. ein, um den Glückwunsch abzustatten; hierauf macht er an der Seite I<sup>r</sup> Majestät die Aufwartung bey den feyerlichen Audienzen dieses Tages und begiebt sich, wenn die k.k. Prinzen eintreten, in die geheime Rathstube.

12. Zur *Fußwaschung* macht er die gewöhnliche Begleitung, überreicht I<sup>r</sup> Majestät auf einer Tasse das Vor- und Handtuch, gießt I<sup>r</sup> Majestät das Wasser zur feyerlichen Handlung auf und präsentirt zum Händewaschen das Händebecken, nimmt hierauf das Hand- und Vortuch zurück, welches er dem Silberdiener zustellet.

Er servirt I<sup>r</sup> Majestät auch die Tasse, worauf die Geschenke für die Armen liegen.

13. Bey *Entbindungen* berichtet er dem Ersten Obersthofmeister den Eintritt der Geburtsschmerzen und meldet demselben die erfolgte glückliche Niederkunft.

14. Die *Etablrungen*,

15. die *Brautwerbungen* und

16. die *Huldigungen* rufen ihn zu keiner speziellen Dienstverrichtung.

17. Bey der *hungarischen Krönungs Ceremonie* hat er folgende Funktionen:

a. Zu dem feyerlichen Einzuge in [die] Krönungs-[402]stadt findet er sich an dem Orte ein, von wo der Einzug geschieht; er macht dort den Empfang und die gewöhnliche Begleitung I<sup>r</sup> Majestät und stellt sich links etwas rückwärts ausser des Tebichs, begleitet I<sup>e</sup> Majestät an den Wagen und reitet im Zuge nach demselben.

Beym Aussteigen leistet er die erforderliche Unterstützung, wie auch nach der Weihung; hierauf macht er die Begleitung wie bey Kirchengängen und stellt sich während des Te Deums zu I<sup>r</sup> Majestät zur linken Seite, von wo er die gleichförmige Zurückbegleitung macht.

b. Zum Krönungsakte macht er die gleichförmige Begleitung, leistet I<sup>r</sup> Majestät die gehörige Unterstützung, setzt I<sup>r</sup> Majestät die Krone auf und ab, stellt sich zur linken Seite des Thrones auf die 2<sup>te</sup> Stufe, macht die Bedienung bey der Öhlung und die gleichförmige Zurückbegleitung.

c. Bey der Audienz der Stände benimmt er sich wie bey allen solemnen Audienzen.

18. Die *Ceremonie des hungarischen Reichstages* verbindet ihn nur dann zu Verrichtungen, wenn I<sup>e</sup> Majestät erscheinen, in welchem Falle er:

a. bey dem öffentlichen Einzuge nach dem Wagen I<sup>r</sup> Majestät reitet, und wenn Allerhöchstsie à la campagne erscheinen, nachfährt, bey dem Aussteigen die gehörige Unterstützung leistet, die Begleitung macht;

b. bey den Propositionen Sich zu I<sup>r</sup> Majestät linken Seite auf des Thrones 2<sup>te</sup> Stufe stellet.

19. Zur *Palatinus-Wahl* fungirt er nicht.

20. Bey der *böhmischen Krönungs Ceremonie* macht er:

a. im feyerlichen Einzuge oder bey der Ankunft à la campagne die gewöhnliche Begleitung, [403] leistet bey dem Aussteigen die erforderliche Unterstützung und macht die gewöhnliche Begleitung in die Kirche.

b. Zu dem Krönungsakte begleitet er gleichförmig wie in Kirchengängen, leistet die gehörige Bedienung I<sup>r</sup> Majestät, begleitet zum Throne und Hochaltar, setzt I<sup>r</sup> Majestät die Krone auf und ab und stehet links auf des Thrones 2<sup>ter</sup> Stufe.

21. Bey *Belehnungen* fungirt er nicht.

22. *Den Rang* hat er als Geheimrath und bestimmt bey vorfallenden Streitigkeiten den Rang der zum männlichen Hofstaate I<sup>r</sup> Majestät der Kaiserinn gehörenden Personen.

23. In der *Cortege*, d. i. bey Begleitung I<sup>r</sup> Majestät, hat er seinen Platz:

a. wenn Ihre Majestät einen feyerlichen Einzug halten nach dem Leibwagen zu Pferde, im Zuge à la campagne aber fährt er I<sup>r</sup> Majestät nach.

b. So oft I<sup>e</sup> Majestät zu Fuß erscheinen, begleitet er Sie links rückwärts.

24. Den *Eid* legt er in die Hände S<sup>r</sup> Majestät ab.

25. *Vorgestellt* wird er durch den Ersten Obersthofmeister, und er hat bey der Vorstellung eines Ersten Obersthofmeisters gegenwärtig zu seyn.

26. Bey *Ankunft hoher Herschaften* macht er den Empfang im Nahmen I<sup>r</sup> Majestät der Kaiserinn oder er macht die Begleitung I<sup>r</sup> Majestät, wenn Sie Jemand empfangen.

27. Bey *Galla und außerordentlicher Galla* hat er keinen speziellen Dienst.

28. Zu allen *öffentlichen Tafeln* macht er die Begleitung [403] Ihrer Majestät, rückt den Sessel, präsentirt das Handtuch zur Waschung und macht die Aufwartung rückwärts des Sessels I<sup>r</sup> Majestät. Wenn Allerhöchstdieselbe Tafel geben, macht er die Einladung der Gäste.

29. Bey *Ordens Ceremonien* fungirt er niemahls, nur wenn I<sup>e</sup> Majestät einer Ordensfeyerlichkeit beywohnen, macht er die gewöhnliche Begleitung und Aufwartung.

Bey der Sternkreutz Ordens-Verleihung stellet er sich an I<sup>r</sup> Majestät linke Seite, rückt den Stuhl und überreicht I<sup>r</sup> Majestät das Opfer.

30. Zu jedem *Cercle* und

31. *Appartement* (Hofversammlung) macht er die gewöhnliche Begleitung I<sup>r</sup> Majestät.

Den Zutritt hat er in die geheime Rathstube und die Kammer I<sup>r</sup> Majestät.

32. Zu *Hof- und Kammerbällen* bey I<sup>r</sup> Majestät so wie zu allen bey Allerhöchstderselben Statt habenden Belustigungen macht er die Einladung an die zu erscheinenden Herschaften.

33. Bey dem *Todfalle* der Kaiserinn Majestät macht er die gehörige Meldung dem Ersten Obersthofmeister.

34. Rücksichtlich der *Hoftrauer* folgt er den allgemeinen Vorschriften.

35. Zur *Speeranlegung und Testamentspublizirung* hat er keinen Dienst.

36. Die *Audienzen*, welche I<sup>e</sup> Majestät Kavaliere ertheilen, werden durch ihn angesucht, wie auch von ihm die Stunde gegeben.

a. Bey solemnem Audienzen macht er den Empfang des Audienznehmers im Vorgemache I<sup>r</sup> Majestät und führt denselben ein, bleibt aber gegenwärtig [404] und macht die Aufwartung an der linken Seite I<sup>r</sup> Majestät.

Bey den gewöhnlichen Audienzen, welche I<sup>e</sup> Majestät ertheilen, macht er I<sup>r</sup> Majestät nur die Meldung der Ankunft der Audienznehmenden Person, ist aber nicht zugegen während der Audienz.

37. Auf *Hofreisen und Land Sejours* leitet er die Ökonomie bey dem Hofstaate I<sup>r</sup> Majestät.

38. Bey *Überbringung der Fascien* benimmt er sich wie bey solemnem Audienzen.

## II. *Die Erzherzoglichen Obersthofmeisters*

A. *Die Obersthofmeister der k. Prinzen* sind die Vorsteher des zum Hofstaate ihrer höchsten Herschaften gehörenden Personals; sie leiten sowohl das ökonomische Hauswesen als die dort Statt habenden Ceremonien und feyerlichen Veranlassungen.

Ihr *allgemeiner Ceremonielsdienst* rücksichtlich der Feyerlichkeiten, welche am Hoflager S<sup>r</sup> Majestät vorfallen, besteht in der Benachrichtigung ihrer höchsten Herschaft von allen dort Statt habenden Zeremonien, worüber Sie von dem Oberhofceremonienmeister durch Ansage in die Kenntniß gesetzt werden und von demselben auch im erforderlichen Falle ihr Benehmen einholen.

„*Sie erscheinen nur dann zur Dienstleistung, wenn ihre höchste Herschaft zugegen ist.*“

Ihr *spezieller Ceremonielsdienst* bey den verschiedenen Gattungen der Hof- feyerlichkeit ist:

1. Bey allen *Kirchengängen* machen sie die Begleitung ihrer Herrschaft.
2. Zu dem *Gottesdienste am Gründonnerstag* machen sie die gewöhnliche Begleitung und nehmen das heilige Abendmahl unter den Geheimräthen.
3. Zu *Dankfesten*, welchen im öffentlichen Staate [404] beygewohnt wird, reiten sie hinter den Wägen ihrer höchsten Herrschaft und, wenn selbe nicht feyerlich erscheinen, machen sie die Begleitung im Wagen ihrer Herrschaft oder, wenn ihre Herrn zusammen fahren, machen sie die Begleitung gemeinschaftlich in bestellten Hofwägen; sie leisten bey dem Aussteigen die erforderliche Unterstützung und begleiten gleichförmig wie in Kirchengängen.
4. Zur *Frohnleichnams Prozession* machen sie die gewöhnliche Begleitung, welches auch
5. bey dem *Aniversario militari*,
6. bey *Taufhandlungen*,
7. bey *Vermählungen*,
8. bey der *Vorsegnung* I<sup>r</sup> Majestät und
9. bey dem *Versehen*<sup>al</sup> der Fall ist.
10. Bey den *Leichen-Ceremonien* sind sie zu folgenden Funktionen verpflichtet:
  - a. Bey dem Todfalle ihrer höchsten Herrschaft folgen sie zur feyerlichen Exposition in die Hofburgkirche nach dem Sarge, sind bey der Einsegnung und Verschließung des Sarges gegenwärtig, machen die Begleitung zum Trauerwagen und fahren im Trauerzuge mit dem Oberstkämmerer der Leiche vor. In die Kirche zur Bestattung folgen sie nach dem Sarge, erwarten dort die Einsegnung der Leiche und treten in die Hofgruft dem Sarge nach, lassen dort nach wiederholter Einsegnung den Sarg öffnen, empfehlen dem Klosters-Obern die gehörige Sorgfalt und überreichen demselben einen Schlüssel zum Sarge, den andern stecken sie zu sich und übersenden ihn dem Ersten Obersthofmeister.
  - b. Wenn bey dem Todfalle der Kaiserinn ein [405] kaiserlicher Prinz im Nahmen S<sup>r</sup> Majestät erscheint, macht der betreffende Obersthofmeister die Begleitung S<sup>r</sup> höchsten Herrschaft und läßt sich die Ankunft der allerhöchsten Leiche melden, wovon er sodann den k. Prinzen unterrichtet.
11. Zur *Neujahrsfeyer* machen sie die Begleitung ihrer höchsten Herrschaften nach Hofe und fungiren bey den Audienzen wie später angegeben seyn wird.
12. Zur *Fußwaschung* machen sie die Begleitung ihrer höchsten Herrschaften.
13. Bey *Entbindungen* und
14. *Etablirungen* haben sie keinen Dienst.
15. Bey *Brautwerbungen* fungiren sie, wenn sich ihre höchsten Herrschaften vermählen, in welchem Falle sie die Brautwerber sind, an den fremden Hof

reisen und sich dort nach den ausgefertigten Instruktionen und nach der dortigen Hofsitte benehmen.

16. Bey *Huldigungen* und

17. bey der *hungarischen Krönungs Ceremonie* dienen sie nicht.

18. Bey der *hungarischen Reichstags Ceremonie* erscheinen sie nur, wenn S<sup>e</sup> Majestät diesen Akt durch einen k. Prinzen verrichten lassen, in welchem Falle der Obersthofmeister des fungirenden kaiserlichen Prinzen den Empfang der Stände zur Audienz, die Begleitung im feyerlichen Einzuge macht, bey Anknunft ihrer Herrschaft die erforderliche Unterstützung leistet, die weitere Begleitung macht und bey den Propositionen sich zur linken Seite des Thrones stellt.

19. Zur *Palatinus-Wahl*,

20. *böhmischen Krönungs Ceremonie* und

21. zu *Belehnungen* erscheinen sie nicht. [405]

22. In der *Cortege*, d. i. bey Begleitung ihrer Herrn, haben sie ihren Platz:

a. wenn Höchstselbe im öffentlichen Staate einem Einzug beywohnen zu Pferde nach den Wägen, und wenn sie en campagne erscheinen, fahren dieselben vor oder in dem Wagen ihrer Herrn, je nachdem mehrere Prinzen oder wenn sie einzeln die Begleitung machen.

b. So oft aber die k. Prinzen zu Fuß erscheinen, gehen die Obersthofmeisters ihnen zur rechten Seite.

23. Den *Eid* legen sie S<sup>r</sup> Majestät ab.

24. *Vorgestellt* werden sie durch den Ersten Obersthofmeister und haben bey der Vorstellung eines Ersten Obersthofmeisters zu erscheinen.

25. Bey *Ankunft fremder hoher Herrschaften* sind sie gegenwärtig, wenn ihre Herrschaften den Empfang machen.

26. Bey *Galla und außerordentlicher Galla* fungiren sie nicht.

27. Zu allen *öffentlichen Tafeln* machen sie die Begleitung ihrer Herrn, stehen unter der Estrade hinter deren Stühlen, welche sie rücken, und von ihren Herrschaften die Hüte abnehmen, welche sie den Dienstkämmerern zustellen.

28. Bey *Ordens Ceremonien* machen sie, wenn ihre Herrn beywohnen, die Begleitung.

29. Zu jedem *Cercle* und

30. *Appartement* (Hofversammlung) machen sie die Begleitung ihrer Herrschaft.

Sie sind appartementmäßig und haben den *Zutritt* in die geheime Rathstube und Kammer, welcher Vorzug ihnen nach ihrem Austritte [406] als ein Personalrecht verbleibt.

31. Zu *Hof- und Kammerbällen* machen sie die Begleitung ihrer Herrn.

32. Von *Todfällen* ihrer Herrn machen sie die gehörige Anzeige dem Ersten Obersthofmeister.

33. Rücksichtlich der *Hoftrauer* folgen sie für ihre Person den allgemeinen Trauervorschriften, und für ihre Herrn geben sie in der 1<sup>t</sup> Abtheilung der Trauerklasse schwarze Livree.<sup>89</sup>

34. Bey *Speeranlegung* im Appartement ihrer Herrn sind sie zugegen.

35. Die *Audienzen*, welche ihre höchsten Herschaften ertheilen, werden durch die Obersthofmeisters angesucht und von ihnen die Stunde bekannt gegeben.

a. Bey solemnen Audienzen machen sie im Vorgemache den Empfang des Audienznehmers, führen ihn ein, machen die Aufwartung bey der Audienz und begleiten ihn zurück.

b. Bey gewöhnlichen Audienzen melden sie den Audienznehmer bey ihrem Herrn an, sind aber bey der Audienz nicht gegenwärtig.

c. Wenn mehrere k. Prinzen zugleich Audienz ertheilen, macht der Obersthofmeister des im Range 1<sup>ten</sup> Erzherzogs die Funktion.

36. Auf *Hofreisen und Land Sejours* sind sie die Leiter der Ökonomie, welches auch auf Land Sejours der Fall ist.

Übrigens haben sie im Hofceremoniel keine speciellen Verrichtungen.

B. Die *Obersthofmeisters der kaiserlichen Prinzessinnen* sind ihrer höchsten Herschaft beygegeben, um die dort vorfallenden Angelegenheiten nach den Befehlen ihrer Herschaften zu leiten.

Ihr *allgemeiner Ceremonielsdienst* rücksichtlich der am Hoflager S<sup>r</sup> Majestät vorfallenden Feyerlichkeiten bestehet in der Benachrichtigung ihrer höchsten Frauen von allen dort Statt habenden feyerlichen [406] Ereignißen, worüber sie von dem Oberhofceremonienmeister durch Ansage in die Kenntniß gesetzt werden und von demselben auch im erforderlichen Falle das Benehmen einholen.

„*Sie erscheinen nur dann zur Dienstleistung, wenn ihre höchsten Frauen zugegen sind.*“

1. Bey allen *Kirchengängen* machen sie die Begleitung.

2. Zu dem *Gottesdienste* am Gründonnerstage machen sie die Begleitung und nehmen das heilige Abendmahl unter den Obersthofmeistern nach dem Geheimrathsrange.

3. Zu *Dankfesten*, welchen im öffentlichen Staate beygewohnt wird, reiten die Obersthofmeisters hinter den Wägen ihrer höchsten Frauen, wenn selbe aber nicht im öffentlichen Staate erscheinen, fahren die Obersthofmeisters

<sup>89</sup> Vgl. § 9, 2, 24.

ihrer Herrschaft nach, leisten jedesmahl die gehörige Unterstützung beym Aussteigen und begleiten gleichförmig wie in Kirchengängen.

4. Zur *Frohnleichnams Prozession* machen sie die gewöhnliche Begleitung wie bey<sup>am</sup> Dankfesten, und in der Prozession wie bey Kirchengängen.

5. Dem *Aniversario militari* wohnen sie nicht bey.

6. Bey *Taufhandlungen*,

7. *Vermählungen*,

8. *Vorsegnungen*,

9. *Versehen* mit heiligen Sakramenten machen sie die Begleitung ihrer höchsten Frauen, und insbesondere bey Vermählungen begleiten sie an den Ort der Übergabe.

10. Bey den *Leichen Ceremonien* sind sie zu folgendem Dienste verpflichtet:

a. Bey den Todfällen ihrer höchsten Frauen folgen sie zur feyerlichen Exposition in die Hofburgkirche [407] nach dem Sarge, sind bey der Einsegnung und Verschließung des Sarges gegenwärtig, machen die Begleitung zum Trauerwagen und fahren im Trauerzuge mit dem Oberstkämmerer der Leiche vor. In der Kirche zur Bestattung folgen sie nach dem Sarge, erwarten dort die Einsegnung der Leiche und treten in die Hofgruft dem Sarge nach, lassen dort nach wiederholter Einsegnung den Sarg öffnen, empfehlen dem Kloster-Obern die gehörige Sorgfalt und überreichen demselben einen Schlüssel zum Sarge, den andern stecken sie zu sich und übersenden ihn dem Ersten Obersthofmeister.

b. Bey den Todfällen der allerhöchsten Familienglieder machen sie nur die Begleitung ihrer den Leichen Ceremonien beywohnenden Frauen.

11. Zur *Neujahrsfeyer* machen sie die Begleitung ihrer höchsten Frauen nach Hofe.

12. Zur *Fußwaschung* machen sie nur die Begleitung ihrer dieser Ceremonie beywohnenden Frauen.

13. Bey *Etablierungen* und

14. *Brautwerbungen* haben sie keinen speziellen Dienst, eben so wenig

15. bey *Huldigungen*.

16. Bey der *hungarischen Krönungs Ceremonie*,

17. bey der *Ceremonie des hungarischen Reichstages* und

18. bey der *Palatinus-Wahl* haben sie keinen Dienst.

19. Bey der *böhmischen Krönungs Ceremonie* machen sie die Begleitung ihrer allfällig gegenwärtigen höchsten Frauen.

20. Bey *Belehnungen* haben sie keinen Dienst.

21. In der *Cortege*, d. i. bey Begleitung ihrer höchsten Frauen, haben sie ihren Platz:

a. in feyerlichen Einzügen zu Pferde nach [407] deren Wägen; wenn die höchsten Frauen aber en campagne erscheinen, fahren die Obersthofmeisters nach deren Wägen.

b. So oft die k. Prinzessinnen zu Fuß erscheinen, werden sie von den Obersthofämtern an der Hand geführt.

22. *Den Eid* legen sie Sr Majestät ab.

23. *Vorgestellt* werden sie durch den Ersten Obersthofmeister, und sie haben der Vorstellung eines Obersthofmeisters beyzuwohnen.

24. Bey *Ankunft* hoher Herschaften sind sie nur zugegen, wenn Ihre Frauen den Empfang zu machen hätten.

25. Bey *Galla und außerordentlicher Galla* haben sie keinen Dienst.

26. Zu *öffentlichen Tafeln* machen sie die Begleitung ihrer höchsten Frauen und stehen rückwärts deren Stühle, welche sie zu rücken haben.

27. Zu *Ordens Ceremonien* machen sie die Begleitung ihrer höchsten Frauen, und insbesondere bey der Sternkreuzordensverleihung stellen sie sich an die linke Seite ihrer allfällig anwesenden höchsten Frauen, rücken die Sessel und überreichen ihnen die Opfer.

28. Zu jedem *Cercle* und

29. *Appartement* (Hofversammlung) machen sie die Begleitung ihrer höchsten Frauen.

Sie sind appartementmäßig und haben den Zutritt in die geheime Rathstube und Kammer, welcher Vorzug ihnen bey ihrem Austritte als ein Personalrecht verbleibt.

30. Zu *Hof- und Kammerbällen* machen sie die Begleitung ihrer höchsten Frauen.

31. Von den *Todfällen* ihrer Frauen machen sie die gehörige Meldung dem Ersten Obersthofmeister.

32. Rücksichtlich der *Hoftrauer* folgen sie den allgemeinen Vorschriften, geben aber für ihre höchsten [408] Frauen in der 1<sup>t</sup> Abtheilung der 2<sup>t</sup> Trauerklassa schwarze Livree.<sup>90</sup>

33. Bey der *Speeranlegung* im Appartement ihrer höchsten Frauen sind sie zugegen.

34. Die *Audienzen*, welche die k. Prinzessinnen Kavaliers ertheilen, werden durch ihre Obersthofmeisters angesucht und die Stunde von ihnen bekannt gemacht.

a. Bey solemnem Audienzen empfangen sie im Vorgemache den Audienznehmer, führen ihn ein und machen während der Audienz die Aufwartung.

b. Bey gewöhnlichen Audienzen machen sie nur die Meldung des Audienznehmers.

<sup>90</sup> Vgl. ebd.

c. Wenn mehrere k. Prinzessinnen zugleich Audienz ertheilen, fungirt der Obersthofmeister der im Range 1<sup>ten</sup> Prinzessin.

III. Die *Obersthofmeisters-Stellvertreter* haben im Allgemeinen den gleichen Dienst mit den wirklichen Obersthofmeistern, ausgenommen:

1. Bey allen *feyerlichen Gelegenheiten*, wo sie ihre höchsten Herschaften nach Hofe begleiten, haben sie nur den Zutritt in die Geheime Rathsstube, niemahls aber in die Kammer, und
2. bey *öffentlichen Tafeln* rücken sie zwar die Stühle und übernehmen die Hüte ihrer höchsten Herrn, stehen aber hinter deren Stühlen *unter* der Estrade, da der Platz *auf* der Estrade nur den wirklichen Obersthofmeistern vorbehalten ist.

IV. Die *Minister* erscheinen zu allen bey Hofe vorfallenden Feyerlichkeiten und rangiren sich unter den Geheimräthen, mit welchen sie gleiches Verhalten haben. Zur Neujahrsfeyer erscheinen sie jedoch bey Hofe und statten in corpore nach den Erzbischöfen I.I. M.M. die Glückswünsche ab.

V. Die *Geheim-Räthe* haben keine besondern Verrichtungen im Hofceremoniel, sondern erscheinen in allen feyerlichen Gelegenheiten, *wo jemand von Seite des allerhöchsten Hofes beywohnet*, um die Begleitung, den Empfang oder die Aufwartung zu machen; ihr Verhalten bey den verschiedenen Arten der Hoffeyerlichkeiten ist: [408]

1. In allen *Kirchengängen* machen sie die Begleitung, und zwar zu dem Platze, wohin sich der Hof begiebt, hierauf treten sie auf den für sie bestimmten Ort und machen nach geendigter Ceremonie die gleichmässige Zurückbegleitung.
2. Zu dem *Gottesdienste am Gründonnerstage* machen sie die Begleitung und nehmen nach den Garde Kapitäns unter Beobachtung ihres Ranges das heilige Abendmahl.
3. Bey *Dankfesten*, welchen der Hof öffentlich oder *à la campagne* beywohnet, versammeln sie sich in der Sakristey des betreffenden Gotteshauses, erwarten die Ankunft des Hofes, begeben sich sodann zu dem Empfange an den Kircheneingang und machen die Begleitung wie in Kirchengängen. Wenn der Hof in cognito erscheint, machen sie keinen Empfang, sondern gehen gleich bey ihrer Ankunft auf die für sie bereiteten Plätze.
4. Zur *Frohnleichnams Prozession* erscheinen sie in der betreffenden Kirche und benehmen sich wie bey Dankfesten. Im feyerlichen Zuge machen sie die Begleitung wie bey Kirchengängen.
5. Dem *Aniversario militari* wohnen sie nicht bey.

6. Zu einer *Taufhandlung* begleiten sie wie bey Kirchengängen, welches auch
7. bey *Vermählungen* der Fall ist. Bey der Renuntiation sind sie zugegen, machen die Aufwartung und werden in der bey der Staatskanzley zu hinterlegenden Renuntiationsakte als Zeugen namentlich nach ihrem Range aufgeführt.
8. Zur *Vorsegnung* versammeln sie sich bey Hofe und machen die Begleitung wie in Kirchengängen.
9. Zum *Versehen* eines allerhöchsten Familiengliedes machen sie die Begleitung wie in Kirchengängen.
10. Bey allen *Leichenbegräbnißen* der allerhöchsten Familie erscheinen sie in der betreffenden Kirche, machen den Empfang der Leiche und sind bey der Einsegnung zugegen. [409]
11. Zur *Neujahrsfeyer* versammeln sie sich bey Hofe, haben aber keine spezielle Dienstverrichtung.
12. Zur *Fußwaschung* machen sie die Aufwartung.
13. Bey *Entbindungen* und
14. *Etablierungen* haben sie keinen Dienst.
15. Bey *Brautwerbungen*, welche an dem hiesigen Hoflager Statt haben, machen sie die Begleitung des Brautwerbenden Hofcomissärs und fahren in dem feyerlichen Zuge nach den Kämmerern in das Palais der allerhöchsten Braut, wo sie bey der Werbungs Ceremonie zugegen sind, und dann die gleichförmige Zurückbegleitung machen.  
Bey Brautwerbungen, welche von auswärtigen Höfen am hiesigen Hoflager gemacht werden und wobey ein fremder Bothschafter feyerlich um die Braut wirbt, senden sie ihre sechsspännigen Equipagen zu dem feyerlichen Einzuge des Bothschafers.
16. Bey den *Huldigungen* machen sie die Begleitung unter den Landesämbtern.
17. Bey den *Ceremonien der hungarischen Krönung* begleiten sie unter den Magnaten, wie auch
18. bey den *Ceremonien des hungarischen Reichstages*.
19. Bey der *Palatinuswahl* erscheinen sie nicht.
20. Bey der *Ceremonie der böhmischen Krönung* begleiten sie unter den Landesdiensten.
21. Bey *Belehnungen*, welche S<sup>e</sup> Majestät am Throne feyerlich ertheilen, machen sie die Aufwartung.
22. Den *Rang* haben sie zwar unter sich im Allgemeinen nach der Ancienité, doch bestehen im Bezug des Ranges drey Hauptklassen von Geheimräthen.

Zur 1<sup>ten</sup> Klasse gehören die Fürsten, Obersten Hofämter, Obersthofmeisters, Ajós, Konferenzministers, der Reichshofraths-Präsident und der Reichsvize Kanzler.

Zur 2<sup>ten</sup> Klasse gehören die Präsidenten der Hofstellen und die Feldmarschälle.

Zur 3<sup>ten</sup> Klasse endlich [gehören] die Präsidenten der Länderstellen, die Generals der Kavallerie, Feldzeugmeisters und alle übrigen Geheimräthe. [409] Diese 3 Klassen haben eine vor der andern den Rang, und die Personen jeder dieser Klassen rangiren sich in ihrer Klasse unter sich nach der Anciennité.

23. In der *Cortege*, d. i. bey Begleitung in feyerlichen Gelegenheiten, ist ihr Platz nach den Kämmerern unter Beobachtung der oben angegebenen 3fachen Rangordnung.

24. Den *Eid* legen sie Sr Majestät ab, und die Eidesformel wird ihnen durch die Staatskanzley, so wie der Eidessatz durch den Staatskanzler, vorgehalten. Die Dekrete erhalten sie von dem Staatskanzler oder von dem diese Stelle vertretenden Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Erst nach Berichtigung der Taxe tragen jene, welche zugleich Kämmerer sind, das Ehrenzeichen.

25. Zur *Vorstellung* eines Ersten Obersthofmeisters machen sie die Begleitung aus der Raths- in die Ritterstube und sind daselbst gegenwärtig.

26. Bey *Ankunft hoher Gäste* vom 1<sup>ten</sup> Range machen sie mit dem übrigen Hofstaate den Empfang.

27. Bey *Galla und außerordentlicher Galla* haben sie keinen speziellen Dienst.

28. Zu *öffentlichen Ceremonientafeln* machen sie die Begleitung und die gewöhnliche Aufwartung.

29. Bey *Ordens Ceremonien*, welche *feyerlich* abgehalten werden, machen sie die gewöhnliche Begleitung, und bey den Ritterschlägen die Aufwartung; wenn jedoch eine Ordensverleihung nicht feyerlich geschieht, erscheinen sie nicht.

30. Zu jedem *Cercle* und

31. *Appartement* (Hofversammlung) machen sie die gewöhnliche Begleitung. Sie sind appartementmäßig und haben den *Zutritt* in die geheime Rathstube.

32. Bey *Hof- und Kammerbällen* haben sie keine Dienstleistung.

33. Bey *Todfällen* I.I. M.M. haben sie Bethstunden bey der Leiche im Oratorio zu halten. [410]

34. Rücksichtlich der *Hoftrauer* folgen sie den allgemeinen Trauervorschriften.

35. Zu *Speeranlegungen* erscheinen sie nicht.

36. Bey *solemnen Audienzen*, welche I.I. M.M. ertheilen, machen sie die Aufwartung in dem Vorgemache des Audienzsaales.  
Übrigens erscheinen sie im Hofceremoniel niemals.

VI. Die *Kämmerer* sind in 3 Klassen getheilt:

A. Kämmerer überhaupt,

B. Kämmerer des Dienstes,

C. Dienstkämmerer bey den Erzherzogen.

A. Die *Kämmerer überhaupt* sind jene Personen, welche zu jeder Feyerlichkeit – wo eine Person des allerhöchsten Hofes erscheint – eintreten, um die Begleitung, den Empfang oder die Aufwartung zu machen.

In Abwesenheit oder Erkrankung des Oberst-Kämmerers vertritt der älteste Kämmerer dessen Stelle und genießt in dieser Hinsicht alle Vorrechte und Praerogativen desselben bey öffentlichen Feyerlichkeiten.

Das Benehmen der Kämmerer bey den verschiedenen Feyerlichkeiten ist folgendes:

1. Zu allen *Kirchengängen* erscheinen sie, um die Begleitung zu machen und der Kirchen Ceremonie auf dem für sie bestimmten Platze beyzuwohnen.

2. Zu dem *Gottesdienste am Gründonnerstage* begleiten sie und empfangen das heilige Abendmahl nach den Geheimräthen mit Beobachtung ihres Ranges.

3. Zu *Dankfesten* erscheinen sie in der betreffenden Kirche und machen, wenn der allerhöchste Hof öffentlich oder à la campagne erscheinet, den Empfang und die Begleitung wie in Kirchengängen.

Wenn der Hof inognito erscheinet, machen sie keinen Empfang, sondern gehen gleich bey ihrer Ankunft auf die für sie bereiteten Plätze. [410]

4. Zur *Frohnleichnams Prozession* erscheinen sie in der betreffenden Kirche und benehmen sich wie bey Dankfesten.

Im feyerlichen Zuge machen sie die Begleitung wie in Kirchengängen.

5. Dem *Aniversario militari* wohnen sie nicht bey.

6. In *Taufhandlungen* begleiten sie wie in Kirchengängen, welches auch

7. bey *Vermählungen* der Fall ist.

8. Zur *Vorsegnung* machen sie die Begleitung wie in Kirchengängen, wie auch

9. zum *Versehen* einer Person aus der allerhöchsten Familie.

10. Bey allen *Leichenbegängnißen* der allerhöchsten Familie erscheinen sie in der betreffenden Kirche, machen den Empfang der Leiche und sind bey der Einsegnung zugegen.

11. Zur *Neujahrsfeyer* versammeln sie sich bey Hofe, haben aber keine spezielle Verrichtung.

12. Zur *Fußwaschung* machen sie die Aufwartung.

13. Bey *Entbindungen* und
14. *Etablierungen* haben sie keinen Dienst.
15. Bey *Brautwerbungen*, welche an dem hiesigen Hoflager Statt haben, machen sie die Begleitung des Brautwerbenden Hofcommissärs und fahren in dem feyerlichen Zuge vor den Geheim-Räthen in das Palais der allerhöchsten Braut, wo sie bey der Werbungs Ceremonie zugegen sind und die gleichförmige Zurückbegleitung machen.  
Zu den feyerlichen Einzügen Brautwerbender Bothschafter senden sie ihre 6spännigen Equipagen.
16. Bey *Huldigungen* machen sie die Begleitung unter den Landesstellen.
17. Bey den *Ceremonien der hungarischen Krönung* und
18. des *hungarischen Reichstages* machen sie die Begleitung und Aufwartung unter den Ständen.
19. Zur *Palatinus-Wahl* erscheinen sie nicht.
20. Bey den *Ceremonien der böhmischen Krönung* [411] rangiren sie sich unter den Ständen.  
Bey den Landes Ceremonien ist zu bemerken, daß die Kämmerer den Vorzug haben, in Abwesenheit und Verhinderung der Oberst-Landesdienste deren Stellen zu vertreten.
22. Den Rang haben sie unter sich nach dem Senio, doch gebührt jenen Kämmerern, welche Fürsten sind, der Vorzug vor den übrigen, diese Würde nicht bekleidenden<sup>an</sup> Kämmerern.
23. In der *Cortege*, d. i. bey Begleitung des Hofes zu einer Feyerlichkeit, ist ihr Platz – so oft der Hof zu Fuß erscheint – vor den Geheimräthen, wenn aber der allerhöchste Hof im öffentlichen Staate fährt, werden einige Kämmerer ernannt, welche die Begleitung machen, wie später bey den Kämmerern des Dienstes angegeben seyn wird.
24. Den *Eid* legen sie in die Hände des Oberstkämmerers ab, von welchem sie das Ehrenzeichen empfangen und selbes erst nach der Eidesablegung zu tragen befugt sind.
25. Zur *Vorstellung* eines Ersten Obersthofmeisters haben sie zu erscheinen und die Aufwartung zu machen.
26. Bey *Ankunft hoher Gäste* vom ersten Range machen sie mit dem übrigen Hofstaate den Empfang.
27. Bey *Galla und außerordentlicher Galla* haben sie keinen Dienst.
28. Zu allen *Ceremoniels Tafeln* machen sie die Aufwartung, und wenn eine Ceremonielstafel in der Rathstube abgehalten wird, serviren sie den höchsten Herschaften.
29. Bey *Ordens Ceremonien*, welche *feyerlich* abgehalten werden, machen sie die gewöhnliche Begleitung und bey den Ritterschlägen die Aufwartung;

wenn aber eine Ordensverleihung nicht feyerlich geschieht, erscheinen sie nicht.

30. Zu jedem *Cercle* und

31. *Appartement* (Hofversammlung) erscheinen sie, [sie] sind appartementmässig und haben den *Zutritt* [411] in die Rathstube, und bey allen Cortegierungen in das innere Appartement.

32. Zu *Hof- und Kammerbällen* (wenn sie zu letztern geladen sind) haben sie den Zutritt und das Recht, dort zu tanzen.

33. Bey *Todfällen* von einer Person der allerhöchsten Familie halten sie abwechselnd 2 und 2 die Bethstunde bey [der] Leiche in der Hofburgkirche.

34. In der *Hoftrauer* folgen sie den allgemeinen Trauervorschriften.

35. Zu *Speeranlegungen* erscheinen sie nicht.

36. Bey *solemnem Audienzen* machen sie die Aufwartung in dem Vorgemache des Audienzsaales. Sie selbst aber genießen das Vorrecht, daß ihnen die Audienzen in der *Retirade* ertheilt werden.

Übrigens erscheinen sie im Hofceremoniel nicht. Auf feyerlichen Hofreisen werden einige von ihnen zur Dienstleistung und Begleitung bestimmt.

B. *Die Kämmerer des Dienstes* sind jene, welche von dem Oberstkämmerer zu verschiedenen Dienstverrichtungen ausgewählt werden, und sind entweder die *Kämmerer des Wochendienstes* oder *Dienstkämmerer bey feyerlichen Gelegenheiten*.

1. *Die Kämmerer des Wochendienstes* sind bey I.I. M.M. in jeder Woche zwey, welche dergestalt abwechseln, daß der im Range ältere die ersten drey Tage, der andere aber die übrigen Tage hindurch den Dienst versehe.

Ihr Verhalten besteht darin, daß sie mit Tages Anbruch im Vorgemache I.I. M.M. sich einfinden, von dem dienstthuenden Kammerdiener die Audienzliste empfangen und nur den darauf verzeichneten Personen den Eintritt bey I.I. M.M. gestatten.

Sie dürfen in das innere Appartement I.I. M.M., ohne gerufen zu seyn, niemals für sich selbst eintreten, es sey denn, daß sie Jemand zu melden hätten. [412]

Während ihres Dienstes dürfen sie in ihren Angelegenheiten nichts vortragen oder begehren, es wäre denn, daß Ihre Geschäfte keinen Aufschub litten, in welchem Falle sie aber durch den Oberstkämmerer [um] Audienz ansuchen müßten.

Ferners haben sie I.I. M.M. zu allen Funktionen zu begleiten und gehörig zu dienen, und zwar:

a. Bey allen *Kirchengängen* machen sie die Begleitung am Schluße der Cortege.

b. Bey *öffentlichen Kirchenfarthen* reiten sie nach den allerhöchsten Wägen; bey à la campagne Farthen begleiten sie im Zuge vor dem allerhöchsten Hofe in einem Hofwagen.

c. Bey *Ceremonien* am Throne machen sie unter der Estrade die Aufwartung, wie auch

d. bey *Tafeln*, wobey der Dienstkämmerer S<sup>r</sup> Majestät von dem Oberstkämmerer den Hut S<sup>r</sup> Majestät zu halten bekommt.

e. Bey *solemnen Audienzen* empfangen sie den Audienznehmer in der Hälfte der 2<sup>ten</sup> Antikammer und begleiten ihn in die Rathstube, sind bey der Audienz zugegen und machen die gleichförmige Zurückbegleitung.

2. Die *Kämmerer des Dienstes bey feyerlichen Gelegenheiten* sind jene, welche von dem Oberstkämmerer auf die Dauer einer Ceremonie zu besondern Verrichtungen bestimmt werden. Hier ist die allgemeine Erinnerung nöthig, daß zu allen solemnem Feyerlichkeiten Kämmerer als Kommissärs gewählt werden, welche dem Oberhofceremonienmeister beygegeben und nach seinen Weisungen zur Dienstverrichtung verwendet werden.

Die Feyerlichkeiten, wobey Kämmerer zu besondern Diensten ausgewählt werden, sind:

a. Bey allen *Dankfesten*, wozu I.I. M.M. im öffentlichen Einzuge erscheinen, machen 6 Kämmerer die Begleitung zu Pferde vor dem allerhöchsten Leibwagen; gleichförmig

b. bey dem *feyerlichen Einzuge zur Frohnleichnams Prozession*. [412]

c. Zu *Vorsegnungen* werden 2 Kämmerer des Fürstenstandes gewählt, welche zu dem feyerlichen Akte die Begleitung machen und, wenn I<sup>e</sup> Majestät das Dankgebeth verrichtet haben, das durchlachtigste Neugebohrne in die Kammer zurückbegleiten.

d. Zu *Taufen* machen 2 Kämmerer des Fürstenstandes die Begleitung zu beyden Seiten des Ersten Obersthofmeisters, halten die Ecken des Polsters, worauf das durchlachtigste Neugebohrne ruhet, und machen nach dem Te Deum – während welchem sie in den Oratorien sind – die gleichförmige Zurückbegleitung.

e. Bey *Leichen Ceremonien* fungiren die ältesten 2 Kämmerer, und zwar: – Bey dem Todfalle S<sup>r</sup> Majestät und Ihrer Majestät der Kaiserinn machen dieselben die Begleitung bey Überbringung des allerhöchsten Herzens und der Eingeweide in die verschiedenen Hofkirchen nach dem Hoffourier.

Zu den Leichenbegängnißen erscheinen sie bey der Einsegnung in der Hofburgkirche, begleiten die allerhöchste Leiche zum Trauerwagen und fahren im Leichenzuge S<sup>r</sup> Majestät vor den Obersten Hofämtern, und im Leichenzuge I<sup>r</sup> Majestät der Kaiserinn mit Höchstderen Obersthofmeister im Wagen, jedoch untenan sitzend, und sind bey der Einsegnung in der betreffenden Kirche zugegen.

– Bey dem Todfalle eines Individuums der allerhöchsten Familie überführen sie ebenfalls das Herz und das Eingeweide wie oben in die betreffenden Kirchen, erscheinen am Tage des Leichenzuges zur Einsegnung in der Hofburgkirche, machen die Begleitung zum Trauerwagen und begleiten im Zuge mit der fungirenden Person im Wagen untenan sitzend. In der betreffenden Kirche wohnen sie der Einsegnung bey.

f. Bey dem *österreichischen Erbhuldigungsakte* werden [413] sich die zwey ältesten Kämmerer, welche zugleich Ni. Oesterreichische Stände [sind], in der Antikammer bey Hofe einfinden und im feyerlichen Zuge in einem Hofwagen (ihre eigenen leeren sechsspännigen Wägen fahren ihnen vor) unter dem Nachtritte ihrer Dienerschaft sich nach Neuburg<sup>91</sup> begeben und die Erzherzoglichen Insignien abhohlen.

Sie fahren gerade zur Kirche, wo sie von dem gesammten Konvent empfangen, durch den Stiftsvorsteher aspergirt und in die Kirche begleitet werden. Nach vollendeter Andacht begeben sie sich in den Kaisersaal, setzen sich in die bereiteten Armsessel und der im Range 1<sup>te</sup> Commissär eröffnet unter Überreichung seines Creditivs den Zweck seiner Mission.

Nachdem der Stiftsvorsteher das Kreditiv abgelesen hat, bestimmt der Erste Comissär die Stunde zur Abholung des Erzherzogshuts, begiebt sich zur gegebenen Stunde in den Kaisersaal, wo die Insignien vorgezeigt und sodann bis an die Stiege getragen werden. Hier übernehmen die Komissärs das Futteral und tragen solches zur Senfte. Wenn selbes festgemacht ist, besteigen sie den Hofwagen und fahren im feyerlichen Zuge in die Burg, dort übernehmen sie das Futteral, überbringen es in das innere Appartement, stellen es auf den zubereiteten Tisch und erstatten S<sup>r</sup> Majestät den Bericht über ihre Sendung.

Am Tage nach der Huldigung wird der Erzherzogshut auf gleiche Art nach Neuburg zurückgebracht.

Auf der Rückfarth geht der feyerliche Zug in das Haus des ersten Comissärs, wo derselbe die ganze Begleitung entläßt.

g. Wenn österreichisch kaiserliche Prinzessinnen an auswärtige Regenten vermählt und dieselben feyerlich übergeben werden, machen hierzu gewählte Kämmerer die Begleitung bis an die Gränze zu dem Übergabsakte und verrichten auf der Reise den Dienst als gewöhnliche Dienstkämmerer. [413']

h. Bey Ankunft und Aufenthalt hoher Herschaften vom Ersten Range werden Kämmerer gewählt, welche den höchsten Herschaften als Dienstkämmerer an die Seite gegeben werden und welche dann den Dienst wie bey den hiesigen allerhöchsten Herschaften versehen.

91 Klosterneuburg.

3. Die Erzherzoglichen Dienstkämmerer sind den k.k. Prinzen und Prinzessinnen zur gewöhnlichen Kammerbedienung beygegeben.

Sie haben gleichmässiges Verhalten mit den bey I.I. M.M. dienenden Kämmerern und genießen den Vorzug, daß sie in Ermanglung eines Obersthofmeisters bey ihren Herschaften diesen Dienst versehen, wobey jedoch zu erinnern ist, daß sie den Zutritt bey Hofe nur in die Rathstube, nicht aber in die Kammer haben und bey öffentlichen Hoftafeln zwar ihrer Herschaft den Sessel rücken, aber hinter demselben unter der Estrade stehen.

Sie erhalten ihre Anstellungsdekrete von dem Ersten Obersthofmeister.

VII. Die *Mundschenke*, welche unter der Leitung des Oberststablmeisters sind und über dessen an den Ersten Obersthofmeister zu machenden Vorschlag von S<sup>r</sup> Majestät dem Kaiser ernannt werden, erscheinen bey öffentlichen Ceremonientafeln zur Verrichtung des Tafeldienstes, und wenn sie nicht in der Eigenschaft als Mundschenke fungiren, haben sie mit den Truchseßen gemeinschaftlich die Tafelservirung zu verrichten.

Der Tafeldienst des Mundschenkes aber besteht darin, daß er die Mundgläser an dem Credenztsch übernehme und mit der Soucoupe umgewendet zur Tafel überbringe, selbe auf den Tisch setze und nach empfangenen – von dem Edelknaben nachgetragenen – Karafinen die gewöhnliche Credenzirung vollziehe, bevor er die Karafinen auf den Tisch stellet; bey dem Trinken aber die Soucoupe [414] mit gehöriger Ehrfurcht präsentire.

Übrigens haben sie, wenn sie nicht fungiren, bey öffentlichen Tafeln unter der Estrade die Aufwartung zu machen, und bey allen übrigen Feyerlichkeiten haben sie gleiches Verhalten mit den Truchseßen, unter welchen sie sich auch rangiren.

VIII. *Die Vorschneider* sind ebenfalls zur Verrichtung des Tafeldienstes, welcher für sie darin besteht:

daß sie zum Händewaschen S<sup>r</sup> Majestät – welches auch bey der Fußwaschung der Fall ist – das Wasser aufgießen, von den Truchseßen die Speisen übernehmen und an ihr gehöriges [sic] Ort auf die Tafel setzen.

Übrigens haben sie ausser der Funktion jedesmahl unter der Estrade die Aufwartung zu machen, und bey allen übrigen Feyerlichkeiten haben sie gleiches Verhalten mit den Truchseßen.

IX. *Die Truchsesse*, deren Funktionen sich eigentlich auf den Tafeldienst beschränken und welche zu dem äußern Hofstaate<sup>92</sup> gerechnet werden, erschei-

92 Zu „innerem“ und „äußerem“ Hofstaat vgl. ŽOLGER, Hofstaat, S. 150.

nen in dieser Beziehung zu allen Hoffeyerlichkeiten, welche außer dem innern Appartement und außer der geheimen Rathsstube abgehalten werden. Bey solemnem Feyerlichkeiten werden einige von ihnen zu Commissärs erwählt, welche sich nach den Weisungen des Oberhofceremonienmeisters zu benehmen haben.

Ihr Verhalten bey den verschiedenen Feyerlichkeiten ist folgendes:

1. In allen *Kirchengängen* machen sie die Begleitung, und zwar zu dem Platze, wohin sich der Hof begiebt, hierauf treten sie auf den für sie bestimmten Ort und machen nach geendigter Ceremonie die gleichförmige Zurückbegleitung.
2. Zu dem *Gottesdienste am Gründonnerstage* [414] machen sie die Begleitung und nehmen nach den Kämmerern unter Beobachtung ihres Ranges das heilige Abendmahl.
3. Bey *Dankfesten*, welchen der Hof öffentlich beywohnet, machen sie am Eingange der Kirche, wo der Hof erscheint, den Empfang und begleiten wie in Kirchengängen. Wenn der Hof in cognito erscheint, machen sie keinen Empfang, sondern erscheinen in der betreffenden Kirche und gehen sogleich auf ihre Plätze.
4. Zur *Frohnleichnams Prozession* benehmen sie sich rücksichtlich des Empfanges wie bey Dankfesten, und im feyerlichen Zuge wie bey Kirchengängen.
5. Dem *Aniversario militari* wohnen sie nicht bey.
6. Bey *Taufhandlungen* begleiten sie wie in Kirchengängen, welches auch
7. bey *Vermählungen* der Fall ist.
8. Bey *Vorsegnungen* machen sie die Begleitung wie in Kirchengängen, wie auch
9. bey *Versehen* mit heiligen Sakramenten.
10. Bey *Leichenbegängnißen* der allerhöchsten Familie erscheinen sie in der betreffenden Kirche, machen mit dem übrigen Hofstaate den Empfang der Leiche und sind bey der Einsegnung zugegen.
11. Zur *Neujahrsfeyer* versammeln sie sich bey Hofe.
12. Zur *Fußwaschung* machen sie die Aufwartung.
13. Bey *Entbindungen* und
14. *Etablierungen* so wie
15. bey *Brautwerbungen* haben sie keinen Dienst.
16. Bey *Huldigungen* in Oesterreich machen sie die Begleitung und Aufwartung.
17. Bey den verschiedenen Landes Ceremonien, als:
  - *Hungarischen Krönung*,
  - *Hungarischen Landtag*,
  - *Palatinus-Wahl*,
  - *Böhmischen Krönung* und *Huldigung*, haben sie keinen Dienst. [415]

18. Bey *Belehnungen*, welche S<sup>e</sup> Majestät vor dem Throne ertheilen, machen sie die Aufwartung.
19. Den *Rang* haben sie unter sich nach dem Senio.
20. In der *Cortege*, d. i. bey Begleitung zu Feyerlichkeiten, ist ihr Platz nach den Kammerfouriren.
21. Zur *Vorstellung* eines Ersten Obersthofmeisters haben sie zu erscheinen und die Begleitung und Aufwartung zu machen, ebenso erscheinen sie im Hause des Ersten Obersthofmeisters zur Vorstellung eines Oberststablmeisters.
22. Bey *Ankunft hoher Gäste* vom Ersten Range machen sie mit dem übrigen Hofstaate den Empfang.
23. Bey *Galla und außerordentlicher Galla* haben sie keinen besondern Dienst.
24. Bey *Ordens Ceremonien*, und zwar bey dem Ritterschlage und Ordensverleihungen, welche feyerlich geschehen, machen sie die Aufwartung.
25. Zu jedem *Cerle* und
26. *Appartement* (Hofversammlung) haben sie den Zutritt, sie sind appartementmässig und treten in die 2<sup>te</sup> Antikammer.
27. Bey *Todfällen* haben sie keinen Dienst.
28. Rücksichtlich der *Hoftrauer* folgen sie den allgemeinen Trauervorschriften.
29. Den *Eid* legen sie dem Ersten Obersthofmeister in Gegenwart des Oberststablmeisters ab, welcher ihnen nach der Eidespflicht das Ehrenzeichen einhändigt.  
Die Dekrete erhalten sie von dem Ersten Obersthofmeister.
30. Bey *Tafeln* dienen sie, wenn selbe ausser dem innern Appartement und ausser der geheimen Rathstube Statt haben.  
In diesem Falle tragen sie unter der Anführung des Truchseßhuschirs und unter Leitung des Oberststablmeisters die Speisen zur Tafel [415] und übergeben sie dem Vorschneider. Während der Tafel machen sie die Aufwartung unter der Estrade.
31. Bey *solemnen Audienzen*, welche S<sup>e</sup> Majestät ertheilen, machen sie die Aufwartung in der 2<sup>ten</sup> Antikammer.

X. Die *Edelknaben*, welche nach untersuchter Ächtheit ihrer Ahnenprobe über den Vorschlag des Oberststallmeisters von S<sup>r</sup> Majestät ernannt und in der Theresianischen Ritterakademie erzogen werden, machen in allen feyerlichen Gelegenheiten, wo der allerhöchste Hof erscheint, die Begleitung und Bedienung, so wie bey allen häuslichen und öffentlichen Ceremonientafeln, denen der Hof beywohnet, [und] die Aufwartung während des Kirchendienstes.

In diesem Einklange besteht ihre spezielle Dienstleistung bey den verschiedenen Feyerlichkeiten:

1. Bey *Kirchengängen* in der gewöhnlichen Begleitung, und während des Kirchendienstes in der Aufwartung bey den Hofämtern etc. Wenn Ihre Majestät die Kaiserinn und kaiserliche Prinzessinnen erscheinen, tragen 2 den Schlepp I<sup>r</sup> Majestät und 1 Edelknabe den Schlepp jeder beywohnenden Prinzessin; wenn aber I<sup>e</sup> Majestät alleyn zugegen ist, trägt nur 1 Edelknabe den Schlepp.

2. Zu dem *Gottesdienst am Gründonnerstage* begleiten und dienen sie wie bey den übrigen Kirchengängen.

3. Bey *Dankfesten*, wozu der allerhöchste Hof im feyerlichen Einzuge erscheint, machen sie die Begleitung zu Fuß; wozu aber à la campagne erschienen wird, reiten 4 von ihnen hinter den allerhöchsten Wägen, die übrigen begeben sich zu dem Empfange, Begleitung und Aufwartung in die betreffende Kirche.

4. Zur *Frohnleichnamsprozession* benehmen sie sich wie bey Dankfesten, und rücksichtlich der Aufwartung und [416] Begleitung so wie in der Bedienung bey Kirchengängen.

5. Bey dem *Aniversario militari* dienen sie nicht.

6. Bey *Taufhandlungen*,

7. *Vermählungen*,

8. *Vorsegnungen* und

9. *Versehen* dienen sie wie in Kirchengängen.

10. Bey *Leichen Ceremonien*, und zwar:

a. Bey dem Todfalle des Regenten und dessen Gemahlinn machen sie die Begleitung der Leiche zur feyerlichen Exposition in die Hofburgkirche.

Zwey von ihnen cortegiren bey Überbringung des Herzens in die Hofgruft zu beyden Seiten des das Herz tragenden Kammerfouriers. Bey Überführung der Eingeweide gehen zwey Edelknaben am Wagen, worin sich selbe befinden.

Im Leichenzuge machen sie die gewöhnliche Begleitung, und ein Theil von ihnen geht zu beyden Seiten des Trauerwagens mit Wachsfakeln.

b. Bey dem Todfalle einer andern Person der allerhöchsten Familie machen sie nur die Begleitung des Leichenwagens im Trauerzuge.

11. Zur *Neujahrsfeyer* erscheinen sie bey Hofe und dienen bey dem Kirchendienste.

12. Zur *Fußwaschung* hält ein Edelknabe I.I. M.M. das Waschbeken unter.

13. Bey *Entbindungen*,

14. *Etablierungen* und

15. *Brautwerbungen* dienen sie nicht.

16. Bey *Huldigungen* machen sie die Begleitung wie in allen bey Dankfesten Statt habenden feyerlichen Einzügen.
17. Bey den verschiedenen Landes Ceremonien, als:  
 – *Hungarischen Krönung*,  
 – *Hungarischen Landtag* und  
 – *Böhmischen Krönung*  
 leisten sie den Dienst wie in Kirchengängen. [416]
18. Bey *Belehnungen* erscheinen sie nicht.
19. Den *Rang* haben sie unter sich nach dem Senio, und die zwischen ihnen Statt habenden Rangsanstände werden durch den Oberststallmeister gehoben.
20. In der *Cortege*, d. i. bey Begleitung des allerhöchsten Hofes, ist ihr Platz jederzeit nach den Hoffourieren und vor den Kammerfourieren; wenn aber solche nicht zugegen sind, vor den Truchseßen oder Kämmerern.  
 In feyerlichen Kirchenzügen cortegiren sie zu Fuß, in Kirchenfarthen à la campagne aber reiten sie rückwärts der Leibwägen.
21. *Eid* legen sie keinen ab.
22. Zur *Vorstellung* des Ersten Obersthofmeisters und Oberststallmeisters haben sie zu erscheinen.
23. Bey *Ankunft hoher Herschaften* haben sie keinen Dienst; eben so wenig
24. bey *Galla und außerordentlicher Galla*.
25. Bey *öffentlichen Tafeln*, wo die Anzahl der Truchseße zur Servirung nicht hinreicht, leisten die Edelknaben Aushülfe und schließen sich an selbe [an]. Zum feyerlichen Trunke trägt ein Edelknabe dem Mundschenk die Carafinen nach, welche er ihm an der Tafel übergibt. Zu dem Händewaschen überbringen sie die Waschbeken und halten sie unter.
26. Bey *Leichen Ceremonien* machen sie die gewöhnliche Begleitung, und wenn S<sup>e</sup> Majestät mit den kaiserlichen Prinzen im Ordenskostüme erscheinen, tragen zwey Edelknaben S<sup>r</sup> Majestät und jedem kaiserlichen Prinzen ein Edelknab den Schlepp nach.
27. Den *Zutritt* haben sie als Personen des äussern Hofstaates in die 2<sup>te</sup> Antikammer.
28. Bey *Todfällen* folgen sie den allgemeinen Trauervorschriften. [417]
29. Auf *Hofreisen* begleiten sie und dienen auf der Reise gewöhnlichermassen.

### § 38

#### *Dienstleistende Hofbeamte*

I. *Der Kanzley Director des Ersten Obersten Hofamtes*, dessen Wirkungskreis rücksichtlich des Hofceremoniels in der Ausarbeitung der bey dem Bureau

des Ersten Obersthofmeisters vorkommenden Gegenstände besteht, tritt im Hofceremoniel nur in folgenden Fällen zur besondern Dienstleistung ein:

1. Bey allen *Vorstellungen*, welche der Erste Obersthofmeister in seinem Hause vornimmt, erscheint der Kanzley Director und stehet zur rechten Seite des Ersten Obersthofmeisters etwas rückwärts.

Bey Installirung einer Hofstelle aber fährt er im feyerlichen Aufzuge dem Ersten Obersthofmeister mit dem Zeremoniengehülfen vor und hat dort den gleichen Platz wie bey Vorstellungen.

Wenn der Erste Obersthofmeister bey Hofe vorgestellt wird, erscheint er mit dem Amtspersonal zu diesem Akte.

Er installirt den Hof- und Burgpfarrer und macht zu diesem Ende die Einladung des Diözesanen, wobey er den Tag und die Stunde zu diesem Akte bestimmt; der Installator wird an dem bestimmten Tage von ihm in der Hofburgkirche empfangen, und er wohnt diesem Akte so wie dem darauffolgenden Te Deum als Bevollmächtigter auf dem für ihn bereiteten Bethschämnel bey.

2. Zu *Speeranlegungen* begleitet er den Ersten Obersthofmeister.

3. Bey allen *Eidesablegungen*, welche dem Ersten Obersthofmeister geleistet werden, liest er die Eidesformel vor.

Bey den Eiden, welche der Oberststallmeister abnimmt, liest er ebenfalls die Eidesformel ab.

Er legt *den Eid* in die Hände des Ersten Obersthofmeisters [417] und vertritt, wenn derselbe verhindert ist, bey Eidesablegungen des mindern Hofpersonals dessen Stelle.

4. Den *Zutritt* hat er nach der aufgeführten Zutrittsordnung.

Übrigens rangirt er sich mit den Staatsbeamten.

II. *Der Kanzley Director des Oberstkämmereramtes* besorgt die Ausarbeitung der bey dem Bureau des Oberstkämmerers vorkommenden Gegenstände.

Sein Ceremonielswirkungskreis besteht einzig in der Funktion bey Eidesablegungen, und zwar liest er allen Personen, welche den Eid in die Hände des Oberstkämmerers ablegen, die Eidesformel vor.

Er rangirt sich mit den Staatsbeamten.

III. *Der Kanzley Director des Hofmarschallamtes* besorgt bey dem Bureau des Obersthofmarschallen die vorfallenden Amtsgeschäfte und erscheinet im Hofceremoniel nur

1. bey den *Todfällen* höchster Herschaften, wo er den Obersthofmarschall zur Speeranlegung begleitet.

Übrigens rangirt er sich mit den Staatsbeamten.

IV. *Der Kanzley Director des Oberstallmeisteramtes* leitet die Geschäfte dieses Amtes.

Im Hofceremoniel dienet er nur bey öffentlichen Einzügen, wo er entweder selbst oder durch ein substituirtes Individuum für die Ordnung des Zuges sorget.

Übrigens rangirt er sich mit den Staatsbeamten.

V. *Der Registrator des Obersthofmeisteramtes* dienet im Hofceremoniel nur bey Speeranlegungen, wozu er den Obersthofmeister begleitet und das Amts-Sigill aufdrückt, welches auch der Fall

VI. *mit dem Registrator des Hofmarschallamtes* ist, indem selber das Sigill des Hofmarschallamtes aufdrückt.

VII. *Der geheime Kammerzahlmeister*, in dessen [418] Verwahrung die allerhöchste Privatkassa ist und welcher die Geschenke unter sich hat, die S<sup>e</sup> Majestät sowohl in Staatsrücksichten als privatim verleihen, tritt nur bey folgenden Feyerlichkeiten zu Dienstverrichtungen ein:

1. Bey allen öffentlichen Staatsakten, namentlich *bey Huldigungen, Vermählungen, Krönungen* etc., wobey S<sup>e</sup> Majestät Münzen unter das Volk auswerfen lassen, macht der Kammerzahlmeister die Begleitung im feyerlichen Zuge nach dem allerhöchsten Hofe, um diesen Dienst zu verrichten.

2. Zur *Fußwaschung* nimmt er die armen Leute auf, versieht sie mit der Kleidung, besorgt ihr Erscheinen und ihre Rückkehr zu und von dieser Feyerlichkeit.

Zur Austheilung der Geschenke an die Armen überreicht er dem Ersten Obersthofmeister die festgesetzten Geldbeträge.

3. Bey *Belehnungen*, welche am allerhöchsten Throne Statt haben, steht er zur rechten Seite desselben unter der Estrade, hält das Evangelium und überreicht selbes dem fungirenden Kanzler.

4. *Den Eid* legt er in die Hände des Oberstkämmerers ab.

VIII. *Der kaiserliche Schatzmeister*, unter dessen Aufsicht der öffentliche Staatsschatz ist, dient im Hofceremoniel in folgenden Fällen:

1. Bey dem *Todfalle* des Regenten und dessen Gemahlinn erscheint er zum Leichenbegängniße in der betreffenden Kirche und tritt nach dem Oberhofceremonienmeister zur Bestattung der Leiche in die Hofgruft, wo er den Schlüssel zum Sarge empfängt.

Bey den Todfällen der übrigen Familienglieder erscheint er nicht, sondern empfängt nach der Leichen Ceremonie den Schlüssel zum Sarge gegen Empfangsbestätigung von dem Funganten.

2. Zur *Fußwaschung*, welche I<sup>e</sup> Majestät die Kaiserinn vornimmt, [418] präsentirt er derer Obersthofmeister die Geschenke, welche I<sup>e</sup> Majestät den Armen verleihen.

IX. Der *Ceremoniengehülfe* sorget unter der Leitung des Oberhof Ceremonienmeisters für die pünktliche Ausführung des Ceremoniels.

Er entwirft zu jeder Feyerlichkeit nach den Weisungen des Oberhof Ceremonienmeisters das Verhalten und führet das Ceremoniels Journal.

Über geschehende Anfragen ertheilet er entweder mündliche Auskunft oder erstattet für den Oberhofceremonienmeister schriftliche Erläuterungen. Zu jeder Feyerlichkeit entwirft er die Ansagen und sorget für deren richtige Zustellung.

Nöthigenfalls belehret er auch die im Hofceremoniel mitwirkenden Personen rücksichtlich ihres Verhaltens.

Sein *executiver Dienst* besteht darin, daß er bey jeder Feyerlichkeit erscheine, sich von der pünktlichen Ausführung aller Anordnungen überzeuge, jede Unordnung nach der vorläufig einzuhohenden Weisung des k.k. Oberhofceremonienmeisters augenblicklich hebe und den einwirkenden Personen das allfällige Abweichen von ihrem Verhalten anständig erinnere.

Den *Eid* legt er dem Ersten Obersthofmeister in Gegenwart des Oberhofceremonienmeisters ab.

X. Die *Herolde* tragen bey öffentlichen Staats- und Provinzial-Staatsfeyerlichkeiten, nahmentlich Huldigungen und Krönungen, das Landespanier vor.

Ihr Dienst bey dieser Gelegenheit beschränkt sich nur auf die Begleitung, und zwar:

- a. bey *Huldigungen* vor dem Landeshofmeister und
- b. bey *Krönungen* nach den Ordensrittern.

Übrigens machen sie mit dem Reichspanier die Aufwartung neben dem Erblandmarschall zur linken [419] Seite des Thrones. Bey dem Schwure so wie bey Segensertheilungen neigen sie das Panier; stäts aber bleiben sie auf dem Haupte bedekt.

Den *Eid* legen sie dem Ersten Obersthofmeister ab.

Den *Rang* unter sich haben sie bey feyerlichen Gelegenheiten nach der Provinz, von welcher sie die Heroldsstelle besitzen, und nach der Provinz, wo die Ceremonie gefeiert wird.

XI. Der *Unterstablmeister* oder *Truchseß-Huissier* fungirt nur bey öffentlichen Tafeln, wo die Truchseße bedienen.

Kurz vor der Tafelservirung überreicht er dem Oberststablmeister den Obersthofmeisters- und Oberststablmeisters-Stock.

Zur Tafelservirung führt er die Truchseße an und leitet dieselben nach den Weisungen des Oberststablmeisters.

*Den Eid* legt er in die Hände des Ersten Obersthofmeisters ab und erscheint zu allen Eidesablegungen der Truchseße, wobey er die von ihm besorgten Ehrenzeichen dem Oberststablmeister zustellet.

### § 39

#### *Dienstleistende höhere Hofdienerschaft*

I. *Die k.k. Kammerdiener*, welche eigentlich zur Privatbedienung bey den allerhöchsten und höchsten Herschaften angestellt sind, werden bey Hofeyerlichkeiten zur Mitwirkung der Ordnung in den innern Appartements ausgewählt und vorzüglich zu dem Ende verwendet, damit sie sowohl Ordnung unter dem erscheinenden Publikum erhalten als auch – im Falle sie zum Einlasse des Publikums bestimmt sind – nur jenen Personen den Zutritt erlauben, welchen das Erscheinen zu einer Feyerlichkeit gestattet ist. Ihre speziellen Dienstverrichtungen bey den verschiedenen Feyerlichkeiten bestehen in folgendem: [419']

1. *Bey allen sowohl häuslichen als öffentlichen Kirchengängen*, welche der allerhöchste Hof hält, hat sich der Kammerdiener, welcher bey I.I. M.M. in Diensten ist, in der betreffenden Kirche einzufinden und sich in der Gegend des Platzes, wo I<sup>e</sup> Majestäten sind, aufzuhalten, um im erforderlichen Falle zur Dienstleistung zugegen zu seyn.

2. *Bey Leichen Ceremonien* fungiren sie folgendermassen:

a. *Bey dem Todfalle des Regenten und dessen Gemahlinn* wird der allerhöchste Leichnahm von ihnen gesäubert und angezogen.

Zu der feyerlichen Exposition in der Hofburgkirche tragen sie die allerhöchste Leiche, stellen sie auf das vorbereitete Gerüste und ordnen die Insignien.

Ein Kammerdiener trägt das Herz, ein anderer das Eingeweide in einem Behältniße, vor dem Sarge gehend.

Das Herz stellen sie am Fuße des Sarges zur rechten, die Ingeweide zur linken Seite.

Sie halten Tag und Nacht die Bethstunden bey der allerhöchsten Leiche.

Am Tage des Leichenzuges wird von zwey Kammerdienern das Herz erhoben, selbes dem Kammerfourier übergeben, und sie begleiten bey dessen Überbringung in die betreffende Kirche nach den Hoffouriren.

Nach diesem Akte erheben sie die Ingeweide, tragen selbe, den Kammerfourieren nachtretend, zu dem betreffenden Hofwagen, und vier von ihnen machen in 2 Hofwägen die Begleitung bey Überführung derselben in die Hofgrufte, wobey sie nach den Einspanieren cortegiren und die Ingeweide in die Gruft zur Beysetzung tragen.

Zum Leichenzuge wird der Sarg von acht Kammerdienern erhoben, in den Trauerwagen gebracht; sie fahren im Leichenzuge nach den Hofeinspaniern.

[420]

Bey Ankunft der Leiche an der Kirche heben sie den Sarg aus dem Trauerwagen und übertragen ihn auf den zur Einsegnung bestimmten Platz.

b. Bey dem Todfalle jener allerhöchsten Familienglieder, welche in der Hofburgkirche ausgesetzt werden, trägt nur *ein Kammerdiener* bey der feyerlichen Exposition das Herz, und *Einer* die Ingeweide.

Am Tage des Leichenzuges erhebt *ein* Kammerdiener das Herz und trägt – nach dem Kammerfourier gehend – den Kessel in die betreffende Hofkirche. Zur feyerlichen Beysetzung der Ingeweide trägt *ein* Kammerdiener den Kessel in den Wagen, stellt ihn obenan und begleitet den Zug in einem dem Fungantem vorfahrenden Hofwagen, folgt zur Beysetzung nach dem begleitenden Hoffourier.

c. Zum Leichenzuge erheben vier Kammerdiener den Sarg, tragen ihn nach den Kammerfourieren in den Trauerwagen und cortegiren im Leichenzuge in *einem* Hofwagen nach den Kammerfourieren; bey der Ankunft an der Kirche erheben sie den Sarg aus dem Trauerwagen und setzen ihn auf den zur Einsegnung bestimmten Platz.

d. Bey dem Todfalle solcher allerhöchster Familienglieder, welche nur in der Ritterstube ausgesetzt werden, leisten sie zur Exposition und Übertragung des Herzens den gleichen Dienst wie sub b. gesagt wurde.

Bey Überführung der Ingeweide stellt ein Kammerdiener den Kessel in den Hofwagen obenan, hebt bey seiner Ankunft an der Kirche den Kessel aus dem Wagen und trägt ihn – nach dem Kammerfourier tretend – in die Hofgrufte zur Beysetzung.

Bey dem Leichenzuge dienen sie wie sub c. gesagt wurde.

3. Bey der *böhmischen Krönung* hat ein Kammerdiener am Krönungstage das St. Wenzel-Schwerd und den Ring in die Wenzelslaus-Kapelle zu überbringen, selbe auf den Altar zu legen und nach ge-[420]endetem Krönungsakte abzuhohlen.

Er leistet dem Oberstkämmerer bey der Ankleidung S<sup>r</sup> Majestät die nöthige Unterstützung, übernimmt bey der Krönung nach der feyerlichen Umgürtung des Schwerdes von dem Oberstkämmerer die Scheide und überträgt selbe in die Landstube.

Während S<sup>e</sup> Majestät an der Krönungstafel sitzen, hilft der Kammerdiener die im Tafelzimmer vorhandenen Reichsinsignien in die kaiserlichen Zimmer überbringen.

4. Bey allen *öffentlichen Tafeln* ist ein Kammerdiener zugegen, welcher den Hut S<sup>e</sup> Majestät hält und die allenfalls nöthige Bedienung leistet.

5. Bey *Ordensverleihungen* ist ein Kammerdiener zugegen, um die allfällige Bedienung zu verrichten; doch tritt derselbe ab, sobald S<sup>e</sup> Majestät am Throne sich befinden.

Bey dem Sternkreutzordensfeste gehen die bey I<sup>e</sup> Majestät und den kaiserlichen Prinzessinnen dienenden Kammerdiener zur linken Seite der betreffenden Obersthofmeisterinn.

6. Bey *solemnen Audienzen* öffnet und schließt er die Thürflügel des Audiensaales. Bey gewöhnlichen Audienzen übergibt der Dienstkammerdiener dem Dienstkämmerer die Audienzliste.

7. Den *Eid* legen sie dem Oberstkämmerer ab.

8. Den *Rang* haben sie im allgemeinen nach dem Senio; bey Feyerlichkeiten aber rangiren sie sich nach dem Vorzuge ihrer Herrschaft.

II. Die *Kammer-Fouriers* sind jene Hofceremoniels Individuen, welche dem Oberstkämmerer unmittelbar untergeordnet, aber unter der Leitung des Oberhofceremonienmeisters zur Ausführung der Hoffeyerlichkeiten bestimmt sind und nebst der allgemeinen Aufsicht über die sämmtlich mitwirkenden minderen Individuen vorzüglich [421] für die Ordnung im Innern Sorge tragen.

In dieser Voraussetzung haben sie in allen feyerlichen Gelegenheiten, wo Jemand von der allerhöchsten Familie erscheint, zugegen zu seyn, sich genau von dem Wesen des Statt habenden Ceremoniels zu unterrichten und sich mit dem Dienstkreise und dem Verhalten jeder eintretenden Person vollständig bekannt zu machen, um jeder Irrung oder zufälligen Abweichung nach der vorläufig von dem Oberhofceremonienmeister einzuhohlenden Weisung zu begegnen.

Wenn Feyerlichkeiten Statt haben, denen bauliche und Mobiliarvorrichtungen vorgehen, wie auch, wenn für eintretende Personen bestimmte Plätze angegeben werden, haben die Kammer-Fourier die Dislocation in Augenschein zu nehmen und die Platzvertheilung sich zu merken, damit sie den zu der Ceremonie berufenen Personen entweder selbst oder durch die mindern zur Ausführung mitwirkenden Individuen den festgesetzten Platz sogleich anweisen und sich überzeugen können, ob jede Person den ihr zukommenden Platz einnehme, wo sie sodann im Nichtfalle die gehörige Ordnung zu veranlassen verpflichtet sind.

Endlich haben sie bey der Ausführung der Feyerlichkeiten stets um den Oberhofceremonienmeister zu seyn und dessen Befehle augenblicklich mit aller Zweckmässigkeit zu vollziehen.

Ihr *spezieller Dienst* bey den mannigfaltigen Feyerlichkeiten ist:

1. Bey *Kirchengängen* machen sie die Begleitung, wie auch
2. bey dem *Gottesdienst am Gründonnerstage*, in welch' beyden Fällen sie zu dem Orte begleiten, [421'] welchen Ihre Majestäten einnehmen.
3. Zu *Dankfesten*, welche in auswärtigen Kirchen abgehalten werden und wozu I.I. M.M. im öffentlichen Zuge feyerlich erscheinen, machen die Kammerfourirs die Begleitung zu den allerhöchsten Wägen und fahren sogleich auf einem Nebenwege in die betreffende Kirche, um dort zu dem Empfange und zur Begleitung vorhanden zu seyn.

Wenn I.I. M.M. à la campagne zu einem Dankfeste erscheinen, fahren die Kammerfourirs vor Ankunft des allerhöchsten Hofes in die betreffende Kirche zu dem Empfang und zur Begleitung.

Wenn I.I. M.M. in cognito erscheinen, haben die Kammerfourirs keinen speziellen Dienst.

4. Zur *Frohnleichnams Prozession* begleiten sie und dienen wie bey Dankfesten. Im feyerlichen Zuge bey der Prozession cortegiren sie wie in Kirchengängen.
5. Zu dem *Aniversario militari* begleiten sie nicht.
6. Zu *Taufen* machen sie die Begleitung wie in Kirchengängen, und nach dem Taufakte tritt ein Kammerfourir der das durchlauchtigste Kind zurücktragenden Aja bis zur Kammer vor.
7. Bey *Vermählungen* benehmen sie sich wie in Kirchengängen.
8. Zu *öffentlichen Vorsegnungen* begleiten sie wie in Kirchengängen, und nach dem feyerlichen Akte begleitet ein Kammerfourier die Aja – welche das durchlauchtigste Neugebohrne zurückträgt – bis zur Kammer.
9. Zum *Versehen allerhöchster Familienglieder* begleiten sie wie in Kirchengängen.

10. Bey den *Leichen-Ceremonien* verrichten sie folgenden Dienst:

a. Bey dem Todfalle des Regenten und dessen Gemahlinn [422] verschließt der Kammerfourier nach erfolgter Reinigung der allerhöchsten Leiche den Sarg.

Beyde Kammerfourirs eröffnen den Zug zur feyerlichen Exposition in der Kirche; nachdem die Leiche auf dem Gerüste placirt ist, eröffnet einer von ihnen den Sarg.

Zur feyerlichen Beysetzung des höchsten Herzens trägt ein Kammerfourir den Kessel, worin sich selbes befindet, in die betreffende Hofgruft, wobey er nach den Kammerfouriren kortegirt.

Bey Überführung der allerhöchsten Ingeweide macht ein Kammerfourir die Begleitung des Kessels vor den k.k. Kammerdienern gehend zum Hofwagen und fährt sodann mit den Kammerdienern zur feyerlichen Beysetzung.

Am Tage des Leichenzuges schließt er zur bestimmten Stunde den Sarg, eröffnet den Zug zum Trauerwagen, und im Leichenzuge fährt er nach den Einspaniern.

Ein anderer Kammerfourir ist schon vorläufig in der betreffenden Kirche zugegen, um dort dem versammelten Hofstaate in die Kirche vorzutreten.

Nach erfolgter Einsegnung begleitet er den fungirenden Ersten Obersthofmeister zur linken Seite rückwärts in die Hofgruft, öffnet den Sarg, schließt selben nach geendeter Ermahnung des Ersten Obersthofmeisters wieder und überreicht dem Oberhofceremonienmeister den Schlüssel zum Sarge.

b. Bey dem Todfalle allerhöchster Familienglieder, welche in der Hofburgkirche ausgesetzt werden, schließt der Kammerfourir, wie *sub a* gesagt wurde, den Sarg, eröffnet den Zug zur Exposition, entdekt dort die Leiche, tritt bey der feyerlichen Überbringung des Herzens in die betreffende Kirche dem Kammerdiener vor, fährt bey der feyerlichen Überführung der Ingeweide mit den Kammerdienern [422] und benimmt sich bey dem Leichenbegängniße und bey der Bestattung wie bey den gleichen Ceremonien *sub a* gesagt wurde.

11. Zur *Neujahrsfeyer* haben sie keine speziellen Verrichtungen, ebensowenig

12. bey der *Fußwaschung*,

13. *Etablierungen*,

14. *Entbindungen* und

15. *Brautwerbungen*.

16. Bey *Huldigungen* und *Krönungen* formiren die Kammerfourirs die feyerlichen Züge, begleiten aber selbst nicht; nur bey Krönungen der Königin von Böhmen eröffnen sie den Kirchenzug, weil S<sup>e</sup> Majestät dort im öffentlichen Staate beywohnen.

17. *Bey der hungarischen Landtags-Function* begleitet ein Kammerfourir, indem er den Zug in den Saal eröffnet.

Bey dem Kirchenzuge, welchen S<sup>e</sup> Majestät bey der Ankunft halten, begleiten die Kammerfourirs gewöhnlichermassen.

18. Bey *Belehnungen*, welche S<sup>e</sup> Majestät am allerhöchsten Throne vornehmen, führt ein Kammerfourier den Lehensnehmer – ihm vortretend – durch die 1<sup>te</sup> Anticammer, tritt in die 2<sup>te</sup> Antikammer alleyn ein und meldet dem Oberhofceremonienmeister den Lehensnehmer an; von hier tritt er sogleich den versammelten Truchseßen vor, um die Begleitung S<sup>r</sup> Majestät in den Thronsaal zu machen.

Nach gegebenen allerhöchsten Zeichen tritt er dem Oberstkämmerer zur Einholung des Lehenscandidaten vor und begleitet nach geendeter Ceremonie den Vasallen zum Ausgange der ersten Antikammer, von wo er sogleich zurückeilet und S<sup>e</sup> Majestät – den Truchsessern vortretend – zurückbegleitet.

19. *Den Rang* haben die Kammerfourirs unter sich nach dem Senio. [423]

20. In der *Cortege*, d. i. bey Begleitung zu Feyerlichkeiten, haben die Kammerfourirs den Platz nach den Edelknaben, und wenn selbe, wie bey Belehungen, Cercles, Appartements etc. der Fall ist, nicht erscheinen, so eröffnen die Kammerfourirs die Kortege.

21. *Den Eid* legen sie dem Oberstkämmerer ab.

22. Bey *Ankunft hoher Herschaften* vom 1<sup>ten</sup> Range sind sie zu dem Empfange zugegen.

23. Bey *Ordens Ceremonien*, und zwar:

a. Im Kirchengange machen sie die gewöhnliche Begleitung.

b. Bey solemnem Ordensverleihungen, wobey ein Kapitel abgehalten wird, eröffnet ein Kammerfourir den Zug in die Ritterstube, und von hier begleiten beyde Kammerfourire in den Ceremoniensaal – zur Ordensverleihung – nach den Edelknaben.

Bey dem Sternkreuzordens-Feste machen sie die Begleitung I<sup>r</sup> Majestät der Kaiserinn in die Hofburgkirche nach den Edelknaben.

Während der Ordensweihe, wobey I<sup>e</sup> Majestät sich erheben, tragen die Kammerfourirs die Bethschämmel weg und bringen sie nach vollbrachter Weihe wieder auf den vorigen Platz zurück.

24. Bey *Galla und außerordentlicher Galla* haben sie keinen speziellen Dienst.

25. Zu jedem *Cercle* und

26. *Appartement* (Hofversammlung), wozu der Hof öffentlich erscheint, eröffnen sie den Zug. Sie haben den Zutritt in die 2<sup>te</sup> Antikammer.

27. Bey *Todfällen* haben sie keinen speziellen Dienst.

28. Rücksichtlich der *Hoftrauer* folgen sie den allgemeinen Trauervorschriften.

29. Bey *Tafeln* haben sie keinen speziellen Dienst.

30. Bey *solemnem Audienzen* empfängt der Kammerfourir den Audienznehmer in der 1<sup>ten</sup> [423] Antikammer, führt ihn in die 2<sup>te</sup> Antikammer und macht nach der Audienz die gleichmässige Zurückbegleitung.

31. Auf *Hofreisen* ist ein Kammerfourier der Quartiermeister und verrichtet übrigens die gleichen Dienste wie am Hoflager.

III. Die *Hof-Fourirs* sind jene Hofceremonielpersonen, welche unter dem unmittelbaren Befehle des Obersthofmarschalls sind, aber unter der Leitung

des Oberhofceremonienmeisters oder der ihn vertretenden Person ebenfalls zur Ausführung der Feyerlichkeiten bestimmt sind und nebst der allgemeinen Aufsicht über alle in den äussern Appartements als Wachen aufgestellten Individuen für die Ordnung im Äussern Sorge tragen, sich aber niemals eine Anordnung im Innern zu erlauben haben.

In dieser Voraussetzung haben sie bey Feyerlichkeiten – nach den Befehlen des Oberhof Ceremonienmeisters – bey allen Eingängen die nöthigen, von den Generalkommanden b. m. abverlangten Wachposten aufzustellen, denselben ihr Verhalten zu regeln und sich auf die ganze Dauer einer Feyerlichkeit stäts in der Nähe derselben aufzuhalten, um sich der pünktlichen Ausführung der ertheilten Befehle zu versichern und im Falle einer Ausserachtlassung die Wachposten durch die vorgesetzten Ober- oder Unteroffizirs zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten.

Endlich werden durch sie zu den Feyerlichkeiten die Hofansagen den Obersthofämtern und Geheimräthen überbracht, und bey feyerlichen Aufzügen treffen sie die Anordnung, daß die in der Burg wachhabende Mannschaft in das Gewehr trette und bey Aufzügen und Farthen des Hofes und militärischen Korps das Spiel rühre, in den übrigen Gelegenheiten nur präsentire.

[424]

Ihre speziellen Verrichtungen bey den verschiedenen Feyerlichkeiten sind:

1. Bey allen *Kirchengängen*, wo jemand von dem allerhöchsten Hofe öffentlich erscheint, machen zwey Hoffourirs die Begleitung zu dem Platze, wohin sich der Hof begiebt.
2. Zu *Dankfesten*, welchen der Hof beywohnet und wozu im öffentlichen Staate gefahren wird, machen sie die Begleitung zu Fuß und kortegiren wie
3. bey der *Frohnleichnams Prozession* nach der Hoflivree; wenn aber der Hof à la campagne fährt, reitet ein Hoffourir nach den begleitenden Hoftrompetern.
4. Bey dem *Aniversario militari* machen sie die Begleitung wie in Kirchengängen.
5. Bey *Taufen* und
6. *Vorsegnungen*, welche in der Hofkirche oder in den äussern Appartements Statt haben, machen sie die gewöhnliche Begleitung.
7. Bey *Vermählungen* dienen sie wie in Kirchengängen, wie auch
8. bey *Versehen*.
9. Bey den *Leichen Ceremonien* haben sie folgende Verrichtungen:  
Bey dem Todfalle des Regenten und dessen Gemahlinn wird von zwey Hoffourirs der Zug zur feyerlichen Exposition eröffnet. Zur Übertragung des Herzens in die Hofgruft eröffnet ein Hoffourier den Zug.

Bey der feyerlichen Überführung der Eingeweide eröffnen zwey Hoffourirs den Zug aus der Hofburgkirche zu dem Hofwagen, wohin der Kessel übertragen wird.

IV. *Der geheime Rathsthürhütter* dienet im Hofceremoniel einzig bey der Eidesablegung der Geheimräthe, welchen er die Stunde zur Eidesablegung ansagt und ihnen zu diesem feyerlichen Akte den Eidesmantel umgiebt. [424]

#### § 40

##### *Mindere Hofdienerschaft*

I. *Die Thürhütter* sind jene Hofceremoniels Personen, welche bey den vorfallenden Feyerlichkeiten an den Eingängen zu dem Ende aufgestellt werden, um nur den Eintrittsfähigen Personen den Zutritt in die verschiedenen Appartements zu gestatten und für die Ordnung in den innern Gemächern zu sorgen.

Spezielle Dienstverrichtungen haben sie nur bey den Todfällen kaiserlicher Prinzen und Prinzessinnen, wobey zwey von ihnen

- a. bey Überführung der Ingeweide in der betreffenden Kirche erscheinen und den diese Körpertheile tragenden Kammerdiener zu beyden Seiten in die Hofgruft begleiten.
- b. Bey Übertragung des Herzens gehen ebenfalls zwey Thürhütter zu beyden Seiten des das Herz tragenden Kammerdieners, endlich
- c. folgen 4 Thürhütter zur feyerlichen Exposition zu beyden Seiten des Sarges.

II. *Die Einspanier*, welche für die Erhaltung der Ordnung auf den Strassen sorgen, machen bey feyerlichen Aufzügen des allerhöchsten Hofes oder einer S<sup>e</sup> Majestät vertretenden Person so wie bey den Einzügen von Bothschaftern die Begleitung, und zwar

1. wenn S<sup>e</sup> Majestät im feyerlichen Zuge auffahren, eröffnen zwey Einspanier den Hofzug, und
2. wenn Jemand anderer von der allerhöchsten Familie oder ein delegirter Hof Comissar oder endlich ein Bothschafter auffährt, macht *ein* Einspanier die Aufführung des Hofzuges.

III. *Die Silberdiener* besorgen bey öffentlichen Tafeln die Aufstellung und Dekung der Tafel, [425] einer von ihnen übergiebt bey Ceremonientafeln dem Unterstablmeister den Obersthofmeistersstab und die Tassa mit dem Handtuche.

IV. Die *Tafeldecker* verrichten gemeinschaftlich mit den Silberdienern den Tafeldienst, und dieselben leisten noch überdieß zur Fußwaschung, bey der Entblößung, die erforderliche Unterstützung.

V. Der *Hofkapelldiener*, dessen Verrichtung sich auf die Dienstleistung bey der Hofkapelle beschränkt, macht bey den Gottesdiensten dem Ceremoniengehülfen die Meldung von dem Anfange des Gottesdienstes.

Übrigens erscheint derselbe bey den kirchlichen Akten, um die allenfälligen kirchlichen Dienste zu verrichten, und insbesondere bey Ordenstafeln reicht er den Großkreutzen den Pacem zum Küssen.

VI. Die *Kammerherrn-Ansager* sind zur Verrichtung der mindern Dienstleistungen bey Feyerlichkeiten bestimmt; sie stellen den Kammerherrn die Hofansagen zu und haben bey allen feyerlichen Gelegenheiten gegenwärtig zu seyn.

## § 41

### *Ordens-Ritter*

I. *Die Ritter des goldenen Vliesses* erscheinen:

- A. zu den Toison-Ordens Ceremonien,
- B. zu der vierfachen Ordensfeyer,
- C. zu den eigentlichen Landesfeyerlichkeiten, namentlich Krönungen, Huldigungen und Frohnleichnams Prozession,
- D. zur Bestattung des Großmeisters und
- E. zur Neujahrsfeyer. [425]

*Ihr Verhalten ist folgendes:*

A. *Bey den Ceremonien des Toisonordens, und zwar:*

1<sup>mo</sup> In den Ordenskirchengängen machen sie die Begleitung, und zwar in den gewöhnlichen Ordenskirchengängen nach den Geheimräthen und bey solemnem Ordenskirchengängen – wie der Fall bey dem Titularfeste ist – nach den Ordensbeamten.

Die ältesten zwey Ritter (Dekane) begleiten zu beyden Seiten des Großmeisters. Bey den Hochämtern am 6<sup>t</sup> Jänner und [am] Titularfeste opfern sie.

2<sup>do</sup> Bey den solemnem Ordensverleihungen, welche mit Kapitel Statt haben, machen sie die Begleitung in das Kapitelzimmer (vor den Ordensbeamten), von dort gleichförmig zu dem Ritterschlage, nach welchem sie das neue Mitglied umarmen und küssen.

Der Dekan stellt sich rückwärts S<sup>r</sup> Majestät am Throne.

3<sup>tio</sup> Zu den Ordenstafeln machen sie die Begleitung des Großmeisters, begeben sich hierauf zu der für sie bereiteten Rittertafel, wo sie sich nach ihrem Range placiren.

Der älteste Ritter (Dekan) folgt dem Großmeister, stellt sich hinter denselben, rückt ihm den Stuhl, übernimmt die Ordensmütze, welche er dem Dienstkämmerer zustellt, und nach dem Händewaschen entfernt er sich an die Tafel der übrigen Ritter.

4<sup>to</sup> Bey gewöhnlichen Ordensverleihungen machen sie die Aufwartung und umarmen nach dem Ritterschlage das neue Mitglied.

5<sup>to</sup> Bey dem Ordenstitularfeste benehmen sie sich wie sub 1<sup>mo</sup>, 2<sup>do</sup> et 3<sup>tio</sup> gesagt wurde.

B. *Bey dem vierfachen Ordensfeste* haben die Toison-Ritter bey den verschiedenen einzelnen Ceremonien gleichförmiges Verhalten wie bey dem [426] Titular-Toisonfeste, nur daß sie in dem Zusammentreffen mit den übrigen Orden stäts den ersten Platz behaupten und daher im Kirchengange unmittelbar dem Großmeister vortreten, die Decane aber zunächst des Großmeisters begleiten, endlich am Throne sich zu beyden Seiten desselben aufstellen. Bey der Ordenstafel fungirt einzig der Decan des Toisonordens.

C. Bey den genannten *Staatsfeyerlichkeiten*, und zwar bey Krönungen, machen sie die Begleitung zu beyden Seiten des Großmeisters, bey Huldigungen nach den Geheimräthen und in der Frohnleichnams Prozession vor dem Himmel.

Bey dieser Gelegenheit versammeln sich die Toisonisten in der betreffenden Kirche, machen den Empfang des Großmeisters, und während des Hochamtes opfern sie.

D. Zur *Bestattung des Großmeisters* erscheinen sie in der betreffenden Kirche, machen den Empfang der allerhöchsten Leiche und sind zur Einsegnung gegenwärtig.

E. Zur *Neujahrsfeyer* erscheinen sie bey Hofe und treten nach den Gardekapitains bey I.I. M.M. zur Erstattung der Glückswünsche ein.

Den *Rang* haben sie als Gesamtkörper vor allen übrigen Orden, unter sich aber nach der Ancienité.

Den *Zutritt* haben sie jedesmahl in die geheime Rathsstube und zu allen feyerlichen Gelegenheiten bey Hofe. Sie sind *appartementmässig*.

Die *Audienzen* erhalten sie in dem innern Appartement des Großmeisters, ohne selbe vorläufig durch den Oberstkämmerer angesucht zu haben.

Den *Eid* legen sie dem Großmeister bey Empfangung des Ritterschlages ab. Bey Eidesablegungen, welche sie wegen erlangter Staats-Chargen leisten, legen sie die Degen nicht ab.

Über die Tragung der Ordenszeichen bestehet folgende Vorschrift: [426]

1. Bey allen Ordens-Ceremonien so wie bey den Krönungen, Huldigungen und zur Frohnleichnams-Prozession, endlich auch zur Bestattung des Großmeisters und bey dem Leichenbegängniße eines Toisonisten erscheinen die Ritter *mit der Colane*.
2. Bey allen übrigen Hoffesten, wo die Ritter eintreten, nehmen sie das rothe Band, und zwar nach Unterschied der Galla oder Kampagne das reichere oder minder reiche Ordenszeichen.
3. Bey Ordensfesten, zu welchen sie als Ritter des gefeyerten Ordens und nicht als Toisonisten eintreten, tragen sie die Decoration des goldenen Fließes unter dem Kleide und bedienen sich nur der Decoration jenes Ordens, welcher gefeyert wird; ebenso
4. auf Festen, welche fremde Bothschafter geben, von deren Höfen die Toisonisten Ordensdekorationen haben, tragen sie die fremden Orden über dem Kleide und die hiesigen Orden unter dem Kleide.

## II. Die Theresien-Ordens Ritter erscheinen

- A. zu dem Theresienordens Titularfeste,
- B. zur vierfachen Ordensfeyer,
- C. zu den Landesfeyerlichkeiten, nahmentlich Krönungen, Huldigungen und Frohnleichnams Prozession,
- D. zur Bestattung des Großmeisters,
- E. zur Neujahrsfeyer.

A. Bey dem *Titularfeste* machen sie die Begleitung in dem Kirchengange und zwar, wenn Ritterschlag ist, nach den Ordensbeamten, wenn keiner ist, nach den Geheimräthen.

Die zwey ältesten Ritter (Decane) gehen zu beyden Seiten des Großmeisters.

[427]

Bey dem Hochamte opfern die Großkreutze.

Zu dem Ritterschlage machen sie die gleichförmige Begleitung, machen die Aufwartung und umarmen das neue Mitglied in ihrer Cathégorie.

Zu Ordenstafeln begleiten sie den Großmeister, begeben sich sodann zur zubereiteten Rittertafel und placiren sich dort nach ihrem Range.

Der Decan folgt dem Großmeister zur Tafel, stellt sich rückwärts desselben, rückt den Stuhl, übernimmt den Hut, welchen er dem Dienstkämmerer zu-stellet.

Nach dem Händewaschen aber begiebt er sich zur Ordenstafel.

B. *Zur vierfachen Ordensfeyer* benimmt sich der Theresienorden in den einzelnen Ceremonien gleichförmig wie bey dem Titularfeste, nur daß sie in dem Zusammentreffen mit den übrigen Orden den Platz *nach* dem Toisonorden, aber *vor* den übrigen Orden behaupten und die Begleitung machen wie *sub C* folget.

Bey den Ordensverleihungen aber stehet der Orden zur rechten Seite der Toisonisten. Bey der Ordenstafel fungirt nur der Toisonordens-Decan.

C. *Bey den genannten Landesfeyerlichkeiten* machen sie die Begleitung mit den übrigen Orden nach den Geheimräthen, jedoch so, daß die Ordensglieder der verschiedenen Orden nach den Abstufungen sich an einander schließen und mit Beobachtung des Ranges so kortegiren, daß die Theresiengroßkreutze den Stephansgroßkreutzen etc. nachtreten, die Decane hingegen zunächst der Toisonordens-Decane begleiten.

Bey der Frohnleichnamsprozession opfern nur die Toisonisten.

D. *Zur Bestattung des Großmeisters* versammeln sie sich in der betreffenden Kirche, empfangen die allerhöchste Leiche und sind zur Einsegnung gegenwärtig. [427]

E. *Zur Neujahrsfeyer* versammeln sie sich bey Hofe und treten nach den Toisonisten bey I.I. M.M. zur Erstattung der Glückswünsche ein.

Den *Rang* hat der gesammte Orden als Körper betrachtet *nach* dem Toison- und *vor* dem Stephansorden.

Die einzelnen Glieder rangieren sich in drey Abstufungen, namentlich Großkreutze, Kommandeurs und Kleinkreutze; den Gliedern der einzelnen Abstufungen giebt unter sich die Ancienité den Rang.

Bey Konvenienz gleicher Kathegorien von verschiedenen Orden bestimmt das Senium den Rang, so daß der ältere Stephansritter dem Theresienritter vorgeht, und vice versa.

Den *Zutritt* haben die Großkreutze und Kommandeurs jederzeit in die geheime Rathstube, die Ritter aber nur bey Ordensfesten, sonst in die zweyte Antikammer. Übrigens sind alle Ordens Kathegorien appartementmäßig.

Die *Audienzen* erhalten sie in dem innern Appartement des Großmeisters, ohne selbe vorläufig durch den Oberstkämmerer angesucht zu haben.

Den Eid legen sie bey Empfangung des Ritterschlages ab.

*Über die Tragung der Ordenszeichen besteht die Vorschrift:*

a. Bey allen Ordens Ceremonien so wie bey Krönungen, Huldigungen, Frohnleichnamsfeyer und Bestattung des Großmeisters erscheinen die Großkreutze mit der Kolane.

b. Bey den übrigen feyerlichen Gelegenheiten tragen die Großkreutze die Ordensbänder, und zwar nach Unterschied der Galla oder Kampagne über und unter dem Kleide.

III. *Die Stephans-Ritter* erscheinen:

A. zu den Stephansordens Ceremonien,

B. zu der vierfachen Ordensfeyer, [428]

C. zu den Landesfeyerlichkeiten, namentlich Krönungen, Huldigungen und Frohnleichnamsprozession,

D. zur Bestattung des Großmeisters,

E. zur Neujahrsfeier.

A. Ihr Verhalten bey den Stephansordens Ceremonien ist:

1. Bey den Ordenskirchengängen machen sie die Begleitung, und zwar bey den gewöhnlichen Ordensgängen, wo kein Kapitel oder Ritterschlag ist, nach den Geheimräthen, wenn aber Kapitel oder Ritterschlag ist, nach den Ordensbeamten.

Bey den Ordens-Hochämtern opfern die Großkreutze. Die Decane ([die] zwey ältesten Großkreutze) begleiten zu beyden Seiten des Großmeisters.

2. Bey solemn Ordensverleihungen mit Kapitel machen sie die Begleitung in das Kapitelzimmer, von dort zum Ritterschlage, nach welchem sie das neue Mitglied ihrer Kathegorie umarmen.

3. Bey Ordensstafeln machen sie die Begleitung des Großmeisters, begeben sich zu der für sie bereiteten Tafel und placiren sich dort nach ihrem Range. Der älteste Großkreutz (Decan) folgt dem Großmeister zur Tafel, stellt sich rückwärts, rückt den Stuhl, übernimmt die Ordensmütze des Großmeisters, übergiebt sie dem Dienstkämmerer und geht nach dem Handwaschen zur Rittertafel, wo er sich auf den für ihn bereiteten Platz begiebt.

4. Bey den gewöhnlichen Ordensverleihungen machen sie die Aufwartung und benehmen sich wie bey dem solemn Ritterschlage.

5. Bey dem Titularfeste benehmen sie sich wie von den einzelnen Ceremonien sub 1, 2 und 3 gesagt wurde.

B. *Bey dem vierfachen Ordensfeste* haben die Stephansritter gleiches Verhalten wie bey dem Titularfeste, nur ist zu merken, daß sie bey dem Zu-[428]sammentreffen mit den übrigen Orden den Platz *nach* dem Theresien- und *vor* dem Leopoldorden haben und die Begleitung machen, wie sub C folgen wird.

Bey den Ordensverleihungen steht der Stephansorden zur linken Seite des Toisonordens.

C. *Bey den genannten Landesfeierlichkeiten* machen die Stephansritter die Begleitung mit den übrigen Ordensrittern, jedoch so, daß die Ritter, Commandeurs und Großkreutze mit den gleichen Kathegorien der übrigen Orden eingetheilt gehen und nur die verschiedenen Dekorationsabstufungen nach dem Range ihres Ordens den Platz nehmen, mithin des Stephansordens Großkreutze den Thersienordens Großkreutzen cediren und vor dem Leopoldsorden den Rang nehmen.

Die Decane hingegen schließen sich an jene des Theresienordens.

D. Zur *Bestattung des Großmeisters* versammeln sie sich in der betreffenden Kirche, empfangen die allerhöchste Leiche und sind bey der Einsegnung gegenwärtig.

E. Zur *Neujahrsfeyer* erscheinen die Großkreutze bey Hofe und treten nach den Theresien Großkreutzen bey I.I. M.M. zur Erstattung der Glückswünsche ein.

*Den Rang* hat der Orden als Gesamtkörper nach dem Maria-Theresia- und vor dem Leopoldorden.

Die einzelnen Glieder rangiren sich unter sich nach 3 Abstufungen, namentlich Großkreutze, Comandeurs und Kleinkreutze.

Den Mitgliedern der einzelnen Abstufungen gibt für sich das Senio den Rang.

Bey Konvenienz einzelner Ordensglieder mit gleichen Kathegorien der übrigen Orden giebt die Ancienité den Rang, und so umgekehrt.

Den *Zutritt* haben die Großkreutze und Comandeurs [429] jedesmahl in die geheime Rathsstube, die Kleinkreutze aber bey Ordensfesten in die Rathsstube, sonst in die 2<sup>te</sup> Antikammer.

Sämmtliche Ordensdekorationen sind appartementmäßig und erscheinen zu allen Hoffeyerlichkeiten.

Die Audienzen erhalten sie in dem innern Appartement S<sup>r</sup> Majestät, ohne selbe vorläufig durch den Oberstkämmerer angesucht zu haben.

*Über die Tragung der Ordenszeichen besteht folgende Vorschrift:*

1. Bey allen solemnem Ordens Ceremonien so wie bey Krönungen, Huldigungen und bey der Frohnleichnams Prozession, endlich auch zur Bestattung des Großmeisters und bey Verleihung von Großkreutzen erscheinen die Großkreutze mit der Kolane.

2. Bey gewöhnlichen Hoffesten, wobey sie nicht in cognito erscheinen, haben sie die Ordensbänder, und zwar in Galla *über* dem Kleide, wenn keine Galla ist *unter* demselben.

3. Bey den übrigen Ordensfesten, wobey sie als Ritter des gefeyerten Ordens erscheinen, tragen sie die Stephansordens-Decoration unter dem Kleide und bedienen sich nur des Ordenszeichens wovon die Feyer ist; ebenso

4. auf Festen, welche fremde Bothschafter geben, von deren Hof sie Ordens-Ritter sind, tragen sie die fremden Orden *über*, und die hiesigen Orden *unter* dem Kleide.

IV. *Die Leopoldordens-Ritter* erscheinen ebenfalls

A. zu allen Leopoldsordens-Ceremonien,

B. zu dem vierfachen Ordensfeste,

C. zu den Staatsfeyerlichkeiten, namentlich Krönungen, Huldigungen und Frohnleichnams Prozession, [429]

D. zur Bestattung des Großmeisters,

E. zur Neujahrsfeyer.

A. Das Verhalten der Ritter bey den Ordens-Ceremonien ist:

1. In den üblichen Kirchengängen machen sie die Begleitung, und zwar bey den gewöhnlichen Kirchengängen nach den Geheimräthen, und bey solemnem Ordenskirchengängen nach den Ordensbeamten, wo sodann die Ordensgroßkreutze opfern.

Die zwey ältesten Großkreutze (Decane) machen zu beyden Seiten die Begleitung des Großmeisters.

2. Bey solemnem Ordensverleihungen, welche mit Kapitel Statt haben, machen sie die Begleitung in das Kapitelzimmer, von dort zum Ritterschlage, nach welchem sie das neue Mitglied umarmen.

3. Bey Ordenstafeln machen sie die Begleitung zur Tafel und placiren sich nach ihrem Range.

Der älteste Ritter (Decan) folgt S<sup>r</sup> Majestät zur Tafel, rückt den Stuhl, übernimmt die Mütze S<sup>r</sup> Majestät und begiebt sich nach der Handwaschung S<sup>r</sup> Majestät auf den für ihn bestimmten Platz.

4. Bey den gewöhnlichen Ordensverleihungen machen sie die Aufwartung, und nach dem Ritterschlage umarmen sie das neue Mitglied.

5. Bey dem Ordens Titularfeste, welches aus diesen vier Ceremonien besteht, benehmen sie sich wie hier sub 1, 2, 3 et 4 gesagt wurde.

B. Bey dem vierfachen Ordensfeste haben die Leopoldritter den 4<sup>ten</sup> Rang und benehmen sich bey den einzelnen Ceremonien gleichförmig wie bey dem Titularfeste; nur von der Kortege ist zu merken, daß sie so wie bey den sub C folgenden Staatsfeyerlichkeiten begleiten und zur Seite der Theresienritter stehen. [430]

Bey der Ordenstafel aber fungirt nur der Toisonordensdekan.

C. *Bey den gennanten Staatsfeyerlichkeiten* machen sie die Begleitung mit den übrigen Ordensrittern, jedoch so, daß die Ritter, Komandeurs und Großkreutze aller Orden nach den Abstufungen unter Beobachtung des Ranges dergestalt separirt cortegiren, daß die Großkreutze des Leopoldordens den Großkreutzen des Stephansordens, und so die Komandeurs und Ritter ebenfalls den Komandeurs und Rittern des Stephansordens nachtreten,<sup>ao</sup> mithin unter ihren Kathegorien immer den letzten Platz einnehmen.

Die Dekane hingegen schließen sich an die Dekane des Stephansordens.

D. Zur *Bestattung des Großmeisters* versammeln sie sich in der betreffenden Kirche, empfangen die allerhöchste Leiche und sind zur Einsegnung gegenwärtig.

E. Zur *Neujahrsfeyer* erscheinen die Großkreutze nach Hofe und treten nach den Stephansgroßkreutzen bey I.I. M.M. zur Erstattung des Glückwunsches ein.

Den *Rang* hat der Leopoldorden als gesammter Körper nach dem Stephansorden; die einzelnen Glieder rangiren sich unter sich in 3 Abstufungen, nah-

mentlich Großkreutze, Kommandeurs und Ritter, den einzelnen Abstufungen giebt unter sich die Ancienité den Rang.

Bey Konvenienz mit gleichen Decorationsabstufungen der übrigen Orden gibt denen einzelnen Gliedern die Ancienité den Rang, so daß der jüngere Leopold-Ritter dem ältern Stephans Ritter weicht, und so umgekehrt.

Den *Zutritt* haben sämmtliche Ordensritter bey Ordensfesten in die geheime Rathstube, ausser dem aber die Ritter in die 2<sup>te</sup> Anticammer und die Großkreutze und Kommandeurs jedesmahl in die Rathstube.

Sämmtliche Ordensdekorationen sind appartementmässig und erscheinen zu allen Hoffeyerlichkeiten. [430']

Die Audienzen erhalten sie in dem innern Appartement S<sup>r</sup> Majestät, ohne selbe vorläufig durch den Oberstkämmerer angesucht zu haben.

Über die Tragung der Ordenszeichen besteht folgende Vorschrift:

1. Bey allen solemnem Ordens-Ceremonien so wie bey Krönungen, Huldigungen und bey der Frohnleichnamsp procession, endlich auch zur Bestattung des Großmeisters und zur Verleihung von Großkreutzen erscheinen die Großkreutze mit der Kolane.
2. Bey gewöhnlichen Hoffesten, wobey sie nicht in Corpore erscheinen, haben die Großkreutze die Ordensbänder, und zwar in Galla *über*, wenn keine Galla ist *unter* dem Kleide.
3. Bey den übrigen Ordensfesten, wobey sie als Ritter des gefeyerten Ordens erscheinen, tragen sie die Stephansordensdekoration unter dem Kleide und bedienen sich nur des Ordenszeichens wovon die Feyer ist; ebenso
4. auf Festen, welche fremde Bothschafter geben, von deren Hofe sie Orden haben, tragen sie den fremden Orden *über*, und den hiesigen Orden unter dem Kleide.

## § 42

### *Ordensbeamte*

I. Der *Ordensprälat*, welcher von dem Großmeister aus den höhern geistlichen Ständen gewählt wird, hat an Ordensfesten den Kirchendienst zu versehen.

II. Der *Ordenskanzler* hält bey der feyerlichen Aufnahme der Ritter oder bey einem sonst zu berufenden Ordenskapitel eine Anrede, liest den abschwörenden Rittern den Eid vor, macht in Ordensangelegenheiten entweder den schriftlichen oder mündlichen Vortrag an den Großmeister, geht in allen dießfälligen Geschäften dem Großmeister an die Hand, besorgt die Ausfertigung der Dekrete und hat zu diesem Ende das Ordenssigill in Verwahrung.

Er erscheint demnach zu allen sowohl solemnem [431] als gewöhnlichen Ritteraufnahmen und begleitet im erstern Falle den Rittern vortretend.

Bey Ritterschlägen und Kapiteln steht er am Fuße des Thrones zur linken Seite des Großmeisters.

III. Der *Ordens Greffier*, welcher das Ordensprotokoll führt, um alles, was den Orden betrifft, getreulich einzutragen, die Verleihungsdekrete auszufertigen und die Ordensschriften genau zu verwahren hat, liest den aufzunehmenden Rittern die Eidesformel vor.

Er erscheint demnach sowohl bey solemnem als gewöhnlichen Ritteraufnahmen und begleitet im erstern Falle mit dem Schatzmeister, vor dem Kanzler gehend. Bey den feyerlichen Aufnahmen steht er zunächst des Kanzlers.

IV. Der *Ordens-Schatzmeister*, welchem obliegt, nicht nur für die Ordenszeichen, sondern auch für die übrige Ordenskleidung und deren Verwahrung zu sorgen und die dießfälligen Kosten zu verrechnen, dann solche dem Großmeister jährlich vorzulegen, überreicht bey Ordensverleihungen die Ordenszeichen und macht bey solemnem Ordensfesten die Begleitung mit dem Greffier, neben welchen er sich bey der Verleihungs-Ceremonie stellt.

V. Der *Ordensherold* trägt bey Ordensfesten das Reichswappen vor und geht in den öffentlichen Gängen vor den Ordensbeamten.

Er bleibt stets mit der Ordensmütze bedeckt, steht bey den Ordensverleihungen am Throne und bey Ordenstafeln am Fuße der Tafel.

VI. Der *Ordenskancellist* besorgt die verschiedenen Schreibgeschäfte, erscheint aber zu Ordens Ceremonien nicht.

## § 43

### *Kaiserliche königliche Garden*

I. Die *Arciren Garde*,

II. die *Hungarische und*

III. die *Trabantengarde*

haben den täglichen Wachdienst bey Sr Majestät dem Kaiser nach den dießfalls bestehenden Vorschriften, [431] und zwar die beyden ersten Garden im innern, die Trabantengarde aber in den äußern Gemächern.

Im Hofceremoniel erscheinen sie ebenfalls nur zur Paradirung und Verrichtung des Wachdienstes sowohl bey Sr Majestät dem Kaiser als auch bey Ir Majestät der Kaiserinn, wenn bey Höchstderselben zeremonielle Ereignisse Statt finden; und da die stärkere oder schwächere Postenausstellung so wie die Besetzung verschiedener Wachposten theils von den mannigfaltigen feyerlichkeiten, theils aber von der Änderung des Lokales abhängig ist, so läßt sich dießfalls keine besondere Richtschnur festsetzen, sondern nur die

Regel angeben, daß die Garden vor dem Anfange einer Ceremonie sich an dem betreffenden Orte einzufinden und ihre Oberoffiziers wegen Aufstellung der Wachposten und rücksichtlich ihres übrigen Verhaltens sowohl von dem Ersten Obersthofmeister die vorläufigen schriftlichen als von dem Oberhofceremonienmeister die mündlichen Weisungen aufzunehmen haben.

Die kaiserlichen Garden haben den *Rang* der aufgestellten Ordnung, nämlich die Arcirengarde den 1<sup>ten</sup>, die Hungarische Garde den 2<sup>ten</sup> und die Trabantengarde den 3<sup>ten</sup> Rang; in diesem Einklange hat daher die Arcirengarde immer den vorzüglichsten Platz einzunehmen.

Den *Zutritt* hat die Arcirengarde und Hungarische Garde bey feyerlichen Gelegenheiten in die innern Ceremonielsgemächer, d. i. sie paradiret in der Ritterstube, Antikammer und nöthigenfalls auch in den innern Appartements.

Die Trabantengarde hingegen paradirt nur in der Trabantenstube.

IV. Die *Hofburgwache* verrichtet bey Feyerlichkeiten den Wachendienst an den Eingängen und auf den Stiegen so wie auch in dem Bedientenzimmer, wozu sie von dem Oberhof Ceremonienmeister angewiesen wird. [432]

## *2<sup>e</sup> Unterabtheilung*

### *Von den weiblichen Hofceremoniels Personen*

#### § 44

##### *A. Hofdienst-Chargen*

I. Die *Obersthofmeisterinn I<sup>e</sup> Majestät der Kaiserinn*, welche die oberste Aufsicht über die gesammten zu dem Hofstaate I<sup>e</sup> Majestät der Kaiserinn gehörenden weiblichen Personen hat und Ihrer Majestät der Kaiserinn in allen Angelegenheiten zur Ausführung der allerhöchsten Befehle an der Seite ist, bestimmt bey feyerlichen Gelegenheiten jene weiblichen Hofstaatspersonen, welche Dienste zu leisten haben.

Ihr Verhalten bey den verschiedenen Feyerlichkeiten ist folgendes:

1. In allen *Kirchengängen* macht sie die Begleitung I<sup>e</sup> Majestät der Kaiserinn, und zwar rückwärts derselben; wenn aber kaiserliche Prinzessinnen zugegen sind, erst rückwärts denenselben.

2. Zu dem *Gottesdienste am Gründonnerstage* macht sie die gleichförmige Begleitung wie in Kirchengängen und nimmt nach dem Ersten Obersthofmeister das heilige Abendmahl.

3. Zu allen *Dankfesten*, wohin I<sup>e</sup> Majestät fährt, macht sie die Begleitung, indem sie rückwärts fährt, und zwar, wenn I<sup>e</sup> Majestät im feyerlichen Staate

fahren, rückwärts der kaiserlichen Garden, und ausser dem unmittelbar nach I<sup>r</sup> Majestät mit dero Obersthofmeister.

4. Zur *Frohnleichnamspzession* benimmt sie<sup>ap</sup> sich bey der Farth in die betreffende Kirche wie bey Dankfesten, im feyerlichen Zuge aber wie bey Kirchengängen.

5. Zur *Taufhandlung* hat sie keinen Dienst.

6. Bey *Vermählungen* kaiserlicher Prinzessinnen macht sie die Begleitung wie in Kirchengängen; ebenso

7. zur *Vorsegnung* und

8. zum *Versehen* S<sup>r</sup> Majestät, wenn I<sup>e</sup> Majestät begleitet.

9. Zu *Leichen Ceremonien* erscheint sie bey dem [432] Todfalle I<sup>r</sup> Majestät der Kaiserinn, wo sie zur feyerlichen Exposition rückwärts der Leiche gehet, am Tage des Leichenzuges in der Hofburgkirche zur Einsegnung erscheint, nach dem Sarg zu dem Trauerwagen begleitet und in dem Trauerzuge nach dem Obersthofmeister fährt. Bey der Ankunft an der Kirche tritt sie der Leiche nach und ist bey der Einsegnung gegenwärtig.

10. Zur *Neujahrsfeyer* erscheint sie bey Hofe, tritt zur bestimmten Stunde mit dem Obersthofmeister bey I.I. M.M. zur Erstattung der Glückswünsche ein und macht daselbst die Aufwartung bey den solemnen Audienzen dieses Tages; sobald die k.k. Prinzen zu I.I. M.M. ankommen, tritt sie ab.

11. Zur *Fußwaschung* begleitet sie I<sup>e</sup> Majestät, übernimmt von dem Obersthofmeister das Vortuch, welches sie I<sup>r</sup> Majestät der Kaiserinn umbindet und nach der vollbrachten Funktion wieder zurücknimmt und dem Obersthofmeister zustellet.

12. Bey *Entbindungen* I<sup>r</sup> Majestät ist sie entweder in dem Zimmer selbst oder in dem daranstoßenden zugegen, meldet in Verhinderung I<sup>r</sup> Majestät Obersthofmeisters die herannahenden Geburtsschmerzen und die glücklich erfolgte Entbindung dem Ersten Obersthofmeister und gibt 3 Tage nacheinander Auskunft über das Befinden I<sup>r</sup> Majestät.

13. Bey *Brautwerbungen* ist sie nur dann zugegen, wenn eine Prinzessin am hiesigen Hoflager die Braut S<sup>r</sup> Majestät des Kaisers ist und ihr die Obersthofmeisterinn bereits als künftige Obersthofmeisterinn beygegeben ist, in welchem Falle sie bey dem Werbungsakte zugegen zu seyn hat und sodann dem untergeordneten Personale vorgestellt wird.

14. *Bey der hungarischen Krönung* Ihrer Majestät macht sie die Begleitung und bey den verschiedenen einzelnen Ceremonien die erforderliche Bedienung; und zwar: [433]

Bey den feyerlichen Einzügen fährt sie nach den kaiserlichen Garden, und wenn kein feyerlicher Einzug ist, erscheint sie auf dem Empfangsplatz zum Empfange und zur Begleitung. Bey den verschiedenen Akten am Throne stehet sie links auf der Bühne. Sie begleitet I<sup>e</sup> Majestät in die Kirche, hilft, sie

in den Krönungsornat [zu] kleiden und bedient sie mit den übrigen Damen bey der Salbung.

15. Bey der *böhmischen Krönung* handelt sie gleichmässig.

16. Bey der *hungarischen Landtags Ceremonie* benimmt sie sich rücksichtlich der Einzüge wie bey der Krönungs Ceremonie gesagt wurde. Im Kirchengange begleitet sie und macht zur linken Seite I<sup>r</sup> Majestät am Throne bey den Landtagspropositionen die Aufwartung.

17. Den *Rang* hat sie vor allen Dames du Palais, Zutritts- und Hofdamen.

18. In der *Cortege*, d. i. bey Begleitung I<sup>r</sup> Majestät, hat sie den Platz wie bey den verschiedenen einzelnen Fällen gesagt wurde.

19. *Vorgestellt* wird sie durch den Ersten Obersthofmeister.

20. Bey *Ankunft hoher Herschaften* benimmt sie sich wie bey Audienzen gesagt wird.

21. Bey *Galla und außerordentlicher Galla* hat sie keinen speziellen Dienst.

22. Bey *öffentlichen Tafeln*, wo I<sup>e</sup> Majestät erscheint, macht sie die Aufwartung zur linken Seite I<sup>r</sup> Majestät unter der Estrade.

Bey der Armentafel am Gründonnerstage begleitet sie I<sup>e</sup> Majestät auf die Estrade und unterstützt Höchstdieselbe bey der Bedienung der Armen.

23. Zu dem *Sternkreuzordensfeste* macht sie die Begleitung I<sup>r</sup> Majestät, hat in der Kirche den für sie bestimmten Platz und opfert nach den allerhöchsten Frauen; nach der kirchlichen Ceremonie stellt sie I<sup>r</sup> Majestät die neu ernannten Sternkreuzordens Damen vor.

24. Zu jedem *Cerle* und [433]

25. *Appartement* (Hofversammlung) begleitet sie Ihre Majestät.

Sie ist appartementmässig und hat den Zutritt in die Kammer I<sup>r</sup> Majestät.

26. Rücksichtlich der *Hoftrauer* folgt sie den allgemeinen Trauervorschriften.

27. Bey *solemnen Audienzen* macht sie die Aufwartung an der Seite I<sup>r</sup> Majestät und führt I<sup>e</sup> Majestät jene Damen auf, welche Audienz nehmen; diese Audienzen sind von den Damen mündlich oder schriftlich durch die Obersthofmeisterinn anzusuchen.

28. Sie *stellet* endlich I<sup>r</sup> Majestät alle neu ernannten Dames du Palais und Hofdamen *vor*.

II. *Die Obersthofmeisterinnen der kaiserlichen Prinzessinnen* haben die Aufsicht über die bey deren Hofstaate angestellten weiblichen Personen.

*Sie erscheinen nur zur öffentlichen Dienstleistung, wenn ihre höchsten Frauen erscheinen.*

*Im Hofceremoniel dienen sie folgend:*

1. In *Kirchengängen* begleiten sie nach ihrer höchsten Frau, und wenn I<sup>e</sup> Majestät zugegen ist, nach allerhöchst Dero Obersthofmeisterinn.

2. Zu dem *Gottesdienste am Gründonnerstage* machen sie die gleichförmige Begleitung wie in Kirchengängen und nehmen nach der Obersthofmeisterinn der Kaiserinn das heilige Abendmahl.
3. Zu allen *Dankfesten*, wohin eine kaiserliche Prinzessin fährt, macht die betreffende Obersthofmeisterinn die Begleitung, indem sie bey Ihrer höchsten Frau im Wagen untenan sitzt; oder wenn mehrere kaiserliche Prinzessinnen zusammen fahren, machen die betreffenden Obersthofmeisterinnen die Begleitung in einem eigenen Hofwagen.
4. Zur *Frohnleichnamsprozession* benimmt sie sich bey der Farth in die betreffende Kirche wie bey Dankfesten, im feyerlichen Zuge aber wie bey Kirchengängen. [434]
5. Bey *Vermählungen* ihrer höchsten Frauen machen sie die Begleitung wie in Kirchengängen, und wenn Höchstselbe an einen fremden Hof vermählt werden, begleitet die betreffende Obersthofmeisterin bis an die Gränze.
6. Zur *Vorsegnung* I<sup>r</sup> Majestät begleitet sie wie in Kirchengängen.
7. Zum *Versehen* S<sup>r</sup> Majestät und I<sup>r</sup> Majestät begleitet sie ihre höchste Frau.
8. Zu *Leichen Ceremonien* erscheint sie
  - a. bey den Todfällen der allerhöchsten Herschaften, wozu sie die Begleitung Ihrer Frau macht.
  - b. Bey dem Todfalle ihrer höchsten Frau folgt [sie] zur feyerlichen Exposition rückwärts der Leiche; am Tage des Leichenbegängnißes erscheint sie in der Hofburgkirche zur Einsegnung, begleitet nach dem Sarge gehend zum Trauerwagen und fährt im Trauerzuge nach dem Leibwagen. Bey der Ankunft in der Kirche tritt sie der Leiche nach und ist bey der Einsegnung gegenwärtig.
9. Zur *Neujahrsfeyer* macht sie die Aufwartung und begleitet ihre höchste Frau zum Glückwunsche bey I.I. M.M.
10. Zur *Fußwaschung* begleitet sie ihre höchste Frau, übernimmt von dem Obersthofmeister der Kaiserinn das Handtuch, welches sie Ihrer Majestät bey der Handwaschung zum Abtroknen überreicht und sodann zurücknimmt.
11. Bey *Brautwerbungen*, welche an ihre höchste Frau geschehen, ist sie zugegen und macht rückwärts die Aufwartung.
12. Den *Rang* haben sie unter sich und vor den Dames du Palais.
13. In *der Cortege*, d. i. bey Begleitung ihrer höchsten Frau, hat sie den Platz wie in den verschiedenen [434] einzelnen Fällen angegeben wurde.
14. Bey *öffentlichen Tafeln* steht sie in der Nähe ihrer höchsten Frau.
15. Bey dem *Sternkreutzfeste* macht sie die Begleitung und opfert.
16. Zu jedem *Cercle* und
17. *Appartement* (Hofversammlung) macht sie die Begleitung ihrer höchsten Frau.

Sie ist *appartementmäßig* und hat bey ihrer höchsten Frau so wie bey I.I. M.M. den *Kammerzutritt*.

18. Rücksichtlich der *Hoftrauer* folgt sie den allgemeinen Vorschriften.

19. Bey *solemnen Audienzen* macht sie die Aufwartung zunächst ihrer höchsten Frau.

III. Die *Ajen* der kaiserlichen Prinzen und Prinzessinnen sind eigentlich nur den kleinsten Prinzen und den nicht in publico stehenden Prinzessinnen zur Aufsicht beygegeben. Da selbe niemals zu öffentlichen Feyerlichkeiten erscheinen, so haben dieselben im Hofceremoniel keinen Dienst, die einzigen Fälle einer Taufe und Vorsegnung ausgenommen.

Bey Taufen trägt die Aja das durchlauchtigste Neugebohrne aus dem innern Appartement, übergibt bey der Ausgangsthüre dasselbe dem Ersten Obersthofmeister und tritt demselben nach. Nach den Ritualfragen legt sie das Neugebohrne auf den vorhandenen Tisch, entblößt dasselbe und reicht es dem Ersten Obersthofmeister wieder, legt das Neugebohrne während des Dankfestes wieder auf den genannten Tisch und macht sodann die Zurückbegleitung zu dem innern Appartement, wo sie das Kind von dem Ersten Obersthofmeister übernimmt und in die Kammer zurückbringt.

Bey Vorsegnungen geht sie neben I<sup>r</sup> Majestät, und nach dem von I<sup>r</sup> Majestät verrichteten [435] Dankgebethe bringt sie das Kind in die Kammer zurück. Den Rang hat sie nach den Obersthofmeisterinnen.

IV. Die *Dames du Palais* sind jene Damen, welche bey I<sup>r</sup> Majestät der Kaiserinn den Dienst versehen und zu diesem Ende von der Obersthofmeisterinn ausgewählt werden.

In jeder Woche stehen 6 von ihnen im Dienste, wovon imer zwey den Hauptdienst haben, und wenn I<sup>e</sup> Majestät öffentlich erscheinen, alle Sechs die Begleitung machen.

Ihr Ceremonielsverhalten in den verschiedenen Feyerlichkeiten ist:

1. In allen *Kirchengängen* machen sie die Begleitung und kortegiren nach den anwesenden Obersthofmeisterinnen.
2. Bey *Dankfesten* machen die im Dienste stehenden Dames du Palais die Begleitung und fahren im feyerlichen Zuge nach den Obersthofmeisterinnen.
3. Zu dem *Gottesdienste am Gründonnerstage* machen sie die Begleitung wie in Kirchengängen und nehmen nach den anwesenden Obersthofmeisterinnen das heilige Abendmahl.
4. Zur *Frohnleichnamsprozession* begleiten sie wie bey Dankfesten, und in dem feyerlichen Zuge wie bey Kirchengängen.

5. Bey *Vermählungen* machen sie die Begleitung wie in Kirchengängen, die übrigen, nicht im Dienste stehenden Dames du Palais versammeln sich in der betreffenden Kirche zu dem Empfange.

6. [Bey] *Vorsegnung* I<sup>r</sup> Majestät machen sie die Begleitung I<sup>r</sup> Majestät wie in Kirchengängen.

7. Zum *Versehen* S<sup>r</sup> Majestät und I<sup>r</sup> Majestät begleiten sie wie in Kirchengängen.

8. Bey *Leichen Ceremonien*, und zwar:

Bey dem Todfalle I<sup>r</sup> Majestät der Kaise-[435]rinn gehen zwey Dames du Palais zur feyerlichen Exposition nach der Obersthofmeisterinn, die übrigen halten abwechselnd bey der Leiche die Bethstunde im Oratorio.

Zu dem Leichenzuge erscheinen zwey Dames du Palais in der Hofburgkirche, begleiten nach erfolgter Einsegnung die allerhöchste Leiche nach der Obersthofmeisterinn zum Trauerwagen, begleiten im Leichenzuge mit der Obersthofmeisterinn und treten dem Sarge in die Kirche nach.

Die übrigen Dames du Palais versammeln sich in der Kirche, wo die Beysetzung statt hat.

Gleichförmig dienen sie bey dem Todfalle einer großjährigen kaiserlichen Prinzessin.

9. Zur *Neujahrsfeyer* machen die dienenden Dames du Palais mit der Obersthofmeisterinn die Glückswünsche bey I<sup>r</sup> Majestät und machen die Aufwartung bey den verschiedenen Audienzen, welche I<sup>e</sup> Majestät an diesem Tage ertheilen.

10. Zur *Fußwaschung* machen die dienenden Dames du Palais die Begleitung.

11. Bey *Brautwerbungen*, welche an kaiserliche Prinzessinnen geschehen, benehmen sich die im Dienste stehenden Dames du Palais wie bey feyerlichen Audienzen gesagt wird.

12. Den *Rang* haben die Dames du Palais vor allen übrigen Damen, jedoch nach den Fürstinnen, und unter sich haben die im Dienste stehenden den ersten Rang, und im Allgemeinen rangiren sie sich nach dem Range ihrer Gemahle, und zwar so, daß die Fürstinnen den 1<sup>ten</sup>, die Geheimraths Frauen den 2<sup>ten</sup>, die Geheimraths Wittwen den 3<sup>ten</sup>, die Kämmerersfrauen den 4<sup>ten</sup> und die Kämmererswittwen den letzten Rang haben.

13. Bey der *böhmischen und hungarischen Krönung* begleiten die Dames du Palais nach der Obersthofmeisterinn, helfen I<sup>e</sup> Majestät ankleiden, begleiten in die Kirche, wo sie auf den zubereiteten Plätzen dem Dankgebethe beywohnen. [436]

Zwey Dames du Palais bereiten I<sup>e</sup> Majestät zur Salbung [vor] und helfen Dieselbe abtrocknen.

14. Bey *öffentlichen Ceremonientafeln* machen sie die Aufwartung zur linken Seite der Obersthofmeisterinn unter der Estrade.

An der Armentafel am Gründonnerstage helfen sie I<sup>r</sup> Majestät bey der Bedienung der Armen.

Bey den Krönungstafeln verbleiben sie bis zu dem 1<sup>ten</sup> Trunke, worauf sie zu der für sie bereiteten Tafel gehen.

15. Bey dem *Sternkreuzordensfeste* machen sie die Begleitung wie in Kirchengängen.

16. Zu *Cercle* und

17. *Appartement* (Hofversammlung) machen sie die Begleitung I<sup>r</sup> Majestät. Sie sind *appartementmäßig* und haben den Zutritt in die Kammer I<sup>r</sup> Majestät und bey allen von I<sup>r</sup> Majestät gegebenen Festen in das innere Appartement.

18. Rücksichtlich der *Hoftrauer* folgen sie den allgemeinen Trauervorschriften.

19. *Bey solemn Audienzen*, welche I<sup>e</sup> Majestät ertheilen, machen die dienenden Dames du Palais die Aufwartung, und bey gewöhnlichen Audienzen machen zwey die Aufwartung.

Wenn kaiserliche Prinzessinnen feyerliche Audienz ertheilen, machen zwey Dames du Palais die Aufwartung.

20. *Vorgestellt* werden die neu ernannten Dames du Palais durch die Obersthofmeisterinn Ihrer Majestät der Kaiserinn.

V. Die *Kammer-Zutritts-Damen* sind jene, welche verschiedener Hindernisse wegen den Dienst der Dames du Palais nicht versehen können und aus besonderer Gnade I<sup>r</sup> Majestät den gleichen Zutritt mit jenen genießen und sich auch mit selben rangiren.

VI. Die *Zutritts-Damen* sind jene, welche [436] I<sup>e</sup> Majestät aus besonderer Gnade zu gewissen Zeiten den Zutritt gestattet. Diese haben bey Feyerlichkeiten den Zutritt in den äussern Zimmern bey I<sup>r</sup> Majestät und rangiren sich mit den Hofdamen nach dem Range ihrer Gemahle.

VII. Die *Hofdamen*, und zwar jene, welche bey den kaiserlichen Prinzessinnen angestellt sind, haben auf die Dauer ihrer Anstellung den Kammerzutritt, die übrigen *Hof- und Stadtdamen* sind jene, welche bey I<sup>r</sup> M. gehörig aufgeführt sind und dadurch die Appartementsfähigkeit, d. i. den Zutritt zu Feyerlichkeiten, erlangt haben.

Dieselben haben ebenfalls den Zutritt gleich den Zutrittsfrauen, mit welchen sie sich rangiren, wobey noch zu erinnern [ist], daß die Töchter eines Ersten

Obersthofmeisters, wenn sie keine andere Würde bekleiden, jedesmahl den Rang als jüngste Hofdamen vor allen übrigen Ministers Töchtern haben.

## § 45

### *Weibliche Hofdienerschaft*

1. Die *Kammerfrauen*, deren Dienst sich nur auf die Bedienung I<sup>r</sup> Majestät und der höchsten Frauen beschränkt, erscheinen im Hofceremoniel: bey den Todfällen ihrer höchsten Frau, wobey sie zur feyerlichen Exposition der Leiche, zum Trauerwagen und bey der Ankunft der Leiche in der Kirche nach den Dames du Palais die Begleitung machen.

Die Kammerfrau I<sup>r</sup> Majestät begleitet auch bey Vorsegnungen nach den Dames du Palais und bey Taufen nach der Aja, wobey sie zu dem Taufakte das durchlauchtigste Neugebohrne entblößen hilft. [437]

2. Die *mindere weibliche Kammerdienerschaft* verrichtet bey Todfällen ihrer höchsten Frauen die Reinigung des Leichnams und Anziehung desselben, sie folgt zur Exposition der Leiche, macht die Begleitung zum Trauerwagen und in die betreffende Kirche folgt sie ebenfalls nach der Kammerfrau. Auch zu Taufen begleitet die Dienerschaft I<sup>e</sup> Majestät nach der Kammerfrau.

Übrigens erscheinen diese weiblichen Individuen der Hofdienerschaft niemals, ausser sie werden von ihren höchsten Frauen zu einer besondern Dienstleistung berufen.

[438]

## ANHANG

**Jene Personen, welche am allerhöchsten Hoflager Vorzüge  
genießen, ohne eigentlich zu dem Hofstaate zu gehören**

## § 46

Die am hiesigen Hoflager besondere Vorzüge genießenden und nicht zum Hofstaate gehörenden Personen sind:

- A. die *Präsidenten der Hofstellen*,
- B. der *Adjutant Sr Majestät des Kaisers*,
- C. die *sämmtlichen Officirs der k.k. Armee*,
- D. die *Landesdienste*,
- E. die *Stände*,
- F. die *Staatsbeamten* und deren Frauen,
- G. die *Fremden*.

A. Die *Präsidenten der Hofstellen* erscheinen im Hofceremoniel:

1. zu allen *kirchlichen Landesfeyerlichkeiten*, welchen der allerhöchste Hof beywohnet und woran alle Landesbehörden Antheil haben, nahmentlich zu Dankfesten, Jubiläen, Frohnleichnamsprozession, wobey sie sich aber – da sie vermöge ihrer Würde jedesmahl Geheimräthe sind – gleichförmig mit selben benehmen.

2. Zur *Neujahrsfeyer* versammeln sie sich in der Rathsstube und treten in corpore nach den Staatsministern bey I.I. M.M. zur Erstattung der Glückswünsche ein. [438']

3. Zu dem *Renuntiationsakte* kaiserlicher Prinzessinnen erscheinen sie als Zeugen und machen die Aufwartung coram throno.<sup>93</sup>

Den *Rang* haben sämmtliche Präsitenten der Hofstellen als Geheimräthe, in welcher Eigenschaft sie auch zu den übrigen Hoffeyerlichkeiten erscheinen.

*Vorgestellt* werden selbe durch den Ersten Obersthofmeister.

Insbesondere sind aber aus den Präsitenten der Hofstellen

- a. der *Staatskanzler* oder der diese Stelle vertretende Minister der auswärtigen Angelegenheiten,
- b. der *deutsche Obersthofkanzler* und
- c. der *hungarische Hofkanzler* zu bemerken.

<sup>93</sup> Lat.: gemeinsam vor dem Thron.

a. *Der Staatskanzler* oder dessen Stellvertreter tritt im Hofceremoniel zu allen eigentlichen Familien-, Haus- und Staatsakten ein und bringt mit dem Ersten Obersthofmeister das dießfällige Ceremoniel nach den bestehenden politischen und Staatsgrundsätzen in Ordnung.

Er erscheint zu der Renuntiation der kaiserlichen Prinzessinnen, wozu er den Renuntiationsact abliest.

Er verfaßt gemeinschaftlich mit dem Ersten Obersthofmeister sämmtliche Heuraths- und Familien Staatsverträge, welche er *nach* dem Ersten Obersthofmeister unterfertigt.

Endlich steht unter seiner Leitung das diplomatische Ceremoniel.

Er hält allen Chargen, welche bey S<sup>r</sup> Majestät den Eid ablegen, den Eidesatz vor, und er legt den Eid S<sup>r</sup> Majestät ab, wird aber durch den Ersten Obersthofmeister vorgestellt.

b. Der *Obersthofkanzler*, welcher der höchste [439] politische Landes Chef in den deutschen österreichischen Erbstaaten ist, fungirt in allen sogenannten Provinzial Staatsfeyerlichkeiten, welche in den deutschen Erbstaaten Statt haben, namentlich [bey] Krönungen, Huldigungen und Belehungen. Für alle diese Fälle bringt er vorläufig mit dem Ersten Obersthofmeister das zu beobachtende Landes Ceremoniel in Ordnung und bezeichnet den eintretenden Landesämtern nach den bestehenden Staatsgrundsätzen ihr Verhalten vor.

c. Der *hungarische Hofkanzler*, welcher der höchste politische Landes Chef der hungarischen Erbstaaten ist, tritt bey den im Königreich Hungarn durch die Landesverfassung gegründeten Provinz-Staatsfeyerlichkeiten, namentlich bey der Krönung, Landtags Ceremonie und Palatinus-Wahl, ein. Er bringt für diese Feyerlichkeiten das dießfällige Ceremoniel in Ordnung und bezeichnet den einwirkenden Landesämtern ihr durch kaiserliche Privilegien gegründetes Verhalten vor.

Nur ist zu bemerken, daß bey der Palatinus Wahl der hungarische Hofkanzler der zweyte und der Erste Obersthofmeister der erste Hofcomissär ist, und daher der Erstere dem Letzteren den vorzüglichern Platz einzuräumen hat.

B. *Der General Adjutant S<sup>r</sup> Majestät des Kaisers*, welcher bey allen Gelegenheiten um die allerhöchste Person S<sup>r</sup> Majestät ist, um die allfälligen Befehle in Vollzug zu bringen, macht bey den feyerlichen Gelegenheiten die Begleitung, und zwar ist sein Verhalten folgendes:

1. In allen *feyerlichen Kirchengängen* [439] macht er die Begleitung nach den Gardekapitains.
2. Zu *Dankfesten*, wohin S<sup>e</sup> Majestät entweder im feyerlichen Zuge oder nicht feyerlich fahren, reitet er zur linken Seite des Leibwagens mehr rückwärts.

3. Zur *Frohnleichnamsprozession* begleitet er wie in Dankfesten, und im feyerlichen Zuge wie bey Ordenskirchengängen.
4. Bey dem *Aniversario militari* begleitet er unmittelbar rückwärts S<sup>r</sup> Majestät.
5. Zu *Taufen* begleitet er wie bey Kirchengängen, wie auch
6. bey *Vermählungen*.
7. Zur *Vorsegnung* begleitet er in das innere Appartement I<sup>r</sup> Majestät und von dort wie in Kirchengängen.
8. Bey *Vorsehen*, wozu S<sup>e</sup> Majestät erscheinen, begleitet er gewöhnlichermassen.
9. Zur *Leichen Ceremonie* S<sup>r</sup> Majestät erscheint er am Tage des Leichenbegängnißes zur Einsegnung in der Hofburgkirche, macht die Begleitung zum Trauerwagen, fährt in dem Trauerzuge mit den Gardekapitains und folgt nach dem Sarge zur Einsegnung in die Kirche.
10. Bey der *Fußwaschung* macht er die Aufwartung.
11. Bey *Huldigungen und Krönungen* begleitet er rückwärts der Gardekapitains und stellt sich am Throne zur Seite des hungarischen Garde Kapitains etwas rückwärts. In dem feyerlichen Einzuge in die Krönungsstadt aber reitet er am Leibwagen links etwas rückwärts.
12. Bey der *hungarischen Landtags Ceremonie* reitet er
  - a. im feyerlichen Einzuge oder in der Fahrt à la campagne zur linken Seite S<sup>r</sup> Majestät. [440]
  - b. Im Kirchengange begleitet er wie in gewöhnlichen Kirchengängen.
  - c. Zu den Landtags Propositionen begleitet er rückwärts der Garde Kapitains und stellt sich am Throne zur Seite des hungarischen Gardekapitains etwas rückwärts.
13. Bey *Belehnungs Ceremonien* am Throne macht er die Begleitung S<sup>r</sup> Majestät und stellt sich zur Seite des hungarischen Gardekapitains etwas rückwärts.
14. Den *Rang* hat er nach seiner militärischen Charge oder als Geheimrath und Kämmerer.
15. Bey *Ordens Ceremonien* begleitet er nach den Decanen; bey dem Kapitel ist er aber nicht zugegen. Bey Ordensverleihungen steht er am Throne unter der Estrade links an der Wand.
16. Zu jedem *Cercle* und
17. *Appartement* (Hofversammlung), wozu S<sup>e</sup> Majestät feyerlich erscheinen, macht er die Begleitung.  
Er ist *appartementmäßig* und hat auf die Dauer seiner Anstellung den Zutritt in die Kammer.
18. Rücksichtlich der *Hoftrauer* folgt er den militärischen Trauervorschriften.

19. An öffentlichen *Ceremonientafeln* steht er auf der Bühne neben dem húngarischen Gardecapitain rückwärts an der Wand.

Bey der Armentafel am Gründonnerstage bleibt er unter der Estrade.

20. Bey *Audienzen*, welche S<sup>e</sup> Majestät am Throne ertheilen, steht er rückwärts des húngarischen Gardecapitains.

Übrigens hat er keine Dienstverrichtungen im Hofceremoniel. [440]

C. Die *Offizirs der k.k. Armee* werden rücksichtlich des Hofceremoniels in

1. *Feldmarschälle*,

2. *Generalität und Staabsoffizirs*,

3. in *Subalternoffizirs* abgetheilt.

1. Die *Feldmarschälle*, welche die höchste militärische Charge bekleiden,<sup>aq</sup> erscheinen bey Hofe:

a. zu dem *Aniversarium militare*, und die zwey ältesten von ihnen machen die Begleitung zu beyden Seiten S<sup>r</sup> Majestät aus der Rathstube in die betreffende Hofkirche auf jenen Platz, wohin S<sup>e</sup> Majestät gehen, treten während der Ceremonie auf den für sie bestimmten Ort und machen die gleichförmige Zurückbegleitung.

b. Zur *Neujahrsfeyer* erscheinen sie in corpore bey Hofe und treten nach den Chefs der Hofstellen bey I.I. M.M. zur Erstattung der Glückswünsche ein. Bey allen übrigen Feyerlichkeiten benehmen sie sich als Geheim Ráthe, da sie vermöge ihrer Militär-Charge diese Würde bekleiden.<sup>ar</sup>

Den *Rang* haben sie unter sich nach der Ancienité, als Geheimráthe rangiren sie sich nach der bey den Geheim Ráthen aufgestellten Rangordnung.

Den *Zutritt* haben sie in die Rathsstube; sie sind *appartementmäßig* und erscheinen zu allen feyerlichen Gelegenheiten.

Den *Eid* legen sie S<sup>r</sup> Majestät ab.

2. Die *Generals* und *Staabs-Officirs*, welche nicht Geheimráthe oder Kämmerer sind, erscheinen:

a. zu dem *Aniversarium militare*, wo sie die Begleitung machen, und

b. zu den *kirchlichen Landesfeyerlichkeiten*, wo ihnen ein besonderer Platz angewiesen ist.

Sie haben den *Zutritt* in die Rathstube, sind *appartementmässig* und haben das Recht, [441] bey Hofe zu erscheinen und in die Rathstube einzutreten.

Sie rangiren sich nach ihrer Militär-Charge.

Die *Generals* der Kavallerie und *Feldzeugmeisters* insbesondere rangiren sich zwar mit den Geheimráthen, welches zwar für gemischte Komissionen und Zusammentretungen zu gelten hat, ihnen aber niemahls einen Rang in der *Cortege* gibt, wenn sie nicht wirkliche Geheimráthe sind.

3. Die *Subalternofficire*, welche keine Kämmerer sind, haben den *Zutritt* in die 2<sup>te</sup> Antikammer, sind aber *appartementmäßig* und haben das Recht, bey

Hoffeyerlichkeiten zu erscheinen; übrigens machen sie auch die Begleitung und Aufwartung bey dem Aniversario militari.

D. Die *Landesdienste* in Provinzen sind jene Personen, welchen rücksichtlich ihrer eigenen Verdienste oder vermöge der ausgezeichneten Staatsdienste ihrer Vorfahren durch ein kaiserliches Privilegium für sich und ihre Familien Nachfolger ein Landes Erbamnt verliehen ist, in Folge dessen sie bey vorfallenden Provinz-Staatsfeyerlichkeiten, namentlich Krönungen, Huldigungen, Belehungen, Reisen etc. zur Ausübung der auf die Landesverfassung gegründeten Dienstleistung berufen sind.

Die Fälle, wobey sie eintreten, sind bey Erlangung ihres Landesdienstes in dem ausgestellten kaiserlichen Recesse enthalten und ihr Verhalten zwar bestimmt, jedoch wird ihnen bey jeder Landesfeyerlichkeit, wo sie zu erscheinen haben, ihre Dienstleistung durch die Weisungen des obersten Landes Chefs in [441] Erinnerung gebracht und ihnen die pünktliche Ausführung ihres Dienstes anbefohlen. Nur in diesen Fällen haben sie den Zutritt bey Hofe, und zwar in die Rathstube, übrigens aber giebt ihnen ihr Landesdienst keinen Vorzug bey Hofe.

E. Die *Landesstände* in den verschiedenen Provinzen des Kaiserstaates sind vorzügliche Körper und Klassen der Staatsbürger, welche vermöge der Verfassung der verschiedenen Provinzen verschiedene Vorzüge genießen.

Dieselben haben nur bey Landesfeyerlichkeiten und bey solemnem Audienzen, welche ihnen S<sup>e</sup> Majestät ertheilen, den Zutritt bey Hofe, wobey sie das Recht haben, in die 2<sup>te</sup> Anticammer zu treten; und nur in diesen beyden Fällen ist ihnen die öffentliche Auffahrt nach Hofe unter dem Vortritte ihrer Livree gestattet.

F. Die *Staatsbeamten* erscheinen nur bey gewissen Landesfeyerlichkeiten bey Hofe, wo ihnen von Seite ihrer Behörde das Verhalten vorgezeichnet wird. Übrigens haben sie keinen andern Vorzug als den Zutritt zu Hoffeyerlichkeiten in den durch die angeführte Kammerordnung angedeuteten Gemächern.

Die *Frauen der Staatsbeamten* rangiren sich nach der Würde ihrer Gemahle und haben daher den Zutritt in jene Gemächer, wohin ihre Gemahle einzutreten befugt sind.

G. Die *Fremden*, welche zu Hoffeyerlichkeiten einzutreten wünschen, haben sich an den Oberhofceremonienmeister zu wenden, welcher ihnen den Platz bestimmen wird, auf welchem sie einer Feyerlichkeit beywohnen können.

[442]

Ein diesem Werke folgender Nachtrag wird den 2<sup>ten</sup> Theil bilden und das diplomatische Ceremoniel oder das Verhalten der am Hoflager befindlichen diplomatischen Personen enthalten.<sup>94</sup>

---

94 „(fehlt in der Staatskanzl.-Registratur; existiert nicht).“ als Archivvermerk hier eingefügt.

## ANMERKUNGEN

- a und Gebethe für kranke allhste. Herrschaften *nachträglich ergänzt*.
- b der *von Herausgeberin zu die korrigiert*.
- c bei den *nachträglich ergänzt*.
- d wenn nämlich beide Vermählte gegenwärtig sind *nachträglich ergänzt*.
- e Hochwürdigen *von Herausgeberin zu Hochwürdigsten korrigiert*.
- f Hofburg *von Herausgeberin zu Hofkirche korrigiert*.
- g Die Gebethe für die allsten. Herrschaften in Krankheitsfällen werden unter Aussetzung des Hochwürdigsten in allen Pfarreyen durch 3 Tage abgehalten, wobei die Stadt-Theater verschlossen bleiben *auf Korrekturand ergänzt*.
- h hatte *von Herausgeberin zu wurde korrigiert*.
- i das *von Herausgeberin zu den korrigiert*.
- j und stimmt am Hochaltar das Te Deum an *gestrichen, von anderer Hand* und geht an das Altar zur rechten Seite des Pontificanten welch Letzterer das Te Deum anstimmt *ergänzt*.
- k ber *von Herausgeberin zu bey korrigiert*.
- l *Hervorhebung durch Herausgeberin*.
- m *Hervorhebung durch Herausgeberin*.
- n und welche der Bräutigam eidlich acceptiret *nachträglich ergänzt*.
- o Gleichförmig leistet der Bräutigam den Acceptations Eid *nachträglich ergänzt*.
- p *Hervorhebung durch Herausgeberin*.
- q seinem *von Herausgeberin zu ihrem korrigiert*.
- r derselbe *von Herausgeberin zu dieselbe korrigiert*.
- s erhob *von Herausgeberin zu begab korrigiert*.
- t Anjon *von Herausgeberin zu Anjou korrigiert*.
- u begleitet *von Herausgeberin zu bekleidet korrigiert*.
- v des *Herausgeberin zu den korrigiert*.
- w Diplomatiker *von Herausgeberin zu Diplomaten korrigiert*. Diplomatiker *nachträglich ergänzt*.
- x begleitenden *von Herausgeberin zu bekleidenden korrigiert*.
- y *Die angekündigte Vorschrift fehlt – eine halbe Seite vor Punkt 24 ist leer*.
- z Drahirung *von Herausgeberin zu Drapirung korrigiert*.
- aa Verherrligung *von Herausgeberin zu Verherrlichung korrigiert*.
- ab sogleich nach den fremden Bothschaftern *nachträglich ergänzt*.
- ac *Nachfolgend* hat er *von Herausgeberin gestrichen*.
- ad desselben *von Herausgeberin zu derselben korrigiert*.
- ae und *von Herausgeberin zu der korrigiert*.
- af Anschluß *von Herausgeberin zu Ausschluß korrigiert*.
- ag desselben *von Herausgeberin zu derselben korrigiert*.
- ah die *von Herausgeberin zu vor korrigiert*.
- ai kompettierenden *verschrieben*.
- aj eingesendet *von Herausgeberin zu eingesegnet korrigiert*.
- ak Stabe *von Herausgeberin zu Staate korrigiert*.
- al *Hervorhebung durch Herausgeberin*.
- am in *von Herausgeberin zu bey korrigiert*.
- an begleitenden *von Herausgeberin zu bekleidenden korrigiert*.

- ao vortreten *von Herausgeberin zu nachtreten korrigiert.*
- ap er *von Herausgeberin zu sie korrigiert.*
- aq begleiten *von Herausgeberin zu bekleiden korrigiert.*
- ar begleiten *von Herausgeberin zu bekleiden korrigiert.*

## 4. GLOSSAR

à la campagne (franz.)	in Campagne-Uniform – nach der Gala-Uniform (für Gala-Anlässe) und der Staatsuniform (für Halbgala-Anlässe) die dritte Uniform-Kategorie für die gewöhnlichen Hofzeremonien
Absolutorium (lat.)	Spruch über die Lossprechung von den Sünden, Absolution
Agenda (lat.)	Tagesordnung, hier: Aufgaben, Aufgabenbereich
Agnat (lat.)	männlicher Blutsverwandter der männlichen Linie
Ahnenprobe	Nachweis einer bestimmten Anzahl adeliger Vorfahren
Aja/Ajo (ital.)	Erzieherin, Kinderfrau bzw. Erzieher
Ancien[n]ité (franz.)	Reihenfolge nach dem Dienstalter
Anniversarium (lat.)	Jahrtag, Gedächtnisfeier
An[n]iversarium militare (lat.)	jährliche militärische Gedenkfeier für gefallene Soldaten
Antikammer	recte: Antecamera. Raum in den Zeremonialappartements im Leopoldinischen Trakt der Hofburg
Appartement (lat./ ital./franz.)	1. Wohnung des Herrschers; 2. Versammlung des Hofstaates (vgl. § 9, 2, 22)
Approbation (lat.)	Genehmigung
aspergi[e]ren (lat.)	mit Weihwasser besprengen
auflösen	hier: den Körper einer verstorbenen Person öffnen
Aufwartung	hier: Bedienung
äußere Apparte- ments	für öffentliche Auftritte genutzte Räumlichkeiten der Hofburg im Leopoldinischen Trakt der Hofburg; vgl. (→) innere Appartements, (→) Kammer
b[revi] m[anu] (lat.)	ohne Umstände, kurzerhand
Benediction (lat.)	Segen
Berett (lat.)	recte: Birett/Barett: Kopfbedeckung eines Kardinals
Bethschämmel	Betstuhl
Billet (franz.)	Umschlag, Kuvert
Branche (lat./franz.)	hier: Fachbereich, Abteilungen
Breve (lat.)	kurzes, päpstliches Schreiben
Bulle (lat.)	feierliche päpstliche Urkunde
cedi[e]ren (lat.)	weichen
Celebrant (lat.)	ein die Messe lesender Priester
Cercle (lat./franz.)	Versammlung des Hofstaats beim Herrscher (vgl. § 9, 2, 21)
Ceremoniarius (lat.)	katholischer Geistlicher, der eine Zeremonie/Messe leitet

Ceremoniels-Tafel	siehe: öffentliche (Hof-)Tafel
Ceremonientafel	siehe: öffentliche (Hof-)Tafel
Charge (lat./franz.)	Amt, Würde (vgl. § 37)
chierico di Cammera (ital.)	Kammergeistlicher
Collane (franz.)	prunkvolle Ordenskette
Comissär (lat./ franz.)	Beauftragter des Hofes
Commandeur (lat./ franz.)	hier: mittlere Stufe in einer Ordenshierarchie
copuli[e]ren (lat.)	siehe: kopulieren
Cortege (lat./ital./ franz.)	„Begleitung der allerh. und höchsten Herrschaften bey den Hoffunktionen“ (vgl. § 9, 2, 14)
cortegi[e]ren (lat./ ital./franz.)	begleiten
Credenz (lat./ital.)	Aufwartung, Bedienung
Creditiv	siehe: Kreditiv
Cubiculariorum Regalium Magister (lat.)	ungarischer Oberstkämmerer
Dame du Palais (franz.)	Palastdame, versieht den Dienst bei der Kaiserin (vgl. § 44, IV)
das Spiel rühren	trommeln
Decan/Dekan (lat.)	hier: die zwei ältesten Ordensritter
deklari[e]ren (lat.)	bekannt geben, verkünden
Descendenz (lat.)	Verwandtschaft im absteigenden Grad
Dienstkämmerer	diensthabender Kämmerer (vgl. § 37, VI)
Diezösan	siehe: Diözesan
Dikasterialgebäude	Regierungs- bzw. Verwaltungsgebäude
Diözesan (gr./lat.)	Inhaber der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt
dirigierender Mi- nister	leitender Minister
Dislocation (lat.)	hier: räumliche Verteilung von Personen
dispensieren (lat.)	befreien
domesticus, -a, -um (lat.)	häuslich
Domkapitular	siehe: Kapitular
Dreyfaltigkeitstag	erster Sonntag nach Pfingsten
Ehepakten (lat.)	Vertrag, welcher in Absicht einer ehelichen Verbindung über das Vermögen gemacht wird

Einsegnung	Segnung einer Mutter beim ersten Kirchgang nach der Geburt des Kindes, Segnung eines Verstorbenen
Einspanier	Vorreiter, sorgt für Ordnung auf den Straßen und eröffnet Festzüge
en campagne (franz.)	siehe: à la campagne
Equipage (franz.)	vornehme Kutsche
Erblandhofcaplan	Hofkaplan des österreichischen Hofes, d. i. der Prälat von Klosterneuburg
Esprit de Corps (franz.)	Korpsgeist
Estrade (lat./ital./ franz.)	Podium, Podest
Etablissement (lat./ franz.)	Erteilung eines eigenen Hofstaats (vgl. § 9, 2, 4)
Etiquette-Tafel (franz.)	feierliche, förmliche Tafel
Excenti[e]rung	Recte: Exentration (gr./lat.) für Entfernung der Eingeweide
Exequien (lat.)	Totenmesse (vgl. § 9, 1, 16)
Exponi[e]rung (lat.)	Ausstellung; (semi-)öffentliche Aufbahrung
Exposition	Aussetzung, Zurschaustellung
Fascien (lat.)	Band, Bündel, hier: Windeln
Fasten	Fastenzeit, hier: von Aschermittwoch bis Ostern
Fronleichnam	Fest des heiligsten Leibes und Blutes Christi; katholisches Hochfest, wird 60 Tage nach dem Ostersonntag, am Donnerstag nach dem Dreifaltigkeitssonntag, begangen
Fungant (lat.)	handelnde Person
fungi[e]ren (lat.)	eine Aufgabe ausführen, tätig sein
garnisonieren (franz.)	in einer Garnison, Kaserne, liegen
Geheime Rathstube	Raum in den Zeremonialappartements im Leopoldinischen Trakt der Hofburg nach der (→) Zweiter Antecamera, die nur von Geheimräten, den höchsten Hofwürdenträgern, regierenden Fürsten, Kardinälen und diplomatischen Bevollmächtigten betreten werden durfte
gezohen	gezogen
Greffier (franz.)	Protokollführer
Gros de tours (franz.)	schwerer, gerippter Seidenstoff
Großkreutz	höchste Stufe innerhalb einer Ordenshierarchie
Gründonnerstag	Donnerstag vor Ostersonntag

Hausoffizier	herrschaftlicher (privater) Beamter
Himmel	hier: Baldachin
Hochamt	feierliche Form der heiligen Messe
Hochwürdigstes	hier: Allerheiligstes; die in der Messe konsekrierten Gaben Brot und Wein
Hof-Ceremoniarius	siehe: Ceremoniarius
Hofansage	Programm, Programmkündigung bei Hof
Hofcomissär (lat.)	siehe: Comissär
Hofdienst-Charge	siehe: Charge
Hoffourier (franz.)	Mitglied des Obersthofmarschallstabes, für Ordnung und Sicherheit, aber auch ökonomische Angelegenheiten und Quartierfragen auf Hofreisen (für den Hofstaat) zuständig; steht rangmäßig unter dem Kammerfourier
Hofordonanz (lat.)	Anordnung, Befehl durch den Hof
Hofprofoß (lat./ franz.)	Organ für Verhaftung und Verwahrung mutmaßlicher Übeltäter bei Hofe
Hofstell-Präsidenten	vgl. § 46, 1
Hon[n]eurs (lat./ franz.)	Ehrenerweisungen
Huissier (franz.)	siehe: Huschi[e]r
Huschi[e]r (franz.)	1. Mitarbeiter der Silberkammer im Stab des Oberststabl- meisters; auch: Unterstablmeister; führt die Aufsicht über die Truchsessen; 2. Ordensbeamter
Huschirr (franz.)	siehe: Huschi[e]r
imatrikulierter Land- mann	Mitglied der Landstände
in cognito	siehe: inkognito
in corpore (lat.)	gemeinschaftlich, gemeinsam
in loco officii (lat.)	am Dienstort
in publicum (lat.)	in die Öffentlichkeit
incensieren (lat.)	mit Weihrauch beräuchern
infuli[e]ren (lat.)	zum Tragen einer Mitra berechtigen
inkognito (lat.)	unerkannt, inoffiziell
inneres Apparte- ment	private Räumlichkeiten des Herrschers, vgl. auch (→) Kammer
ins Gewehr treten	Schultern des Gewehrs als militärischer Gruß
Insignien (lat.)	legitimierende Gegenstände bei einer Krönung bzw. einem Hofwürdenträger
Installi[e]rung (lat.)	Einweisung in ein Amt
interimaliter (lat.)	zwischenzeitlich

intimi[e]ren (lat.)	offiziell ankündigen, auffordern
introduzi[e]ren (lat.)	einführen, aufnehmen, hier: in eine Position bei Hofe
Introduzi[e]rung (lat.)	siehe: introduzi[e]ren
Intronisationsakte (gr./lat.)	Thronerhebungsakte
Jurament (lat.)	Eid, hier auch: Eidablegung
Kabinet[t]sschreiben	Schreiben des Herrschers
Kammer	hier: Wohnung des Herrschers in der Alten Burg, vgl. (→) inneres Appartement
Kammerfourier	Mitglied des Obstkämmererstabes, insbesondere für Ordnung und Sicherheit bei Hof, aber auch für Quartierfragen auf Hofreisen (für den Monarchen und seine Familie) zuständig; steht rangmäßig über dem Hoffourier
Kampagne	siehe: à la campagne
Kapitel (lat.)	1. Körperschaft von Geistlichen einer Dom- oder Stiftskirche bzw. eines Kirchenbezirks, auch ihre Versammlung; 2. siehe: Ordenskapitel
Kapitular (lat.)	Mitglied eines (→) Kapitels
Karaff[fi]ne (arab./span./ital./franz.)	kleine Karaffe, kleine bauchige Glasflasche
Kleinkreuz	niederste Stufe in einer Ordenshierarchie, vgl. (→) (Ordens-)Ritter
Kleriseyen (gr./lat.)	Klerus
Kolane	siehe: Collane
Kollekte (lat.)	hier wohl: kurzes Altargebet, Tagesgebet
Komissär (lat./franz.)	siehe: Comissär
Kommandeur (lat./franz.)	siehe: Commandeur
kompetieren (lat.)	konkurrieren
Komplimente ab- statten	Gruß, Verbeugung, Achtungsbezeugung abstellen
kontrahi[e]ren (lat.)	vertraglich bestimmen
Konvenienz (lat.)	Übereinkunft, Übereinstimmung
Kopulationsakt (lat.)	hier: Vermählungsakt
kopuli[e]ren (lat.)	eine Trauung durchführen
Kortege (lat./ital./franz.)	siehe: Cortege

kortegi[e]ren (lat./ital./franz.)	siehe: cortegi[e]ren
Kreditiv (lat./ital./franz.)	Beglaubigungsschreiben
Krönungsornat	siehe: Ornat
Landesdienst	Inhaber eines Land-Erbamtes (vgl. § 46, D)
Landespanier	siehe: Panier
Landséjour	siehe: Séjour
Lection (lat.)	hier: Lesung (der Bibel) im Gottesdienst
Libera (lat.)	Libera me – Antwortgesang in einem Requiem
Lichter	hier auch: Kerzen
Litaney aller Heiligen	Allerheiligenlitanei; Bittgebet, bei welchem im Wechselgesang die Heiligen um ihre Fürbitte bei Gott angerufen werden
Magister Curiae (lat.)	Hofmeister, erster ungarischer Hofbeamter
Magnat (lat.)	hier: hoher ungarischer Adelige
Minister (lat./franz.)	hier: Chefs der Hofstellen, des (ehemaligen) Reichshofrats, der Haus-, Hof- und Staatskanzlei sowie die Staats- und Konferenzminister
Miserere (lat.)	Psalm 51, Bußpsalm, mehrfach vertont
Mosaisten (hebr./gr./lat.)	hier: Juden
Musterungsrelation (lat.)	Musterungsbericht
Norma-Feyerlichkeiten (lat.)	gewöhnliche, übliche Feierlichkeiten
Notifikationsschreiben (lat.)	Benachrichtigungsschreiben
notifizi[e]ren (lat.)	anzeigen, benachrichtigen
Oberste Hofämter	vgl. § 35
Oberste Hofdienste	vgl. § 36
Oberstablmeister	Mitarbeiter der Silberkammer, Vorgesetzter der Mundschenke, Vorschneider, Truchsesse und Truchsess-Huschiere, verrichtet Tafeldienst
Öconomia (lat.)	wirtschaftliche Angelegenheiten
öffentliche (Hof-)Tafel	Tafel zu besonderen Anlässen, bei welcher der Monarch vor Publikum speist
Opfer	im Zusammenhang mit der katholischen Liturgie: Hostie
Oratorium (lat.)	separater Betraum in kirchlichen Gebäuden für die kaiserliche Familie, den Adel oder sonstige Honoratioren

Ordenskapitel (lat.)	Versammlung der Repräsentanten eines Ordens gemäß den Statuten
(Ordens-)Ritter	niederste Stufe in einer Ordenshierarchie, vgl. (→) Kleinkreuz
Ordinarius (lat.)	hier: Inhaber einer katholischen Oberhirtengewalt, z. B. Papst, Bischof, Abt
Ornat (lat.)	feierliche Amtstracht
os principis (lat.)	Rückgrat
Pacem (lat.)	Kusstäfelchen, die Reliquien enthalten und während der Messe vor der Kommunion, vor dem Agnus Dei, geküsst wurden
Palatin(us) (lat./franz.)	Stellvertreter des Königs von Ungarn
Panier (ger./franz.)	Landesbanner, Landesfahne
paradi[e]ren (lat./franz.)	prunkvoll aufmarschieren
Paradi[e]rung (lat./franz.)	Parade
Passion (lat.)	Leidensgeschichte Christi
per procuram (lat.)	Trauung per Stellvertreter, bei der ein Teil des Brautpaares nicht persönlich anwesend ist
Pièce (franz.)	Stück
Pleureuse (lat./franz.)	Trauerbesatz an Kleidungsstücken, Trauerflor
Pontifcant (lat.)	ein die Liturgie zelebrierender Bischof
Prälat (lat.)	Geistlicher mit Leitungsbefugnis, z. B. Abt, Bischof
Prärogative (lat.)	Vorrechte
Präsent (lat./franz.)	Geschenk
presumtiv (lat.)	vermutlich, wahrscheinlich
Prinzipal (lat.)	hier: jener Monarch, in dessen Dienst die Botschafter und bevollmächtigten Minister stehen
privatim (lat.)	persönlich, privat
Procurant (lat.)	hier: Stellvertreter eines Teils des Brautpaares bei der Hochzeit, vgl. (→) per procuram
Procuration (lat.)	siehe: per procuram
Promotion (lat.)	hier: Verleihung, Erhebung
Proposition (lat.)	Vorschlag, Ankündigung (bei Landtagen: erster Verhandlungsvorschlag des Herrschers)
publicus, -a, -um (lat.)	öffentlich
Publizi[e]rung (lat.)	Veröffentlichung

Pumpermette	Gottesdienst am Vorabend des Gründonnerstages, des Karfreitages und des Karsamstages. Der Name bezieht sich auf den Lärm, der durch das Klopfen auf Kirchenbänke verursacht wurde, um an den Lärm bei der Gefangennahme Christi zu erinnern.
Pupillargeschäfte (lat.)	Angelegenheiten in Hinblick auf Mündel oder Pflegebefohlene
rangi[e]ren (franz.)	einen Rang innehaben, einen Rang einnehmen
Reichsinsignien (lat.)	siehe: Insignien
Renuntiation (lat.)	Abdankung; hier: Verzicht einer kaiserlichen Prinzessin auf ihre Erbfolgeansprüche (vgl. § 9, 2, 5)
reponi[e]ren (lat.)	Akten zurücklegen, einordnen
Resident (lat./franz.)	Regierungsvertreter, Geschäftsträger
Respici[e]rung (lat.)	Verwaltung, Berichterstattung
Retirade (franz.)	siehe: Kammer
Ritterstube	erster Raum in den Zeremonialappartements im Leopoldinischen Trakt der Hofburg nach der Trabantenstube; zugänglich für Diplomaten, Offiziere, Akademiker, hohe Staatsbeamte, Personen von niederem Adel sowie adelige Fremde
Sakristey (lat.)	Raum innerhalb einer Kirche für die Geistlichen und die liturgischen Geräte
Salbung	kirchliches Ritual, bei welchem duftendes Salböl aufgetragen wird; zentraler Teil einer Krönung
Seelenamt	Messe im Gedenken an den/die Verstorbenen
Séjour (franz.)	Aufenthalt
Sekret-Insiegel	siehe: Sekretsiegel
Sekretsiegel (lat.)	kleines Siegel, vorwiegend für Diplome oder Urkunden minderer Bedeutung
Senio (lat.)	siehe: Ancien[n]ité
Sigill (lat.)	Siegel
solemn (lat.)	festlich, feierlich
Soucoupe (franz.)	Untertasse, Präsentierteller, das zudem dem Herrscher beim Trinken untergehalten wird
Staatscharge (lat./franz.)	Staatsamt, Staatswürde
Staffel	Stufe
Stolle	bodenlanges Mantelkleid
Subordination (lat.)	Gehorsam, Unterordnung
Substitui[e]ren (lat.)	ersetzen, hier: vertreten

Sustentationsbeytrag (lat.)	Unterhalts-, Versorgungsbeitrag
szientifisch (lat.)	wissenschaftlich
Tace	siehe: Tasse
Tassa	siehe: Tasse
Tasse	hier: Tablett
Taxe (lat./franz.)	Gebühr
Te Deum (lat.)	Lob-, Dank- und Bittgesang, häufig in Gottesdiensten, die anlässlich einer Danksagung abgehalten werden
Toisonamt (franz.)	Messe anlässlich der Gründung des Ordens vom Goldenen Vließ (franz.: ordre de la toison d'or)
Toisonisten (franz.)	Mitglieder des Ordens vom Goldenen Vließ
Toisonorden (franz.)	Orden vom Goldenen Vließ
Truchseß	Mitarbeiter der Silberkammer im Stab des Oberststabsmeisters, für den Tafeldienst, das Servieren, zuständig
Truchseß- Huschi[e]r (franz.)	siehe: Huschi[e]r
Unterstablmeister	siehe: Huschi[e]r
Vasall (lat./franz.)	Lehensnehmer
Vesper (lat.)	Abendgottesdienst
vidimi[e]ren (lat.)	beglaubigen
vierfaches Ordensfest	gemeinsames Ordensfest des Ordens vom Goldenen Vließ, des Sankt-Stephans-Ordens, des Militär-Maria-Theresien-Ordens und des Leopold-Ordens
Vigilien (lat.)	hier: Totenmesse in der Nacht vor der Beerdigung bzw. dem Jahrtag (vgl. § 9, 1, 16)
Vortuch zum Opfer gehen	Tuch zum Schutz der Kleidung, Schürze die Kommunion empfangen, vgl. (→) Opfer

## 5. VERZEICHNIS DER PARAGRAPHEN

§ 1	Hoffeierlichkeiten	29
§ 2	Kirchliche gewöhnliche Hoffeierlichkeiten	29
§ 3	Außergewöhnliche kirchliche Hoffeierlichkeiten	29
§ 4	Gewöhnliche kirchliche Feierlichkeiten	30
§ 5	Kirchliche Feierlichkeiten in der Hofburgkirche	30
§ 6	Kirchliche Feierlichkeiten außerhalb der Hofburgkirche	31
§ 7	Außergewöhnliche kirchliche Feierlichkeiten	31
§ 8	Gegenstände des weltlichen Zeremoniells	31
§ 9	Beschreibung der Hofzeremonien	32
§ 10	Mit dem Hofzeremoniell in Berührung kommende Individuen	59
§ 11	Geistliche Zeremoniells-Individuen	59
§ 12	Weltliche Zeremoniells-Individuen	59
§ 13	Weltliche männliche Zeremoniells-Individuen	59
§ 14	Weibliche Zeremoniells-Individuen	59
§ 15	Geistliche, die zum Hoflager gehören	60
§ 16	Geistliche, die nicht zum Hoflager gehören	60
§ 17	Weltliche männliche Hofzeremoniellspersonen	60
§ 18	Weibliche Hofdienst-Chargen	62
§ 19	Dienstverrichtungen der geistlichen und weltlichen Hofdienst-Chargen	63
§ 20	Geistliche Hofdienst-Chargen	63
§ 21	Geistliche bei der Hofkapelle	63
§ 22	Hof- und Burgpfarrer	63
§ 23	Hof-Ceremoniarius	64
§ 24	Hofkapläne	64
§ 25	Regelung für Kirchenfeierlichkeiten außerhalb der Hofburg	64
§ 26	Auswärtiger Klerus	65
§ 27	Teilnahmeregelung für den auswärtigen Klerus	65
§ 28	Rang des auswärtigen Klerus	66
§ 29	Teilnahme der Kapitulare der Erzbischöfe	66
§ 30	Erzbischöfe, Kurgeistliche bei kirchlichen Hoffeierlichkeiten	66
§ 31	Teilnahme der Diözesane, deren Kapitulare, Prälatenstand	66
§ 32	Teilnahme der Provinzialgeistlichen	67
§ 33	Männliche und weibliche Hofdienst-Chargen	67
§ 34	Wirkungskreise der Hofdienst-Chargen	67

---

§ 35	Oberste Hofämter	68
§ 36	Oberste Hofdienste	96
§ 37	Hofdienst-Chargen	112
§ 38	Dienstleistende Hofbeamte	134
§ 39	Dienstleistende höhere Hofdienerschaft	138
§ 40	Mindere Hofdienerschaft	145
§ 41	Ordensritter	146
§ 42	Ordensbeamte	153
§ 43	Kaiserliche königliche Garden	154
§ 44	Weibliche Hofdienst-Chargen	155
§ 45	Weibliche Hofdienerschaft	162
§ 46	Personen mit Vorzügen am Hoflager, die nicht dem Hofstaat angehören	163

## 6. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

allerh.	allerhöchste/n
allh.	allerhöchste/n
allhste.	allerhöchste
allsten.	allerhöchsten
ao.	anno
B.	Beatae
BBKL	Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon
B. Joanis Bapt.	Beati Joanis Baptiste
b. m.	brevi manu
B. M. V.	Beatae Mariae Virginis
B. V. M.	Beatae Virginis Mariae
d. h.	das heißt
d. i.	das ist
Dien.	Diener
Erzhl.	Erzherzogliche/n
etc.	et cetera
Fasz.	Faszikel
franz.	französisch
Gr.	Graf
gr.	griechisch
hebr.	hebräisch
heil.	heilige/n
HHStA	Haus-, Hof- und Staatsarchiv
hung.	ungarischen
HZD	Hofzeremonielldepartement
I.I. M.M.	Ihre/r Majestäten, Ihren Majestäten
I <sup>e</sup>	Ihre
I <sup>r</sup>	Ihrer
ital.	italienisch
k.	kaiserlich/e/n
k.k.	kaiserlich-königlich/e/n
kais.	kaiserliche/n
Kart.	Karton
lat.	lateinisch
M.	Majestät/Maria
NDB	Neue Deutsche Biographie
Ni.	Nieder-

---

Ni. Oe.	Niederösterreichische/n
N <sup>o</sup>	Numero
OMeA	Obersthofmeisteramt
ÖStA	Österreichisches Staatsarchiv
regal.	regalium
Res.	Resolution
S <sup>e</sup>	Seine
sess.	sessionis
S <sup>r</sup>	Seiner
SR	Sonderreihe
St.K.	Staatskanzlei
Staatskanzl.	Staatskanzley
t	-te/n
Trident.	Tridentini
v.	von
Xbr	Dezember
X <sup>ti</sup>	Christi

## 7. BIBLIOGRAPHIE

### 7.1 Ungedruckte Quellen

- Österreichisches Staatsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv  
– Bestand Staatskanzlei, Interiora  
– Bestand Obersthofmeisteramt, Hofzeremonielldepartement

### 7.2 Gedruckte Quellen

- DÜNNEBEIL Sonja, OSSOBA Wilko (Hg.), Die Protokollbücher des Ordens vom Goldenen Vlies, 4 Bde. (Stuttgart – Ostfildern 2002–2016).
- Étiquette du palais impérial (Paris 1806), online unter [https://babel.hathitrust.org/cgi/pt?id=uc1.\\$b763377;view=1up;seq=11](https://babel.hathitrust.org/cgi/pt?id=uc1.$b763377;view=1up;seq=11), eingesehen am 2. April 2019.
- EXNER Possidius, Unterricht über die Einrichtung und vorzüglichen Zeremonien und Gebräuche der katholischen Kirche, wie sie bei dem äußerlichen Gottesdienste das Jahr hindurch vorkommen, Teil 1 (Wien 1792).
- GERSTINGER Hans, Le livre des ordonnances de l'Ordre de la Toison d'Or: Bibliothèque Nationale de Vienne, manuscrit 2606, 2 Bde. (Wien 1934).
- Görres-Gesellschaft (Hg.), Concilium Tridentinum. Diariorum, actorum, epistularum, tractatum nova collectio, 13 Bde. (Freiburg 1901–2001).
- Hausstatut von 1839; online unter <http://www.heraldica.org/topics/royalty/hg1839.htm>, eingesehen am 2. April 2019.
- Hof- und Staats-Schematismus des österreichischen Kaiserthums, 1. Teil (Wien 1825 und Wien 1826).
- Liber usualis missae et officii: pro dominicis et festis cum cantu gregoriano ex editione Vaticana adamussim excerpto et rhythmicis signis in subsidium cantorum a solesmensibus monachis diligenter ornato (Paris u. a. 1962).
- MOSEER Friedrich Carl von, Teutsches Hofrecht, Bd. 1 (Frankfurt – Leipzig 1754).
- Nachrichten über den k.k. hochadelichen Sternkreuzorden in seinen Formen, Einrichtungen und Gebräuchen aus den aelteren Acten dieses Ordens geschöpft (o. O. 1784).
- PICHLER Caroline, Denkwürdigkeiten aus meinem Leben, hg. von Emil Karl Blümml, 2 Bde. (München 1914).
- RINK Eucharius Gottlieb, Leopolds des Grossen Röm. Kaysers wunderwürdiges Leben und Thaten. Aus geheimen Nachrichten eröffnet, 4 Bde. (Leipzig 1708–1709, Neuauflage Köln 1713).
- SCHWEICKHARDT Franz Xavier Joseph, Darstellung der k.k. Haupt- und Residenzstadt Wien, Bd. 3: Beschreibung der Merkwürdigkeiten der inneren Stadt und der 34 Vorstädte (Wien 1832), online unter [https://books.google.at/books?id=-aItAAAAYAAJ&printsec=frontcover&hl=de&source=gbs\\_ge\\_summary\\_r&cad=0#v=onepage&q&f=false](https://books.google.at/books?id=-aItAAAAYAAJ&printsec=frontcover&hl=de&source=gbs_ge_summary_r&cad=0#v=onepage&q&f=false), eingesehen am 2. April 2019.
- WEISKERN Friedrich Wilhelm, Topographie von Niederösterreich, in welcher alle Städte, Märkte, Dörfer, Klöster, Schlößer, Herrschaften, Landgüter, Edelsitze, Freyhöfe, namhafte Oerter u.d.g. angezeigt werden, welche in diesem Erzherzogthume wirklich angetroffen werden, oder sich ehemals darinnen befunden haben, 3 Bde. (Wien 1769–1770), online unter <http://>

- [www.digital.wienbibliothek.at](http://www.digital.wienbibliothek.at) (Reiseführer und Stadtbeschreibungen), eingesehen am 2. April 2019.
- WOHLMUTH Josef (Hg.), Dekrete der ökumenischen Konzilien, Bd. 3: Konzilien der Neuzeit (Paderborn 2002).
- WÜHRER Jakob, SCHEUTZ Martin (Hg.), Zu Diensten Ihrer Majestät. Hofordnungen und Instruktionbücher am frühneuzeitlichen Wiener Hof (= Quelleneditionen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 6, Wien – München 2011), online unter <http://www.univie.ac.at/hoforganisation/onlineedition/instruktionbuecher.html>, eingesehen am 2. April 2019.

### 7.3 Nachschlagewerke

- Allgemeine Deutsche Biographie, 56 Bde. (Leipzig 1875–1912), online unter <https://www.deutsche-biographie.de>, eingesehen am 2. April 2019.
- ANGERMANN Norbert, AUTY Robert, BAUTIER Robert-Henri (Hg.), Lexikon des Mittelalters, 10 Bde. (München – Zürich – Stuttgart 1980–1999).
- BAUTZ Friedrich Wilhelm, BAUTZ Traugott (Hg.), Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon (BBKL), 39 Bde. (Hamm – Herzberg – Nordhausen 1975–2018).
- BETZ Hans Dieter (Hg.), Religion in Geschichte und Gegenwart. Handbuch für Theologie und Religionswissenschaft, 9 Bde. (Studienausgabe) (Tübingen 2008).
- BRAY Massimo, ESPOSITO Sara (Hg.), Enciclopedia dei papi, 3 Bde. (Rom 2000).
- CZEIKE Felix, Historisches Lexikon Wien, 6 Bde. (Wien 1992–1997).
- Deutsches Rechtswörterbuch, online unter <http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige>, eingesehen am 2. April 2019.
- Duden Bd. 5: Fremdwörterbuch (Mannheim – Leipzig – Wien – München <sup>5</sup>1990).
- GOTTSCHALCK Friedrich, Almanach der Ritter-Orden, Bd. 3: Die deutschen Ritter-Orden (Leipzig 1819).
- GRIMM Jakob, GRIMM Wilhelm, Deutsches Wörterbuch, 16 Bde. (Leipzig 1854–1961), online unter <http://woerterbuchnetz.de/DWB/>, eingesehen am 2. April 2019.
- HAMANN Brigitte (Hg.), Die Habsburger. Ein biographisches Lexikon (Wien 2001).
- HEYSE Johann Christian August, HEYSE Karl Wilhelm Ludwig, Handwörterbuch der deutschen Sprache, mit Hinsicht auf Rechtschreibung, Abstammung und Bildung, Biegung und Fügung der Wörter, so wie auf deren Sinnverwandtschaft, 3 Bde. (Magdeburg 1833–1849), online unter [http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10797551\\_00005.html](http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10797551_00005.html), eingesehen am 2. April 2019.
- HÖFER Josef, RAHNER Karl (Hg.), Lexikon für Theologie und Kirche, 14 Bde. (Freiburg i. B. <sup>2</sup>1957–1967).
- Meyers Konversationslexikon, 16 Bde. (Leipzig <sup>4</sup>1885–1892), online unter <http://www.retrobibliothek.de/retrobib/stoeborn.html?werkid=100149>, eingesehen am 2. April 2019.
- Meyers Konversationslexikon, 20 Bde. (Leipzig – Wien <sup>6</sup>1902–1908), online unter <http://woerterbuchnetz.de/Meyers/?sigle=Meyers&mode=Vernetzung&lemid=IH07037#XIH07037>, eingesehen am 2. April 2019.
- Neue Deutsche Biographie (NDB), bisher 25 Bde. (Berlin 1953–2013), online unter <https://www.deutsche-biographie.de>, eingesehen am 2. April 2019.
- WURZBACH Constantin von, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, 60 Bde. (Wien 1856–1891), online unter <http://www.literature.at/collection.alo?objid=11104&orderby=author&sortorder=a>, eingesehen am 2. April 2019.
- ZEDLER Johann Heinrich, Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und

Künste, 68 Bde. (Halle – Leipzig 1732–1754), online unter <http://www.zedler-lexikon.de>, eingesehen am 2. April 2019.

#### 7.4 Literatur

- ALBRECHT Dieter, Ferdinand II. In: SCHINDLING Anton, ZIEGLER Walter (Hg.), Die Kaiser der Neuzeit. 1519–1918. Heiliges römisches Reich, Österreich, Deutschland (München 1990), S. 125–141.
- ARNETH Alfred von, Geschichte Maria Theresias, 10 Bde. (Osnabrück 1971, Nachdruck der Ausgabe Wien 1863–1879).
- ATZMANNSTORFER Johanna, CHRISTIAN Adam, KÖRBL Hansdieter, STARCH Roland, WEISSKOPF Bettina, WELTIN Dagmar, Much of the same? Das Leben am Hof im Spiegel der Zeremonialprotokolle (1652–1800). In: PANGERL Irmgard, SCHEUTZ Martin, WINKELBAUER Thomas (Hg.), Der Wiener Hof im Spiegel der Zeremonialprotokolle (1652–1800). Eine Annäherung (= Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 47, Innsbruck – Wien – Bozen 2007), S. 229–253.
- AUER Leopold, Diplomatisches Zeremoniell am Kaiserhof der Frühen Neuzeit: Perspektiven eines Forschungsthemas. In: KAUF Ralph, ROTA Giorgio, NIEDERKORN Jan Paul (Hg.), Diplomatisches Zeremoniell in Europa und im Mittleren Osten in der Frühen Neuzeit (= Archiv für Österreichische Geschichte 141/Veröffentlichungen zur Iranistik 52, Wien 2009), S. 33–53.
- BAK János M., Stephan I. der Heilige. In: Lexikon des Mittelalters 8 (München 1997), Sp. 112–114.
- BARCLEY David E., König, Königtum, Hof und preußische Gesellschaft in der Zeit Friedrich Wilhelms IV. In: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Osteuropas 36 (1987), S. 1–21.
- BARTA-FLIEDL Ilsebill, GUGLER Andreas, PARENZAN Peter (Hg.), Tafeln bei Hofe. Zur Geschichte der fürstlichen Tafelkultur in Europa (= Publikationsreihe der Museen des Mobiliendepots 4, Wien 1998).
- BASTL Beatrix, HEISS Gernot, Tafeln bei Hof: Die Hochzeitsbankette Kaiser Leopolds I. In: Wiener Geschichtsblätter 50 (1995), S. 181–206.
- BAUER Volker, Die höfische Gesellschaft in Deutschland von der Mitte des 17. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts (= Frühe Neuzeit 21, Tübingen 1993).
- BAYARD Frank P. OT, Anton Victor, 31. August 1779–2. April 1835. Hochmeister des Deutschen Ordens. In: ABLEITINGER Alfred, RAFFLER Marlies (Hg.), Johann und seine Brüder. Neun Brüder und vier Schwestern. Habsburger zwischen Aufklärung und Romantik, Konservatismus, Liberalismus und Revolution (= Veröffentlichungen der Historischen Landeskommision für Steiermark 42, Graz 2012), S. 97–112.
- BECK Marina, Macht-Räume Maria Theresias. Funktion und Zeremoniell in ihren Residenzen, Jagd- und Lustschlössern (= Kunstwissenschaftliche Studien 189, München 2017).
- BEIDTEL Ignaz, HUBER Alfons, Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung, Bd. 2: 1792–1848 (Innsbruck 1898).
- BENEDIK Christian, Die herrschaftlichen Appartements. Funktion und Lage während der Regierungen von Kaiser Leopold I. bis Kaiser Franz Joseph I. In: Österreichische Zeitschrift für Kunst- und Denkmalpflege 51 (1997), S. 552–570.
- DERS., Der Zeremoniensaal. In: LORENZ Hellmut, MADER-KRATKY Anna (Hg.), Die Wiener Hofburg 1705–1835. Die kaiserliche Residenz vom Barock bis zum Klassizismus (= Veröffentlichungen zur Bau- und Funktionsgeschichte der Wiener Hofburg 3, Wien 2016), S. 205–209.
- BIBL Viktor, Kaiser Franz und sein Erbe (Wien – Berlin – Leipzig – München 1922).

- BIRELEY Robert, Ferdinand II. Counter-Reformation Emperor. 1578–1637 (Cambridge 2014).
- BLAAS Richard, Das Fest der „Geweihnten Windeln“. In: Wiener Monatshefte 6 (1962), S. 26–27.
- BLEICH Erich, Geschichte des Preußischen Hofes, Bd. 3: Der Hof des Königs Friedrich Wilhelm II. und des Königs Friedrich Wilhelm III. (Berlin 1914).
- BOGYAY Thomas von, Andreas II., König von Ungarn. In: Lexikon des Mittelalters 1 (München 1980), Sp. 602.
- BONENFANT Paul, Philippe le Bon. Sa politique, son action (= Bibliothèque du Moyen âge 9, Bruxelles 1996).
- BORST Arno, Elisabeth. In: NDB 4 (Berlin 1959), S. 452.
- BRAUN Bettina, KELLER Katrin, SCHNETTGER Matthias (Hg.), Nur die Frau des Kaisers? Kaiserinnen in der Frühen Neuzeit (= Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 64, Wien – Köln – Weimar 2016).
- BRESSLAU Harry, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, 2 Bde. (Berlin – Leipzig 1912).
- BROUCEK Peter, Der Geburtstag der Monarchie. Die Schlacht bei Kolin 1757 (Wien 1982).
- BÜSCHEL Hubertus, Untertanenliebe. Der Kult um deutsche Monarchen 1770 bis 1830 (= Veröffentlichungen des Max Planck Instituts für Geschichte 220, Göttingen 2006).
- CARL Horst, Erinnerungsbruch als Bedingung der Moderne? Tradition und bewusste Neuorientierung bei Hof und Zeremoniell nach 1800. In: KLINGER Andreas, HAHN Hans-Werner, SCHMIDT Georg (Hg.), Das Jahr 1806 im europäischen Kontext. Balance, Hegemonie und politische Kulturen (Köln – Weimar – Wien 2008), S. 169–184.
- CLARK Christopher, Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600–1947 (München 2008).
- COLE Laurence, UNOWSKY Daniel (Hg.), The Limits of Loyalty. Imperial Symbolism, Popular Allegiances, and State Patriotism in the Late Habsburg Monarchy (New York – Oxford 2007).
- DANIEL Ute, Höfe und Aufklärung in Deutschland – Plädoyer für eine Begegnung der dritten Art. In: VENTZKE Markus (Hg.), Hofkultur und aufklärerische Reformen in Thüringen. Die Bedeutung des Hofes im späten 18. Jahrhundert (Wien – Köln – Weimar 2002), S. 198–210.
- DEMEL Bernhard, Karl, Bischof von Brixen. In: HAMANN Brigitte (Hg.), Die Habsburger. Ein biographisches Lexikon (Wien 2001), S. 209–210.
- DHONDT Frederik, La culture juridique pratique au Congrès de Cambrai (1722–1725). In: Revue d'Histoire Diplomatique 127/3 (2013), S. 271–292.
- DIRNBERGER Franz, Das Wiener Hofzeremoniell bis in die Zeit Franz Josephs. Überlegungen über Probleme, Entstehung und Bedeutung. In: KÜHNEL Harry (Hg.), Das Zeitalter Kaiser Franz Josephs. Katalog der Niederösterreichischen Landesausstellung (Wien 1984), S. 42–48.
- DORN Günter, Die Schlachten Friedrichs des Großen. Führung, Verlauf, Gefechtszenen, Gliederungen, Karten (Augsburg 1996).
- DRENIK René, Hofzeremoniell und Staatsinszenierung am Habsburgerhof des 19. Jahrhunderts am Beispiel von Geburtstagen, Namensfesten und Jubiläen (Dipl. Graz 2004).
- DUCHHARDT Heinz, Balance of Power und Pentarchie 1700–1785 (= Handbuch der Geschichte der internationalen Beziehungen 4, Paderborn – München – Wien – Zürich 1997).
- DERS., Der Wiener Kongress. Die Neugestaltung Europas 1814/15 (München 2013).
- DUINDAM Jeroen, Vienna and Versailles. The Courts of Europe's Dynastic Rivals 1550–1780 (Cambridge 2003).
- EHALT Hubert Ch., Ausdrucksformen absolutistischer Herrschaft. Der Wiener Hof im 17. und 18. Jahrhundert (= Sozial- und Wirtschaftshistorische Studien 14, Wien – München 1980).
- EVANS Robert John Weston, Rudolph II. and his World (Oxford 1973).
- FORSTER Ellinor, [...] auf den ersten Trohn der Welt gesezt [...]. Marie Therese von Neapel-Sizilien – die letzte Kaiserin des Heiligen Römischen Reichs (1792–1806). In: BRAUN Bettina,

- KELLER Katrin, SCHNETTGER Matthias (Hg.), Nur die Frau des Kaisers? Kaiserinnen in der Frühen Neuzeit (= Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 64, Wien – Köln – Weimar 2016), S. 229–244.
- FORSTREUTER Kurt, Heinrich Walpot. In: NDB 8 (Berlin 1969), S. 377.
- GODSEY William D., Oberstkämmerer Rudolph Graf Czernin (1757–1845) und die „Adelsrestaurierung“ nach 1815 in Österreich. In: *Études Danubiennes* XIX (1/2) (2003), S. 59–74.
- DERS., ‘La société était au fond légitimiste’: Émigrés, Aristocracy, and the Court at Vienna, 1789–1848. In: *European History Quarterly* 35/1 (2005), S. 63–95.
- HAHN Peter-Michael, SCHÜTTE Ulrich (Bearb.), Zeichen und Raum. Ausstattung und höfisches Zeremoniell in den deutschen Schlössern der Frühen Neuzeit (= Rudolstädter Forschungen zur Residenzkultur 3, München 2006).
- HAMANN Brigitte, Der Wiener Hof und die Hofgesellschaft in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. In: MÖCKL Karl (Hg.), Hof und Hofgesellschaft in den deutschen Staaten im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert (= Deutsche Führungsschichten der Neuzeit 18, Boppard am Rhein 1990), S. 61–78.
- HANST Michael, Innozenz III. (Lothar von Segni). In: BBKL 2 (Hamm 1990), Sp. 1281–1285.
- HANZL-WACHTER Lieselotte, Hofburg zu Innsbruck. Architektur, Möbel, Raumkunst. Wohnen in den Kaiserappartements von Maria Theresia bis Kaiser Franz Joseph (Wien – Köln – Weimar 2004).
- DIES., Das Zeremoniell unter Franz II. (I.). In: LORENZ Hellmut, MADER-KRATKY Anna (Hg.), Die Wiener Hofburg 1705–1835. Die kaiserliche Residenz vom Barock bis zum Klassizismus (= Veröffentlichungen zur Bau- und Funktionsgeschichte der Wiener Hofburg 3, Wien 2016), S. 336–337.
- HASLINGER Ingrid, Die Hofdienste – Die Organisation des kaiserlichen Haushalts im 19. Jahrhundert. In: BARTA-FLIEDL Ilsebill, GUGLER Andreas, PARENZAN Peter (Hg.), Tafeln bei Hofe. Zur Geschichte der fürstlichen Tafelkultur (Hamburg 1998), S. 111–120.
- DIES., Küche und Tafelkultur am kaiserlichen Hofe zu Wien. Zur Geschichte von Hofküche, Hofzuckerbäckerei und Hofsilber- und Tafelkammer. Mit einem Beitrag von Hubert Chrysopolitus Winkler (Bern 1993).
- HASSLER Éric, La cour de Vienne 1680–1740. Service de l’empereur et stratégies spatiales des élites nobiliaires dans la monarchie des Habsbourg (= Les mondes germaniques 17, Straßburg 2013).
- HAWLIK-VAN DE WATER Magdalena, Die Kapuzinergruft. Begräbnisstätte der Habsburger in Wien (Wien 1987).
- HEINEMEYER Walter, Ludwig IV. der Heilige, Landgraf von Thüringen und Pfalzgraf von Sachsen. In: NDB 15 (Berlin 1987), S. 422–423.
- HENGERER Mark, Die Zeremonialprotokolle und weitere Quellen zum Zeremoniell des Kaiserhofes im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv. In: PAUSER Josef, SCHEUTZ Martin, WINKELBAUER Thomas (Hg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch (= Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung Ergänzungsbd. 44, Wien – München 2004), S. 76–93.
- DERS., Kaiserhof und Adel in der Mitte des 17. Jahrhunderts. Eine Kommunikationsgeschichte der Macht in der Vormoderne (= Historische Kulturwissenschaft 3, Konstanz 2004).
- HOCHEDLINGER Michael, Aktenkunde. Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit (= Historische Hilfswissenschaften, Wien – München 2009).
- HOFMANN-RANDALL Christina, Das spanische Hofzeremoniell 1500–1700 (= Kulturen – Kommunikation – Kontakte 15, Berlin 2012).
- HUBER-FRISCHEIS Thomas, KNIELING Nina, VALENTA Rainer, Die Privatbibliothek Kaiser Franz I.

- von Österreich 1784–1835. Bibliotheks- und Kulturgeschichte einer fürstlichen Sammlung zwischen Aufklärung und Vormärz (= Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 111,1, Wien – Köln – Weimar 2015).
- HUSSELEIN Agnes, GRABNER Sabine, TELESKO Werner (Hg.), *Europa in Wien. Der Wiener Kongress 1814/15. Ausstellungskatalog* (München – Wien 2015).
- JEDIN Hubert, *Geschichte des Konzils von Trient*, 4 Bde. (Freiburg i. B. 1949–1975).
- JUST Thomas, MADERTHANER Wolfgang, MAIMANN Helene (Hg.), *Der Wiener Kongress. Die Erfindung Europas* (Wien 2014).
- KAMEN Henry, *Philip V of Spain – The King Who Reigned Twice* (New Haven, Conn. 2001).
- KAUTZ Ralph, ROTA Giogio, NIEDERKORN Jan Paul (Hg.), *Diplomatisches Zeremoniell in Europa und im Mittleren Osten in der Frühen Neuzeit* (= Archiv für Österreichische Geschichte 141, Wien 2009).
- KOHLER Alfred, *Karl V. 1500–1558. Eine Biographie* (München 1999).
- KOVÁCS Elisabeth, *Kirchliches Zeremoniell am Wiener Hof des 18. Jahrhunderts im Wandel von Mentalität und Gesellschaft*. In: *Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs* 32 (1979), S. 109–142.
- KREUZER Georg, *Urban IV.* In: *BBKL* 15 (Herzberg 1999), Sp. 1395–1398.
- KRIEGER Karl-Friedrich, *Die Habsburger im Mittelalter. Von Rudolf I. bis Friedrich III.* (Stuttgart 2004).
- KRONES Franz, *Grundriß der Oesterreichischen Geschichte mit besonderer Rücksicht auf Quellen- und Literaturkunde* (Wien 1882).
- KUBISKA-SCHARL Irene, PÖLZL Michael, *Die Karrieren des Wiener Hofpersonals 1711–1765. Eine Darstellung anhand der Hofkalender und Hofparteiprotokolle* (= *Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte* 58, Innsbruck – Wien – Bozen 2013).
- KUGLER Georg J., *Die Entwicklung der Kleidung am Wiener Hof im 18. und 19. Jahrhundert*. In: *Amt der Burgenländischen Landesregierung* (Hg.), *Des Kaisers Rock. Uniform und Mode am österreichischen Kaiserhof 1800 bis 1918. Ausstellungskatalog* (Eisenstadt 1989), S. 11–48.
- DERS., *Uniform und Mode am Wiener Hof*. In: SEIPEL Wilfried, KUGLER Georg J., KURZEL-RUNTSCHNEINER Monica (Hg.), *Des Kaisers teure Kleider. Festroben und Ornate, Hofuniformen und Livreen vom frühen 18. Jahrhundert bis 1918. Ausstellungskatalog* (Mailand 2000), S. 31–76.
- KURDIOVSKY Richard (Hg.), *Die österreichische Präsidentschaftskanzlei in der Wiener Hofburg* (Wien 2008).
- DERS., *Die Topographie des kaiserlichen Zeremoniells in der Wiener Hofburg*. In: TELESKO Werner (Hg.), *Die Wiener Hofburg 1835–1918. Der Ausbau der Residenz vom Vormärz bis zum Ende des „Kaiserforums“* (= *Veröffentlichungen zur Bau- und Funktionsgeschichte der Wiener Hofburg* 4, Wien 2012), S. 446–452.
- LAU Thomas, *Die Kaiserin. Maria Theresia* (Wien 2016).
- LAURO Brigitta, *Die Grabstätten der Habsburger. Kunstdenkmäler einer europäischen Dynastie* (Wien 2007).
- LEMAIRE Claudius, HENRY Michèle (Hg.), *Isabelle de Portugal, duchesse de Bourgogne (1397–1471)*. *Ausstellungskatalog* (Brüssel 1991).
- LORENZ Hellmut, MADER-KRATKY Anna (Hg.), *Die Wiener Hofburg 1705–1835. Die kaiserliche Residenz vom Barock bis zum Klassizismus* (= *Veröffentlichungen zur Bau- und Funktionsgeschichte der Wiener Hofburg* 3, Wien 2016).
- MALECZEK Werner, Innocenzo III. In: BRAY Massimo, ESPOSITO Sara (Hg.): *Enciclopedia dei Papi* Bd. 2 (Rom 2000), S. 327–350, online auf [http://www.treccani.it/enciclopedia/innocenzo-iii\\_\(Enciclopedia-dei-Papi\)/](http://www.treccani.it/enciclopedia/innocenzo-iii_(Enciclopedia-dei-Papi)/), eingesehen am 7. April 2019.

- MANSEL Philipp, *The Court of France 1789–1830* (Cambridge u. a. 1988).
- DERS., *The Eagle in Splendor. Napoleon I and his Court* (London 1987).
- MAZOHL Brigitte, SCHNEIDER Karin, „Translatio imperii“? Reichsidee und Kaisermythos in der Habsburgermonarchie. In: ASCH Matthias, NICKLAS Thomas, STICKLER Matthias (Hg.), *Was vom Alten Reiche blieb. Deutungen, Institutionen und Bilder des frühneuzeitlichen Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation im 19. und 20. Jahrhundert* (München 2011), S. 101–128.
- MELVILLE Gert, MÜLLER Anne (Hg.), *Regula Sancti Augustini. Normative Grundlage differenter Verbände im Mittelalter. Tagung der Akademie der Augustiner-Chorherren von Windesheim und des Sonderforschungsbereichs 537, Projekt C „Institutionelle Strukturen religiöser Orden im Mittelalter“ vom 14. bis zum 16. Dezember 2000 in Dresden (= Publikationen der Akademie der Augustiner-Chorherren von Windesheim 3, Paring 2002).*
- MÖCKL Karl (Hg.), *Hof und Hofgesellschaft in den deutschen Staaten im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert (= Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit 18, Boppard am Rhein 1990).*
- MÜLLER Heribert, Isabelle 12. In: *Lexikon des Mittelalters* 5 (München 1991), Sp. 672.
- MÜLLER Mathias F., *Der Orden vom Goldenen Vlies und das Haus Habsburg im Heiligen Römischen Reich – Ein (kultur-)geschichtlicher Rückblick (mit einem Geleitwort von Karl Habsburg-Lothringen).* In: *Mitteilungen der Gesellschaft für vergleichende Kunstforschung in Wien* 61/3 (2009), S. 1–21.
- MÜLLER Rainer A., *Der Fürstenhof in der Frühen Neuzeit (= Enzyklopädie Deutscher Geschichte 33, München 2004).*
- Ordenskanzlei (Hg.) *Das Haus Österreich und der Orden vom Goldenen Vlies* (Graz –Stuttgart 2007).
- ORTNER Christian, LUDWIGSTORFF Georg, *Österreichs Orden und Ehrenzeichen, Teil I: Die kaiserlich-königlichen Orden bis 1918* (Wien 2017).
- OSBAT Luciano, MELONCELLI Raoul, Clemente IX. In: BRAY Massimo, ESPOSITO Sara (Hg.), *Enciclopedia dei papi* Bd. 3 (Rom 2000), online auf [http://www.treccani.it/enciclopedia/clemente-ix\\_%28Enciclopedia-dei-Papi%29/](http://www.treccani.it/enciclopedia/clemente-ix_%28Enciclopedia-dei-Papi%29/), eingesehen am 7. April 2019.
- OTTE Heinrich, *Handbuch der kirchlichen Kunst-Archäologie des deutschen Mittelalters*, 2 Bde. (Leipzig 51883).
- PANGERL Irmgard, „Höfische Öffentlichkeit“. Fragen des Kammerzutritts und der räumlichen Repräsentation am Wiener Hof. In: PANGERL Irmgard, SCHEUTZ Martin, WINKELBAUER Thomas (Hg.), *Der Wiener Hof im Spiegel der Zeremonialprotokolle (1652–1800). Eine Annäherung (= Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 47, Innsbruck – Wien – Bozen 2007), S. 255–285.*
- DIES., SCHEUTZ Martin, WINKELBAUER Thomas, *Zeremoniell und zeremonielles Handeln am Wiener Hof. Eine Skizze.* In: DIES. (Hg.), *Der Wiener Hof im Spiegel der Zeremonialprotokolle (1652–1800). Eine Annäherung (= Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 47, Innsbruck – Wien – Bozen 2007), S. 7–14.*
- PAULMANN Johannes, *Pomp und Politik. Monarchenbegegnungen in Europa zwischen Ancien Régime und Erstem Weltkrieg* (Paderborn – Wien 2000).
- PEČAR Andreas, *Das Hofzeremoniell als Herrschaftstechnik? Kritische Einwände und methodische Überlegungen am Beispiel des Kaiserhofes in Wien (1660–1740).* In: ASCH Ronald G., FREIST Dagmar (Hg.), *Staatsbildung als kultureller Prozess. Strukturwandel und Legitimation von Herrschaft in der Frühen Neuzeit* (Köln – Weimar – Wien 2005), S. 381–404.
- DERS., *Die Ökonomie der Ehre. Der höfische Adel am Kaiserhof Kaiser Karls VI. (1711–1740)* (Darmstadt 2003).

- PÖZL Michael, Die Kaiserinnen Amalia Wilhelmina (1673–1742) und Elisabeth Christine (1691–1750). In: BRAUN Bettina, KELLER Katrin, SCHNETTGER Matthias (Hg.), Nur die Frau des Kaisers? Kaiserinnen in der Frühen Neuzeit (= Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 64, Wien – Köln – Weimar 2016), S. 175–192.
- REBER Ortrud, Elisabeth von Thüringen. Landgräfin und Heilige. Eine Biografie (München 2009).
- RHEDEN-DHONA Armgard von, MELVILLE Ralph (Hg.), Der Adel an der Schwelle des bürgerlichen Zeitalters 1780–1860 (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz Beiheft 10, Abteilung Universalgeschichte, Stuttgart 1988).
- RIEDMANN Joseph, HAMANN Brigitte, Elisabeth von Görz-Tirol. In: HAMANN Brigitte (Hg.), Die Habsburger. Ein biographisches Lexikon (Wien 2001), S. 81–82.
- SCHEUZT Martin, ... hinter Ihrer Käyserlichen Majestät der Päbstliche Nuncius, Königl. Spanischer und Venetianischer Abgesandter. Hof und Stadt bei den Fronleichnamsprozessionen im frühneuzeitlichen Wien. In: BÖSEL Richard, KLINGENSTEIN Grete, KOLLER Alexander (Hg.), Kaiserhof – Papsthof (16.–18. Jahrhundert) (= Publikationen des Historischen Instituts beim österreichischen Kulturforum in Rom, Abhandlungen, Rom – Wien 2006), S. 171–202.
- DERS., Der Wiener Hof und die Stadt Wien im 20. Jahrhundert. Die Internalisierung eines Fremdkörpers (Weitra [2011]).
- DERS., Kaiser und Fleischhackerknecht. Städtische Fronleichnamsprozessionen und öffentlicher Raum in Niederösterreich/Wien während der Frühen Neuzeit. In: AIGNER Thomas (Hg.), Aspekte der Religiosität in der Frühen Neuzeit (= Beiträge zur Kirchengeschichte Niederösterreichs 10, St. Pölten 2003), S. 62–125.
- DERS., WÜHRER Jakob, Dienst, Pflicht, Ordnung und „Gute Policey“. Instruktionsbücher am Wiener Hof im 17. und 18. Jahrhundert. In: PANGERL Irmgard, SCHEUTZ Martin, WINKELBAUER Thomas (Hg.), Der Wiener Hof im Spiegel der Zeremonialprotokolle (1652–1800). Eine Annäherung (= Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 47, Innsbruck – Wien – Bozen 2007), S. 15–228.
- SCHMIDT Hans, Karl VI. 1711–1740. In: SCHINDLING Anton, ZIEGLER Walter (Hg.), Die Kaiser der Neuzeit 1519–1918. Heiliges römisches Reich, Österreich, Deutschland (München 1990), S. 200–214.
- SCHMIDT Tilmann, Bonifatius VIII. In: Lexikon des Mittelalters 2 (München – Zürich 1983), Sp. 414–416.
- SCHNEIDER Karin, Das Wiener Zeremoniell im 19. Jahrhundert. Ein Ausblick. In: PANGERL Irmgard, SCHEUTZ Martin, WINKELBAUER Thomas (Hg.), Der Wiener Hof im Spiegel der Zeremonialprotokolle (1652–1800). Eine Annäherung (= Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 47, Innsbruck – Wien – Bozen 2007), S. 627–639.
- DIES., Der Wiener Hof in der franzisko-josephinischen Zeit. Organisation, Personal und Hierarchien. In: TELESKO Werner (Hg.), Die Wiener Hofburg und der Residenzbau in Mitteleuropa im 19. Jahrhundert. Monarchische Repräsentation zwischen Ideal und Wirklichkeit (Wien 2010), S. 63–85.
- DIES., Hofgesellschaft und Hofstaat. In: RUMPLER Helmut, URBANITSCH Peter (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Band 9: Von der Stände- zur Klassengesellschaft (Wien 2010), S. 1327–1348.
- DIES., Zwischen „Monarchischer Union von Ständestaaten“ und Gesamtstaat. Die Habsburgermonarchie im 19. und 20. Jahrhundert. In: SCHENNACH Martin P. (Hg.), Rechtshistorische Aspekte des österreichischen Föderalismus. Beiträge zur Tagung der Universität Innsbruck am 28. und 29. November 2013 (Wien 2015), S. 31–49.

- DIES., WERNER Eva Maria, *Europa in Wien. Who is Who beim Wiener Kongress 1814/15* (Wien – Köln – Weimar 2015).
- SCHNETTGER Matthias, *Die Kaiserinnen aus dem Haus Gonzaga: Eleonora die Ältere und Eleonora die Jüngere*. In: BRAUN Bettina, KELLER Katrin, SCHNETTGER Matthias (Hg.), *Nur die Frau des Kaisers? Kaiserinnen in der Frühen Neuzeit* (= Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 64, Wien – Köln – Weimar 2016), S. 117–140.
- SCHORN-SCHÜTTE Luise, *Karl V. Kaiser zwischen Mittelalter und Neuzeit* (München 2000).
- SCHWENGELBECK Matthias, *Die Politik des Zeremoniells. Huldigungsfeiern im langen 19. Jahrhundert* (= Historische Politikforschung 11, Frankfurt a. M. – New York 2007).
- SEITSCHKEK Stefan, HUTTERER Herbert, THEIMER Gerald (Hg.), *300 Jahre Karl VI. 1711–1740. Spuren der Herrschaft des „letzten“ Habsburgers. Begleitband zur Ausstellung. Österreichisches Staatsarchiv* (Wien 2011).
- SIEMANN Wolfram, *Metternich. Stratege und Visionär* (München 2016).
- SOLNON Jean-Francois, *La Cour de France* (Paris 1987).
- STAUBER Reinhard, *Der Wiener Kongress* (Wien – Köln – Weimar 2014).
- STEKL Hannes, *Der Wiener Hof in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts*. In: DERS., *Adel und Bürgertum in der Habsburgermonarchie, 18. bis 20. Jahrhundert* (= Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 31, Köln – Wien 2004), S. 35–69.
- STELZER Winfried, Albrecht I. In: HAMANN Brigitte (Hg.), *Die Habsburger. Ein biographisches Lexikon* (Wien 2001), S. 30–34.
- STÖCKELLE Angela, *Geburten und Taufen am barocken Kaiserhof*. In: *Österreich in Geschichte und Literatur* 18/3 (1974), S. 129–141.
- STOLLBERG-RILINGER Barbara, *Maria Theresia. Die Kaiserin in ihrer Zeit. Eine Biographie* (München 2017).
- DIES., *Rituale* (= Historische Einführungen 16, Frankfurt a. M. 2013).
- DIES., *Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Begriffe – Thesen – Forschungsperspektiven*. In: *Zeitschrift für Historische Forschung* 31 (2004), S. 489–527.
- DIES., *Zeremoniell als politisches Verfahren. Rangordnung und Rangstreit als Strukturmerkmale des frühneuzeitlichen Reichstags*. In: KUNISCH Johannes (Hg.), *Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte* (= *Zeitschrift für historische Forschung Beiheft* 19, Berlin 1997), S. 91–132.
- TÖNSMEYER Tatjana, VELEK Luboš (Hg.), *Adel und Politik in der Habsburgermonarchie und den Nachbarländern zwischen Absolutismus und Demokratie* (= *Studien zum mitteleuropäischen Adel* 3, München 2011).
- UNOWSKY Daniel, *The Pomp and Politics of Patriotism: Imperial Celebrations in Habsburg Austria, 1848–1916* (West Lafayette 2005).
- VAUGHAN Richard, *Philip the Good. The Apogee of Burgundy* (Woodbridge 2002).
- VEC Miloš, *Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat. Studien zur juristischen und politischen Theorie absolutistischer Herrschaftsrepräsentation* (= *Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte* 106, Frankfurt a. M. 1998).
- VICK Brian E., *The Congress of Vienna. Power and Politics after Napoleon* (Cambridge Mass., London 2014).
- VOCELKA Karl, *Rudolf II. und seine Zeit* (Wien – Köln – Graz 1985).
- VOCELKA Karl, HELLER Lynne, *Die Lebenswelt der Habsburger. Kultur und Mentalitätsgeschichte einer Familie* (Graz – Wien – Köln 1997).
- DIES., *Die private Welt der Habsburger. Leben und Alltag einer Familie* (Wien – Köln – Graz 1998).
- VOLTES Pedro, *La vida y la época de Fernando VI* (Barcelona 1998).

- WANDRUSZKA Adam, Leopold II. Erzherzog von Österreich, Großherzog von Toskana, König von Ungarn und Böhmen, Römischer Kaiser, 2 Bde. (Wien – München 1963 und 1965).
- DERS., Maria Ludovika. In: HAMANN Elisabeth (Hg.), *Die Habsburger. Ein biographisches Lexikon* (Wien 2001), S. 331–332.
- WEBER Max, Die bürgerlich protestantische Ethik und der ‚Geist‘ des Kapitalismus. In: *Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik* 20 (1904), S. 1–54 und 21 (1905), S. 1–110.
- ZEDINGER Renate, Franz Stephan von Lothringen (1708–1765). *Monarch, Manager, Mäzen.* (= Schriftenreihe der Österreichischen Gesellschaft zur Erforschung des 18. Jahrhunderts 13, Wien – Köln – Weimar 2008).
- ZIEGLER Walter, Franz I. von Österreich. In: SCHINDLING Anton, ZIEGLER Walter (Hg.), *Die Kaiser der Neuzeit* (München 1990), S. 309–328.
- DERS., Franz II. 1792–1806. In: SCHINDLING Anton, ZIEGLER Walter (Hg.), *Die Kaiser der Neuzeit* (München 1990), S. 288–306.
- DERS., Franz II./I. (1792–1835). *Kaiser, Dynastiechef, Landesvater.* In: ABLEITINGER Alfred, RAFFLER Marlies (Hg.), *Johann und seine Brüder. Neun Brüder und vier Schwestern. Habsburger zwischen Aufklärung und Romantik, Konservatismus, Liberalismus und Revolution* (= Veröffentlichungen der Historischen Landeskommission für Steiermark 42, Graz 2012), S. 57–76.
- ŽOLGER Ivan von, *Der Hofstaat des Hauses Österreich* (= Wiener staatswissenschaftliche Studien 14, Wien – Leipzig 1917).

## 8. PERSONENREGISTER

- Albrecht I. von Habsburg, König des Heiligen Römischen Reiches (1255–1308) 38
- Andreas II. von Ungarn (ca. 1177–1235) 40
- Andreas, Apostel 46
- Anton Viktor, Erzherzog von Österreich (1779–1835) 50
- Augustinus von Hippo (354–430) 50
- Bonifatius VIII., Papst (ca. 1235–1303) 37
- Breuner Philipp Friedrich Graf von, Fürstbischof von Wien, Weihbischof von Olmütz/Olomouc (1597–1669) 49
- Carl siehe Karl
- Clemens IX., Papst (1600–1669) 50
- Diller, Hermann Freiherr von (1766–1832) 13, 14
- Eleonora Magdalena Gonzaga von Mantua-Nevers (1630–1686), Gemahlin von Ferdinand III. 49
- Elisabeth Christine von Braunschweig-Wolfenbüttel (1691–1750), Gemahlin von Karl VI. 48
- Elisabeth von Kärnten, Görz und Tirol (ca. 1262–1313), Gemahlin König Albrechts I. 38
- Elisabeth von Thüringen (1207–1231), Gemahlin Landgraf Ludwigs IV. von Thüringen 40
- Ferdinand II. von Österreich, Kaiser des Heiligen Römischen Reiches (1578–1637) 39
- Ferdinand VI., König von Spanien (1713–1759) 47
- Franz I. Stephan von Lothringen, Kaiser des Heiligen Römischen Reiches (1708–1756) 21, 47
- Franz II./I. von Habsburg, Kaiser des Heiligen Römischen Reiches, Kaiser von Österreich (1768–1835) 8, 10, 13, 21, 22, 48
- Fürstenberg, Friedrich Karl Egon Landgraf von (1774–1856) 14, 15, 23
- Heinrich Walpot von Bassenheim († vor 1208) 50
- Innozenz III., Papst (1160/61–1216) 50
- Isabella von Portugal (1397–1471), Gemahlin von Philipp III. von Burgund 46
- Joseph II. von Habsburg-Lothringen, Kaiser des Heiligen Römischen Reiches (1741–1790) 21, 30
- Karl II. von Habsburg, König von Spanien (1661–1700) 46
- Karl III. von Habsburg, König von Spanien siehe Karl VI. von Habsburg, Kaiser des Heiligen Römischen Reiches
- Karl V. von Habsburg, Kaiser des Heiligen Römischen Reiches (1500–1558) 46
- Karl VI. von Habsburg, Kaiser des Heiligen Römischen Reiches (1685–1740) 21, 46–48
- Karl VII. von Wittelsbach, Kaiser des Heiligen Römischen Reiches (1697–1745) 47
- Karl von Österreich, Bischof von Brixen, Hoch- und Deutschmeister (1590–1624) 39
- Karoline Auguste von Bayern (1792–1873), vierte Gemahlin Kaiser Franz II./I. 13
- Leopold I. von Habsburg, Kaiser des Heiligen Römischen Reiches (1640–1705) 22, 46
- Leopold II. von Habsburg, Kaiser des Heiligen Römischen Reiches (1747–1792) 48
- Ludwig IV., Landgraf von Thüringen, Pfalzgraf von Sachsen (1200–1227) 41
- Maria Ludovica Beatrix von Österreich-Este (1787–1816), dritte Gemahlin Kaiser Franz II./I. 14
- Maria Ludovica von Spanien (1745–1792), Gemahlin von Kaiser Leopold II. 30
- Maria Theresia von Habsburg-Lothringen, Königin von Ungarn und Böhmen, Erzherzogin von Österreich (1717–1780) 20, 47, 48, 54
- Maria Theresia von Neapel-Sizilien (1772–1807), zweite Gemahlin von Kaiser Franz II./I. 30
- Metternich, Klemens Wenzel Graf/Fürst (1773–1859) 13, 16, 17
- Morgenbesser, Ignaz Anton 14, 15
- Napoleon (Bonaparte) I., Kaiser der Franzosen (1769–1821) 10, 11
- Paumgarten, Ferdinand Ritter von (ca. 1788–1832) 14, 15, 17, 23

- Philipp III., Herzog von Burgund (1396–1467) 33, 46
- Philipp V., Herzog von Anjou, König von Spanien, Sardinien und Neapel-Sizilien (1683–1746) 47
- Raymond, Johann Edler von 14
- Rudolf II. von Habsburg, Kaiser des Heiligen Römischen Reiches (1552–1612) 39
- Stephan I. der Heilige, König von Ungarn (969–1038) 48
- Trauttmansdorff, Ferdinand Fürst (1749–1827) 20
- Urban IV., Papst (vor 1200–1264) 38
- Wurmbrand, Gundaker Heinrich Graf (1762/63–1847) 8, 12–23
- Wurmbrand, Gundaker Thomas Graf (1735–1791) 12

## 9. ORTSREGISTER

- Aachen 47  
Albertikapelle 104, 107, 111  
Audienzsaal 125, 127, 140  
Augustinerkirche 31, 35, 39, 45, 57, 128, 129,  
133, 138, 139, 141, 142, 144  
Äußeres Appartement 144, 171  
Baldachinzimmer 52  
Brautpalais 74, 123, 126  
Brügge 46  
Cambrai 47  
Dikasterialgebäude 44, 45, 78  
Domkirche 104, 107, 111  
Erste Antekammer 21, 52, 53, 142, 143  
Frankfurt a. M. 47  
Geheime Ratsstube 21, 37, 44, 45, 52, 53,  
68, 73, 79, 80, 83, 89, 91, 94, 96, 101–103,  
105, 106, 110, 114, 116, 118, 121, 122, 124,  
126–128, 130–132, 147, 149, 151, 153, 163,  
166, 167, 173  
Hofburg 21, 36, 38, 39, 44, 45, 49, 63, 64, 83,  
87, 88, 129, 144, 171, 173, 175, 178  
Hofburgkirche 30, 31, 33, 36, 37, 41, 51, 73,  
89, 102, 106, 110, 114, 117, 120, 127–129,  
133, 135, 138, 139, 142, 143, 145, 156, 158,  
160, 165  
Hofgebäude 14, 63, 88, 98  
Hofgruft 35, 73, 83, 89, 94, 114, 117, 120,  
133, 136, 139, 141, 142, 144, 145  
Hofkapelle 18, 32–36, 51, 57, 63, 64, 146  
Inneres Appartement des Kaisers/der Kai-  
serin 17, 21, 34, 38, 40, 52, 72, 73, 75, 80,  
81, 83, 84, 87, 89, 94, 127, 129, 131, 132,  
138, 145, 151, 153–155, 159, 161, 165, 171,  
174, 175  
Inneres Appartement des Ordensgroßmeis-  
ters 147, 149  
Kammerkapelle 33  
Kapitelzimmer 146, 150, 152  
Kapuzinerkirche 36, 73, 83, 89, 94, 114, 117,  
120, 136, 142  
Klosterneuburg 35, 38, 129, 173  
Lustschlösser 87, 88  
Prag/Praha 75, 85, 104  
Pressburg/Bratislava 75  
Ratssaal 45, 78  
Ratsstube siehe Geheime Ratsstube  
Ritterstube 21, 35, 45, 52, 53, 57, 78, 86, 91,  
95, 124, 139, 143, 155, 178  
Rom 40  
Spiegelzimmer 52  
Staatskanzlei 13, 16, 17, 22, 37, 38, 44, 123,  
124, 176  
Stephansdom 31, 35, 36, 38, 39, 46, 128, 129,  
139, 145  
Thronsaal 76, 84, 90, 142  
Trabantenstube 21, 52, 53, 155, 178  
Veitsdom siehe Domkirche  
Vienne 38  
Vorgemach des Audienzsaales 119, 121, 125,  
127  
Vorzimmer 21, 52, 53  
Wenzelskapelle 85, 139  
Wien 8, 11–13, 16, 38, 46, 47, 49, 83  
Wohnung des Ersten Obersthofmeisters 68,  
69, 75  
Wohnung des Oberstkämmerers 83, 85  
Zeremonienaal 21, 34, 35, 41, 52, 143  
Zweite Antekammer 21, 52, 53, 101, 128,  
132, 134, 142, 143, 149, 151, 153, 166, 167

## 10. ZEREMONIENREGISTER

- Anniversarium Militare 31, 39, 72, 82, 89, 93, 106, 109, 113, 117, 120, 122, 125, 131, 133, 141, 144, 165–167
- Ankunft/Aufenthalt hoher Gäste 32, 45, 79, 86, 91, 92, 95, 101, 104, 108, 112, 115, 118, 121, 124, 126, 129, 132, 134, 143, 157
- Appartement 32, 52, 80, 86, 91, 96, 105, 108, 112, 116, 118, 121, 124, 127, 132, 143, 157, 158, 161, 165
- Audienzen 32, 37, 38, 42, 43, 58, 73, 76, 80, 81, 83, 84, 87, 89, 90, 92, 94–96, 101, 103, 104, 107, 110, 114–119, 121, 122, 125, 127, 128, 132, 140, 143, 147, 149, 151, 153, 156, 157, 159–161, 166, 167
- Aufsetzen des Kardinalsbiretts 30, 37, 38, 65
- Belehnungen 32, 43, 90, 104, 108, 111, 115, 118, 120, 123, 132, 134, 136, 142, 143, 164, 165, 167
- Bestattung des Ordensgroßmeisters 146–153
- Böhmische Krönung 32, 43, 76, 80, 84–86, 90, 95, 104, 107, 108, 111, 115, 118, 120, 123, 126, 131, 134, 136, 137, 139, 142, 146–149, 151, 153, 157, 160, 164, 165, 167
- Brautwerbung 31, 42, 74, 75, 84, 90, 94, 103, 106, 110, 114, 117, 120, 123, 126, 131, 133, 142, 156, 158, 160
- Cercle 32, 34, 35, 52, 80, 86, 91, 96, 105, 108, 112, 116, 118, 121, 124, 127, 132, 143, 158, 161, 165
- Dankfeste 30, 34, 36, 39, 66, 72, 82, 88, 93, 102, 105, 106, 109, 113, 117, 119, 120, 122, 125, 128, 131, 133, 134, 141, 144, 155, 156, 158, 159, 163–165
- Eidesablegungen 32, 43, 44, 69, 77, 81, 85, 90, 91, 95, 97–99, 101, 104, 108, 112, 115, 118, 121, 124, 126, 132, 134–138, 140, 143, 145, 147, 149, 153, 154, 164, 166
- Entbindungen 31, 41, 65, 74, 83, 89, 94, 101, 103, 106, 110, 114, 117, 123, 126, 131, 133, 142, 156
- Erbhuldigung 31, 43, 45, 67, 75, 84, 90, 94, 103, 106, 107, 110, 114, 118, 120, 123, 126, 129, 131, 134, 136, 137, 142, 146–149, 151, 153, 164, 165, 167
- Etablissement 31, 41, 74, 75, 83, 89, 94, 103, 106, 110, 114, 117, 120, 123, 126, 131, 133, 142
- Exequien/Vigilien 29–31, 36, 39, 40, 57
- Fahrt nach St. Stephan 31, 38
- Fascien, Überbringung der 22, 32, 58, 80, 87, 92, 96, 116
- Fronleichnamsprozession 31, 38, 65, 66, 72, 82, 88, 93, 102, 106, 109, 113, 117, 120, 122, 125, 128, 131, 133, 141, 144, 146–149, 151, 153, 156, 158, 159, 163, 165
- Fußwaschung 31, 40, 41, 73, 74, 83, 89, 94, 103, 106, 110, 114, 117, 120, 123, 125, 130, 131, 133, 136, 137, 142, 146, 156, 158, 160, 165
- Gala 30, 32, 34, 40, 45, 79, 86, 89, 91, 95, 104, 108, 112, 115, 118, 121, 124, 126, 132, 134, 143, 148, 149, 151, 153, 157, 171
- Hofkirchendienste 29, 32, 40, 58, 64, 132, 133, 153
- Hofreisen 14, 32, 58, 80, 87, 92, 96, 116, 119, 127, 134, 143, 167, 174, 175
- Hoftrauer 14, 15, 20, 29, 31, 32, 35, 36, 39, 40, 54–58, 80, 87, 91, 96, 105, 108, 112, 116, 119, 121, 124, 127, 132, 134, 143, 157, 159, 161, 165
- Hofversammlung siehe Appartement
- Hofzutritt 17, 20, 21, 32, 52, 54, 70, 80, 81, 87, 91, 96, 105, 116, 118, 121, 122, 124, 127, 130, 132, 134, 135, 138, 143, 145, 147, 149, 151, 153, 155, 157, 159, 161, 165–167
- Jubiläen 30, 37, 65, 163
- Kaiserkrönung 32, 43
- Kirchenbesuche 30, 36
- Kriegsgebete 30, 37, 65, 66
- Landesfeierlichkeiten 9, 43, 65, 66, 126, 131, 134, 146, 148–150, 163, 164, 166, 167
- Leichenzeremonie 29, 35, 65, 73, 83, 89, 93, 94, 102, 106, 110, 113, 117, 120, 123, 125, 128, 131, 133, 134, 136, 138, 141, 144, 156, 158, 160, 165
- Neujahrsfeier 31, 40, 73, 83, 89, 94, 98, 102, 106, 110, 114, 117, 120, 122, 123, 125, 131, 133, 142, 146–152, 156, 158, 160, 163, 166

- Ordensfeste 31, 45, 91, 115, 140, 146–154, 157, 161, 179
- Palatinus-Wahl 32, 43, 68, 76, 84, 90, 95, 104, 107, 111, 115, 118, 120, 123, 126, 131, 164
- Rang 7–9, 13–16, 22, 32–34, 36, 44, 45, 66–68, 70, 74, 76–79, 81, 82, 85, 86, 88, 90–93, 95, 97, 98, 101, 102, 104, 108, 111, 115, 119, 122–127, 129, 131, 132, 134, 137, 140, 143, 147–153, 155, 157–163, 165, 166, 178
- Séjours 32, 58, 80, 116, 119, 176
- Tafeln, öffentliche 32, 40, 45, 79, 80, 86, 91, 95–97, 101, 104, 108, 112, 115, 118, 121, 122, 124, 126, 128, 130, 132, 134, 137, 140, 143, 145, 157, 158, 161, 166
- Taufen 9, 29, 34, 65, 72, 74, 82, 89, 93, 100, 102, 106, 109, 113, 117, 120, 123, 125, 128, 131, 133, 141, 144, 156, 159, 162, 165
- Ungarische Krönung 32, 43, 75, 84, 85, 90, 94, 95, 103, 107, 110, 114, 118, 120, 123, 126, 131, 134, 136, 137, 142, 146–149, 151, 153, 156, 157, 160, 164, 165, 167
- Ungarischer Landtag/Reichstag 32, 43, 76, 84, 86, 90, 94, 103, 107, 111, 115, 118, 120, 123, 126, 131, 134, 142, 157, 164, 165
- Vermählungen 9, 29, 33, 34, 42, 45, 65, 73, 75, 82, 89, 93, 102, 106, 109, 113, 117, 120, 123, 125, 129, 131, 133, 136, 141, 144, 156, 158, 160, 165
- Versehen mit heiligen Sakramenten 29, 35, 73, 82, 89, 93, 102, 106, 109, 113, 117, 120, 123, 125, 131, 133, 141, 144, 156, 158, 160, 165
- Vorsegnung 29, 34, 73, 82, 89, 93, 102, 106, 109, 113, 117, 120, 123, 125, 128, 131, 133, 141, 144, 156, 158–160, 162, 165
- Vorstellungen 32, 44, 45, 51, 69, 77, 78, 85, 86, 91, 95, 97–99, 101, 104, 108, 112, 115, 118, 121, 124, 126, 132, 134, 135, 156, 157, 161, 163, 164

# DIE NEUE GESAMTSICHT DER ÖSTERREICHISCHEN GESCHICHTE



## Ernst Bruckmüller **Österreichische Geschichte** Von der Urgeschichte bis zur Gegenwart

2019. 692 Seiten, mit 11 sw-Abb.  
und 11 Karten, gebunden  
€ 45,00 D | € 47,00 A  
ISBN 978-3-205-20871-6

**eBook:** € 37,99 D | € 39,10 A  
ISBN 978-3-205-20872-3

In Urgeschichte, Römerzeit und Frühmittelalter wurden Grundlagen für die Folgezeiten geschaffen. Im Hochmittelalter wuchs die Bevölkerung, neue Dörfer, neue Städte, Klöster, Burgen und neue Länder entstanden – die heutigen Bundesländer der Republik. Durch die jahrhundertelange Herrschaft der Habsburger wurden diese Länder miteinander und mit vielen anderen europäischen Regionen – Italien, Spanien, Belgien, Ungarn, Böhmen, Polen, Slowenien, Kroatien – verbunden. Die Monarchie der Habsburger ermöglichte „ihren“ Völkern trotz aller Kritik eine positive kulturelle und politische Entwicklung. Hingegen konnte die junge Republik Österreich das Erbe des kriegsbedingten Mangels nicht bewältigen, das nach dem Zerfall der Monarchie 1918 durch Bankenkrise und politische Gegensätze verschärft wurde. Ein nationaler Konsens fehlte. Die Demokratie wich 1933 einer konservativen Diktatur. 1938 kam es zum vielfach bejubelten „Anschluss“ an Hitlers Deutschland. Doch 1945 erhielt diese Republik eine „zweite Chance“.

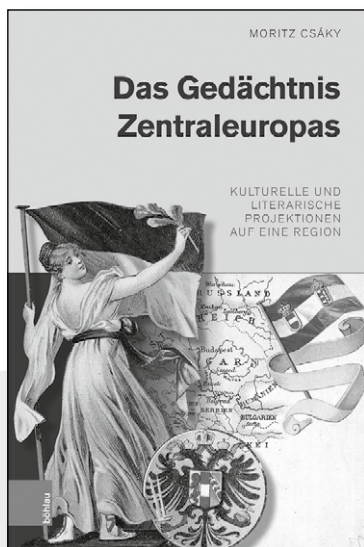
böhlau

**Vandenhoeck & Ruprecht** Verlage

[www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com](http://www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com)

Preisstand 1.8.2019

## ZENTRALEUROPA – KULTUR UND LITERATUR PRÄGEN EINE REGION



Moritz Csáky

### Das Gedächtnis Zentraleuropas

Kulturelle und literarische  
Projektionen auf eine Region

2019. 392 Seiten, gebunden

€ 50,00 D | € 52,00 A

ISBN 978-3-205-20877-8

**eBook:** € 39,99 D | € 41,20 A

ISBN 978-3-205-20878-5

Zentraleuropa ist als Raum zwar nur „schwer greifbar“ (Milan Kundera), hat im Vielvölkerstaat der Habsburgermonarchie aber „real-territoriale Züge“ angenommen, die der Region „eine wörtlich zu verstehende räumliche Bedeutung“ verleihen (Jurij Lotman). Ökonomische, soziale, religiöse und sprachliche-kulturelle Pluralitäten bestimmen hier die alltägliche Kommunikation von Individuen und gesellschaftlichen Gruppen. Sie beeinflussen die kulturelle Kreativität, sind aber auch für permanente Krisen, Konflikte und Instabilitäten verantwortlich. Diese Aspekte analysiert der Kulturwissenschaftler Moritz Csáky im vorliegenden Buch anhand essayistischer und literarischer Texte u.a. von H. Bahr, F. Kafka, J. Roth, H. von Hofmannsthal und M. Krleža, die solche Perspektiven bereits vorweggenommen haben. Dabei erweist sich Zentraleuropa als ein Laboratorium, das zur Deutung von analogen, global-kulturellen Prozessen und Problemen der Gegenwart beizutragen vermag.



**Vandenhoeck & Ruprecht** Verlage

[www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com](http://www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com)

Preisstand 1.8.2019



Was ist ein Cercle? Was muss bei kaiserlichen Bestattungen berücksichtigt werden? Das „Etiquette-Normale“, verfasst um 1812 von Oberzeremonienmeister Gundaker Heinrich Graf Wurmbrand, beantwortet diese und ähnliche Fragen. Die Edition bietet einen Überblick über die am Wiener Hof üblichen Zeremonien, beschreibt die Aufgaben der einzelnen Hofbediensteten und liefert einen Einblick in die zeremoniellen und organisatorischen Abläufe kurz nach der Gründung des Kaisertums Österreich.

Karin Schneider ist ehemalige wissenschaftliche Mitarbeiterin des Instituts für Neuzeit- und Zeitgeschichtsforschung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften.

**Vandenhoeck & Ruprecht Verlage**

[www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com](http://www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com)

ISBN 978-3-205-20904-1



9 783205 209041